

# MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit  
„Verständlichkeitsanalyse  
der japanischen und  
deutschen Rechtssprache

-

Textverständlichkeit und verständlichkeitsrelevante  
Faktoren des japanischen und österreichischen  
Schuldrechts“

Verfasser  
Lennart-Pascal HRUŠKA

angestrebter akademischer Grad  
Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:  
Studienrichtung lt. Studienblatt:  
Betreuerin ODER Betreuer:

A 066 843  
Japanologie  
o. Univ.-Prof. Dr. Sepp LINHART



## Danksagung

Zuallererst möchte ich o. Uni.-Prof. Dr. Sepp Linhart für seine Ratschläge und Hinweise vor allem bei der Konzeption und beim Abschluss der Arbeit sowie für die Möglichkeit danken, das Thema der Arbeit angehen zu dürfen.

Desweiteren danke ich allen Informanten und Informantinnen, die sich dem „schrecklichen Juristendeutsch“ bzw. dem japanischen Pendant dazu gestellt und damit die hier vorliegende Diplomarbeit erst ermöglicht haben. Besonders ist darunter Frau Kikuchi Masako zu hervorzuheben, die aufopferungsvoll Informanten suchte und zu einer Teilnahme überreden konnte.

Außerdem danke ich Mag. Kobayashi Fumiaki und Mag. Wada Takuji für die Durchsicht und Korrektur des japanischen Fragebogens.



## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                               |           |
|---------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>                             | <b>9</b>  |
| <b>TABELLENVERZEICHNIS.....</b>                               | <b>9</b>  |
| <b>BEISPIELVERZEICHNIS.....</b>                               | <b>10</b> |
| <b>1. EINLEITUNG.....</b>                                     | <b>12</b> |
| 1.1 Hypothese .....                                           | 16        |
| 1.1.1 Verständnisfaktor im Japanischen.....                   | 16        |
| 1.1.2 Verständnisfaktor im Deutschen.....                     | 17        |
| 1.1.3 Vergleich der beiden Fachsprachen .....                 | 17        |
| 1.2 Forschungsstand.....                                      | 18        |
| 1.2.1 Deutsche Rechtssprache .....                            | 19        |
| 1.2.2 Japanische Rechtssprache.....                           | 21        |
| 1.3 Definition: Textsorte „Gesetz“ .....                      | 24        |
| 1.4 Definition: Verstehen und Verständlichkeitserhebung ..... | 25        |
| <b>2. METHODE .....</b>                                       | <b>28</b> |
| 2.1 Beschreibung der Stichprobe .....                         | 28        |
| 2.2 Wortschatztest .....                                      | 29        |
| 2.2.1 Vorgehensweise .....                                    | 30        |
| 2.2.2 Material.....                                           | 31        |
| 2.3 Freie Wiedergabe .....                                    | 32        |
| 2.3.1 Vorgehensweise .....                                    | 32        |
| 2.3.2 Materialbesprechung.....                                | 34        |
| 2.3 Praxisfall .....                                          | 36        |
| 2.3.1 Vorgangsweise.....                                      | 36        |
| 2.3.2 Material.....                                           | 37        |
| 2.4 Modifizierte Ratingverfahren .....                        | 38        |

|                                                           |           |
|-----------------------------------------------------------|-----------|
| <b>3. WORTSCHATZTEST .....</b>                            | <b>40</b> |
| 3.1 Einzelne Wörter .....                                 | 40        |
| 3.1.1 Verzug und <i>rikō-chitai</i> .....                 | 41        |
| 3.1.1.1 Japanisch – Verzug .....                          | 41        |
| 3.1.1.2 Deutsch – Verzug .....                            | 42        |
| 3.1.2 Tilgung und <i>benzai</i> .....                     | 43        |
| 3.1.2.1 Japanisch – Tilgung .....                         | 43        |
| 3.1.2.2 Deutsch – Tilgung .....                           | 45        |
| 3.1.3 Zession und <i>saiken-jōto</i> .....                | 46        |
| 3.1.3.1 Japanisch – Zession .....                         | 46        |
| 3.1.3.2 Deutsch – Zession .....                           | 47        |
| 3.1.4 Rechtsfolge und <i>hōritsu-kōka</i> .....           | 48        |
| 3.1.4.1 Japanisch – Rechtsfolge .....                     | 48        |
| 3.1.4.2 Deutsch – Rechtsfolge .....                       | 49        |
| 3.1.5 Schuldner und <i>saimusha</i> .....                 | 50        |
| 3.1.5.1 Japanisch – Schuldner .....                       | 50        |
| 3.1.5.2 Deutsch – Schuldner .....                         | 51        |
| 3.1.6 Pfand und <i>tanpo</i> .....                        | 52        |
| 3.1.6.1 Japanisch – Pfand .....                           | 52        |
| 3.1.6.2 Deutsch – Pfand .....                             | 53        |
| 3.1.7 Gewährleistung und <i>kashi-tanpo</i> .....         | 54        |
| 3.1.7.1 Japanisch – Gewährleistung .....                  | 55        |
| 3.1.7.2 Deutsch – Gewährleistung .....                    | 57        |
| 3.1.8 Mangel und <i>kashi</i> .....                       | 58        |
| 3.1.8.1 Japanisch – Mangel .....                          | 58        |
| 3.1.8.2 Deutsch – Mangel .....                            | 58        |
| 3.1.9 Verschulden und <i>seme ni ki subeki jiyū</i> ..... | 59        |
| 3.1.9.1 Japanisch – Verschulden .....                     | 59        |
| 3.1.9.2 Deutsch – Verschulden .....                       | 61        |
| 3.2 Gegenüberstellung der Wortkenntnisse .....            | 62        |

|           |                                                                                             |           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.3       | Auffälligkeiten im Rezeptionsprozess – Definitionsstrategie .....                           | 64        |
| 3.3.1     | Rezeptionsprozess im Deutschen .....                                                        | 64        |
| 3.3.2     | Rezeptionsprozess im Japanischen .....                                                      | 65        |
| 3.4       | Conclusio .....                                                                             | 68        |
| <b>4.</b> | <b>FREIE WIEDERGABE .....</b>                                                               | <b>71</b> |
| 4.1       | Quantitative Auswertung: Zählung und Gegenüberstellung der verstandenen Texteinheiten ..... | 71        |
| 4.1.1     | Vertragskündigung .....                                                                     | 72        |
| 4.1.1.1   | Modus der Vertragsauflösung: J§540 .....                                                    | 73        |
| 4.1.1.2   | Verzug: J§541 und §918 .....                                                                | 74        |
| 4.1.1.3   | Verzug bei einem Fixgeschäft: J§542 und §919 .....                                          | 76        |
| 4.1.1.4   | Nachträgliche Unmöglichkeit: J§543 und §920 .....                                           | 78        |
| 4.1.1.5   | Rechtsfolgen einer Vertragsauflösung: J§545 und §921 .....                                  | 80        |
| 4.1.2     | Schenkung .....                                                                             | 81        |
| 4.1.2.1   | Definition von Schenkung: J§549 und §938 .....                                              | 83        |
| 4.1.2.2   | Mündliche Schenkung: J§550 und §943 .....                                                   | 83        |
| 4.1.2.3   | Haftung des Schenkenden: J§551 Satz 1 und §945 .....                                        | 84        |
| 4.1.2.4   | Zweiseitige oder belastende Schenkung: J§553 und §942 .....                                 | 85        |
| 4.1.2.5   | Schenkung auf Todesfall: J§554 und §956 Satz 1 .....                                        | 86        |
| 4.2       | Qualitative Auswertung: Faktorenanalyse .....                                               | 88        |
| 4.2.1     | Satz- und Textebene .....                                                                   | 88        |
| 4.2.1.1   | Kohäsion – Deutsch .....                                                                    | 89        |
| 4.2.1.2   | Kohäsion – Japanisch .....                                                                  | 92        |
| 4.2.1.3   | Satzstruktur – Deutsch .....                                                                | 94        |
| 4.2.1.4   | Satzaufbau – Japanisch .....                                                                | 98        |
| 4.2.2     | Wortebene .....                                                                             | 99        |
| 4.2.2.1   | Terminologie - Deutsch .....                                                                | 99        |
| 4.2.2.2   | Terminologie - Japanisch .....                                                              | 105       |
| 4.3       | Conclusio .....                                                                             | 113       |

|                                                             |            |
|-------------------------------------------------------------|------------|
| <b>5. PRAXISFALL.....</b>                                   | <b>116</b> |
| 5.1 Aufgabenstellung.....                                   | 116        |
| 5.2 Auswertung der Antworten .....                          | 117        |
| 5.2.1 Reihung der Probanden .....                           | 118        |
| 5.2.2 Häufigkeiten der nicht verstandenen Textstellen ..... | 120        |
| 5.3 Faktorenanalyse.....                                    | 122        |
| 5.3.1 Deutsch .....                                         | 122        |
| 5.3.2 Japanisch .....                                       | 125        |
| 5.5 Conclusio .....                                         | 128        |
| <b>6. MODIFIZIERTES RATINGVERFAHREN.....</b>                | <b>130</b> |
| 6.1 Einstufung der Schwierigkeit der Texte .....            | 130        |
| 6.2 Verständlichkeiterschwerende Textelemente.....          | 131        |
| 6.1.1 Japanisch .....                                       | 132        |
| 6.1.2 Deutsch .....                                         | 136        |
| 6.3 Conclusio .....                                         | 139        |
| <b>7. CONCLUSIO.....</b>                                    | <b>141</b> |
| 7.1 Hypothese 1.....                                        | 141        |
| 7.2 Hypothese 2.....                                        | 146        |
| 7.3 Hypothese 3: .....                                      | 149        |
| 7.4 Ausblick .....                                          | 152        |
| <b>BIBLIOGRAPHIE .....</b>                                  | <b>155</b> |
| <b>ANHANG .....</b>                                         | <b>162</b> |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| ABKÜRZUNG | BEDEUTUNG                                                                                             |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| §918      | Paragraph §918 des ABGBs                                                                              |
| J§541     | Paragraph §541 des Japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches                                              |
| ABGB      | Allgemeines Bürgerliche Gesetzbuch                                                                    |
| JP1       | Japanischer Proband Nummer 1                                                                          |
| ÖP1       | Österreichischer Proband Nummer 1                                                                     |
| DS1/4     | Vierte Textaussage im ersten Paragraphen zur Schenkung im ABGB (siehe 2.2.1)                          |
| JV4/1     | Erste Textaussage im vierten Paragraphen zur Vertragskündigung im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch |

Die zitierten Paragraphen stammen ausschließlich aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch. Auf die sonst übliche Notierung §919 ABGB wird daher verzichtet.

## TABELLENVERZEICHNIS

|           |                                                                                                                              |     |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Tabelle 1 | Gegenüberstellung der richtigen und falschen Paraphrasierungen der Fachbegriffe.....                                         | 62  |
| Tabelle 2 | Durchschnittlich erfasste Textaussagen von den Paragraphen im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch zur Vertragskündigung..... | 73  |
| Tabelle 3 | Durchschnittlich erfasste Textaussagen von den Paragraphen im ABGB zur Vertragskündigung .....                               | 73  |
| Tabelle 4 | Durchschnittlich erfasste Textaussagen von den Paragraphen im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch zur Schenkung .....        | 82  |
| Tabelle 5 | Durchschnittlich erfasste Textaussagen von Paragraphen im ABGB zur Schenkung.....                                            | 82  |
| Tabelle 6 | Gegenüberstellung von Satzstruktur und gemessener Wiedergaberate von Textaussagen zu den untersuchten Paragraphen.....       | 95  |
| Tabelle 7 | Absolute Häufigkeiten der nicht verstandenen Textaussagen im Praxisfall .....                                                | 121 |
| Tabelle 8 | Markierungen von Sätzen, Teilsätzen und Paragraphen in Bezug zur Satzstruktur .....                                          | 137 |
| Tabelle 9 | Gegenüberstellung von Textaussage und Gesetzestext .....                                                                     | 180 |

## BEISPIELVERZEICHNIS

|               |                                                                                 |    |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| Beispiel 2.1  | Veranschaulichung der Textaussagen anhand der Textaussagen-Liste von J§543..... | 34 |
| Beispiel 3.1  | Paraphrasierung von <i>rikō-chitai</i> (Verzug) von Proband JP22 .....          | 42 |
| Beispiel 3.2  | Paraphrasierung von Verzug von Proband ÖP16 .....                               | 42 |
| Beispiel 3.3  | Paraphrasierung von <i>benzai</i> (Tilgung) von Proband JP3 .....               | 44 |
| Beispiel 3.4  | Paraphrasierung von <i>benzai</i> (Tilgung) von Proband JP22 .....              | 44 |
| Beispiel 3.5  | Paraphrasierung von <i>benzai</i> (Tilgung) von Proband JP26 .....              | 44 |
| Beispiel 3.6  | Paraphrasierung von <i>benzai</i> (Tilgung) von Proband JP14 .....              | 44 |
| Beispiel 3.7  | Paraphrasierung von Tilgung von Proband ÖP17 .....                              | 45 |
| Beispiel 3.8  | Paraphrasierung von Tilgung von Proband ÖP4 .....                               | 45 |
| Beispiel 3.9  | Paraphrasierung von <i>saiken-jōto</i> (Zession) Proband JP6 .....              | 46 |
| Beispiel 3.10 | Paraphrasierung von <i>saiken-jōto</i> (Zession) Proband JP26 .....             | 47 |
| Beispiel 3.11 | Paraphrasierung von Zession von Proband ÖP8.....                                | 47 |
| Beispiel 3.12 | Paraphrasierung von Zession von Proband ÖP6.....                                | 47 |
| Beispiel 3.13 | Paraphrasierung von <i>hōritsu-kōka</i> (Rechtsfolge) von Proband JP5.....      | 48 |
| Beispiel 3.14 | Paraphrasierung von <i>hōritsu-kōka</i> (Rechtsfolge) von Proband JP6.....      | 49 |
| Beispiel 3.15 | Paraphrasierung von <i>hōritsu-kōka</i> (Rechtsfolge) von Proband JP24.....     | 49 |
| Beispiel 3.16 | Paraphrasierung von Rechtsfolge von Proband Ö5 .....                            | 50 |
| Beispiel 3.17 | Paraphrasierung von <i>saimusha</i> (Schuldner) von Proband JP21 .....          | 51 |
| Beispiel 3.18 | Paraphrasierung von: Schuldner von Proband ÖP13.....                            | 51 |
| Beispiel 3.19 | Paraphrasierung von: Schuldner von Proband ÖP5.....                             | 51 |
| Beispiel 3.20 | Paraphrasierung von <i>tanpo</i> (Pfand) von Proband JP5 .....                  | 52 |
| Beispiel 3.21 | Paraphrasierung von <i>tanpo</i> (Pfand) von Proband JP11 .....                 | 53 |
| Beispiel 3.22 | Paraphrasierung von Pfand von Proband ÖP4 .....                                 | 54 |
| Beispiel 3.23 | Paraphrasierung von Pfand von Proband ÖP13 .....                                | 54 |
| Beispiel 3.24 | Paraphrasierung von <i>kashi-tanpo</i> (Gewährleistung) von Proband ÖP23 .....  | 55 |
| Beispiel 3.25 | Paraphrasierung von <i>kashi-tanpo</i> (Gewährleistung) von Proband JP14.....   | 56 |
| Beispiel 3.26 | Paraphrasierung von <i>kashi-tanpo</i> (Gewährleistung) von Proband JP22.....   | 56 |
| Beispiel 3.27 | Paraphrasierung von Gewährleistung von Proband ÖP10.....                        | 57 |
| Beispiel 3.28 | Paraphrasierung von Mangel von Proband ÖP10.....                                | 59 |

|               |                                                                                               |     |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Beispiel 3.29 | Paraphrasierung von <i>seme ni ki subeki jiyū</i> (Verschulden)<br>von Proband JP21 .....     | 60  |
| Beispiel 3.30 | Paraphrasierung von <i>seme ni ki subeki jiyū</i> (Verschulden)<br>von Proband JP15 .....     | 60  |
| Beispiel 3.31 | Paraphrasierung von <i>seme ni ki subeki jiyū</i> (Verschulden)<br>von Proband JP14 .....     | 60  |
| Beispiel 3.32 | Paraphrasierung von Verschulden von Proband ÖP12 .....                                        | 61  |
| Beispiel 3.33 | Paraphrasierung von Verschulden von Proband ÖP6 .....                                         | 61  |
| Beispiel 3.34 | Paraphrasierung von Mangel von Proband ÖP16 .....                                             | 65  |
| Beispiel 3.35 | Paraphrasierung von <i>kashi-tanpo</i> (Gewährleistung) von<br>Proband ÖP27 .....             | 66  |
| Beispiel 3.36 | Paraphrasierung von <i>benzai</i> (Tilgung) von Proband JP4 .....                             | 67  |
| Beispiel 3.37 | Paraphrasierung von <i>saiken-jōto</i> (Zession) von Proband JP17 .....                       | 68  |
| Beispiel 4.1  | Rechtsfolge in §918 und Paraphrase von Proband ÖP13 .....                                     | 89  |
| Beispiel 4.2  | Paraphrase des §921 von Proband ÖP7 .....                                                     | 90  |
| Beispiel 4.3  | Originaltext und Paraphrase von §956 .....                                                    | 91  |
| Beispiel 4.4  | Paraphrase des §956 von Proband ÖP17 .....                                                    | 92  |
| Beispiel 4.5  | Originaltext und Paraphrase von J§551 .....                                                   | 93  |
| Beispiel 4.6  | Originaltext und Paraphrase von J§543 Absatz 3 .....                                          | 99  |
| Beispiel 4.7  | Paraphrase des §918 von Proband ÖP3 .....                                                     | 100 |
| Beispiel 4.8  | Paraphrase des §918 von Proband ÖP12 .....                                                    | 100 |
| Beispiel 4.9  | Die Fachausdrücke „Natur des Geschäfts“ und<br>„Zweck der Leistung“ in §919 und §920 .....    | 101 |
| Beispiel 4.10 | Originaltext und Paraphrase des §920 .....                                                    | 102 |
| Beispiel 4.11 | Paraphrasierung des §956 von Proband ÖP18 .....                                               | 104 |
| Beispiel 4.12 | Paraphrase des J§545 von Proband JP9 .....                                                    | 106 |
| Beispiel 4.13 | Paraphrase des J§545 von Proband JP15 .....                                                   | 107 |
| Beispiel 4.14 | Paraphrase des J§545 von Proband JP9 .....                                                    | 108 |
| Beispiel 4.15 | Paraphrase von J§545 (Proband JP27) .....                                                     | 108 |
| Beispiel 4.16 | Gegenüberstellung und Paraphrase in Bezug auf<br>die Verständlichkeit von <i>saiken</i> ..... | 109 |
| Beispiel 4.17 | Originaltext und Paraphrase von J§554 (Proband JP21, 22) .....                                | 112 |
| Beispiel 5.1  | Kommentar zum Lösungsweg von Proband ÖP6 .....                                                | 123 |
| Beispiel 5.2  | Textaussage c. in J§489 Absatz 2 .....                                                        | 125 |
| Beispiel 5.3  | Kommentar zum Lösungsweg von Proband JP26 .....                                               | 126 |
| Beispiel 6.1  | Paraphrasierung von §919 von Proband ÖP5 .....                                                | 136 |

## 1. Einleitung

Zwischen 2006 und 2007 hatte ich die Gelegenheit, ein Auslandsstudium an der juristischen Fakultät der Universität Meiji in Tokyo zu machen. Vorgewarnt, dass das Studium des japanischen Rechts auch wegen der juristischen Fachsprache eine Herausforderung darstellen würde, verfolgte ich die Aufgabe, mir das grundlegende Vokabular rasch anzueignen. Die Fachbegriffe gehören vorwiegend der Schriftsprache (*kakikotoba*) an und werden in der mündlichen Kommunikation selten oder auch gar nicht verwendet. Notfalls kann man sie jedoch immer aufschreiben, um den Begriff von eventuellen Homonymen zu unterscheiden. Das Studium der Begriffe würde also auch meinen Wortschatz aufbessern.

Am Anfang des Jahres kam es paar Mal vor, dass ich auf das eine oder andere Gesprächsthema nicht vorbereitet war und etwas mit anderen Worten umschreiben musste. Nach Worten ringend, verwendete ich in den Situationen alle Wörter, die mir im Moment einfielen. Darunter waren auch welche, die mir noch aus den rechtswissenschaftlichen Studienbüchern frisch im Gedächtnis waren.

Die Begriffe waren allerdings wenig hilfreich. Sie wurden nämlich vom japanischen Gegenüber meist nicht verstanden. Auch das Aufschreiben der Kanji half dann nicht. Stattdessen reagierte man ratlos und startete – sofern man beispielsweise im Lokal (bei einer *nomikai*) war – die tischweite Umfrage, wer denn das Wort kennen würde.

Schlussendlich musste gemeinsam im Wörterbuch nachgeschlagen werden. Nach erfolgreicher Entschlüsselung des Fremdworts wurde oft anschließend noch der Rat an mich gerichtet, in Zukunft doch etwas verständlichere Wörter zu verwenden.

Ähnliche Erfahrungen scheint auch die japanische Rechtslinguistin Ōkawara Mami gemacht zu haben. Sie beschreibt die Situation folgendermaßen: „Rechtsstudenten bewältigen die japanische Rechtssprache, in dem sie Wörterbücher für Rechtstermini verwenden, als ob es eine Fremdsprache wäre.“<sup>1</sup> (Okawara 2004:30).

---

<sup>1</sup> „Law students tackle legal Japanese by the use of legal dictionaries as if it were a foreign language.“

Zurück in Österreich stellte sich mir die Frage, ob das „Juristendeutsch“ im Vergleich dazu verständlicher ist. Die Fachbegriffe entstammen zu einem großen Teil aus der Alltagssprache und werden in der Fachsprache lediglich spezifiziert verwendet. Beispielsweise wird umgangssprachlich Vertrag als eine geschäftliche Übereinkunft zwischen zwei oder mehreren Personen betrachtet. Juristisch betrachtet, bezeichnet Vertrag allerdings ein einseitiges ebenso wie ein zweiseitiges Rechtsgeschäft.

Nimmt ein juristischer Laie bei der Rezeption eine solche eng oder eine zu weit gefasste Definition des Wortes an, kann dies zu Missverständnissen. Andererseits ermöglicht das rudimentäre Wortverständnis sich vom Text vorläufig ein Bild zu machen. Der Text kann angelesen werden und die Missverständnisse können sich im Kontext auflösen.

Die zahlreiche Ratgeber zu allen möglichen Gesetzen und das vom Justizministerium sehr gut ausgebaute E-Government zeigen allerdings, dass Gesetzestexte auch in Österreich als wenig verständlich erachtet werden. Im Gegensatz zum Japanischen scheint der Hauptfaktor für die Verständlichkeitsprobleme allerdings nicht in den Fachausdrücken sondern in der Struktur des Textes und der Sätze zu liegen. Beispielsweise werden in der Broschüre der Arbeiterkammer *Ihre Rechte als Konsument*<sup>2</sup> die Paragraphen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) vor allem mit Verbesserungen der Typographie und der Satzstruktur übernommen.

Bei beiden Rechtssprachen bestehen also Verständlichkeitsprobleme. Ihre Komplexität und Unverständlichkeit lassen sich allerdings einigermaßen rechtfertigen. Zum einem stellen sie Fachsprachen dar. Sie sind – wie jede andere Fachsprache – für den wissenschaftlichen Diskurs gedacht, sollen Redundanzen oder etwaige, langwierige Spezifizierungen unnötig machen und eine effektive Kommunikation ermöglichen.

Zum anderen benötigt das Rechtsleben in der heutigen Gesellschaft ein ausgefeiltes Gesetz. Eine überschaubare Rechtsordnung, wie sie beispielsweise Hàn Gāozu

---

<sup>2</sup> [http://www.arbeiterkammer.at/pictures/d20/Rechte\\_als\\_Konsument.pdf](http://www.arbeiterkammer.at/pictures/d20/Rechte_als_Konsument.pdf); in der Bibliographie: Linner 2004

anlässlich seiner Thronbesteigung in Qin im 2. Jht. vor Chr. vornahm, kommt den Anforderungen nicht zurecht. Damals gab es nur die drei Gebote, nicht zu stehlen, zu verletzen oder zu töten (Itō/Katō 2006:1). Lösungen, wie die Preußische Landordnung (1503 n. Chr.), in der es zu jedem gesetzlich geregelten Tatbestand eine Norm in einem Paragraphen gab, sind ebenfalls nicht mehr möglich. Komplexe Interaktionen bedürfen teilweise ebenso komplexer Regeln, damit ein reibungsloses Miteinander stattfinden kann. Der Komplexität der Gesetzte mit einer Deregulierung zu begegnen, käme einem Abbau des Staates und des Rechtsschutzes gleich (Lachmayer 2002:90-92).

Außerdem bedarf die Textoptimierung bestehender Gesetze einer Novellierung, welche mit größter Anstrengung und Vorsicht vorgenommen werden muss. Der materielle Gehalt des Gesetzes darf auch minimal nicht abgeändert werden, da die Rechtsordnung auf die Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen für ein bestimmtes Verhalten aufbaut.

Bei all den Punkten darf man allerdings eins nicht vergessen: Gesetze sind gemäß dem demokratischen Prinzip ein von den Bürgern für die Bürger geschaffenes Konstrukt. Wir schaffen die Gesetze, um uns Regeln zu unterwerfen, die für uns alle gelten, und um damit unser eigenes Zusammenleben zu gestalten. In Anbetracht, dass die juristische Fachsprache also nicht allein für den wissenschaftlichen Diskurs gedacht ist, sondern durch seine *Akzeptanz* Wirkung erlangt, stellt sich die Frage nach der Optimierung der Verständlichkeit.

Die japanische und die österreichische Rechtssprache weisen Unterschiede in der geschichtlichen Entwicklung auf. Es werden auch unterschiedliche Faktoren, die die Unverständlichkeit verursachen, postuliert. Das macht sie zum idealen Untersuchungsobjekt um zu ergründen, ob die Unverständlichkeit der Rechtssprache in vielen Ländern miteinander korreliert.

Die Arbeit folgt damit auch dem Aufruf der zur Erforschung der Verständlichkeit der Rechtssprache gegründeten Berliner Arbeitsgruppe. „Es wäre ein erheblicher Verlust, wenn man die Untersuchungen auf das Deutsche beschränken würde; gerade aus dem Vergleich zwischen verschiedenen Sprachen lässt sich vieles über das Verhältnis von

Sprache und Recht, insbesondere über die sprachliche Kodifizierung des Rechts ableiten.“ (BA 2000:10).

Die Arbeit steht also vor zwei Herausforderungen: Einerseits soll erhoben werden, wie viel von der Rechtssprache verstanden wird. Wie kann das Verständnis von fremden Personen operationalisiert werden? Bei der Messung anhand von Rechtstexten bedeutet dies, in wie fern stimmt das mentale Textmodell mit dem intendierten überein.

Zweitens, um einen Vergleich zwischen den beiden Sprachen zu ermöglichen, müssen das Verständnis verglichen werden. Das heißt die Daten müssen in einer Form erhoben werden, die trotz unterschiedlicher Sprachen und unterschiedlicher Rechtssystemen miteinander vergleichbar sind.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, wurde zur Messung der Textverständlichkeit an den Rechtsunterworfenen angesetzt. Es wurden insgesamt 45 Informanten und Informantinnen befragt – darunter waren 20 Österreicher und 25 Japaner. Gegenstand der Untersuchung ist in beiden Sprachen das Schuldrecht.

In der Arbeit wird neben einer Reihung der prinzipiellen Verständlichkeit der beiden Rechtssprachen auch von unterschiedlichen Faktoren, die die jeweilige Textverständlichkeit beeinflussen, ausgegangen. Unter 1.1 Hypothesen werden die Hypothesen formuliert. Auf die dazu bisher gewonnenen Erkenntnisse wird unter 1.2 eingegangen. Der für die vorliegende Arbeit relevante theoretische Hintergrund wird unter 1.2 Forschungsstand vorgenommen. Es wird das Vorverständnis von Verständnis und Verständlichkeit und der Textsorte „Gesetz“ dargestellt.

Die Methoden zur Messbarmachung der Verständlichkeit werden unter 2. vorgestellt. Das Textverständnis der Probanden wird mittels eines Wortschatztests, einer freien Wiedergabe von Paragraphen, eines Praxisfalls und eines modifizierten Ratingverfahrens, in dem die Probanden die für sie schwer verständlichen Textelemente anzeichnen, erhoben. Der Wortschatztest und das Ratingverfahren dienen vor allem zur besseren Auswertung der anderen beiden Tests.

In der genannten Reihenfolge werden die Ergebnisse der Tests im zweiten Abschnitt von 3. bis 6. vorgestellt. In der Conclusio werden die postulierten Hypothesen anhand

einer gemeinsamen Betrachtung der Daten aus den verschiedenen Tests verifiziert bzw. falsifiziert.

Um dem Leser das Rezipieren der Arbeit zu erleichtern werden die verwendeten Texte mit einer Analyse des propositionellen Gehalts im Anhang aufgelistet.

## 1.1 Hypothese

### 1.1.1 Verständnisfaktor im Japanischen

Die japanische Rechtssprache ist eine vergleichsweise neu geschaffene Fachsprache. Nach der Meiji-Restauration wurden mit den Wissenschaftstraditionen aus Europa und Amerika auch die dazugehörenden Fachsprachen aufgenommen. Die Fachbegriffe wurden nicht eins zu eins als Fremdwörter übernommen, sondern mittels der Kanji ins Japanische übertragen. Im Gegensatz zu den reinjapanischen Wörter (*yamatokotoba*) eignen sich Kanji besonders dazu, objektive Beschreibungen vorzunehmen (Ōno 1999:35-38). Das führte nach Ansicht des Autor Mishima Yukio auch erstmals dazu, dass in die japanische Sprache abstrakte Begriffe eingeführt wurden, die keine emotionale Konnotation hatten (Mishima 2006:18). Es waren nicht nur die Wörter, sondern auch die rechtlichen Konzepte dahinter, die erst eingeführt und akzeptiert werden mussten (Marutschke 1995:78-79).

Die Fachsprache ist durch Übersetzen geprägt, wobei anzunehmen ist, dass ein Großteil der Fachausdrücke und Begriffe weder der Alltagssprache entstammt noch darin verwendet wird. Die Terminologie wird vorwiegend durch echte Fachbegriffe gebildet. Hat sich ein Leser nicht in die Textsorte Gesetz eingelesen und die dazugehörige Terminologie angeeignet, kann ein Großteil des Textes nicht verstanden werden. Daraus ergibt sich für mich folgende Hypothese:

- H2: In der japanischen Rechtssprache erschweren vor allem die Fachbegriffe die Verständlichkeit.

### 1.1.2 Verständnisfaktor im Deutschen

Im Deutschen sind die juristischen Termini zu einem großen Teil aus der Alltagssprache entnommen worden. Auf der Wortebene verursacht daher die Doppelbödigkeit der Begriffe Probleme. Weicht die fachsprachliche Bedeutung von Begriffen, die auch in der Alltagssprache verwendet werden, ab, können Missverständnisse entstehen. Das mentale Textmodell des Rezipienten unterscheidet sich von dem des ursprünglichen Textes. Da der gedachte Bedeutungsumfang des Fachbegriffes lediglich einschränkt oder erweitert werden muss, der Text in seiner Grundbedeutung allerdings in der Regel *verstehbar* bleibt, stellen die Termini nicht das Hauptproblem dar.

Als Hauptfaktor erschweren vor allem lange Sätze die Textverständlichkeit. Die deutsche Rechtssprache zeichnet sich durch ihre langen, komplexen Sätze aus. Sie sind wesentlich schwerer zu verarbeiten, sodass der Rezipient eventuell ganze Satzteile nicht zuordnen kann und damit falsch deutet. Es ergibt sich daher folgende Hypothese:

- H3: Im Deutschen erschwert vor allem die schlechte Satzstruktur das Verständnis.

### 1.1.3 Vergleich der beiden Fachsprachen

Aus den beiden Unterhypothesen entwickelt sich die Haupthypothese (H1). Ein juristischer Laie ist im Deutschen hauptsächlich mit schwer verarbeitbaren Sätzen konfrontiert. Ein juristischer Laie hat im Japanischen nicht nur das Problem einer ungewohnten Satzstruktur, schon die einzelnen Wortgruppen sind unbekannt. Aus einem deutschsprachigen Text können daher mehr Informationen als aus einem japanischen Text entnommen werden. Es baut sich ein kohärenteres Textverständnis auf, was den Text verstehbarer macht. Ich komme daher zur folgenden Hypothese:

- H1: Die juristische Fachsprache im Japanischen ist weniger verständlich als die im Deutschen.

## 1.2 Forschungsstand

Der Erforschung der Verständlichkeit den Rechtssprachen und der Faktoren, die sie beeinflussen, mangelt es nicht an wissenschaftlicher Anerkennung. Dem Thema wird im hohen Ausmaß ein großes Entwicklungspotential und Einsatzmöglichkeit gewonnener Erkenntnisse zu gesprochen (vgl. Hotta 2001; Ōkawara 2002:29-30; Lasser 2000:40-41). Die tatsächliche Sachlage bleibt allerdings weit hinter der in der Einleitung genannten Realität zurück.

Die Situation der Erforschung der japanischen Rechtssprache bezeichnet eine Aussage des Projektteams der Japanischen Anwaltskammer (Nichibenren). Ihr Unterfangen, die Rechtssprache für Laien verständlich zu machen, wird als „ein Aufbruch in eine neue Welt“ (*kono atarashii sekai e no torikumi*) titulierte (Gotō 2008:2). Ebenso fordert Rechtslinguistin Ōkawara Mami, die als wissenschaftliche Beraterin in dem Projektteam tätig war, neben dem vermehrten Einsatz der bereits gewonnen Erkenntnisse auch mehr wissenschaftliche Bemühungen (Ōkawara 2002:29-30).

Die deutsche Rechtssprache wurde vergleichsweise wissenschaftlich besser erschlossen. Als Resümee fasst die zur Erforschung der Verständlichkeit der Rechtssprache gegründete Berliner Arbeitsgruppe die Situation trotzdem folgendermaßen zusammen: „Einschlägige fachübergreifende Beiträge beziehen sich im allgemeinen auf eine stilistische Kritik der Rechtssprache ... , die Analyse von Dialogen vor Gericht ... sowie forensische Beiträge... . Abgesehen von wenigen Ausnahmen ... fehlt es hingegen an systematisch durchgeführter empirischer Forschungsarbeit“. Vor allem müssen gleichermaßen sprachwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Erkenntnisse mit einbezogen werden (BA 2000:7).

Trotz der geringen Erforschung der Rechtssprache – vor allem in Bezug auf deren Verständlichkeit – soll im folgenden Kapitel ein Überblick über die bisher ausgemachten Verständlichkeitsfaktoren gegeben werden. Im Deutschen werden auch die Erkenntnisse über bundesdeutsche Rechtstexte genommen. Es ist davon auszugehen, dass sich die beiden Fachsprachen vor allem auch wegen der gemeinsamen geschichtlichen Entwicklung im hohen Maße ähneln.

### 1.2.1 Deutsche Rechtssprache

Die Wiener Linguisten Wolfgang Pfeifer, Ernst Strouhal und Ruth Wodak teilen die Verständlichkeit der deutschen Rechtssprache in drei Ebenen auf: Sie wirkt sich auf der Wort-, der Satz- und der Textebene aus (Pfeifer u.a. 1987:62). Auf der Textebene wirken vor allem die Textperspektive, Verweise und Überschriften auf das Verständnis.

Eine leserorientierte Textperspektive erleichtert dem Rezipienten das Verstehen des Textes (Pfeifer u.a. 1987:85). In den Gesetzestexten werden meist nicht aktionsorientierte Regeln, wie es der juristische Laie bräuchte, sondern kontrollfunktionsorientierte Regeln normiert. „Aus den expliziten Verboten etwa muß auf das implizit Erlaubte geschlossen werden“. Es resultiert in einem Perspektivekonflikt (ebd. 29-30).

Verweise in Gesetzestexten dienen zur Herstellung von Kohärenz zwischen örtlich auseinanderliegenden Texten. Ein Paragraph korreliert nicht zwangsläufig mit einem Thema (oder juristisch gesprochen: einer Norm). Viele Paragraphen behandeln mehrere Themen, sodass inmitten des Paragraphen ein neues Thema eingeführt wird. Ebenso kommt es vor, dass ein Thema über mehrere Paragraphen und Kapiteln verteilt behandelt wird (ebd. 78-82). Linguistin Ingeborg Lasser konstatiert, dass eine ausgeprägte Verweisstruktur es dem erfahrenen Leser erleichtert, sich in diesen Texten zu Recht zu finden. Ob auch Laien den Zusammenhang herstellen können, ist allerdings fraglich (Lasser 2000:52-53).

Auf eine schlechte thematische Progression geht es zurück, falls im Gegensatz zum oben genannten Fall nur *scheinbar* ein weiteres Thema behandelt wird. Der Rezipient versteht eine zusätzliche Information im Paragraphen, die sich auf das bereits vorhandene Thema bezieht, als ein neues, eigenständiges Thema (Pfeifer u.a. 1987:81).

Überschriften dienen zur Herstellung globaler und lokaler Kohärenz. Damit wird es dem Rezipienten ebenfalls erleichtert, sich im Text zu Recht zu finden. Pfeifer u.a. stellten in ihrer Untersuchung der niederösterreichischen Bauordnung fest, dass Überschriften oft den Inhalt des Paragraphen nicht wiedergeben (Pfeifer u.a. 1987:78-79). Lasser betont in Bezug auf deren Verwendung im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) außerdem, dass die Überschriften keine dem juristischen Laien

bekannten Konzepte oder Wörter enthalten (Lasser 2000:53-55). In beiden Fällen kann der Leser daher „keine Situation aufrufen, auf die sich die Überschriften beziehen könnten“ (ebd. 54). Die Hilfestellung der Überschrift geht verloren.

Auf der Satzebene sind Satzlänge, Satzstruktur, Agensstruktur, Negation und der Satzaufbau als Faktoren zu nennen. Bei letzterem wird die Verständlichkeit dadurch verbessert, dass die Nebensätze hinter den Hauptsätzen stehen sollen. Sie werden dadurch leichter zu verarbeiten. Die Legistischen Richtlinien Österreichs sprechen von einer ungefähren Satzlänge von 20 Wörter, die nicht überschritten werden soll (siehe BKA 1990:7-8; NÖ-LR 1987:8; S-LR 2005:10-11).

Noch stärker als die Satzlänge wirkt sich allerdings die Satzstruktur auf das Verstehen aus. Der Satz teilt sich in ein Vorfeld, ein Hauptfeld und ein Nachfeld ein. Das Vorfeld reicht bis zum Modalverb oder Hilfszeitwort, das Hauptfeld reicht vom Modalverb oder Hilfszeitwort bis zum finiten Verb (Hauptzeitverb) und das Nachfeld umfasst den Satz vom finiten Verb bis zum Satzende. Der propositionale Gehalt eines Satzes bildet sich erst nach rezipiertem Vorfeld und Hauptfeld. Je kürzer also das Vorfeld und Hauptfeld zusammen sind, desto schneller kann der Rezipient verstehen, was im Satz definiert wird. Der Satz wird dadurch leichter zu verarbeiten und verständlicher (Pfeifer u.a. 1987:69-70). Die Satzstruktur stellt einen Faktor dar, der bei der Erschaffung neuer Gesetze zumindest ansatzweise bereits berücksichtigt wird. In zahlreichen legistischen Richtlinien Österreichs wird sie behandelt (vgl. BKA 1990:7; NÖ-LR 1987:8; S-LR 2005:10).

Die Agensstruktur gilt ebenfalls als Faktor für die Verständlichkeit. Aktive Sätze werden leichter verarbeitet als passive Sätze (Pfeifer u.a. 1987:72-73, 170). Passivkonstruktionen sind allerdings als Imperative in der Alltagssprache noch produktiv und daher besser verständlich als modale Infinitive, die in Gesetzen oft verwendet werden.

Negation wird psycholinguistisch ebenfalls als Verständnisfaktor betrachtet. Rainer Dietrich und Katja Kühn widerlegen diese Ansicht in einer Studie über die Verständlichkeit von Versicherungsklauseln. Die Erinnerungsfähigkeit hängt nicht von einer negativen oder positiven Formulierung ab (Dietrich/Kühn 2000:82-83).

Auf der Wortebene sind vor allem die Terminologie und Modalverben als Faktoren zu berücksichtigen. Die Terminologie lässt sich primär in zwei Gruppen einteilen: Echte Fachbegriffe können nicht aufgrund ihrer Einzelteile gedeutet werden (Pfeifer u.a. 1987:105-106) und werden nur in der Fachsprache verwendet. Die zweite Gruppe an Wörtern kommt auch in der Alltagssprache in einer weiteren, engeren oder überhaupt anderen Bedeutung vor (Lasser 2000:45). Die sogenannte Doppelbödigkeit der Terminologie schränkt die Textverständlichkeit ein. Abweichende Bedeutungen werden nicht realisiert, sodass das Wort und in weiterer Folge der Text missverstanden wird. In der Studie von Pfeifer u.a. konnten beispielsweise nur 4% der Probanden die bautechnisch relevante Unterscheidung von Dachgeschoß, Dachboden, Dachbodenraum und Dachraum vornehmen. Vom Großteil wurde die unterschiedliche Bedeutung nicht erkannt (Pfeifer u.a. 1987:106-107). Um diese Missverständnisse zu vermeiden, wird daher aus linguistischer Seite nicht nur ein Beibehalt, sondern sogar ein Ausbau des Fachsprachencharakters gefordert (Pfeifer u.a. 1987:63; Lasser 2000:45).

Modalverben bestimmen die Qualität einer Aussage. Das heißt, bei Gesetzen bestimmt es, ob eine Ermächtigung, ein Zwang oder ein Verbot besteht. Im ABGB und anderen Gesetzen auf Bundes- und Landesebene besteht eine große Varianz an Modalverben, bei denen sich „nur schwer ein semantischer Unterschied – oder ein juristisch relevanter Unterschied – ... feststellen“ ließ. Es mangelt dem Gesetz folglich an Eindeutigkeit (Pfeifer 2002:69-72).

### **1.2.2 Japanische Rechtssprache**

Die Novellierung des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches zeigt, dass von der Legislatur die Verständlichkeit der Rechtssprache trotz der mangelnden Erforschung als Problem wahrgenommen und in Angriff genommen wird. Das japanische Bürgerliche Gesetzbuch wurde 2005 unter dem Ziel, die Rechtssprache dem gegenwärtigen Japanischen anzupassen, durchgeführt.

Bei der Novellierung wurden aus verständlichkeitstheoretischer Sicht drei relevante Veränderungen vorgenommen: Erstens, der alte Schriftstil (*buntai*) wurde an das moderne Japanische (*kōgotai*) angepasst. In Zuge dessen wurde auch die veraltete Verschriftlichung mit der Silbenschrift *katagana* auf die im modernen Japanischen vorwiegend verwendeten *hiragana* umgestellt. Zweitens, archaische Begriffe wurden durch moderne ersetzt. Drittens, Überschriften von Kapiteln und Paragraphen wurden angepasst, ohne die bisher vorhandene Gliederung zu zerstören<sup>3</sup>.

Die Anpassungen zeigen, dass folgende Faktoren für die Verständlichkeit als wichtig erachtet wurden: Die erste Anpassung des Schriftstils wirkt sich auf die Satzebene aus. Die erste und die zweite Anpassung bedingen Verbesserungen auf der Wortebene. Die dritte Anpassung spricht dafür, dass, wie oben ausgeführt, auf die Herstellung bzw. Beibehaltung von Kohärenz mittels einer klaren Gliederung und Überschriften geachtet wurde. Es wurden also Faktoren auf allen Ebenen berücksichtigt.

Zur Terminologie hat sich bereits der Rechtssoziologe Kawashima Takeyoshi geäußert. Kawashima postuliert, dass das Japanische nicht wie europäische Sprachen dafür geeignet sei, präzise, eindeutige Aussagen zu machen. Die Wörter oder die hinter den Wörtern stehenden Konzepte sind ambivalent und außerdem hat es ursprünglich im Japanischen keine abstrakten Konzepte gegeben. Diese sind aus dem Chinesischen oder dem Europäischen übernommen worden. Die japanische Sprache sei also nicht geeignet, um die abstrakten Konzepte zu transportieren (vgl. Kawashima Takeyoshi: „Japanese Way of Legal Thinking“, *International Journal of Law Libraries* 7 (1979), 127-131, zit. n. Dean 2002:29-32). Die Rolle der Terminologie auf die Verständlichkeit der Rechtssprache untersuchte ein Projektteam der japanischen Anwaltskammer (Hōritsu yōgo no nichijōgoka ni kansuru purojekuto chiimu), das anlässlich des geplanten Starts des Geschworenensystems in Japan gegründet wurde. Sie stellen über die Rechtssprache im Strafprozess fest, dass ein Großteil des notwendigsten Vokabulars nicht verstanden wird. Von 50 untersuchten Wörtern waren 24 nicht bekannt, wobei 14 Wörter davon als besonders zentral eingestuft wurden (Gōtō 2008:128-132).

---

<sup>3</sup> Für Details zu den vorgenommenen Veränderungen siehe Hōmushō 2004:1.

Bei Wörtern wie *kyōsa* (Anstiftung) zeigt sich, dass auch unbekannte Fachbegriffe aufgrund der Kanji bis zu einem gewissen Grad verstanden werden können (Gōtō 2008:161-162). Negativbeispiele sind allerdings ebenfalls vertreten. Beispielsweise werden *kōso-jijitsu* (Anklagepunkt) und *shōkyō-nōryoku* (Beweiskraft) aufgrund falscher Deutungen der Kanji falsch paraphrasiert (Gōtō 2008:139-146).

Die Bekanntheit der Fachbegriffe hängt interessanterweise vor allem davon ab, ob die Wörter in den Nachrichten, den Medien oder in den Lieblingsfernsehserien (*dorama*) vorkommen (Fujita Masahiro: „Hōtei yōgo ni kan suru mensetsu chōsa. Shimin no gōi to kichikan wo shiru tegakari toshite“ (Eine Befragung zum Gerichtsvokabular. Als ein Mittel den Wortschatz und die Vertrautheit mit den Begriffen der Bürger zu erheben), *jiyū to seigi* 56/3 (2005), 79-91, zit. n. Gōtō 2008:135-136).

Ōkawara beschreibt in ihrer Studie über das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerbs (*fusei kyōsō bōshi hō*) die Terminologie folgendermaßen: „Since Japanese general language dictionaries do not contain legal terms, laypersons are easily discouraged from reading legal documents. Law students tackle legal Japanese by the use of legal dictionaries as if it were a foreign language“. Sie betont jedoch, dass die Beseitigung archaischer Begriffe, welche unter anderem im Rahmen einer Novellierung des Strafrechtscodexes 1995 durchgeführt wurde, zwar dessen Verständlichkeit verbessert, aber keineswegs das Hauptproblem gelöst haben. Vormoderne Verbformen, wie *shō suru* (nennen) oder *tarishi* (sein), sind zwar ungewohnt, stellen aber aufgrund der Grundausbildung im Altjapanischen, die jeder Japaner in der Mittel- bzw. Oberstufe erhält, kein Hindernis dar (Okawara 2004:29-30).

Auf der Satzebene sieht Ōkawara den Grund für die erschwerte Textverständlichkeit vor allem im Bestreben der Legisten, den Text möglichst präzise und eindeutig zu machen (ebd. 41-42). Die für die japanische Umgangssprache unnatürliche Verknüpfung der Satzteile und die konsequente Vermeidung von Verweisen mittels

Pronomina (*pronouns*<sup>4</sup>) verursachen ungewöhnlich lange Sätze. Dadurch können die Satzelemente schlechter zueinander in Bezug gebracht werden (ebd. 35-37).

Eine eigene, Rechtssprachen-spezifische Grammatik (*legal grammar*) haben die Konjunktionen *mata-wa* (oder) und *moshiku-wa* (oder) zur Folge. Sie werden in einer von der Umgangssprache abweichenden Bedeutung verwendet: *Mata-wa* drückt ein ausschließendes oder aus, bei dem aus mehreren Möglichkeiten eine auszuwählen ist. In der Rechtssprache übernimmt es allerdings wahlweise auch eine aufzählende Funktion, bei dem eine, mehrere oder alle Möglichkeiten zutreffen. Wenn es mit *moshiku-wa* in einem Satz verwendet wird, drückt *mata-wa* in Gesetzestexten die Hauptklammer eines ausschließenden oder aus. *Moshiku-wa* drückt dabei die kleine Klammer aus.

Mit dieser hierarchischen Gliederung der Konjunktionen wird ebenfalls eine Präzisionierung der Satzaussage angestrebt. Da juristische Laien jedoch nicht mit dieser Verwendungsweise vertraut sind und daher die Informationen nicht herauslesen können, nimmt für sie die Un- bzw. Mißverständlichkeit zu (Okawara 2004:30-35).

### 1.3 Definition: Textsorte „Gesetz“

In dieser Arbeit soll die juristische Fachsprache mit Gesetzestexten erhoben werden. Sie bilden den Ausgangspunkt der juristischen Fachsprache und stellen aufgrund mehrerer Charakteristika eine eigene Textsorte dar. Die vier wesentlichsten werden kurz vorgestellt:

Erstens ist die Form einzigartig. Nicht jede Regel gehört der Textsorte Gesetz an. Sie müssen vom zur Rechtssetzung ermächtigten und beauftragten Parlament erschaffen werden.

---

<sup>4</sup> Mit *pronouns* bezeichnet Ōkawara Ersatzwörter, wie beispielsweise *mono*. *Mono* kann als anaphorischer Verweis dienen.

Zweitens verfügen Gesetze über eine wirklichkeitsbildende Funktion (energetischen Funktion). Sie unterscheiden sich damit stark von zum Beispiel Informationstexten (Pfeifer u.a. 1987:32).

Drittens richten sie sich an einen heterogenen Adressatenkreis. Mit dem Text kommen sowohl Experten wie auch Laien der juristischen Fachsprache in Kontakt. Es sind daher besondere Anforderungen an die Fachsprache gesetzt (Pfeifer u.a. 1987:32-33).

Viertens konstituiert sich ein Gesetz in Normen. Eine Norm fordert eine Handlung oder die Unterlassung einer Handlung in einer bestimmten Situation (Tatbestand) ein. Sie besteht aus einem Tatbestand und einer Rechtsfolge. In der Auslegung dieser beiden liegen, wie Walter Dieckmann meint, die Schwierigkeiten dieser Textsorte (Walther Dieckmann: Sprache in der Politik. Einführung in die Pragmatik und Semantik der politischen Sprache. Heidelberg: Winter, 88 ff. (1969), zit. n. Eigenwald 1978:153-154)

#### **1.4 Definition: Verstehen und Verständlichkeitserhebung**

Verstehen ist ein „Wechselspiel zwischen vorgegebenem Text und der Kognitionsstruktur des Lesers“ (Christmann 2002:76). Bei der Verständlichkeitsmessung sind also die zwei Faktoren Text und Leser zu beachten. Darauf aufbauend, wird der theoretische Ansatz des Textverstehens in Textverständnis und Textverständlichkeit unterteilt (Groeben 1982:15; Christmann 2002:76).

*Textverständnis* sieht den Text als gegebenen Faktor an und setzt folglich beim Leser an. Der Schwerpunkt liegt auf kognitiven Prozessen der Sinnaneignung beim Leser und bei Veränderung des Lesers zur Verbesserung des Textverständnisses (Groeben 1982:15-16).

In der vorliegenden Arbeit sollen die Rechtsprachen im Deutschen und im Japanischen gegenübergestellt werden. Das Untersuchungsobjekt ist daher die

Sprache in der Textsorte Gesetz und nicht der Rezipient, sprich die juristischen Laien in Japan und in Österreich. Weiters wird unterstellt, dass die kognitiven Fähigkeiten von Österreichern und Japanern im Durchschnitt gleich sind. Was sich unterscheidet, sind die Sprachen, in der das Gesetz normiert ist, und deren verständlichkeitsfördernden und -behindernden Eigenschaften.

Daher ist die *Textverständlichkeit* zu untersuchen. Diese „stellt eine Verbindung zwischen materialen Textmerkmalen und dem Rezeptionsprozeß des Lesers her; das Konzept der Verständlichkeit geht von Rezeptionsprozeß des Lesers aus und thematisiert Unterschiede dieses Prozesses, soweit sie auf Textcharakteristika zurückführbar sind.“ (Groeben 1982:148)

Zur Messbarmachung muss daher beim Rezipienten angesetzt und in zweiter Linie anhand der erhobenen Daten auf die verständnisrelevanten Faktoren geschlossen werden (Christmann 2002:76-77; Groeben 1982:148-149). Anzumerken ist, dass alle Messungen des Verstehens nicht am Verstehen an sich, sondern nur indirekt an den Verstehensprodukten ansetzen (Christmann 2002:83).

In der Arbeit wird eine verminderte Verständlichkeit der Rechtssprachen vor allem aufgrund zweier Faktoren postuliert (siehe 1.1). Im Japanischen entstammen sie vorwiegend der Wortebene und im Deutschen vorwiegend der Satz- bzw. Textebene. Auf der Satz- bzw. Textebene gelingt die Zuordnung der einzelnen Begriffe oder Phrasen zueinander nicht.

Diese grundsätzliche Einteilung folgt neben den gemachten Erfahrungen verständlichkeitstheoretischen Erkenntnissen. Micheal Ullman u.a. konnten in einer Studie nachweisen, dass sich die Gedächtnisfunktionen vom lexikalischen und vom grammatikalischen Wissen neural unterscheiden. Eine Störung im deklarativen Gedächtnis (*declarative memory system*), wie sie bei Alzheimer Patienten zu sehen ist, schränkt die Verarbeitung von Begriffen ein. Eine Störung im prozeduralen Gedächtnis (*procedural memory system*), wie sie bei Patienten mit der Huntington Krankheit vorkommt, schränkt die Verarbeitung von grammatikalischen Regeln ein (vgl. Ullman u.a. 1997). Neuere Untersuchungen bestätigen die Dissoziation zwischen lexikalischem und grammatikalischem Gedächtnis (vgl. Miozzo/Gordon 2005; Patterson u.a. 2001).

Die Verarbeitung von Wörtern und deren Zuordnung beruhen auf unterschiedlichen mentalen Prozessen. In der Arbeit verfolge ich den Ansatz, dass im Japanischen erstere und im Deutschen letztere auf der Textoberfläche erschwert werden. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt daher auf den beiden Ebenen.

Im folgenden Kapitel werden die verwendeten Methoden zur Verständlichkeitserhebung vorgestellt.

## 2. Methode

Ziel der Untersuchung ist es, ein vollständiges Bild über das Ausmaß des Verstehens der juristischen Fachsprache und der Faktoren, die das Verständnis beeinflussen, zu erlangen. Dazu wurde eine Befragung von Japanern für die japanische Rechtssprache und von Österreichern für die (österreichisch-) deutsche Fachsprache vorgenommen. Den Probanden wurden vier Aufgaben vorgelegt, die unterschiedliche Dimensionen des Verstehens messen. Das sind ein Wortschatztest, die freie Wiedergabe eines Textes, ein Praxisfall und das Bewerten von Paragraphen im Ratingverfahren, welches von den Probanden vorgenommen wird. Der Wortschatztest und das Ratingverfahren unterstützen die Auswertung der beiden anderen Untersuchungen.

Da die Gefahr besteht, dass die japanischen Probanden ihr Antwortverhalten aufgrund der Sprachfähigkeit des Interviewers (kein L1-Niveau) anpassen (vgl. Ōkawara 1988), wurde die Befragung mittels eines Fragebogens durchgeführt. Damit soll der Einfluss des Interviewers auf die reproduzierten Texte möglichst ausgeschlossen werden.

### 2.1 Beschreibung der Stichprobe

An der Erhebung nahmen 25 japanische und 20 österreichische Probanden teil. Die Befragung der japanischen Probanden fand zwischen August 2008 und Februar 2009 statt. Die Befragung der österreichischen Probanden fand zwischen Oktober 2008 und April 2009 statt. Die Beantwortung des Fragebogens dauerte durchschnittlich rund 55 Minuten.

Unter den österreichischen Probanden waren 11 Frauen und 9 Männer. Unter den japanischen Probanden standen 15 Frauen 10 Männern gegenüber. Das durchschnittliche Alter der österreichischen Probanden betrug 35 Jahre. Im japanischen Fragebogen wurde auf eine genaue Nennung des Alters verzichtet und stattdessen mit Altersklassen von je zehn Jahren gearbeitet. Das durchschnittliche Alter betrug 40 Jahre.

In der Untersuchung von Pfeifer u.a. hatten sich dialektale Einflüsse auf das Verstehen als relevant erwiesen (Pfeifer u.a.1987:150-155). Um diese Unterschiede möglichst auszuschließen, beschränkte sich die Auswahl der Probanden auf Personen, die in den Hauptstädten, Tokyo bzw. Wien, leben.

Die persönlichen Fragen sollten die Vertrautheit mit der Textsorte Gesetz ermitteln. Es bestand kaum Vorwissen oder Vorbildung. Lediglich drei österreichische und ein japanischer Proband verfügten über ausgiebigere juristische Erfahrung. Als Grund nannten je zwei Probanden das Lesen von Kodizes oder Gerichtserfahrung.

Die Lesestufe der Probanden ist überdurchschnittlich hoch. 72% der japanischen Probanden und 35% der österreichischen Probanden verfügen über eine abgeschlossene Tertiärausbildung. 12 bzw. 35% sind derzeit am Studieren. 80% der japanischen und 70% der österreichischen Probanden geben an, mehr als drei Mal die Woche Zeitung zu lesen.

## **2.2 Wortschatztest**

Der Wortschatztest dient zur präziseren Auswertung der Paraphrasierungen der Paragraphen. Die von den Probanden getroffenen Wortdefinitionen zeigen, mit welchem grundsätzlichen Verständnis der einzelnen Begriffe die Probanden die Rezeption des Textes beginnen und wie sich die Konzepte in das eigene Textmodell integrieren.

Zudem lassen sich damit zwei weitere Faktoren erheben, die das Verstehen von juristischen Texten entscheidend beeinflussen. Zum einen wird vorhandenes Vorwissen und die Vertrautheit mit dem juristischen Fachvokabular überprüft. Zum anderen kann damit die Definitionsstrategie der Versuchspersonen, nicht oder kaum bekannte Wörter zu verstehen, analysiert werden (Pfeifer u.a. 1987:96). Der Wortschatztest ermöglicht es, diese kontextunabhängig zu überprüfen.

### 2.2.1 Vorgehensweise

Für den Test wurden die Versuchspersonen gebeten, juristische Fachbegriffe aus dem Schuldrecht zu umschreiben. Mit den von den Probanden gegebenen Wortdefinitionen wird das Wortverständnis erhoben.

Die Auswertung unterteilt sich in drei Schritte. Zunächst werden die richtigen und die falschen Paraphrasen erhoben. Anschließend wird bei beiden auf signifikante Untergruppen eingegangen. Von den richtigen Antworten wird gezeigtes Vorwissen und von den falschen Antworten werden eventuelle Tendenzen, wie der Begriff missverstanden wurde, analysiert. Vorwissen wird in Wortdefinitionen ersichtlich, die die grundlegende Wortbedeutung umfasst und darüber hinaus auf Wissen über die Rechtsordnung schließen lässt.

Die richtigen Wortdefinitionen und vor allem das Vorwissen zeigen, in welchem Ausmaß die Fachbegriffe verstanden werden bzw. inwieweit die schuldrechtlichen Konzepte vertraut sind. Die falschen Antworten ermöglichen eventuelle Hindernisse bei der Rezeption juristischer Texte zu ermitteln.

Zuletzt soll die Definitionsstrategie erhoben werden. Bei einem Vergleich von Deutschen und Japanischen stehen sich zwei Sprachen aus unterschiedlichen Sprachfamilien mit völlig verschiedenen Schriftsystemen gegenüber. Das Deutsche verwendet eine Alphabetschrift. Das Japanische verfügt mit den Silbenschriften *hiragana* und *katakana* über zwei syllabische Schrifttypen als auch mit den Kanji (chinesische Schriftzeichen im Japanischen) über einen logographischen Schrifttyp (Dürscheid 2004:76-77).

Wie beim Lesen die mentale Repräsentation eines Textes entsteht, ist derzeit noch nicht geklärt und bedarf noch weiterer wissenschaftlicher Bemühungen. Ein breiter Konsens besteht allerdings darin, dass sich die mentale Vorgangsweise, Kanji zu lesen, von der, Buchstaben zu lesen, wesentlich unterscheidet (Forschungsüberblick: Eynseck/Keane 2005:334).

Damit gestaltet sich auch freilich die Methode, bekannte wie unbekannte Wörter zu verarbeiten, im Japanischen anders als im Deutschen. Für die Rezeption komplizierter Texte stellt dies einen entscheidenden Faktor dar.

Zusammenfassend betrachtet, werden drei Fragen mit dem Wortschatztest behandelt:

- a. Kann das Wort im Kontext eines Paragraphen verwendet werden? Oder verursacht (nicht nur der Text sondern) das Wort selbst Missverständnisse?
- b. Ist juristisches Vorwissen vorhanden?
- c. Wie wird mit bekannten und wie wird mit unbekannten Wörtern umgegangen?

### 2.2.2 Material

Die Auswahl beschränkt sich auf Begriffe, die in den Texten der anderen Tests vorkommen. Das beim Wortschatztest gezeigte Verständnis der Begriffe erlaubt eine differenzierte Analyse bei der freien Wiedergabe und bei dem Praxisfall. Lediglich Rechtsfolge und Zession wurden wegen ihre Bedeutung mit hineingenommen.

Sie sollen in beiden Sprachen eine zentrale Rolle im Schuldrecht einnehmen. Alle Begriffe stellen juristisches Grundvokabular dar und kommen in den österreichischen wie japanischen Einführungsbüchern vermehrt vor. Trotz der Unterschiede in den Rechtssystemen müssen sie (weitgehend) das Gleiche bedeuten.

In Anbetracht des Zeitaufwandes (die durchschnittliche Beantwortung lag bei rund 55 Minuten!) wurde die Auswahl auf acht bzw. neun Wörter beschränkt. Die Auswahl stellt daher keine volle Erfassung der Rechtstermini dar. Die Leistung beim Test zeigt allerdings das grundsätzliche Verständnis der Rechtsterminologie auf.

Eine Liste mit den ausführlichen Wortdefinitionen befindet sich vor der Auswertung des jeweiligen Begriffes unter 3.1. Folgende Wörter wurden abgefragt:

- 1. Verzug (*rikō-chitai*)
- 2. Tilgung (*bensai*)
- 3. Zession (*saiken-jōto*)
- 4. Rechtsfolge (*hōritsu-kōka*)
- 5. Schuldner (*saimusha*)
- 6. Pfand (*tanpo*)
- 7. Gewährleistung (*kashi-tanpo*)

8. (im Deutschen:) Mangel (*kashi*)
9. und Verschulden (*seme ni kisubeki jiyū*)

## 2.3 Freie Wiedergabe

### 2.3.1 Vorgehensweise

Bei der freien Wiedergabe werden die Versuchspersonen gebeten, sich einen Text gut durchzulesen und anschließend dessen Inhalt schriftlich wiederzugeben. Die Gegenüberstellung des Ausgangstextes mit den von den Versuchspersonen reproduzierten Texten zeigt, was und in welcher Tiefe der Text verstanden wurde (Christmann 2002:90). Dabei ist ebenfalls von Interesse, ob ein Nichtverstehen realisiert oder ob etwas missverstanden wurde (Pfeifer u.a. 1987:51). Da der Test schriftlich durchgeführt werden musste, entfällt die Messung der Erinnerungsleistung, die ebenfalls ein Maßstab für das Textverständnis ist.

Die Operationalisierung der Textverständlichkeit orientiert sich an der wegbereitenden Studie von den Juristen Robert und Veda Charrow. In ihrer Untersuchung wird die Verständlichkeit einzelner Textpassagen von Jury-Instruktionen gemessen, indem diese den in der Reproduktion enthaltenen Aussagen gegenübergestellt werden. Textpassagen, die nicht verstanden wurden, werden falsch oder gar nicht wiedergegeben (Charrow 1979:1316).

Dem folgend wurden für diese Arbeit die untersuchten Paragraphen in Einheiten (fortan: Textaussagen) unterteilt, welche die einzelnen Propositionen der Texte darstellen. Sie stellen die Untersuchungseinheit dar.

Textaussagen drücken den materiellen Gehalt der Paragraphen aus. Sie wurden so formuliert, wie ein erfahrener Leser der Textsorte, sprich ein Jurist, die Informationen aus der Textoberfläche entnehmen könnte. Umfassendes juristisches Kontextwissen wird allerdings nicht bewertet. Zur Ermittlung des materiellen Gehaltes wurden Kommentare zur Hilfe genommen. Bei den österreichischen sind dies *Privatrecht* (Krejci 2007) sowie *Kurzkomentar zum ABGB* (Koziol u.a. 2007), bei den japanischen

sind dies *Purebu minpō* (Yonekura Akira 2007) und *Naruhodo minpō* (Yamamoto Kōji 2005).

Die Auswertung umfasst zwei Schritte: In einer *quantitativen* Analyse wird die Verständlichkeit der einzelnen Textaussagen erhoben. Dazu werden die in den Paragraphen enthaltenen Textaussagen in den Paraphrasierungen der Probanden gesucht. Ist eine Textaussage vorhanden, gilt sie und damit auch die betreffende Textstelle als verstanden. Die Wiederholung einer Textaussage wird negativ bewertet, falls sie falsch umschrieben wurde. Ebenfalls negativ bewertet wird das Fehlen einer Textaussage, falls die Informationen in der Reproduktion selbst implizit nicht enthalten und für die ausgedrückte Norm relevant ist. In den Paragraphen ist dies natürlich der Regelfall. Es werden immer die Paragraphen gegenübergestellt, welche sich auf den gleichen Tatbestand beziehen.

Eine *qualitativen* Analyse zeigt die Faktoren auf, die das Textverständnis erschweren oder gar verhindern. Dazu werden ebenfalls die Umschreibungen der Teilnehmer mit dem „richtigen“ Originaltext verglichen. Die Unterschiede sind auf Fehler im mentalen Textmodell der Probanden zurückzuführen, welche wiederum bestimmte Ursachen erkennen lassen.

Hauptaugenmerk liegt bei der Analyse auf den Tatbestandsvoraussetzungen und der Rechtsfolge. Die Norm wird aus den beiden Konstituenten gebildet, sodass ein Verstehen von Paragraphen unumstößlich die beiden Elemente involvieren muss. Ein Verstehen des Tatbestands ermöglicht Rezipienten den richtigen Paragraphen auf das eigene Problem anzuwenden. Ein Verstehen der Rechtsfolge ermöglicht die richtige Handlungsanweisung herauszulesen.

Der Untersuchung von Pfeifer u.a. folgend, wird weiters geprüft, ob der Adressat und die Handlung der Norm verstanden wurden (Pfeiffer u.a. 1987:124). Das heißt bei der Vertragskündigung wird überprüft, ob verstanden wurde, dass sich auf der einen Seite der Schuldner im Verzug befinden muss, damit auf der anderen Seite der Gläubiger das Recht auf Vertragskündigung hat.

Die Notierung der Textaussage funktioniert folgendermaßen: Von JV4/2 bezeichnet J die japanischen Paragraphen, V den Abschnitt über die Vertragsauflösung, 4 den

vierten Paragraphen des untersuchten Abschnitts und 2 die zweite Textaussage. Die Liste mit allen Textaussagen der Paragraphen befindet sich im Anhang I. Wo es die Reihung der Textaussagen erlaubt, wird der Paragraph in Tatbestand und Rechtsfolge eingeteilt.

### Beispiel 2.1 Veranschaulichung der Textaussagen anhand der Textaussagen-Liste von J§543

#### J§543

(履行不能による解除権)  
(Rikō-funō ni yoru kaijoken)  
Vertragsauflösung wegen  
(nachträglicher) Unmöglichkeit

Betrifft Vertragsauflösung wegen  
(nachträglicher) Unmöglichkeit

履行の全部又は一部が不能となった  
ときは、

JV4/1 Paragraph regelt den Fall der  
nachträglich unmöglich  
gewordenen Leistung.

Rikō no zenbu mata-wa ichibu ga funō  
to natta toki wa

JV4/2 Es gilt sowohl in den Fällen in  
denen die gesamte Leistung  
oder nur ein Teil unmöglich  
geworden ist.

Falls eine Leistung zur Gänze oder zum  
Teil unmöglich wird,...

### 2.3.2 Materialbesprechung

Die Textauswahl erfolgte anhand dreier Kriterien:

- *Der Text stellt dem Leser bekannte Regelungsgegenstände vor.* Die in diesen Gesetzestexten definierten Regelungsgegenstände stellen bekannte Handlungen aus dem Alltag dar. Damit ist sichergestellt, dass die Versuchspersonen die beschriebenen Situationen oder Handlungen weitgehend kennen und nicht diese an sich bereits unverständlich sind (wie vergleichsweise beim Steuerrecht).
- *Der Text besitzt keine weitere Fachsprache.* Gesetze enthalten neben der juristischen oft eine weitere Fachsprache, sprich die des Regelungsgegenstandes (Pfeifer u.a. 1987:52; BA 2000:19). Es gilt dies zu beachten, damit nicht die Kombination zweier Fachsprachen untersucht wird.

- *Der Text (sprich die Textaussagen) sind in beiden Sprachen weitgehend gleich.*

Eine hohe Überschneidung an propositionalen Gehalt ermöglicht einen Vergleich. Die einzelnen Abweichungen bei der textlichen Realisierung sind dabei nicht relevant.

Die Paragraphen zur Vertragskündigung und zur Schenkung erfüllen die oben genannten Bedingungen. Mit dem schuldrechtlichen Teil lässt sich der Gegenstand der juristischen Fachsprache überprüfen.

Die Vertragskündigung wird im Japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch von J§540 bis J§548 normiert. Die Paragraphen bis J§545 lassen sich den österreichischen Paragraphen gegenüberstellen und wurden daher den Probanden zum Paraphrasieren vorgelegt. Im ABGB normiert der Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen über entgeltliche Verträge und Geschäfte“ die Regelung der Vertragskündigung bei Leistungsstörungen von §917 bis §921. Den Probanden wurden alle bis auf §917 vorgelegt.

Die Schenkung wird im Japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch von J§548 bis §554 normiert. Daraus wurden die Paragraphen J§549, J§550, J§551, J§553 und J§554 ausgewählt. Im ABGB wird die Schenkung im 18. Hauptstück von §938 bis §956 normiert. Daraus wurden §938, §942, §943, §945 und §956 ausgewählt, die den japanischen Paragraphen entsprechen.

Die Gegenüberstellung der Paragraphen im Detail folgt bei der quantitativen Analyse. J§540, J§551 Satz 2, §918 Satz 2 und §956 Satz 2 lassen sich keinem Paragraphen oder ganzen Satz der jeweils anderen Sprache gegenüberstellen. Mit Ausnahme von §918 Satz 2 stellen sie jedoch wichtige Mittel zur Messung der Verständlichkeit dar oder werden zur Herstellung von lokaler Kohärenz benötigt (siehe 4.1.1 und 4.1.2).

Innerhalb der Paragraphen gibt es auch Unterschiede. Manche Stellen werden in einem Gesetz ausführlicher oder expliziter ausgedrückt als im Pendant. In einem Gesetz wird der Regelungsgegenstand ausführlicher als im anderen behandelt. Die in

unterschiedlicher Anzahl vorhandenen Textaussagen werden für den Paragraphen voll bewertet.

Die Vergleichsbasis ist die Verständlichkeit eines Textes für die jeweiligen Adressaten. Es kann von juristischen Laien nicht erwartet werden, dass sie nicht oder lediglich implizit enthaltene Informationen, die im Paragraph der anderen Sprache enthalten sind, wissen. Eine Bewertung oder Messung von nur implizit vorhandenen würde immer das Ergebnis für eine Sprache benachteiligen. Genauso würde das Auslassen einer Bewertung von Textaussagen, die eben nur in einer Sprache explizit vorhanden sind, einen wichtigen Teil des Textes wegfallen lassen. Für die Erhebung der Textverständlichkeit ist es daher notwendig, alle in den Sätzen vorhandenen Textaussagen zu bewerten. Auf die einzelnen Unterschiede wird bei der Gegenüberstellung eingegangen (siehe 4.1).

## **2.3 Praxisfall**

### **2.3.1 Vorgangsweise**

Beim Praxisfall wird den Probanden ein Sachverhalt vorgelegt, den sie anhand der betreffenden Paragraphen lösen müssen. Damit soll ermittelt werden, ob der Gesetzestext trotz Perspektivekonflikts auf die eigene Wirklichkeit applizierbar ist (Pfeifer u.a. 1987:138). In vielen Forschungen wird er gerne als Gegenpol zur freien Wiedergabe oder Erinnerungsaufgaben verwendet, da im Gegensatz zu einer einfachen Paraphrasierung nicht die bloße Reproduzierbarkeit, sondern die Anwendbarkeit des erworbenen Wissens überprüft wird (vgl. Pfeifer u.a. 1987; Dietrich und Kühn 2000:72).

Die Leistungen beim Praxisfall sollen idealerweise den Leistungen beim Wortschatztest und bei der freien Wiedergabe gegenübergestellt werden. Haben Probanden, die den Text sehr gut paraphrasieren konnten, auch den Praxisfall gelöst?

Aufgrund des Aufbaus des Praxisfalls lassen sich die Antworten nicht nur in richtig oder falsch einordnen. Sie liefern darüber hinaus auch Hinweise, welche Textstellen bzw. Paragraphen verstanden wurden. Die genaue Aufstellung wird vor der Auswertung erläutert (siehe 5.1).

### 2.3.2 Material

Bei der Auswahl des Praxisfalls wurde darauf geachtet, dass der Fall in beiden Rechtssystemen vorkommen kann. Es soll weiters möglich sein, den Paragraphen auf dieselbe Weise ohne weitere, juristische Bildung zu lösen. Der Praxisfall wurde daher so ausgewählt, dass er eine Situation oder einen Sachverhalt beschreibt, wie er im Alltag vorkommen könnte.

Der Praxisfall wurde aus einem österreichischen Casebook entnommen. Als Fall wurde „Fall 21 (Erfüllung)“ aus Wolfgang Zankls *Casebook Bürgerliches Recht* genommen (Zankl 2000:17-18). Die Höhe der Zinsen wurde von 6, 9 und 10% auf 5, 10 und 15% erhöht, um die Berechnungen zu erleichtern. Der deutsche Text wurde darüber hinaus gering der Übersetzung ins Japanische angepasst, um in beiden Sprachen möglichst verständlich und ident zu sein.

Der Praxisfall beschreibt die Situation, in der die gesetzliche Reihenfolge der Schuldentilgung zur Anwendung kommt. Zur Lösung müssen die Probanden zuerst den Sachverhalt auf die gesetzliche Reihenfolge beziehen. Danach muss die Reihenfolge den Paragraphen entnommen werden.

Im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch drücken drei Paragraphen die Lösung aus: J§488 bestimmt, dass auf den oben genannten Fall die gesetzliche Reihenfolge zur Anwendung kommt. Die gesetzliche Reihenfolge wird zum Teil in J§489 und in J§491 normiert. Im ABGB drückt sie nur ein Paragraph, §1416, aus.

## 2.4 Modifizierte Ratingverfahren

Als vierte Aufgabe wurden die Probanden aufgefordert, die Stellen in den Paragraphen des Fragebogens anzustreichen, die sie als besonders schwer verständlich empfanden. Dadurch wird zum einen den Probanden, die Chance gegeben werden, aus ihrer Sicht Textstellen zu klassifizieren. Zum anderen dienen die Markierungen dazu, die Analyse der freien Wiedergabe und des Praxisfalls aussagekräftiger zu machen.

Das modifizierte Ratingverfahren beruht auf der *removal of information procedure* (RIP). Darin werden die Probanden gebeten, die Wörter anzuzeichnen, die für sie bei einem Lückentest am schwersten zu erraten wären. Der Test dient hauptsächlich „den Informationsgehalt bestimmter Wortarten in bestimmten Satzpositionen“ zu ermitteln (Groebe 1982:71). Es ist weniger ein Mittel zur Messung des Textverständnisses; vielmehr sollen damit Hinweise zu Textoptimierung gewonnen werden (ebd. 71; Christmann 2002:86).

Der Fragestellung dieser Arbeit folgend, wurde das Ratingverfahren, wie oben ausgeführt, angepasst. Die systematische Einschränkung auf Wörter wird umgangen, um schwer verständliche Textelemente ausfindig machen zu können. Die angezeichneten Stellen sind nicht zwingend unverständlich, sondern Stellen, bei denen die Probanden einen erhöhten kognitiven Aufwand bemerken.

Mit den Ergebnissen sollen folgende Frage erörtert werden:

- Welche Stellen wurden aus Sicht der Probanden nicht verstanden?
- Haben die Probanden ein Nichtverstehen realisiert oder haben sie den Text missverstanden?
- Welche Textelemente empfanden die Probanden als weniger verständlich?  
Waren es beispielsweise bestimmte Fachausdrücke oder lange, komplexe Sätze?

Im folgenden Abschnitt folgt die Vorstellung der Auswertungen der Tests in der Reihenfolge der Methoden. Zunächst kommen die Ergebnisse beim Wortschatztest. Es folgt die Analyse von den freien Wiedergaben der Probanden und der Ergebnisse beim Praxisfall. Zum Schluss folgt die Auswertung der als unverständlich markierten Textelemente.

Im übernächsten Abschnitt werden die Ergebnisse aus den Tests gegenübergestellt, um die drei Hypothesen zu beantworten.

### 3. Wortschatztest

Der Wortschatztest bringt erhebliche Lücken bei den Versuchspersonen beider Sprachen zu Tage. Viele Begriffe, denen man auch zweifelslos im Alltag begegnet und die für die Rezeption der Paragraphen notwendig sind, sind zahlreichen Probanden nicht verständlich. Andererseits zeigt sich, dass die japanischen Termini nicht schlechter, sondern sogar besser als im Deutschen verstanden werden.

Die Auswertung wird zunächst anhand der einzelnen Fachbegriffe vorgenommen. Dabei wird primär die Anzahl der richtigen Definitionen erfasst. Anschließend werden die falschen Antworten und das in den Antworten ersichtliche Vorwissen in Gruppen eingeteilt. Ersteres dient dazu, etwaige Missverständnisse erfassbar zu machen. Zweiteres soll die Vertrautheit mit Rechtsbegriffen und den Wissensstand der Probanden erfassen. Darauf aufbauend soll anhand Gegenüberstellung die Kenntnisse im Vergleich aufgezeigt werden. In der Conclusio werden abseits der einzelnen Begriffe die für die juristische Terminologie wichtigen Punkte dargestellt.

#### 3.1 Einzelne Wörter

Am Anfang jeder Wortanalyse wird stets die zivilrechtliche Definition des Begriffes zitiert. Um die Verständlichkeit zu bewahren und Redundanz zu vermeiden, wurde die deutsche Definition gewählt. Die wesentlichen Punkte der Definitionen sind in beiden Sprachen ident.

Die Gleichwertigkeit wurde mit dem *Deutsch-Japanischen Rechtswörterbuch* (Götze 1993) und für die Bedeutung der japanischen Rechtstermini mit dem Fachwörterbuch *Hōritsu yōgo ga wakaru jiten* (Ozaki 2003), dem Kommentar *Purebu minpō* (Yonekura 2005) und den Wörterbüchern *Daijirin* (Sanseidō (Hg.) 2009), *Kōjien* (Shinmura (Hg.) 2008), *Meikyō kokugo jiten* (Kitahara (Hg.) 2006) sichergestellt. Außerdem wurden die e-Government-Seiten Österreichs und Japans verwendet. Das sind *Justiz-Bürgerinfo* und *Hōterasu*.

Bei Verschulden müssen zusätzlich zu der Definition Ergänzungen für die Bedeutung im Japanischen gemacht. Trotz des Synonymcharakters der Begriffe stellte sich das aufgrund der Unterschiede der Rechtssysteme notwendig. Der Begriff bzw. die Phrase überschneiden sich allerdings einander in der kontextuellen Verwendung. Bei Pfand wurde zur besseren Verständlichkeit zwei Definitionen angeführt.

### 3.1.1 Verzug und *rikō-chitai*

„[Verzug ist] verspätetes oder nicht gehöriges Anbieten der geschuldeten Leistung“ (Russwurm/Schoeller 1997:232)

#### 3.1.1.1 Japanisch – Verzug

*Rikō-chitai* (Verzug) stellt mit 21 korrekten Paraphrasierungen (84%) neben Schuldner den am besten umschriebenen Begriff dar. Zwei Probanden kennzeichneten den Begriff als unbekannt. Davon vermutete einer die richtige Wortbedeutung.

Näheres Vorwissen wurde allerdings nur von einem Probanden gezeigt. Dieser klassifizierte den Verzug richtig als eine Leistungsstörung (*saimu-furikō*).

Der Begriff setzt sich aus den Wörtern Leistung (*rikō*) und Verspätung (*chitai*) zusammen. Für das Paraphrasieren von *rikō* verwendeten vier Probanden (16%) das Wort *jikkō* (Durchführung) und je drei Probanden (12%) *subeki* (das zu Machende) bzw. *okonau* (durchführen). Acht Probanden (32%) übernahmen den Fachausdruck *rikō* bei ihrer Paraphrasierung. *Chitai* wurde vorwiegend mit *okureru* (verspäten) oder *sugiru* (überziehen, verstreichen) umschrieben. Die Teilwörter waren bis auf einen Probanden allen verständlich.

Im Gegensatz zu den anderen Wörtern war keine Tendenz, das Wort generell mit einem anderen zu verwechseln, sichtbar. Die Erklärungen von drei Versuchspersonen (12%) waren jedoch aufgrund mangelnden juristischen Vorwissens falsch.

### Beispiel 3.1 Paraphrasierung von *rikō-chitai* (Verzug) von Proband JP22

権利や義務の行使が遅れること

*Kenri ya gimu no kōshi ga okureru koto*

Die Ausübung des Rechts oder einer Pflicht ist verspätet.

Zwei Umschreibungen bilden einen anderen Tatbestand. Einer schränkte die Wortbedeutung zu sehr ein: Der Proband sieht in der verspäteten Rechtsausübung einen erfüllten Verzug. Die Ausübung eines Rechtes kann aber aufgrund mangelnder Rechtswidrigkeit nie einen Verzug verursachen, sondern jenes wird bei andauernder Nichtausübung höchstens verjähren. Ein weiterer Proband beschreibt in seiner Erklärung den Verzug als Unvermögen die Leistung zu erbringen. Das erfüllt einen getrennt zu sehenden Tatbestand, nämlich den der *Unmöglichkeit*. Ein Proband schränkte die Bedeutung auf den Verzug bei der Schuldenrückzahlung ein.

#### 3.1.1.2 Deutsch – Verzug

Verzug wurde ebenfalls von der Mehrheit der Versuchsteilnehmer richtig umschrieben. 16 Probanden (80%) gaben eine zutreffende Beschreibung ab. „Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins“ (ÖP9) oder „die Terminüberschreitung bei einer Verpflichtung“ (ÖP2) sind typische Paraphrasierungen. Darin war kein Vorwissen ersichtlich. Jedoch konnte jeder der Probanden eine Paraphrasierung vornehmen.

Vier Probanden (20%) engten ihre Wortdefinition sehr ähnlich zu sehr ein. Davon paraphrasierten drei Probanden den Begriff als die verspätete Rückzahlung.

### Beispiel 3.2 Paraphrasierung von Verzug von Proband ÖP16

In der Zeit zurück sein; mit Rückzahlungen hinten nach sein

### 3.1.2 Tilgung und *benzai*

„vollständige Rückzahlung einer Schuld (Schuld → Im Zivilrecht: Verpflichtung des Schuldners zur bedungenen Leistung an den Gläubiger oder zu einer Unterlassung (Duldung))“ (BMJ (Hg.))<sup>5</sup>.

#### 3.1.2.1 Japanisch – Tilgung

*Benzai* (Tilgung) wurde von zwölf Versuchspersonen (48%) korrekt paraphrasiert. Damit erweist es sich als missverständlicher als das oben genannte Synonym *rikō*. Von drei Probanden (12%) wurde das Wort als unverständlich gekennzeichnet..

In drei Paraphrasierungen (12%) wurde *benzai* lediglich als das „Zurückgeben von etwas“ (*kaesu*) bezeichnet. Die Umschreibung wird als richtig gewertet. Im Japanischen kann Tilgung, also das Begleichen einer Schuld, mit den Wörtern leihen und zurückgeben (*kari o kaesu*) ausgedrückt werden.

Eine genauere Definition, die auf Vorwissen schließen lässt, wurde von drei Probanden (12%) vorgenommen. Sie spezifizierten ihre Paraphrasierung näher mit dem Umstand, dass mit dem Erbringen einer einmaligen Schuld das Schuldverhältnis erlischt (Zielschuld).

Die falschen Paraphrasierungen verteilen sich folgendermaßen: Acht Versuchspersonen (32%) reduzierten die Bedeutung auf das Zurückzahlen von Geld (siehe Beispiel 3.3 Paraphrasierung von *benzai* (Tilgung) von Proband JP3). Dass ein Verhalten geschuldet wird, mit dessen Erbringung die Schuld getilgt wird, war also einem beträchtlichen Teil nicht bekannt. Davon schränkte die Hälfte (16%) ihre Erklärung noch weiter auf das Erbringen eines Schadenersatzes ein.

---

<sup>5</sup> Erläuterung zu BMJ: Die Informationen werden von offizielle Informationshomepage des Justizministeriums, *Justiz-Bürgerinfo*, genommen. Da es eine Internetplattform darstellt, ist keine Seitenangabe möglich. Als Herausgeber ist das Bundesministerium für Justiz Österreichs zu betrachten.

### Beispiel 3.3 Paraphrasierung von *benzai* (Tilgung) von Proband JP3

借りた金を返すこと。

*Karita kane o kaesu koto.*

Geliehenes Geld zurückzahlen.

### Beispiel 3.4 Paraphrasierung von *benzai* (Tilgung) von Proband JP22

過失に対して主として金銭で補うこと。

*Kashi ni taishite nushi toshite kinsen de oginau koto.*

Als Verursacher ein fahrlässiges Verhalten mit Geld begleichen.

Anzumerken ist, dass *benzai* auch in sieben richtigen Antworten mit Geld zurückzahlen umschrieben wird. Hier ist es allerdings nur *ein* Beispiel einer unvollständigen Aufzählung, die durch *nado* oder *ya* aufgedrückt wurde. Die starke Assoziation von *benzai* mit Geld zurückzahlen lässt sich daher bei mehr als der Hälfte feststellen.

Als weitere relevante Tendenz kann man bei zwei Probanden (8%) eine falsche Wortinterpretation ausmachen, bei der die Bedeutung des Gesamtwortes durch eine Deutung der einzelnen Kanji erschlossen wird.

### Beispiel 3.5 Paraphrasierung von *benzai* (Tilgung) von Proband JP26

答弁が終了したこと

*Bentō ga shūryō shita koto*

Eine Entgegnung wurde beendet.

### Beispiel 3.6 Paraphrasierung von *benzai* (Tilgung) von Proband JP14

答弁が済む、もしくは弁護をつける

*Benzai ga sumu, moshiku-wa bengo wo tukeru*

Eine Entgegnung endet, beziehungsweise eine Verteidigung wird aufgebaut.

*Benzai* bedeutet das Erbringen einer Leistung. Im Gegensatz zum Synonym *rikō* liegt bei dem Wort der Bedeutungsschwerpunkt auf der damit verbundenen Aufhebung des

Schuldverhältnisses (Shinmura (Hg.) 2008). In den Antworten wird das Beenden einer Handlung oder eines Zustandes - ausgedrückt durch *sai* 済 - richtig erkannt. Die falsche Paraphrasierung des Begriffes lässt sich mit einer falsche Deutung von *ben* 弁 erklären:

*Ben* ist ein verkürztes Kanji, das ursprünglich auf mehrere Zeichen mit unterschiedlichen Bedeutungen zurückgeht. Darunter bedeutet ein Zeichen 辨 (fortan: *ben1*) die Erledigung oder Beendigung eines kniffligen Zustandes. Ein anderes Zeichen 辯 (fortan: *ben2*) bedeutet reden oder Dialekt (Tōdō u.a. (Hg.) 2006).

In der Antwort wird das Wort *tōben* (Entgegnung) gebildet, welches ursprünglich mit *ben2* geschrieben wurde. Das legt den Schluss nahe, dass die Versuchspersonen versuchten, das unbekannte Wort anhand der einzelnen Kanji zu deuten. Dabei gingen sie vom falschen Kanji, nämlich *ben2* aus. Aus „etwas erledigen“ wurde „etwas bereden“.

### 3.1.2.2 Deutsch – Tilgung

Tilgung umschreiben sieben Probanden (35%) einwandfrei als die „Befriedung/Begleichung einer Schuld“ (ÖP17). Kein Proband kennzeichnete das Wort als unbekannt. Die falschen Umschreibungen ähneln den Fehlern im Japanischen:

Acht Probanden (40%) umschreiben Tilgung mit „Tilgen von (Geld-) Schulden“. Auch im Deutschen wird also nicht auf das Erbringen einer Leistung und der damit verbundenen Auflösung der Schuld eingegangen.

#### Beispiel 3.7 Paraphrasierung von Tilgung von Proband ÖP17

Geldrückzahlung einer Schuld

Ebenfalls übereinstimmend, wurde es von vier Probanden (20%) als Wiedergutmachung für einen verursachten Schaden umschrieben. Die schuldrechtliche Schuld wurde demnach auf eine Verschuldenshaftung reduziert.

#### Beispiel 3.8 Paraphrasierung von Tilgung von Proband ÖP4

Ausgleich, Wiedergutmachung bei entstandenem Schaden

Eine falsche Umschreibung fällt in keine Gruppe. Tilgung wurde darin als das Entgegenbringen eines vertraglich geltenden Anspruches umschrieben.

### 3.1.3 Zession und *saiken-jōto*

„Vertrag, mit dem ein Recht oder eine Forderung vom bisher Berechtigten oder Gläubiger auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen wird“ (BMJ (Hg.)).

#### 3.1.3.1 Japanisch – Zession

Das Wort *saiken-jōto* (Zession) wurde von 20 Befragten (80%) richtig umschrieben. Der Begriff wurde von keinem Probanden als unverständlich gekennzeichnet.

In den richtigen Paraphrasierungen sind zwei Tendenzen bemerkbar: Zehn Probanden verfügen über Vorwissen. Davon haben zwei Probanden (8%) Zession dahingehend spezifiziert, dass sich die rechtliche Qualität mit der Übernahme nicht ändern darf. Acht Probanden (32%) spezifizierten *saiken* (Schuldrecht) genauer. Es wurde vor allem als das Recht über Geld oder Grundstücke (JP24) oder als ein relatives Recht (JP10) umschrieben.

In den Antworten der restlichen zehn Probanden (40%) spiegelt sich der Aufbau des Wortes sehr stark wieder. Es wurde, wie im Beispiel 3.9 sichtbar, *saiken-jōto* mit „ein Recht übereignen“ umschrieben. Zur Umschreibung des sinojapanischen Begriffes *jōto* wurde dabei das reinjapanische Synonym *yuzuriwatasu* verwendet. Die Umschreibung ähnelt also sehr der wortwörtlichen Übersetzung der beiden Teilwörter, Schuldrecht und Übereignung.

#### Beispiel 3.9 Paraphrasierung von *saiken-jōto* (Zession) Proband JP6

権利を譲り渡すこと

Kenri o yuzuriwatasu koto

Ein Recht übereignen.

Die falschen Umschreibungen lassen sich in zwei Gruppen teilen. Vier Probanden (16%) schränkten die Bedeutung auf das Recht, Geldschulden zurückzufordern, ein. Das (missverständliche) Bild von *saiken-jōto* weist also damit Ähnlichkeiten zu den Antworten von *benzai* auf (siehe Beispiel 3.10 Paraphrasierung von *saiken-jōto* (Zession) Proband JP26).

**Beispiel 3.10 Paraphrasierung von *saiken-jōto* (Zession) Proband JP26**

借金の返済権利を第三者に渡すこと

Shakin no henzai kenri o daisansha ni watasu koto

Es wird das Recht, Geldschulden zu fordern, an einen Dritten abgetreten.

*Jōto* (Übergabe) wurde nur einmal falsch paraphrasiert. Zession wurde dabei unzutreffend als einen Verkauf spezifiziert.

### 3.1.3.2 Deutsch – Zession

Zession erwies sich als größtenteils unbekannt. 14 Probanden (70%) konnten gar keinen Erklärungsversuch abgeben. Die am öftesten gewählte Umschreibung war ein „?“.

Nur vier Probanden war das Wort bekannt. Zwei Antworten davon ließen auf eine volle Erfassung der Bedeutung schließen. Es wurde als „Weitergabe einer Forderung“ (ÖP17) oder als „Abtretung (einer Schuld) Übertragung“(ÖP2) umschrieben. Von den restlichen zwei Probanden wurde es auf die Abtretung einer Forderung an die Bank eingeschränkt.

**Beispiel 3.11 Paraphrasierung von Zession von Proband ÖP8**

Kreditbesicherung / Abtreten einer Forderung an Bank

(Hervorhebung eigene)

**Beispiel 3.12 Paraphrasierung von Zession von Proband ÖP6**

Schuldabtretung, zB vom Rechnungsaussteller an seine/eine Bank (Re-Empfänger muss zwecks Schuldbefreiung an die Bank direkt zahlen)

(Hervorhebung eigene)

Zwei weitere Probanden (10%) gaben ebenfalls eine falsche Erklärung wieder. Zession wurde als Konzession oder als Revision eines Gesetzes umschrieben.

### 3.1.4 Rechtsfolge und *hōritsu-kōka*

„Rechtssätze bestehen aus Tatbestand und Rechtsfolge. Der Tatbestand umschreibt die Voraussetzungen für den Eintritt der Folgen. Diese Folgen nennt man Rechtsfolge. Dabei kann es sich entweder um eine Berechtigung [...] oder eine Verpflichtung handeln“ (Perner 2005:427).

#### 3.1.4.1 Japanisch – Rechtsfolge

Rechtsfolge erzielte das schlechteste Ergebnis. Nur drei Versuchspersonen (12%) konnten eine zutreffende Wortdefinition wiedergeben. Fünf Probanden (20%) kennzeichneten das Wort als unverständlich.

Die falschen Wortdefinitionen teilen sich folgendermaßen auf: Zehn Probanden gaben die grundlegende Wortbedeutung zutreffend wieder, schränkten sie aber zu sehr ein. Darunter definierten drei Probanden Rechtsfolge als die Konsequenz eines Verhaltens oder Vergehens (12%). Sieben Probanden (28%) ließen bei ihrer Umschreibung die Gegenüberstellung zum erfüllten Tatbestand aus. Das Wort wurde dabei teils sehr wortwörtlich paraphrasiert. Aus den Wörtern *hōritsu* (Recht) und *kōka* (Effekt) wurde auf den Effekt des Gesetzes (siehe Beispiel 3.13 Paraphrasierung von *hōritsu-kōka* (Rechtsfolge) von Proband J) geschlossen. Das zeigt, dass die Grundbedeutung des Begriffes ebenfalls nicht verstanden wurde.

#### Beispiel 3.13 Paraphrasierung von *hōritsu-kōka* (Rechtsfolge) von Proband JP5

法律の効果。法律によって発生する権利関係

*Hōritsu no kōka. Hōritsu ni yotte hassei suru kenri kankei*

Der Effekt des Gesetzes. Die durch das Gesetz entstehenden Rechte und Pflichten.

Sieben falsche Paraphrasierungen (28%) lassen sich auf eine missglückte Kombination beider Teilwörter zurückführen lässt. Darunter entnahmen dem Wort drei Probanden (12%) eine soziologische Bedeutung. *Hōritsu-kōka* drückt für sie die soziale oder sogar psychologische Auswirkung des Rechts (JP4, 6) oder die Gewissheit der rechtlichen Konsequenz aus (JP24). Vor allem letztere Auslegung gleicht der einer idiomatischen Redewendung.

**Beispiel 3.14 Paraphrasierung von *hōritsu-kōka* (Rechtsfolge) von Proband JP6**

法律があることで、意識の上でのルールが守れること。

*Hōritsu ga aru koto de, ishiki no ue de no rūru ga mamoreru koto.*

Dadurch, dass es das Gesetz gibt, kann den empfundenen Regeln gefolgt werden.

**Beispiel 3.15 Paraphrasierung von *hōritsu-kōka* (Rechtsfolge) von Proband JP24**

法律を用いることで良くも悪くも影響がある

*Hōritsu o mochiiru koto de yokumo warukumo eikyō ga aru*

Die Anwendung des/eines Gesetzes hat wohl oder übel eine Auswirkung.

### 3.1.4.2 Deutsch – Rechtsfolge

Rechtsfolge erzielte mit fünf Probanden (25%), deren Wortdefinition richtig war, und zehn Probanden (50%), die „keine Ahnung“ von der Bedeutung hatten, das zweitschlechteste Ergebnis. Zur Umschreibung wurde von drei Probanden ein anderer Fachbegriff, nämlich Tatbestand, verwendet.

Die restlichen fünf Probanden (25%) erklärten den Begriff falsch. Davon bilden die Umschreibungen von vier Probanden eine Gruppe. Sie gaben richtig wieder, dass auf einen erfüllten Tatbestand eine Rechtsfolge kommt. Der Tatbestand wurde jedoch auf eine Handlung einer Person, die Konsequenzen mit sich trägt, oder gar einen Rechtsbruch eingeschränkt (siehe Beispiel 3.16 Paraphrasierung von Rechtsfolge

von Proband Ö5). Es wurde nicht verstanden, dass der Tatbestand eine Situation beschreibt, die auch unabhängig jeglichen menschlichen Zutuns entstanden sein kann.

#### Beispiel 3.16 Paraphrasierung von Rechtsfolge von Proband Ö5

Die auf Gesetzen basierten Konsequenzen eines Vergehens

### 3.1.5 Schuldner und *saimusha*

„Rechtssubjekt, das auf Grund eines Rechtsverhältnisses gegenüber dem Gläubiger zu einer Leistung (Handlung oder Unterlassung) verpflichtet ist“ (BMJ (Hg.)).

#### 3.1.5.1 Japanisch – Schuldner

*Saimusha* wurde mit 21 korrekten Umschreibungen (84%) von der überwiegenden Mehrheit der Befragten richtig erklärt. Unbekannt war der Begriff einem Probanden.

Die häufigsten Umschreibungen waren, dass „der Schuldner eine Pflicht zu erfüllen hätte“ (neun Probanden), oder dass „der Schuldner eine bedingte Leistung zu erbringen hätte“ (zwei Probanden). In vier Antworten<sup>6</sup> (16%) wurde zudem Bezug auf das „schuldrechtliche Paar“, Schuldner und Gläubiger, genommen und die Erklärung anhand einer Gegenüberstellung verdeutlicht.

Auffallend ist, dass, wie bei *benzai*, von sechs Probanden (24%) wiederum nicht primär ein geschuldetes Verhalten, sondern das Schulden von Geld assoziiert wurde. Schuldner wurde ebenfalls in einer unvollständigen Aufzählung als „jemand, der unter anderem Geld schulde“ erklärt. Da die Markierung als eine unvollständige Aufzählung darauf hinweist, dass noch an eine andere Rolle des Schuldners gedacht wurde, werden die Antworten als richtig gewertet.

In drei Antworten (12%) fehlt jedoch diese Kennzeichnung. Dadurch wird die Wortbedeutung eingeschränkt. Die Umschreibungen sind daher nicht zutreffend.

---

<sup>6</sup> Da die Teilnehmer ebenfalls auch in andere Gruppen fallen, überschneiden sie sich.

**Beispiel 3.17** Paraphrasierung von *saimusha* (Schuldner) von Proband JP21

借りた人 (お金等を)

Karita hito (okane o)

Jemand, der etwas schuldet (Geld etc.)

**3.1.5.2** Deutsch – Schuldner

Im Deutschen wurde Schuldner mit zwölf richtigen Paraphrasierungen (60%) ebenfalls von mehr als der Hälfte der Teilnehmer korrekt erklärt. Eine Antwort, die lediglich aus dem Synonym Debitor besteht, kann weder als richtig noch sicher als falsch gewertet werden. Aufgrund der restlichen Paraphrasierungen ist die richtige Paraphrasierung anzunehmen.

Ein Proband (5%) kennzeichnete den Begriff als unbekannt. Er war sich in seiner Beschreibung nicht sicher, ob „Schuldner“ derjenige ist, der etwas schuldet, oder derjenige, der etwas fordern darf. Es wurde als Schuldner und Gläubiger durcheinander gebracht.

In vier richtigen Antworten lässt sich ebenfalls die Assoziation von Schuldner mit Geld bemerken. Geld zu schulden, wurde als einziges Beispiel einer unvollständigen Auszahlung genannt (siehe Beispiel 3.18). In sieben Umschreibungen (35%) findet sich nur die Bedeutung. Es fehlt in den Antworten gänzlich, dass der Schuldner primär eine Seite des zweiseitigen Vertragsgeschäftes darstellt. Der Wortlaut von Beispiel 3.19 kommt in fünf Umschreibungen mit nur kleinen Abweichungen vor.

**Beispiel 3.18** Paraphrasierung von: Schuldner von Proband ÖP13

Jemand, der jemandem anderen z.B. Geld schuldet

**Beispiel 3.19** Paraphrasierung von: Schuldner von Proband ÖP5

Die Person, die bei jmd. Schulden hat

### 3.1.6 Pfand und *tanpo*

„Sache, aus welcher ein Gläubiger Befriedigung seiner Forderung erlangen kann, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht zeitgerecht erfüllt“ (Russwurm/Schoeller 1997:157).

„Sache, an der zum Zweck der dinglichen Sicherung ein Pfandrecht begründet wird. Den Eigentümer des Pfandes (Pfandbesteller) trifft eine dingliche Haftung, er ist Realschuldner. Pfand kann eine körperliche bewegliche (→ Faustpfand) oder unbewegliche (→ Hypothek) Sache, aber auch eine unkörperliche Sache (Forderungsrecht) sein“ (Gorany 2005:389).

#### 3.1.6.1 Japanisch – Pfand

*Tanpo* wurde von zwölf Versuchspersonen (48%) korrekt paraphrasiert als „etwas, das im Falle einer Nicht- oder Schlechterfüllung dem Gläubiger zu übereignen ist“ (JP19).

Die restlichen 13 Wortdefinitionen weisen drei Tendenzen auf:

In drei Paraphrasierungen (12%) wird das Pfand auf ein rein materielles Pfand (*butsuteki tanpo*) reduziert. Es fehlt jegliche Nennung oder Umschreibung einer persönlichen Bürgschaft (*jinteki tanpo*). *Tanpo* wird als „der zur Sicherheit hinterlegte Vermögensgegenstand“ bezeichnet:

#### Beispiel 3.20 Paraphrasierung von *tanpo* (Pfand) von Proband JP5

財物の貸借に伴い、借り手が義務を返せなくなった場合、借りたものにかえて借り手が貸し手に与えることが約束された財物

Zaibutsu no taishaku ni tomonai, karite ga gimu o kaesenaku natta baai, karita mono ni kaete karite ga kashite ni ataeru koto ga yakusoku sareta zaibutsu

[Es ist] ein Vermögensgegenstand<sup>7</sup>, über den vereinbart wurde, dass er anstatt dem Geschuldeten vom Schuldner an den Gläubiger zu übereignen ist, falls es im Laufe des Verleih(geschäft)s dazu kommt, dass der Schuldner die Pflicht nicht mehr begleichen kann.

In acht Paraphrasierungen<sup>8</sup> (32%) wird *tanpo* auf eine Sicherstellung bei einem Kredit reduziert (siehe Beispiel 3.21 Paraphrasierung von *tanpo* (Pfand) von Proband JP11). Jegliche andere Sicherstellung für ein Recht, eine Leistung etc. wird dadurch ausgeschlossen.

#### Beispiel 3.21 Paraphrasierung von *tanpo* (Pfand) von Proband JP11

お金を借りるときに、返済が滞ったときに備えて差し出す物品。

Okane o kariru toki ni, henzai ga todokotta toki ni sonawaete sashidasu butsuin.

[Es ist] ein Gegenstand, der für Fall, dass Geld ausgeliehen wird und die Zahlungen in Stocken geraten, bereitgestellt und dann herausgegeben wird.

Zwei Probanden (8%) verstanden das Pfand als ein Mittel für einen (Zahlungs-) Aufschub. Statt die Schuld zu begleichen, wird die Tilgung der Schuld lediglich gestundet. Die Umschreibung eines Probanden (4%) lässt sich in keine Gruppe einordnen.

#### 3.1.6.2 Deutsch – Pfand

Pfand wurde acht Mal (40%) zutreffend umschrieben. „Gegenwert für eine Ware oder Leistung“ (ÖP10) oder „Besicherung einer Schuld“ (ÖP17) sind typische Umschreibungen.

<sup>7</sup> Das von JP5 verwendete *zaibutsu* bedeutet laut den Wörterbüchern *Kōjien* und *Meikyō Kokugo* „Geld und Gegenstände“ (Shinmura (Hg.) 2008; Kitahara (Hg.) 2006; Schlagwort: *zaibutsu*)

<sup>8</sup> Da ein Proband (JP11) *tanpo* auch als ein rein materielles Pfand verstand, überschneiden sich die Gruppen.

Sechs Probanden (30%) fassen Pfand umgangssprachlich auf und umschreiben es mit Einsatz. In den Antworten wurde daher kein Vorwissen über den Rechtsbegriff Pfand demonstriert. Stattdessen wurde die Bedeutung beispielsweise anhand einer typischen Situation aus dem Alltag hergeleitet:

**Beispiel 3.22 Paraphrasierung von Pfand von Proband ÖP4**

z.b. man muss für einen Becher mit einem Getränk mehr vor auszahlen, bekommt den Betrag aber wieder nach Rückgabe rückerstattet; also eine nachträgliche Rückerstattung von etwas vorausbezahltem

Ebenfalls sechs Probanden (33%) schränkten dessen Bedeutung auf ein rein materielles Pfand ein. Sie nennen Geld, Wertgegenstände oder Versatzstücke, welche als Sicherstellung übereignet werden können. Dass auch ein Recht abgetreten werden kann, fehlt in den Beschreibungen.

**Beispiel 3.23 Paraphrasierung von Pfand von Proband ÖP13**

Sache ( Geld, Gegenstand) die statt einer anderen Sache „hergegeben“ wird

### **3.1.7 Gewährleistung und *kashi-tanpo***

„Gesetzlich angeordnete Verpflichtung eines Schuldners für Sach- und Rechtsmängel seiner Leistung einzustehen“ (Russwurm/Schoeller 1997:86).

„Einstehen müssen des Schuldners (zum Beispiel eines Verkäufers) für die Mängel einer vom Gläubiger (zB Käufer) angenommenen entgeltlichen Leistung.

Der Mangel muss schon zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden haben“ (BMJ (Hg.)).

### 3.1.7.1 Japanisch – Gewährleistung

Mit 11 Probanden konnte rund die Hälfte der Probanden (44%) den Begriff *kashi-tanpo* (Gewährleistung) richtig erklären. In den Umschreibungen war kein Vorwissen ersichtlich.

In sechs richtigen Umschreibungen (24%) wurde die Erklärung anhand des Wortes *hoshō* (Sicherstellung) vorgenommen. Interessanterweise haben nur drei Versuchspersonen die Kanji für Sicherstellung 保証 (fortan: *hoshō1*) verwendet. *Hoshō1* wird beispielsweise in dem Wort für vertragliche Garantie verwendet und sollte daher den größten Bezug zum Fachbegriff haben. Zwei Probanden (8%) verwendeten das Kanji für Kompensation 補償 (fortan: *hoshō2*), welches im Kontext der Paraphrasierung jedoch auf einen voll erfassten Bedeutungsumfang vermuten lässt. Ein Proband verwendete ein weiteres Homonym 保障 (fortan: *hoshō3*). *Hoshō3* drückt die „Verteidigung gegen (äußere) Schäden“ oder die „Bewahrung eines Zustandes“ aus und wird zum Beispiel in Kombination mit Sicherheit für den Amerikanisch-Japanischen Sicherheitsvertrag (*anzen-hoshō*) verwendet. Da Paraphrasierung sonst auf eine richtige Intention hinweist und der bewusste Gebrauch von *hoshō3* nicht in dem Kontext zu erwarten ist, wird es ebenfalls als zulässige Antwort gewertet.

#### Beispiel 3.24 Paraphrasierung von *kashi-tanpo* (Gewährleistung) von Proband ÖP23

売ったものにきず（不都合）があった場合の保障

Utta mono ni kizu (futsugō) ga atta baai no hoshō

Die Gewährleistung gegen den Fall, dass die Verkaufsware mangelhaft ist.

(Hervorhebung eigene)

Sieben Probanden (28%) war der Begriff unbekannt bzw. unverständlich. Bei sechs Befragten (24%) bildet *kashi* die Ursache, wieso kein Paraphrasierungsversuch vorgenommen werden konnte. Es war nicht allein die Bedeutung des Begriffes Gewährleistung unbekannt, sondern die wortkonstituierenden Kanji konnten ebenfalls nicht gelesen werden. Ein Teilnehmer machte beispielsweise einen erfolglosen Transkriptionsversuch:

### Beispiel 3.25 Paraphrasierung von *kashi-tanpo* (Gewährleistung) von Proband JP14

かひ？ 前半の熟語が読めません。一般には馴染みが薄いはず

*Kahi? Zenhan no jukugo ga yomemasen. Ippan niwa najimi ga usui hazu*

Kahi? Den ersten Teil des Kompositums kann ich nicht lesen. Den Leuten wird es allgemein nicht sehr vertraut sein

Die Umschreibung „kahi“ drückt lediglich die vermutete Lesung des Kompositums aus. Sie hat daher keine eigene Bedeutung und kann nicht übersetzt werden. Anzumerken ist allerdings, dass die Transkription der Lesung im Edo-Dialekt (17. – 19. Jhdt.) entspricht, in dem *hi* und *shi* oft für dasselbe Kanji verwendet werden konnten. Das Kanji ist in seiner heutigen Verwendung jedoch nicht bekannt.

14 Probanden (56%) gaben keine korrekte Erklärung des Begriffs ab. Drei Befragte (12%) interpretierten *kashi-tanpo* als einen Gegenstand, der im Falle eines Mangels überreicht wird (siehe Beispiel 3.26 Paraphrasierung von *kashi-tanpo* (Gewährleistung) von Proband JP22). Zwei Befragte (8%) paraphrasierten es sogar als ein Pfand, welches selbst mangelhaft ist. Die Antworten weisen also auf ein Verstehen der Einzelwörter hin. Als zusammengesetztes Wort ist es allerdings nicht bekannt und wird aufgrund einer falschen Zusammensetzung der Bedeutungen der Teilwörter missverstanden.

### Beispiel 3.26 Paraphrasierung von *kashi-tanpo* (Gewährleistung) von Proband JP22

物にキズをつけてしまったときのための保障対象物。

*Mono ni kizu o tsukete shimatta toki no tame no hoshō taishōbutsu*

Ein Ersatzstück für den Fall, dass eine Sache beschädigt wurde.

Zwei Umschreibungen (8%) davon fallen in keine Gruppe. Die Probleme des Begriffes können also auf die misslungene Deutung von *kashi* (Mangel) oder des Gesamtwortes festgemacht werden.

### 3.1.7.2 Deutsch – Gewährleistung

Gewährleistung wurde von neun Probanden (45%) zutreffend beschrieben. Davon wiesen zwei Probanden dezidiert auf den Unterschied zur vertraglichen Garantie hin. Ein Proband fügte zudem den zeitlichen Rahmen des Anspruches ein. Die Paraphrasierungen werden durch einen Verweis auf die Mangelhaftigkeit einer Leitung und die gesetzliche Verpflichtung, diese zu beheben, vorgenommen.

Unter den falschen Antworten sind folgende Gruppierungen auszumachen: Fünf Probanden (25%) setzten die Gewährleistung mit der Garantie gleich. Es wurde entweder die Gewährleistung als „Garantie“ bezeichnet oder inhaltlich die Definition einer Garantie gegeben. Bei letzterem wird, wie im Beispiel 3.27 ersichtlich, das genaue Gegenteil der Tatbestandsvoraussetzung einer Gewährleistung gegeben. Der Mangel besteht nicht zum Zeitpunkt der Übergabe, sondern der Schaden am Produkt *entsteht* erst nachträglich. Der beschriebene Sachverhalt fällt in den Bereich der Garantie.

#### **Beispiel 3.27     Paraphrasierung von Gewährleistung von Proband ÖP10**

Ab dem Kauf eines Produktes besteht ein Jahr Gewährleistungspflicht, diese ist gesetzlich vorgeschrieben und bedeutet, wenn das Produkt in diesem Jahr fehlerhaft wird, muss es entweder ersetzt oder entgeltfrei repariert werden.

(Hervorhebung eigene)

Von vier Probanden (20%) wurde Gewährleistung als die „Zusicherung“ oder das „Versprechen“ umschrieben, dass eine Vereinbarung eingehalten wird. Da dabei nicht näher definiert wurde, was eingehalten wird, liegt keine vollständige Wortumschreibung vor. Zwei Umschreibungen (10%) können keiner Gruppe zugeordnet werden.

### 3.1.8 Mangel und *kashi*

„Nichtvorhandensein einer ausdrücklich vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft einer Sache (Sachmangel) oder das Nichtverschaffen des vereinbarten Rechtes (Rechtsmangel)“ (Russwurm/Schoeller 1997:133).

#### 3.1.8.1 Japanisch – Mangel

Aus den Paraphrasierungen vom Wort Gewährleistung ist die Verständlichkeit von Mangel zu erheben. Bei acht Probanden (32%) zeigen sich eindeutige Verständnisprobleme. Wie im Beispiel 3.25, waren weder der Begriff an sich noch die Kanji verständlich. *Kashi* erweist sich damit als echtes Fachwort.

Die restlichen 17 Umschreibungen (68%) weisen auf keine Schwierigkeiten mit dem Begriff hin. Zwar kann die Analyse der Wortdefinition aufgrund des Fokus auf der Gesamtbedeutung nur eingeschränkt stattfinden, die grundsätzliche Bedeutung wird allerdings richtig umschrieben.

#### 3.1.8.2 Deutsch – Mangel

Da Mangel im japanischen Wort für Gewährleistung vorkommt, wurde das deutsche Wort extra abgefragt. 14 Versuchsteilnehmer (70%) paraphrasierten das Wort korrekt.

Darunter umschrieben fünf Probanden (25%) Mangel als das Fehlen oder als das „zu geringe Ausmaß“ von etwas. Da Mangel das Fehlen einer quantitativen oder qualitativen Eigenschaft (z.B. zu wenig Flaschen Wein oder der falsche Wein wurde geliefert) bezeichnet, sind die knappen Antworten als korrekt zu bewerten.

Eine Umschreibung (5%) kann nicht zugeordnet werden. In fünf Paraphrasierungen (25%) wird nur auf materielle Mängel eingegangen (siehe Beispiel 3.28). Es fehlt hierbei die wichtige Erweiterung des Tatbestands auf den Rechtsmangel.

### Beispiel 3.28 Paraphrasierung von Mangel von Proband ÖP10

Ein Mangel ist ein Fehler eines Produktes, der durch normale Abnutzung im Zuge des vorgesehenen Gebrauchs nicht zu erklären ist.

#### 3.1.9 Verschulden und *seme ni ki subeki jiyū*

„Die persönliche Vorwerfbarkeit eines rechtswidrigen Verhaltens. Schuldhaft handelt, wer sein Verhalten hätte vermeiden können“ (Spitzer 2005:588).

##### Zusätzliche japanische Definition:

法的に責任を負わせる事由。その実質は、故意または過失が認められること。  
Hōteki ni sekinin o owaseru jiyū. Sono jisshitsu mata-wa kashitsu ga mitomerareru koto.

„Grund, jemanden rechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das Wesentliche ist, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit anerkannt werden“ (Quelle: „kiseki-jiyū“, *Daijirin* (Sanseidō (Hg.) 2009))

##### 3.1.9.1 Japanisch – Verschulden

Insgesamt 17 Versuchspersonen (68%) gaben die Bedeutung des Fachausdrucks zutreffend wieder. Es zeichneten zwei Probanden den Fachausdruck als unbekannt an, wobei einer ihn trotzdem richtig umschreiben konnte.

Bei der Paraphrasierung war von Interesse, ob das selten verwendete Wort *jiyū* (Grund) richtig verstanden wird. 14 Probanden, also rund die Hälfte der Befragten (56%), verwendeten zu ihrer Paraphrasierung das Synonym *riyū* (Grund).

Drei Probanden (12%) umschrieben es mit dem Wort für Angelegenheit (*kotogara*). *Jiyū* wurde nicht als Grund sondern von einer Deutung des ersten Kanji 事(*koto*) im Kompositum ausgehend fälschlicherweise als Sache verstanden (siehe Beispiel 3.29

Paraphrasierung von *seme ni ki subeki jiyū* (Verschulden) von Proband JP2). Ihre Erklärungen drücken jedoch das Richtige aus und führen im Kontext problemlos zum

richtigen Verständnis. Somit stellt für sie der Begriff kein Hindernis bei der Rezeption eines Paragraphen dar. Ihre Antworten werden daher als korrekt gewertet.

**Beispiel 3.29** Paraphrasierung von *seme ni ki subeki jiyū* (Verschulden) von Proband JP21

責められるべき事柄

Semerareru beki kotogara

Eine Angelenheit, bei der es selbstverständlich ist, dass man bestraft wird.

Die falschen Paraphrasierungen weisen drei Tendenzen auf: Erstens, die oben genannte Umschreibung als Sache mit *koto* oder *kotogara* wurde einmal (4%) verwendet, nicht um den Grund des Verschuldens, sondern um die Tätigkeit des Übernehmens der Verantwortung zu beschreiben.

**Beispiel 3.30** Paraphrasierung von *seme ni ki subeki jiyū* (Verschulden) von Proband JP15

責任をとること。

Sekinin o toru koto.

Verantwortung übernehmen.

Zweitens, zwei Personen (8%) schränkten die Bedeutung zu sehr ein – entweder auf das Verschulden durch ein fahrlässiges Handeln (JP12) oder auf den Grund, wieso jemand bei Gericht verliert (JP13).

Drittens, drei Probanden (12%) gingen von dem genauen Gegenteil der eigentlichen Wortbedeutung aus: Sie paraphrasierten den Ausdruck nicht als einen Verschuldensgrund, sondern entweder als einen Entschuldigungsgrund bei einem Vertragsbruch oder als einen Strafminderungsgrund in einem Strafprozess. Der Fehler wirkt sich besonders garvierend aus, da es Textverständnis scheinbar nicht beeinträchtigt, der Rezipient jedoch zum gegenteiligen Verständnis kommt.

**Beispiel 3.31** Paraphrasierung von *seme ni ki subeki jiyū* (Verschulden) von Proband JP14

情状酌量の裁判的な概念

Jōjō shakuryō no saibanteki na gainen

(Es ist) das beim Gericht verwendete Konzept der mildernden Umstände

### 3.1.9.2 Deutsch – Verschulden

Verschulden wurde von sechs Probanden (30%) im Sinne der oben genannten Definition umschrieben. Die persönliche Vorwerfbarkeit einer Handlung wurde dabei durch „verantwortlich sein“ (ÖP1, 11) oder durch die näher Bestimmung „Vorsatz/grob/leicht fahrlässig“ (ÖP17) ausgedrückt. Letztere Umschreibung weist auf Vorwissen über die Einstufungen des Verschuldens hin. Die Umschreibung eines Probanden lässt sich keiner Gruppe zuordnen.

Bei den falschen Erklärungen lassen sich drei Tendenzen ausmachen: Von fünf Probanden wurde Verschulden als ein rechtswidriges Verhalten (siehe Beispiel 3.32

Paraphrasierung von Verschulden von Proband ÖP12) und von ebenfalls fünf Probanden wurde es als Kausalität umschrieben (siehe Beispiel 3.33

Paraphrasierung von Verschulden von Proband ÖP6).

#### **Beispiel 3.32 Paraphrasierung von Verschulden von Proband ÖP12**

Der Bruch eines Übereinkommens, bzw. die nicht Einhaltung eines Gesetzes

#### **Beispiel 3.33 Paraphrasierung von Verschulden von Proband ÖP6**

eigene Handlungen haben eine Situation geschaffen, in der eine andere Partei zu Schaden (zu einem Nachteil) kam;

Die Rechtswidrigkeit und Kausalität eines Verhaltens sind unabdingbare Bestandteile der Verschuldenshaftung. Verschulden stellt jedoch neben den zwei und der Voraussetzung, dass tatsächlich ein Schaden vorliegt, eine vierte, davon unabhängige Bedingung dar. Das Verhalten für den Schaden muss subjektiv vorwerfbar sein. Die Bedeutung des Wortes ist folglich in den zehn Umschreibungen nicht gegeben.

Als dritte Tendenz, umschreiben drei Probanden das Wort als „verschuldet sein“ (ÖP4) „Schulden machen“ (ÖP8) bzw. „zu viele offenen Rückzahlungen“ (ÖP3)

haben. Es ist allerdings anzumerken, dass sich die falschen Bedeutungen im Kontext der Paragraphen auflöst haben (siehe 4.2.2.1).

### 3.2 Gegenüberstellung der Wortkenntnisse

Die japanischen Fachtermini wurden überraschenderweise besser verstanden als die Deutschen. Entgegen der Hypothese stellen die Begriffe im Japanischen weniger ein Problem dar als im Deutschen. Von den acht Begriffen wurden im Japanischen nur zwei schlechter, zwei gleich gut und vier besser als im Deutschen paraphrasiert.

**Tabelle 1** Gegenüberstellung der richtigen und falschen Paraphrasierungen der Fachbegriffe

| JAPANISCH              |         | richtig | falsch | kA  | DEUTSCH        |         | richtig | falsch | kA  |
|------------------------|---------|---------|--------|-----|----------------|---------|---------|--------|-----|
| rikō-chitai            | Anzahl  | 21      | 3      | 2*  | Verzug         | Anzahl  | 16      | 4      | -   |
|                        | Prozent | 84%     | 12%    | 8%  |                | Prozent | 80%     | 20%    |     |
| bensai                 | Anzahl  | 12      | 10     | 3   | Tilgung        | Anzahl  | 7       | 13     | -   |
|                        | Prozent | 48%     | 40%    | 12% |                | Prozent | 35%     | 65%    |     |
| saiken-jōto            | Anzahl  | 20      | 5      | -   | Zession        | Anzahl  | 2       | 4      | 14  |
|                        | Prozent | 80%     | 20%    |     |                | Prozent | 10%     | 20%    | 70% |
| hōritsu-kōka           | Anzahl  | 3       | 17     | 5   | Rechtsfolge    | Anzahl  | 5       | 5      | 10  |
|                        | Prozent | 12%     | 68%    | 20% |                | Prozent | 25%     | 25%    | 50% |
| saimusha               | Anzahl  | 21      | 3      | 1   | Schuldner      | Anzahl  | 12      | 7      | 1   |
|                        | Prozent | 84%     | 12%    | 4%  |                | Prozent | 60%     | 35%    | 5%  |
| tanpo                  | Anzahl  | 12      | 13     | -   | Pfand          | Anzahl  | 14      | 6      | -   |
|                        | Prozent | 48%     | 52%    |     |                | Prozent | 70%     | 30%    |     |
| kashi-tanpo            | Anzahl  | 11      | 7      | 7   | Gewährleistung | Anzahl  | 9       | 11     | -   |
|                        | Prozent | 44%     | 28%    | 28% |                | Prozent | 45%     | 55%    |     |
| kashi                  | Anzahl  | (17)**  | 8      |     | Mangel         | Anzahl  | 14      | 6      | -   |
|                        | Prozent | (68%)   | 32%    |     |                | Prozent | 70%     | 30%    |     |
| seme ni ki subeki jiyū | Anzahl  | 17      | 6      | 2   | Verschulden    | Anzahl  | 6       | 14     | -   |
|                        | Prozent | 68%     | 24%    | 8%  |                | Prozent | 30%     | 70%    |     |

kA = keine Ahnung; Anzahl der Probanden, die den Begriff als unbekannt oder unverständlich kennzeichneten.

\* Ein Proband kennzeichnete das Wort als unbekannt, gab jedoch die vermutete Wortbedeutung wieder. Da sich diese als richtig erwies, wird sie sowohl unter der Kategorie richtig als auch als unter kA gezählt.

\*\* Die richtigen Antworten können nur indirekt aus den Paraphrasierungen von *kashi-tanpo* geschlossen werden (siehe 3.1.8.1)

Zu den Begriffen, die im Japanischen besser paraphrasiert wurden, zählen Schuldner, Tilgung, Verschulden und Zession. Der größte Unterschied zeigt sich bei Zession. Das japanische Wort konnte von 20 Probanden (80%) problemlos erklärt werden, während das deutsche Wort 14 österreichischen Probanden (70%) unbekannt war.

Die Hälfte der österreichischen Probanden, denen der Begriff bekannt war, hat die Bedeutung auf das Abtreten einer Forderung an die Bank eingegrenzt. Die Hälfte der Umschreibungen der japanischen Probanden spiegelte eine wortwörtliche Umschreibung der Kanji wieder. Es wurde als die Übergabe irgendeines Rechts umschrieben (siehe 3.3.2).

Ein großer Unterschied zeigt sich ebenfalls bei Verschulden. Den japanischen Ausdruck konnten 17 Probanden (68%) korrekt erklärt, während das deutsche Wort nur sechs Probanden (30%) richtig paraphrasierten. Im Großteil der Paraphrasierungen im Deutschen wurde bei der Erklärung von Verschulden von der Alltagssprachlichen Formulierung „etwas verschuldet haben“, sprich „etwas verursacht haben“, ausgegangen. Es wurde also die fachsprachliche Bedeutung nicht berücksichtigt. Im Japanischen wurde der Begriff deutlich besser wiedergegeben. Anzumerken ist, dass in knapp einem Drittel der Fälle der Ausdruck sehr ähnlich mit *sekinin o ou riyū* (ein Grund, sich verantworten zu müssen) umschrieben wurde. Das stellt ebenfalls eine Alltagssprachliche Formulierung dar, die jedoch auch zur Erklärung in Wörterbüchern verwendet wird.

Schuldner (84% zu 60%) und Tilgung (48% zu 35%) wurden im Japanischen knapp besser als im Deutschen verstanden. Die falschen Erklärungen beider Wörter in beiden Sprachen ähneln einander. Die Bedeutung wird auf das Begleichen von Schulden reduziert.

Im Deutschen wurden Pfand und Rechtsfolge besser paraphrasiert. Die guten Ergebnisse bei Pfand gehen auf zwei Ursachen zurück: Acht Probanden (40%) haben eine teilweise sehr ausführliche, juristische Definition vorgenommen. Das zeigt, dass es einerseits ein bekanntes Fachwort darstellt. Zum anderen ist, wie bei dem japanischen Wort für Verschulden, auch die Umgangssprachliche Umschreibung als Einsatz oder

Sicherheit richtig. Selbst ohne jegliche juristische Kenntnisse kann der Begriff richtig verstanden werden.

Rechtsfolge ist ein weitgehend unbekanntes Wort. Sechs japanische Probanden (24%) und acht österreichische Probanden (30%) umschrieben es mit „keine Ahnung“. In den falschen Wortdefinitionen der österreichischen Probanden wurde auf die Konsequenz eines rechtswidrigen Verhaltens eingeschränkt. Im Japanischen wurde es falsch als die tatsächliche oder soziale Auswirkung des Rechts erklärt.

Gewährleistung und Verzug wurden in beiden Sprachen annähernd gleich gut verstanden. Bei 25% der österreichischen Probanden zeigt sich, dass auch relativ bekannte Begriffe nicht unproblematisch bei Rezeption eines Rechtstextes sein können: Gewährleistung wurde mit der vertraglichen Garantie verwechselt. Insgesamt wurde es 45% zutreffend umschrieben. Die Paraphrasierungen des japanischen weisen daraufhin, dass es größtenteils unbekannt ist. Aufgrund der Kanji konnte es aber ebenfalls von 44% der Probanden umschrieben werden.

Verzug wurde von 21 japanischen und 16 österreichischen Probanden (je ca. 80%) korrekt umschrieben. Es erwies sich also in beiden Sprachen als ein verständliches Wort. In den falschen Antworten wurde es zu sehr auf die verspätete Rückzahlung von Schulden eingeschränkt.

Mangel wurde in den Vergleich nicht mit eingerechnet. Nicht alle Umschreibungen von *kashi-tanpo* lassen erkennen, ob es verstanden wurde. *Kashi* kann allerdings in acht Umschreibungen als Hindernis festgestellt werden. Das entspricht den falschen Umschreibungen im Deutschen.

### **3.3 Auffälligkeiten im Rezeptionsprozess – Definitionsstrategie**

#### **3.3.1 Rezeptionsprozess im Deutschen**

Im Deutschen beruht der Großteil der fehlerhaften Paraphrasierungen auf einer tendenziellen Einschränkung der Wortbedeutung. Die eingeschränkten Wortbedeutungen spiegeln die umgangssprachliche Verwendung wieder.

Pfand wird von 30% der Probanden als (Getränke-)Einsatz umschrieben. Tilgung wurde von 40% nicht als das Begleichen einer Schuld sondern als das Zurückzahlen von Geld umschrieben. Der Schuldner wurde in 35% der Umschreibungen zum Kreditnehmer. Aus Verschulden wird in 50% der Paraphrasierungen etwas verschuldet bzw. verursacht haben oder verschuldet sein. Dabei macht sich die Doppelbödigkeit der Begriffe bemerkbar. Es fehlt die notwendige Spezifizierung zur fachsprachlichen Bedeutung.

Begriffe, die dem Großteil der Probanden unbekannt waren, wurden unterschiedlich gedeutet. Die Umschreibung von Rechtsfolge als die Folge einer Rechtsübertretung legt ebenfalls auf eine Deutung basierend auf dem Alltagswissen nahe. Zession wurde mit den im Auslaut gleich klingenden Begriffen Konzession oder Revision umschrieben.

Als spezieller Fall sind drei Umschreibungen von Mangel anzusehen. Sie legen nahe, dass der Begriff vielmehr im Kontext des Filmes „Aus Mangel an Beweisen“ als einer schuldrechtlichen Situation gesehen wurde.

#### Beispiel 3.34 Paraphrasierung von Mangel von Proband ÖP16

Unzureichend Beweise; Defizit von Etwas

### 3.3.2 Rezeptionsprozess im Japanischen

Die guten Ergebnisse bei den vielen Fachbegriffe gehen auf richtige, sehr wortgetreue Umschreibungen mit einzelnen Kanji zurück. Dazu zählen *rikō-chitai*, *benzai*, *saiken-jōto*, *seme ni ki subeki jiyū* und *hōritsu-kōka*. Die Umschreibungen weisen ähnliche Tendenzen auf, wie bei der Untersuchung vom Projektteam der japanischen Anwaltskammer. Das Wort oder der Ausdruck ist nicht als Ganzes bekannt, sondern wird aufgrund der bekannten Teilwörter, sprich der Kanji, verstanden (siehe 1.1). Die Teilwörter werden eins zu eins durch ein Synonym – meist ein reinjapanisches Wort<sup>9</sup> – ersetzt (siehe Beispiel 3.9 Paraphrasierung von *saiken-jōto* (Zession) Proband JP6).

<sup>9</sup> Lewin bezeichnet sie auch als „japanische Grundwörter“ (vgl. Lewin 2003)

Die Vorgehensweise zeigt sich beispielsweise bei *kashi-tanpo*: Probanden, denen die Bestandteile des Begriffes, *kashi* (Mangel) und *tanpo* (Pfand), bekannt waren, setzten dessen Bedeutungen zusammen. Das resultierte beispielsweise in der Auffassung, dass „es ein Gegenstand ist, der im Falle eines Mangels überreicht werden soll“ (JP25).

Probanden, denen *kashi* nicht bekannt war und es folglich bei der Deutung des Wortes nicht mit einbeziehen konnten, umschrieben es als „irgendein Pfand“:

### Beispiel 3.35 Paraphrasierung von *kashi-tanpo* (Gewährleistung) von Proband ÖP27

読めません。担保の 1 種。

Yomemasen. Tanpo no isshu.

Kann ich nicht lesen. Eine Art Pfand.

In beiden Fällen wird das zweite Wort, *tanpo*, als das durch *kashi* bestimmte Element angesehen. Da sich die Bedeutung „Gewährleistung“ sich allerdings nicht von *tanpo* ergibt, laufen die Erklärungsversuche zwangsläufig auf einen Irrtum hinaus.

Von unbekannten Termini werden demnach zuerst die Teilwörter getrennt analysiert und anschließend deren Bedeutungen in einen logischen Zusammenhang gebracht werden. Das Zusammensetzen der Bedeutungen folgt der progressiven Determination. Die Regel, das Bestimmende steht vor dem Bestimmten, stellt für das Zusammensetzen von binominalen *kango* (Lewin 2003:48) wie für die Anordnung der Satzteile eine Grundregel des Japanischen dar (ebd. 206).

Binominale *kango* (sinojapanische Komposita) werden ebenfalls auf diese Weise analysiert. Wie in Beispiel 3.5 Paraphrasierung von *benzai* (Tilgung) von Proband JP26 und Beispiel 3.6 Paraphrasierung von *benzai* (Tilgung) von Proband JP14 ersichtlich, zerlegen die Probanden *bensai* 弁済 (Tilgung) in seine bekannten Bestandteile, *ben* 弁 und *sai* 済. Das Kanji *ben* 弁 wird falsch ausgelegt, sodass die interpretierte Bedeutung des Kompositums falsch wird. Die Erklärung eines weiteren Probanden weist dieselbe Vorgehensweise auf.

### Beispiel 3.36 Paraphrasierung von *benzai* (Tilgung) von Proband JP4

対物か対人は忘れたけど、事故や犯罪行為（？）などで損害を与えたときに、お金でその損害を補償して、相手と合意に至ることか。「弁」は弁償の弁で、「済」は済ますの済だから、ちょっと意味が違うかもしれないが。

Taibutsu ka taijin wa wasureta kedo, koji ya hanzaikōi (?) nado de songai o ataeta toki ni, okane de sono songai o hoshō shite, aite to gōi ni itaru koto ka. „ben“ wa beshō no ben de, „sai“ wa sumasu no sai dakara, chotto imi ga chigau kamoshirenai ga.

Ob es sich auf Sachen oder Menschen bezieht, habe ich vergessen. Aber ist es, dass man mit Geld den Schaden begleicht und so mit dem Gegenüber zu einer Einigung kommt, wenn man wohl durch einen Unfall oder eine Straftat (?) oder ähnliches, (dem anderen) Schaden zugefügt hat? Andererseits da ben das ben von Entschädigung („beshō“) und sai das sai von beenden ist, hat es vielleicht eine andere Bedeutung...

(Hervorhebung eigene)

Die Auslegung eines unbekannten Begriffes anhand einzelner Kanji kann also als beständiger Faktor ausgemacht werden. Die Umschreibungen von *saiken-jōto* (Zession) verdeutlichen die Reihenfolge.

*Saiken-jōto* wurde häufig als die Übergabe „irgendeines Rechts“ (siehe Beispiel 3.36) umschrieben. Das legt den Schluss nahe, dass der Begriff *saiken* 債権 nicht bekannt ist. Tatsächlich wurde das Kanji *ken* 権 verstanden. *Ken* wird in zahlreichen gebräuchlichen Wörtern, wie Recht (*kenri*) oder Machtkompetenz (*kenryoku*), verwendet und ist daher in der Bedeutung „Recht“ bekannt. Die bekannte Bedeutung des Kanji wurde für die Auslegung des unbekannten Wortes *saiken* verwendet. *Jōto* (übergeben) ist offenbar bekannt und kann problemlos mit dem reinjapanischen Synonym umschrieben werden.

In weiterer Folge konnte vom ganzen Wort *saiken-jōto* eine teilweise richtige Umschreibung formuliert werden, obwohl weder der Begriff an sich noch eines der beiden Teilwörter verstanden wurde. Das Antwortmuster findet man bei insgesamt fünf Probanden (20 %).

### Beispiel 3.37 Paraphrasierung von *saiken-jōto* (Zession) von Proband JP17

何かの権利を譲り渡す。

*Nanika no kenri o yuzuriwatasu.*

Es wird ein Recht übertragen.

Ausgehend von aufgezeigten Erklärungsversuchen, kommt man zur folgenden Reihenfolge im Umgang mit Fachausdrücken. Sollte der Leser einen Begriff nicht kennen, werden bei einem Wort, das aus mehreren binominalen *kango* besteht, zuerst dessen beiden Teilwörter getrennt betrachtet und von dessen Teilbedeutungen wird auf die des Gesamtbegriffes geschlossen. Die Bedeutung des Fachbegriffes wird also *zusammengesetzt*. Ist eines der beiden Teilwörter unverständlich oder handelt es sich um ein aus zwei Kanji bestehendes Wort, orientieren sich die Leser an den bekannten Kanji. Von deren Bedeutung wird auf die des Fachbegriffes geschlossen.

Das ermöglicht auch unbekannte Fachtermini ohne jegliche Erklärung prinzipiell verstehen zu können. Als Voraussetzung dafür müssen jedoch die Teilwörter oder Kanji richtig mit der Bedeutung des Fachbegriffes in Zusammenhang gebracht werden können, wie an den (positiven) Beispielen bei *saiken-jōto* oder *seme ni ki subeki jiyū* zu sehen ist.

## 3.4 Conclusio

Die Umschreibungen der Probanden weisen auf sechs relevante Punkte für die Rechtssprache hin. Das sind die unterschiedliche Verständlichkeit der Begriffe, die Definitionsstrategie, Unterschiede in den Kenntnissen, das Vorwissen, die Reduzierung vom Bedeutungsumfang der Begriffe und im Japanischen die Abstraktheit der Fachsprache.

Erstens, die deutlich schlechteren Paraphrasierungen der österreichischen Probanden zeigen, dass die Wortebene für sich betrachtet eine nicht zu unterschätzende Fehlerquelle darstellen kann. Die Rolle der Terminologie muss im

Kontext eines Paragraphen überprüft werden (siehe 4.2.2.1). Die japanische Rechtsterminologie erweist als verständlicher als erwartet.

Zweitens, stellt die Verschriftlichung mit den Kanji stellt einen wichtigen Faktor für den Rezeptionsprozess der Fachtermini dar. Die Umschreibungen zahlreicher Begriffe beruhen auf den Deutungen der einzelnen Zeichen. Damit lässt sich auch die bessere Verständlichkeit der japanischen Terminologie erklären. Dennoch zeigen auch hier die Paraphrasierungen deutliche Schwächen auf.

Deutsche Rechtstermini werden teilweise vom Alltag hergeleitet. Vor allem Umschreibungen von Pfand, Schuldner, Tilgung und Verschulden entsprechen der umgangssprachlichen Bedeutung.

Drittens, es variieren die falsch umschriebenen und unbekannten Wörter im Japanischen stärker als im Deutschen. Im Deutschen wurden nur drei Wörter von den Probanden als unbekannt bezeichnet. Davon waren Rechtsfolge und Zession 50% bis 70% der Probanden nicht bekannt. Der dritte Begriff, Schuldner, wurde nur von einem einzigen Probanden nicht verstanden. Im Japanischen waren es hingegen sechs Begriffe, von denen jeweils mehrere Probanden keinen Erklärungsversuch vornehmen konnten. Lediglich Zession und Pfand markierte keiner als unbekannt oder unverständlich. Am öftesten wurden *kashi-tanpo* (Gewährleistung), *hōritsu-kōka* (Rechtsfolge) und *benzai* (Tilgung) genannt.

Betrachtet man die einzelnen Begriffe zeigt sich ein ähnliches Bild: Bei deutschen Begriffen nehmen die Unterschiede zwischen richtigen und falschen Umschreibungen ein Verhältnis von 1:2 an – sprich es stehen entweder rund 33% an richtigen Umschreibungen 66% an falschen Umschreibungen oder umgekehrt gegenüber. Einzige Ausnahme dazu bildet Gewährleistung. Im Japanischen wurden hingegen von acht Begriffen drei beinahe gleich oft richtig wie falsch paraphrasiert.

Es bestehen also größere Unterschiede im Wissen von Japanern, während die der Ergebnisse der Österreicher ein homogeneres Bild aufweisen. Deutsche Begriffe sind entweder dem Großteil bekannt oder nicht. Ein gleichmäßiges Wissen ermöglicht auf gleiche Vorkenntnisse aufzubauen. Dies stellt vor allem für die Textoptimierung einen wichtigen Punkt dar, um den Text auch für den Laien zugänglicher zu machen.

Viertens deuten die Paraphrasierungen der Fachbegriffe auf ein geringes Wissen über das Rechtssystem. Etwas ausführlichere Spezifizierungen der Wortbedeutungen wurden vor allem von *bensai*, *saiken-jōto*, Pfand, Gewährleistung und Rechtsfolge vorgenommen.

Wortumschreibungen, in dem der Begriff in den größeren Kontext des Rechtssystems eingebracht wurde, wurden nur zwei Mal vorgenommen. *Rikō-chitai* (Verzug) wurde als eine Leistungsstörung klassifiziert und Verschulden wurde abseits der subjektiven Vorwerfbarkeit nach der Stärke des Verschuldens eingestuft. Vorwissen wurde also nicht in einem relevanten Ausmaß gezeigt.

Fünftens zeigt sich in beiden Sprachen, dass Begriffe tendenziell auf bestimmte Teilaspekte reduziert werden. Der Bedeutungsumfang schuldrechtlicher Begriffe wird auf das Begleichen von Schulden reduziert. Rund ein Drittel der Probanden umschrieben Tilgung bzw. *bensai* und Schuldner bzw. *saimusha* auf diese Weise. Verzug wurde nur im Deutschen und *saiken-jōto* wurde nur im Japanischen auf diese Weise falsch verstanden. Das Einschränken der Wortbedeutung kann problemlos sein, wenn es sich im Kontext (des Paragraphen) auflöst. Falls sich die Missdeutung nicht auflöst, wird das Textverständnis verzerrt. Die Auswirkungen sind unter anderem bei der Auslegung von Paragraphen zur nachträglichen Unmöglichkeit (J§541) unter 4.2.2.2 sichtbar.

Sechstens widerlegen die Wortdefinitionen der japanischen Probanden die Annahme, abstrakte Themen ließen sich im Japanischen nur schwer behandeln, was die Rechtssprache zusätzlich erschweren würde (vgl. 1.1). Die Probanden umschreiben die Fachbegriffe (oft) erfolgreich abstrakt. Eine abstrakte Formulierung stellt also weder bei der Rezeption noch bei der Produktion ein Problem dar. Abstraktheit als zusätzlicher Verständnisfaktor kann daher nicht belegt werden.

## 4. Freie Wiedergabe

Die Auswertung der von den Probanden wiedergegebenen Gesetztestexte unterteilt sich in zwei Schritte:

In einer *quantitativen* Analyse wird die Verständlichkeit der textlichen Realisierungen der Textaussagen erhoben. Dabei stehen sich die Paragraphen gegenüber, die sich auf den gleichen Tatbestand beziehen. Zunächst wird angegeben, wie viele Textaussagen jeweils durchschnittlich wiedergegeben wurden. Danach wird auf die Verständlichkeit des Tatbestands und dann der Rechtsfolge getrennt eingegangen.

Auf den Erkenntnissen der quantitativen Auswertung aufbauend, werden in einer *qualitativen Analyse* die Faktoren aufgezeigt, die das Textverständnis erschweren oder gar verhindern. Dazu werden der „richtige“ Originaltext und die falschen Umschreibungen der Probanden gegenübergestellt. Anhand der Gegenüberstellung lassen sich bestimmte Ursachen, wie beispielsweise ein missverstandenes Wort, ausfindig machen.

Bei der Auswertung der freien Wiedergabe können aufgrund Probleme in der Interviewabwicklung von den 25 japanischen Probanden nur 15 verwendet werden. Das sind 9 Paraphrasierungen von den Paragraphen über die Vertragskündigung und 6 von den Paragraphen über die Schenkung.

### 4.1 Quantitative Auswertung: Zählung und Gegenüberstellung der verstandenen Texteinheiten

Die Paraphrasierungen zeigen deutliche Unterschiede in der Verständlichkeit von japanischen und deutschen Rechtstexten. Von den Paragraphen zur Vertragsauflösung wurden dreiviertel (73%) aller japanischen, jedoch nur knapp mehr als die Hälfte (54%) aller deutschen Textaussagen richtig wiedergegeben. Das Verhältnis dreht sich jedoch bei Paragraphen über die Schenkung um: Während vom japanischen Text 72% aller Textaussagen korrekt erfasst wurden, sind es vom deutschen Text

durchschnittlich 80%. Trotz der geringen Stichprobe zeigt sich ein deutlicher Unterschied in der Verständlichkeit.

Zunächst werden die Paragraphen über die Vertragskündigung einzeln betrachtet, danach folgen die über die Schenkung.

#### **4.1.1 Vertragskündigung**

Wie unter 2.3.2 dargelegt, stehen fünf Paragraphen des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches vier Paragraphen des ABGBs gegenüber, die juristisch gesehen den gleichen materiellen Umfang haben.

Jeweils eine Umschreibung des §918 und des §921 sind zu kurz, um auf ein erfolgreich aufgebautes oder ein missglücktes Textverständnis zu schließen. Sie werden daher bei der folgenden Auswertung nicht berücksichtigt.

Von den zehn japanischen Probanden, die die Paragraphen über die Vertragskündigung hatten, gab ein Proband den Versuch einer Paraphrasierung auf und stufte stattdessen den kompletten Abschnitt als unverständlich ein. Es können daher keine verstandenen Textaussagen bei ihm gewertet werden können. Alle Textaussagen als nicht verstanden zu werten, würde die Aussagekraft über verständniserschwerende Textelemente beeinträchtigen und das Ergebnis verzerren. Es ist zudem nicht sicher, dass der Proband jede einzelne Textaussage nicht verstanden hat, sondern nur, dass er abgebrochen hat. Der Proband wird daher ebenfalls nicht bei Auswertung der erfassten Textaussagen sowie bei der anschließenden Fehleranalyse nicht berücksichtigt.

Die folgenden Tabellen zeigen die Verständlichkeit der Paragraphen der Vertragskündigung:

**Tabelle 2**      **Durchschnittlich erfasste Textaussagen von den Paragraphen im japanischen  
Bürgerlichen Gesetzbuch zur Vertragskündigung**

|       | TA | JP3 | JP5 | JP9 | JP15 | JP16 | JP24 | JP25 | JP26 | JP27 | JP17 | GST |
|-------|----|-----|-----|-----|------|------|------|------|------|------|------|-----|
| J§540 | 5  | 4   | 5   | 0   | 0    | 4    | 3    | 4    | 5    | 5    | -    | 67% |
| J§541 | 7  | 2   | 6   | 5   | 6    | 7    | 5    | 6    | 4    | 5    | -    | 73% |
| J§542 | 9  | 4   | 9   | 5   | 7    | 9    | 7    | 9    | 8    | 5    | -    | 78% |
| J§543 | 6  | 4   | 6   | 3   | 3    | 6    | 5    | 6    | 4    | 5    | -    | 78% |
| J§545 | 7  | 6   | 6   | 1   | 1    | 7    | 4    | 6    | 6    | 5    | -    | 67% |
|       |    |     |     |     |      |      |      |      |      |      |      | 73% |

TA = Gesamtheit der im Paragraphen enthaltenen Textaussagen

[-] = wird nicht bewertet

JP = Japanische Probanden

GST = gesamte Wiedergabeleistung pro Paragraph

**Tabelle 3**      **Durchschnittlich erfasste Textaussagen von den Paragraphen im ABGB zur  
Vertragskündigung**

|      | TA | ÖP1 | ÖP2 | ÖP3 | ÖP4 | ÖP5 | ÖP6 | ÖP7 | ÖP8 | ÖP9 | ÖP10 | ÖP11 | ÖP12 | ÖP13 | GST |
|------|----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|------|------|------|-----|
| §918 | 12 | 12  | 6   | 5   | 7   | 6   | 9   | 9   | -   | 6   | 11   | 10   | 10   | 6    | 67% |
| §919 | 13 | 4   | 3   | 0   | 7   | 6   | 9   | 0   | 1   | 0   | 13   | 7    | 5    | 6    | 36% |
| §920 | 10 | 4   | 7   | 4   | 3   | 7   | 8   | 5   | 4   | 0   | 10   | 6    | 7    | 4    | 53% |
| §921 | 5  | 3   | 4   | -   | 2   | 4   | 4   | 2   | 0   | 3   | 4    | 4    | 2    | 3    | 58% |
|      |    |     |     |     |     |     |     |     |     |     |      |      |      |      | 54% |

TA = Gesamtheit der im Paragraphen enthaltenen Textaussagen

[-] = wird nicht bewertet

ÖP = Österreichische Probanden

GST = gesamte Wiedergabeleistung pro Paragraph

#### 4.1.1.1 Modus der Vertragsauflösung: J§540

J§540 normiert den Modus einer Vertragsauflösung. Er lässt sich keinem Paragraphen im untersuchten Abschnitt des ABGBs gegenüberstellen. Er beschreibt den Modus einer Vertragsauflösung und bildet gleichermaßen die Einleitung für den gesamten Abschnitt. Ihn nicht vorzulegen, könnte sich benachteiligend auf das Textverständnis auswirken und würde außerdem nicht dessen volle Erhebung bedeuten.

Von insgesamt 5 Textaussagen wurden mit durchschnittlich 3,3 (66%) richtig wiedergegeben. Drei Probanden gaben alle und zwei Probanden gaben keine Textaussage korrekt wieder.

Die ersten drei Textaussagen (JV1/1-3) normieren die Voraussetzungen für eine Vertragsauflösung. Sie wurden mit fünf bis sieben Mal korrekt paraphrasiert. In ihr

wird die Ermächtigung zu einer Vertragsauflösung durch eine Norm oder vertragliche Regelung bestimmt. Die Propositionen wurden zum Teil wegen einer falschen Auslegung von Textaussage JV1/4 ausgelassen.

Textaussage JV1/4 normiert, dass eine einseitige Vertragsauflösung bei einer Leistungsstörung mittels einer Willensäußerung (*ishi-hyōji*) gegenüber dem Schuldner zu erfolgen hat. Zwei Probanden verstehen das genaue Gegenteil (siehe 4.2.2.2). Das Missverstehen korreliert mit dem Fehlen oder Missverstehen anderer Textaussagen.

#### 4.1.1.2 Verzug: J§541 und §918

Die Paragraphen normieren die Rücktrittsmöglichkeiten bei einem Verzug. Vom japanischen Paragraphen wurden durchschnittlich 5,1 von insgesamt 7 Propositionen (73%) richtig wiedergegeben. Nur ein Proband konnte alle Textaussagen wiedergeben. Bei vier Probanden fehlte nur JV2/4.

Vom österreichischen Paragraphen wurden durchschnittlich 8 von insgesamt 12 Textaussagen (67%) korrekt wiedergegeben. Die Umschreibung eines Probanden konnte nicht gewertet werden, da sie kurz war, um das Textverständnis zu messen. Es werden daher nur zwölf Umschreibungen gewertet. In keiner Umschreibung waren alle oder keine der Textaussagen enthalten.

Die erste Tatbestandsvoraussetzung wird in JV2/1 und in DV1/1-5 ausgedrückt. Ein Vertragspartner leistet nicht zum vertraglich bedingten Zeitpunkt, Ort oder Art und Weise. Im Japanischen wurde der Tatbestand mit nur zwei falschen Umschreibungen besser als in den restlichen Paragraphen verstanden. Im Deutschen sind die fünf Textaussagen, mit Ausnahme von DV1/1, die einzigen, welche von allen Probanden korrekt wiedergegeben wurden. Die vertraglichen Folgen einer Vereinbarung sind also beiden Sprachen, vor allem aber im Deutschen sehr gut verständlich. Der Begriff „entgeltlicher Vertrag“ (DV1/1) wurde von zwei Probanden nicht verstanden (siehe 4.2.2.1).

Verständlichkeitsprobleme häufen sich bei der Rechtsfolge<sup>10</sup>. In beiden Sprachen wurden die Textaussagen über die angemessene Frist, welche der Gläubiger dem Schuldner vor der Vertragsauflösung zur Nachholung der säumigen Leistung zu geben hat, sehr schlecht wiederholt.

Im Japanischen besteht sie aus drei Textaussagen. Textaussage JV1/4 normiert, dass überhaupt eine Frist zu geben ist. Sie wurde mit sechs richtigen Umschreibungen (67%) vom Großteil richtig verstanden. Die nähere Bestimmung dazu in Textaussage JV1/3 wurde lediglich von einem Probanden (11%) richtig wiedergegeben. Sie besagt, dass die Frist auch zur Nachholung reichen muss. Die richtige Wiedergabe orientiert an dem Wortlaut des Gesetzes (*sōtō no kikan*) und stellt daher keine echte Umschreibung dar. Textaussage JV2/5 normiert, dass innerhalb der Nachfrist keine Leistung erfolgt. Sie wurde wiederum von acht Probanden (89%) zutreffend umschrieben. Es erweist sich also nur das Attribut zu Frist, *sōtō* (angemessen), als nicht verständlich (siehe 4.2.2.2).

Ein schlimmeres Bild zeigt sich im Deutschen. Die Textaussage der Bestimmung, dass eine Frist zu geben ist (DV1/9), wurde von vier Probanden (33%) wiedergegeben. Dass die gegebene Frist auch für die Nachholung angemessen zu sein hat (DV1/10), wurde nur von drei Probanden (25%) und Textaussage DV1/11, die JV2/5 entspricht, wurde nur von vier Probanden umschrieben.

Das Attribut zur Frist erweist sich also auch im Deutschen als schwer verständlich. Die schlechte Wiederholung liegt jedoch nur zum Teil direkt in den genannten Textaussagen: Nur acht Teilnehmer erfassten den grundlegenden Aufbau des Paragraphen. Es gibt bei einem Verzug die Möglichkeit, zwischen dem Bestehen auf Nachholung der Leistung oder der Vertragsauflösung zu wählen. Die Ursachen werden näher unter 4.2.1.1 erläutert.

Im Deutschen gibt es neben den Schwierigkeiten auf der Wortebene auch Probleme auf der Satzebene. Im Deutschen ist er mit 67% an korrekt paraphrasierten Textaussagen trotzdem der am besten wiedergegebene Paragraph des Abschnitts. Im

---

<sup>10</sup> Einige Teile davon stellen eigentlich Bedingungen des Tatbestands dar. Aufgrund der textlichen Reihung im Paragraphen und den damit zusammenhängenden Problemen wird dies zur besseren Verständlichkeit unter der Rechtsfolge zusammengefasst behandelt.

Japanischen wurden die restlichen Textaussagen von je acht Probanden wiederholt, sodass der Paragraph mit 73% zu einem durchschnittlich gut paraphrasierten Paragraphen gehört.

#### 4.1.1.3 Verzug bei einem Fixgeschäft: J§542 und §919

Die Paragraphen normieren die Rechtsfolgen für den Verzug bei einem Fixgeschäft. Im Japanischen stellt er mit durchschnittlich 7 von 9 richtig umschriebenen Textaussagen (78%) den am besten paraphrasierten Paragraphen dar. Es gab keine Versuchsperson, die alle Textaussagen verfehlte, jedoch drei Personen, die alle Textaussagen zutreffend umschrieben.

Vom deutschen Paragraphen wurden durchschnittlich nur 4,7 von insgesamt 13 Textaussagen korrekt wiedergegeben. Mit nur 36% stellt dies den am schlechtesten verstandenen Paragraphen dar. In zwei Wiederholungen war keine und in einer waren alle Textaussagen enthalten.

In beiden Sprachen häufen sich die schwer verständlichen Textstellen in der ersten Tatbestandsvoraussetzung, der Definition des Fixgeschäfts. In J§542 umfasst sie drei Textaussagen (JV3/1-3). Die komplette Definition wurde von vier Probanden zutreffend umschreiben. Die dritte Textaussage (JV3/3) wurde mit sechs Umschreibungen von zwei Probanden mehr umschrieben.

In den anderen Umschreibungen wurden sie ausgelassen. Dafür lassen sich keine Gründe aufzeigen: Es kommen darin keine Fachbegriffe oder Satzkonstruktionen vor, die nicht an anderer Stelle von den Probanden richtig umschrieben wurde. Außerdem hätte eine falsche Deutung von *ishi-hyōji* oder *rikō* etc. in einer falschen Umschreibung und nicht in einem Auslassen münden müssen. Die Stelle wurde von den Probanden auch nicht als unverständlich angezeichnet.

Das legt den Schluss nahe, dass die Relevanz der näheren Bestimmungen für den Regelungsgegenstand nicht erkannt und daher ausgelassen wurde. Die Umschreibungen ermöglichen allerdings keine weiterführende Analyse, sodass es nicht sicher als Verständnisfaktor festgemacht werden kann.

In §919 ist Definition des Fixgeschäfts zweigeteilt. Die ersten drei Textaussagen DV2/1-3 normieren das vertraglich bedingte Fixgeschäft. Jede Textaussage wurde vier Mal wiederholt, wobei die komplette Definition allerdings nur von drei Probanden richtig paraphrasiert wurde. Anders als im japanischen Text kann die schlechte Verständlichkeit auf eine Ursache zurückgeführt werden:

Es wurde der Tatbestand mit der Rechtsfolge des vorhergehenden Paragraphen verwechselt. §919 normiert, dass bei dem Verzug eines Fixgeschäfts der Vertrag automatisch aufgehoben ist. Es bedarf daher nicht einer Mitteilung an brüchigen Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages, wie in §918 normiert wird. Vielmehr ist es notwendig, dem Schuldner mitzuteilen, falls man auf ein Einhalten des Vertrags bestehen möchte. Sechs Probanden erfassten diese Kernaussage nicht. Bei vier Probanden lässt sich eine falsche Deutung von Erfüllung als ein Faktor ausmachen (siehe 4.2.2.1). Da der Sinn des Paragraphen nicht erkannt wurde, wurden daher auch die folgenden Textaussagen (DV2/4-7) schlecht verstanden.

Die restlichen Tatbestandsvoraussetzungen von J§542 (JV3/4-6) gaben acht Probanden (89%) richtig wieder. Die Rechtsfolge und damit die eigentliche Kernaussage, dass der Verzug bei einem Fixgeschäft zur sofortigen Kündigung ermächtigt (JV3/7), hat nur ein Teilnehmer nicht richtig umschrieben. Es wurde der Begriff *saikoku* (Mahnung) nicht verstanden (siehe 4.2.2.2). Die Rechtsfolge in JV3/8 und JV3/9 wurde von allen richtig umschrieben.

Der zweite Teil der Norm in §919 wurde ebenfalls sehr schlecht wiedergegeben. Das Fehlen oder Nichtverstehen der Textstellen hängt von zwei Faktoren ab. Der Rückverweis auf die im ersten Satz ausgedrückte Norm („dasselbe gilt“ in DV2/8) wurde insgesamt sieben Mal nicht wiedergegeben, einmal wurde auf die falsche Textstelle verwiesen und in den restlichen Fällen wurde entweder der komplette Paragraph oder zweite Teil des Paragraphen nicht wiedergegeben.

Der zweite Teil der Definition des Fixgeschäfts, in der die Erweiterung der Regel auf verspätete Teilleistungen (DV2/9-13) ausgedrückt wird, wurde von drei Personen (23%) richtig wiedergegeben. Davon gab nur ein Proband auch die näheren Bedingungen (DV9,10) richtig wieder. Insgesamt haben damit zehn Probanden (77%)

nicht die komplette Definition umschrieben. Als Ursache lassen sich die verwendeten Ausdrücke ausmachen (siehe 4.2.2.2).

#### 4.1.1.4 Nachträgliche Unmöglichkeit: J§543 und §920

Die Paragraphen normieren das Rücktrittsrecht bei einer nachträglichen Unmöglichkeit. Von J§543 wurden durchschnittlich 3,5 von 6 Textaussagen (59%) richtig paraphrasiert. Drei Probanden umschrieben alle und ein Proband umschrieb keine Aussage korrekt. Von §920 wurden durchschnittlich 5,3 von 10 Aussagen (53%) zutreffend wiederholt. Je ein Proband umschrieb alle bzw. keine Textaussage korrekt.

In beiden Sprachen überschneiden sich die schlecht paraphrasierten Stellen im Tatbestand und in der Erweiterung des Tatbestandes. Das Thema (JV4/1 und DV3/1) ist der Tatbestand einer nachträglich unmöglich gewordenen Leistung. Die Erweiterung der Norm in den Textaussagen JV4/2 und DV3/6-10 besagt, dass die Regel auch auf Teilleistungen anzuwenden ist. Die Probleme gehen auf unterschiedliche Ursachen zurück.

Der Tatbestand in J§543 wurde von sechs Probanden (67%) richtig umschrieben. Die falschen Umschreibungen gehen auf einen missverständlichen Fachbegriff zurück. Dabei wurde nicht der Begriff *funō* (Unmöglichkeit), der das Thema ausdrückt, an sich, sondern das Objekt der Unmöglichkeit, *saiken* (Schuldrecht), falsch verstanden (siehe 4.2.2.2).

Die Erweiterung (JV4/2) wurde nur von vier Probanden wiedergegeben und ansonsten ausgelassen. Die Paraphrasierungen sind in der Regel kurz und geben den restlichen Teil des Satzes komplett und auch fehlerfrei wieder. Das Wort *ichibu* (ein Teil), welches die Erweiterung ausdrückt, wird auch umgangssprachlich verwendet. Es ist also nicht anzunehmen, dass es nicht verstanden wurde. Das legt den Schluss nahe, dass die Erweiterung der Regel (JV4/2) nicht als relevant empfunden und daher ausgelassen wurde.

In §920 wurde das Thema nur von drei Probanden (23%) richtig paraphrasiert. In den falschen Umschreibungen wurde die Tatbestandsvoraussetzung von sieben

Probanden (54%) als das „Nichteinhalten des Vertrages“ und von drei Probanden (23%) als „Unterlassen der Nachholung der Leistung bei einem Verzug“ umschrieben. Es zeigt sich also, dass ähnlich wie bei der Umschreibung §919 dreiviertel aller Probanden die thematische Trennung der Paragraphen nicht erkannt haben. Das Missverständnis setzt ein falsches Verständnis von Vereitelung voraus (siehe 4.2.2.1).

Das ABGB normiert die Erweiterung der Norm auf Teilleistungen (DV3/6-10) in einem eigenen Satz mit einer zusätzlichen Bedingung: Die Teilleistung muss für den Gläubiger tatsächlich sinnlos sein. Sie wurde nur von vier Probanden (31%) überhaupt grundsätzlich erfasst. Die näheren Bedingungen in DV3/8 und DV3/9 wurden lediglich von zwei Probanden paraphrasiert. Wie in §919, sind die verwendeten Fachausdrücke als Ursache auszumachen (siehe 4.2.2.1). Der Rückverweis auf den ersten Satz wurde von sieben Probanden richtig umschrieben. In den restlichen Umschreibungen fehlt er einschließlich des kompletten zweiten Satzes.

Als zusätzliche Bedingung des Tatbestands muss für eine Vertragsauflösung Verschulden seitens des Schuldners vorliegen (JV4/5, 6 und DV3/2). Im Deutschen wurde trotz der falschen Definition, die die Probanden im Wortschatztest abgaben (siehe 3.1.8.2), die Textaussage von neun Personen (69%) richtig umschrieben. Im Kontext löst sich also das falsche Wortverständnis auf.

Im Japanischen besteht die Bedingung aus zwei Textaussagen. Da das Verschulden (JV4/6) in einem eigenen Satz normiert wird, benötigt man ein Element, um sich auf davor ausgedrückte Regel zu beziehen (JV4/5). Die Textaussagen fehlen in zwei Paraphrasierungen (15%). Bei einem Probanden lässt sich die im Wortschatztest gegebene Wortdefinition nicht mit dem Kontext des Paragraphen in einen logischen Zusammenhang bringen. Ein Auslassen der Stelle in der Wiederholung ist also nicht überraschend.

Die Rechtsfolge wurde in beiden Sprachen sehr gut verstanden. JV4/3 und JV4/4 wurden von allen Probanden und DV3/3-5 wurden von zwölf bzw. elf Probanden (ca. 90%) richtig paraphrasiert.

#### 4.1.1.5 Rechtsfolgen einer Vertragsauflösung: J§545 und §921

Die Paragraphen behandeln die rechtlichen Folgen einer Vertragsauflösung. Von J§545 wurden durchschnittlich 4,6 von insgesamt 7 Textaussagen (67%) richtig wiedergegeben. Ein Proband gab alle und kein Proband gab keine Aussage richtig wieder. Von §921 wurden durchschnittlich 2,75 von insgesamt 5 Aussagen (56%) zutreffend wiederholt. Der Umschreibung eines Probanden war zu kurz um gewertet zu werden. Es werden daher nur zwölf Paraphrasierungen von §921 gezählt.

Die grundsätzliche Ausgangssituation, sprich die Folgen nach einer Vertragsauflösung, (JV5/1 und DV4/1) wurde beinahe ausnahmslos richtig wiedergegeben. Nur zwei österreichische Probanden konnten den gesamten Paragraphen und folglich auch das Thema nicht paraphrasieren.

Die Paragraphen umfassen im Wesentlichen zwei Rechtsfolgen. Einerseits bleibt das Recht auf Schadenersatz bestehen und andererseits entfaltet die Auflösung eine Rückwirkung. In J§545 normiert die letzte Textaussage (JV5/7) das Recht auf Schadenersatzeinklagung. Sie wurde von vier Probanden (44%) richtig und von zwei Probanden falsch wiederholt. Drei Probanden ließen sie aus. Als Ursache für die falschen Umschreibungen scheint sich die Satzstruktur festmachen zu lassen (siehe 4.1.1.3).

In §921 wurden die Textaussagen der ersten Rechtsfolge (DV4/2, 3) von sechs Probanden (46%) richtig paraphrasiert. Die falschen Paraphrasierungen unterteilen sich abgesehen von den zwei, die den kompletten Paragraphen ausgelassen haben, folgendermaßen: Zwei Probanden ließen nur die beiden Textaussagen aus und umschreiben den Paragraphen ansonsten richtig. Drei Probanden nehmen das genaue Gegenteil von DV4/2. Das Auslassen wie das falsche Umschreiben der Textaussagen beruht auf einer falschen Deutung der genannten Textaussagen und der Textaussagen der zweiten *Rechtsfolge*, DV4/4 und DV4/5. Letztere wurden ähnlich nur von fünf Probanden (38%) korrekt umschrieben. Wie unter 4.2.1.1 aufgezeigt, ist eine mangelnde Realisierung von Kohäsionsmechanismen als Faktor festzumachen.

Die zweite Rechtsfolge von J§545 (JV5/2) gaben drei Probanden (33%) nicht korrekt wieder. Wie unter 4.2.2.2 dargelegt, liegt die Ursache im Nichtverstehen des Fachbegriffes.

Eine deutsche und drei japanische Textaussagen lassen sich nicht eins-zu-eins im jeweils anderen Gesetzestext wiederfinden. Als nähere Bestimmung zur ersten Rechtsfolge (DV4/3) wird in §921 ein Verschulden des Schuldners vorausgesetzt. Sie wurde in fünf Paraphrasierungen richtig und in zwei falsch wiedergegeben. Fünf Probanden ließen sie aus. Das Auslassen wie das falsche Umschreiben von DV4/3 hängt einerseits mit dem oben aufgezeigten Verständnisproblem oder dem Nichtverstehen des kompletten Paragraphen zusammen. Andererseits wurde DV4/3 auch in zwei Paraphrasierungen, die ansonsten komplett richtig sind, ausgelassen und in einer weiteren falsch wiedergegeben. Die Ursache liegt daher im Fachbegriff, wie unter 4.2.2.1 analysiert wird.

Textaussage JV5/3 in J§545 normiert, dass bei der Rückvergütung des Übergebenen unbeteiligte Personen nicht zu Schaden kommen dürfen. Sie wurde von vier Probanden (44%) richtig umschrieben. Die betreffende Stelle enthält ähnlich der Textaussage JV4/2 keine verständniserschwerenden Elemente auf der Textoberfläche. Es ist daher anzunehmen, dass sie als nicht relevant gesehen und in Folge nicht wiedergegeben wurde. Die zwei Textaussagen JV5/4 und JV5/5 normieren die Verzinsung des zurückzugebenden Geldes. Sie wurden von zwei Probanden ausgelassen.

#### **4.1.2 Schenkung**

Die hier getroffene Reihung der Paragraphen orientiert sich an des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches, um einen Vergleich zu erleichtern. Zwei Paragraphen lassen sich nicht eins zu eins einem in der anderen Sprache gegenüberstellen. J§551 umfasst zwei Normen, wobei nur eine davon explizit auch in den deutschen Paragraphen normiert wird. Ebenso umfasst auch §956 eine Regelung, die zwar für das

Textverständnis überprüft werden muss, jedoch nicht einem japanischen Paragraphen gegenüberzustellen ist. Diese Gesetzesabschnitte werden extra behandelt. Für die unten aufgelistete Verständlichkeitsanalyse des gesamten Textes werden die beiden Paragraphen wie im Ausgangstext als je ein zusammengehöriger Text betrachtet. In der folgenden Analyse wird aufgrund der kleinen Stichprobe auf die Angabe von Prozentzahlen verzichtet. Es stehen sechs japanische sieben österreichischen Probanden gegenüber.

**Tabelle 4** Durchschnittlich erfasste Textaussagen von den Paragraphen im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch zur Schenkung

|              | TA        | JP4 | JP13 | JP19 | JP21 | JP22 | JP23 | GST         |
|--------------|-----------|-----|------|------|------|------|------|-------------|
| <b>J§549</b> | <b>5</b>  | 5   | 5    | 5    | 5    | 5    | 5    | <b>100%</b> |
| <b>J§550</b> | <b>4</b>  | 4   | 3    | 4    | 4    | 4    | 3    | <b>92%</b>  |
| <b>J§551</b> | <b>10</b> | 7   | 10   | 7    | 0    | 8    | 7    | <b>65%</b>  |
| J§551 Satz 1 | 7         | 7   | 7    | 7    | 0    | 7    | 6    | 69%         |
| J§551 Satz 2 | 3         | 0   | 3    | 0    | 0    | 1    | 1    | 28%         |
| <b>J§553</b> | <b>4</b>  | 1   | 4    | 0    | 0    | 1    | 2    | <b>34%</b>  |
| <b>J§554</b> | <b>3</b>  | 3   | 2    | 3    | 2    | 1    | 2    | <b>72%</b>  |
|              |           |     |      |      |      |      |      | <b>72%</b>  |

TA = Gesamtheit der im Paragraphen enthaltenen Textaussagen

JP = Japanische Probanden

GST = gesamte Wiedergabeleistung pro Paragraph

**Tabelle 5** Durchschnittlich erfasste Textaussagen von Paragraphen im ABGB zur Schenkung

|             | TA       | ÖP14 | ÖP15 | ÖP16 | ÖP17 | ÖP18 | ÖP19 | ÖP20 | GST        |
|-------------|----------|------|------|------|------|------|------|------|------------|
| <b>§938</b> | <b>3</b> | 3    | 3    | 2    | 3    | 3    | 3    | 3    | <b>95%</b> |
| <b>§943</b> | <b>5</b> | 4    | 3    | 3    | 5    | 5    | 5    | 5    | <b>86%</b> |
| <b>§945</b> | <b>4</b> | 2    | 2    | 3    | 3    | 4    | 3    | 4    | <b>75%</b> |
| <b>§942</b> | <b>3</b> | 3    | 3    | -    | 3    | 3    | 3    | 3    | <b>86%</b> |
| <b>§956</b> | <b>8</b> | 3    | 3    | 3    | 5    | 6    | 7    | 5    | <b>57%</b> |
| §956 Satz1  | 3        | 1    | 3    | 1    | 2    | 2    | 3    | 2    | 67%        |
| §956 Satz2  | 5        | 2    | 0    | 2    | 3    | 4    | 4    | 3    | 51%        |
|             |          |      |      |      |      |      |      |      | <b>80%</b> |

TA = Gesamtheit der im Paragraphen enthaltenen Textaussagen

[-] = wird nicht bewertet

ÖP = Österreichische Probanden

GST = gesamte Wiedergabeleistung pro Paragraph

#### 4.1.2.1 Definition von Schenkung: J§549 und §938

Beide Paragraphen nehmen eine juristische Definition von Schenkung vor. Im Deutschen wird eine direkte Definition vorgenommen: Eine Geschäft heißt Schenkung, falls bestimmte Bedingungen (, die die gleichen sind wie im Japanischen,) erfüllt sind. Im japanischen Paragraphen wird von der Rechtswirkung gesprochen, die eine Schenkung erhält, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

J§549 wurde von allen zur Gänze verstanden. Das zeigt, dass sowohl die darin enthaltenen Fachbegriffe als auch die Satzstruktur des Paragraphen mit Rücksicht auf den Kontext verständlich sind. Von §938 wurden 94% der Textaussagen korrekt wiedergegeben. Lediglich in der Wiedergabe eines Probanden fehlt die durch heißt markierte juristische Definition. Es wurde daher der Sinn des Paragraphen nicht wiedergegeben.

#### 4.1.2.2 Mündliche Schenkung: J§550 und §943

Die Paragraphen normieren die rechtlichen Auswirkungen einer mündlichen Schenkungsvereinbarung. Von J§550 wurden durchschnittlich 3,7 von 4 Textaussagen (92%) korrekt wiedergegeben. Damit stellt es den zweitverständlichsten Paragraphen dar. Zu bemerken ist, dass die enthaltenen Fachausdrücke, wie *shomen ni yoranaï zōyo* (mündliche Schenkung) oder *kono kagiri denai* (gilt dies nicht), problemlos wiedergegeben wurden.

Lediglich die Textaussage JS2/3 wurde von zwei Probanden nicht korrekt wiederholt. Darin wird die Ausnahme zur zuvor genannten Regel normiert. Mündlich zugesagte Schenkungen dürfen nicht zurückgenommen werden, falls sie bereits übergeben wurden. Der entscheidende Punkt bei der Regelung ist, dass das bereits für einzelne übergebene Teile gilt. Weder die Antwort noch die Textoberfläche des Paragraphen weisen auf eine Ursache hin, wieso die Information nicht berücksichtigt wurde.

Von §943 wurden durchschnittlich 4,3 von 5 Textaussagen (86%) richtig wiedergegeben. Verständnisprobleme lassen sich bei Textaussage DS2/3 feststellen. Drei Probanden haben das Wort Klagerecht nicht verstanden. Bei zweien wirkte sich es dahingehend aus, dass auch DS2/2 offenbar nicht berücksichtigt wurde. Eine Analyse wird unter 4.2.2.1 vorgenommen.

#### 4.1.2.3 Haftung des Schenkenden: J§551 Satz 1 und §945

Die Paragraphen normieren die Haftung eines Schenkenden. Im Japanischen wurden 4,8 von 7 Textaussagen (69%) korrekt wiedergegeben. Das stellt den zweitschlechtesten Paragraphen des Abschnittes dar. Je ein Proband gab überhaupt keine bzw. alle Textaussagen wieder. Im Deutschen wurden 3 von 4 Textaussagen wiedergegeben. Zwei Probanden gaben alle Textaussagen wieder.

Der Tatbestand im Japanischen wurde von fünf Probanden einwandfrei wiedergegeben. Nur ein Proband markiert den gesamten Paragraphen als unverständlich und lässt ihn aus. Die Rechtsfolge wird von vier Probanden richtig wiedergegeben. Lediglich ein Proband verwechselt die Rechtsfolge des ersten Satzes mit der des zweiten Satzes (siehe J§551 Satz 2).

Die Tatbestandsvoraussetzungen in §945 wurden von zwei Probanden komplett richtig wiedergegeben. Von den anderen Probanden wurden je ein oder zwei Tatbestandsvoraussetzungen ausgelassen. Wie bei JV4/2 und JV5/3 sind die kurzen Umschreibungen ein Indiz dafür, dass die Relevanz der Spezifizierung nicht erkannt wurde. In einer Wiedergabe wurde nicht darauf eingegangen, dass die Sache fremd zu sein hat. Stattdessen zählte der Proband mehrere Haftungsgründe auf. Die Rechtsfolge (DS3/4) wurde von allen einwandfrei wiedergegeben.

#### J§551 Satz 2

Der zweite Satz von J§551 lässt sich nicht einem deutschen Paragraphen gegenüberstellen. Die Regel ist in §942 implizit enthalten und kann daher mit

Ausnahme von JS4/9 nicht gegenübergestellt werden. Er drückt jedoch eine wichtige Regelung für die Haftung aus.

Im Japanischen drückt dies der zweite Satz von J§551 aus. Von 3 Textaussagen wurden durchschnittlich 0,8 (28%) wiedergegeben. Die schlechte Verständlichkeit des Paragraphen ist also vorerst im zweiten Satz zu suchen.

Als Tatbestand (JS3/8) wird die belastende Schenkung (*fudan-tsuki zōyo*) normiert. Sie wurde in J§551 von vier Probanden ausgelassen. Das Problem lässt sich sowohl auf den Begriff als auch auf die Satzebene zurückführen (siehe 4.2.1.2 und 4.2.2.2).

Die Rechtsfolge besteht aus zwei Textaussagen: JS4/9 normiert das Ausmaß der Haftung. Sie wurde nur ein einziges Mal richtig wiedergegeben. Die Textaussage entspricht der Formulierung „in Ansehung des übersteigenden Wertes“ in DS4/3, die von allen korrekt umschrieben wurde. JS3/10 normiert, dass die Haftung des Schenkenden im beschriebenen Fall dem eines Verkäufers entspricht. Die Textaussage wurde von zwei Mal wiedergegeben.

Unter 4.2.1.2 wird aufgezeigt, dass die Textverständlichkeit ursächlich auf der Satzebene beeinträchtigt wird. Der zweite Satz in J§551 wurde nicht als eigener Regelungsgegenstand gesehen, sodass einige Textaussagen als redundant empfunden werden mussten. Abgesehen von JS3/8 lassen die Paraphrasierungen nicht erkennen, ob die darin enthaltenen Begriffe oder Ausdrücke ebenfalls nicht verstanden wurden.

Von den zehn Textaussagen des ganzen Paragraph J§551 wurden durchschnittlich 6,5 (65%) wiedergegeben. Seine Verständlichkeit liegt damit im Durchschnitt.

#### 4.1.2.4 Zweiseitige oder belastende Schenkung: J§553 und §942

Die Paragraphen normieren die Regelung einer zweiseitigen oder belastenden Schenkung (*fudan-tsuki zōyo*). Von §942 wurden alle drei Textaussagen von allen bewerteten Probanden wiedergegeben. Die Paraphrasierung eines Probanden konnte nicht gewertet werden. Er hat den §942 mit §956 verwechselt und ersteren ausgelassen. Das Textverständnis kann also nicht bewertet werden.

Von J§533 wurden durchschnittlich 1,3 von insgesamt 4 Textaussagen (34%) zutreffend paraphrasiert. Ein Proband hat alle und zwei haben keine Textaussagen wiedergegeben. Der Tatbestand in JS4/1 ist wie in J§551 Satz 2 die belastende Schenkung (*fudan-tsuki zōyo*). Sie wurde von drei Probanden richtig umschrieben. Die Analyse des Begriffs wird unter 4.2.2.2 vorgenommen.

Die Rechtsfolge besteht aus drei Textaussagen, die zusammen den Verweis auf eine andere Gesetzesstelle ausdrücken. Die ersten beiden Textaussagen JS4/2 und JS4/3 stellen nähere Bestimmungen zum Verweis auf die Normen des zweiseitigen Rechtsgeschäfts in JS4/4 dar. JS4/2 normiert, dass abgesehen der Regeln im Abschnitt „Schenkungen“ noch andere Normen gültig sind. Sie wurde zwei Mal richtig umschrieben. JS4/3 normiert, dass die Anwendung der Normen nur soweit gilt, als dass sie nicht der Natur der Schenkung widersprechen. Sie wurde nur einmal richtig wiedergegeben. Der Verweis auf die andere Gesetzestelle wurde von zwei Probanden zutreffend wiedergegeben. Einer davon hat den gesamten Paragraphen und der andere hat nur den Tatbestand (JS4/1) und den Verweis (JS4/4) richtig umschrieben.

Die Paraphrasen zeigen, dass die textdeiktische Funktion nicht zur Gänze verstanden wurde. Statt dem Verweis auf einen anderen Paragraphen wurde der Verweis auf einen Vertrag verstanden (siehe 4.2.2.2). Verständnisprobleme mit der Terminologie von den näheren Bestimmungen (JS4/2 und JS4/3) können nicht bewiesen werden, sind aber Anbetracht der schlechten Paraphrasierungen anzunehmen.

#### 4.1.2.5 Schenkung auf Todesfall: J§554 und §956 Satz 1

Die Paragraphen normieren die rechtliche Handhabung einer Schenkung, die erst nach dem Tod des Schenkenden stattfinden soll. Von 3 Textaussagen in §956 Satz 1 wurden durchschnittlich 2 (67%) richtig wiedergegeben. Zwei österreichische Probanden haben alle Textaussagen richtig umschrieben. Von den 3 Textaussagen in J§554 wurden durchschnittlich 2,2 (72%) zutreffend umschrieben. Zwei japanische Probanden konnten alle Textaussagen zutreffend umschreiben.

J§554 hat den gleichen Aufbau wie J§553. Die erste Textaussage, JS5/1, normiert den Tatbestand der Schenkung auf Todesfall. Sie wurde von allen Probanden richtig umschrieben. Die Definition des Tatbestands in §956 wurde von sechs Probanden (86%) richtig umschrieben. Ein Proband hat sie ausgelassen, wobei aus der Paraphrase kein Grund dafür entnommen werden kann.

Die Rechtsfolge in J§554 unterteilt sich in zwei Textaussagen. JS5/2 entspricht lexikalisch wie kontextuell JS4/3 und wurde drei Mal richtig umschrieben. JS5/3 drückt den Verweis auf die Normen des Vermächtnisses aus. Sie wurde vier Mal richtig umschrieben. Verständlichkeitsprobleme bei beiden lassen sich den Ausdruck des Verweises zurückführen. Eine Analyse wird unter 4.2.2.2 vorgenommen.

Die Rechtsfolge in §956 unterteilt sich ebenfalls in zwei Textaussagen: DS5/2 ist linguistisch betrachtet der japanischen Textstelle JS5/2 gegenüberzustellen. Sie wurde von drei Probanden korrekt umschrieben. Wie unter 4.2.2.1 ausgeführt, wurde die Formulierung nicht verstanden.

DS4/3 drückt den Verweis auf die Normen des Vermächtnisses aus und wurde fünf Mal korrekt umschrieben. In den zwei falschen Umschreibungen wurde es als eine zusätzliche Bestimmung zu der Norm im zweiten Satz (siehe 4.2.1.1) verstanden.

#### §956 Satz 2

Der zweite Satz von J§956 behandelt ebenfalls die Regelung einer Schenkung auf den Todesfall. Von 5 Textaussagen wurden durchschnittlich 2,6% (51%) zutreffend umschrieben. Kein Proband konnte alle Textaussagen umschreiben; bei einem fehlen alle.

Der grundlegende Tatbestand ist derselbe wie in JS4/1. Jedoch damit diese Norm Anwendung findet müssen allerdings noch drei weitere Bedingungen erfüllt sein: Die erste Bedingung (DS5/5) normiert, dass die Schenkung dem Beschenkten überreicht worden sein muss. Die Textaussage wurde nur von drei Probanden wiederholt. In den restlichen Paraphrasierungen wurde es ausgelassen, was darauf hinweist, dass es nicht als relevant erachtet wurde.

Die zweite Bedingung (DS5/6) normiert, dass sich der Schenkende das Recht, die Schenkung zu widerrufen, gesichert haben muss. Sie wurde nur von drei Probanden verstanden. Wie unter 4.2.2.1 aufgezeigt, erweist sich der Ausdruck als missverständlich.

Die dritte Bedingung (DS5/4, 5) normiert, dass über das Widerrufsrecht eine Urkunde zu erfolgen und diese dem Beschenkten zu überreichen ist. Sie wurden fünf bzw. vier Mal wiedergegeben. Die kurzen Paraphrasierungen weisen daraufhin, dass es nicht als relevante Bestimmung angesehen und daher ausgelassen wurde.

Von den 8 Textaussagen des gesamten §956 wurden durchschnittlich 4,6 (57%) richtig wiedergegeben. Kein Proband hat alle oder keine der Textaussagen richtig umschrieben.

## **4.2 Qualitative Auswertung: Faktorenanalyse**

Im folgenden Kapitel werden die Ursachen für die zuvor aufgezeigte Verständlichkeit von bestimmten Textaussagen dargestellt. Der Schwerpunkt liegt daher in der folgenden Untersuchung nicht bei den Paragraphen, sondern bei den Faktoren. Es werden Probleme einzeln aufgelistet, um in einer ganzheitlichen Sicht die sprachenspezifischen Faktoren erheben zu können und um Redundanz zu vermeiden. Die Gegenüberstellung der Ausgangstexte mit den Umschreibungen der Probanden weist auf Probleme in der Terminologie, der Satzstruktur und einer mangelnden Realisierung von Kohäsion hin.

### **4.2.1 Satz- und Textebene**

Die Satz- und die Textebene werden zusammen betrachtet. Der erste Punkt, die Kohäsion, betrifft Probleme auf beiden Ebenen. Sie werden daher zusammen behandelt.

#### 4.2.1.1 Kohäsion – Deutsch

Paraphrasierungen von §918, §921 und §956 weisen Kohäsionsprobleme auf. In §918 sind sie satzintern, in §921 und §956 wirken sie sich satzübergreifend auf die Trennung zweier Sätze aus.

In §918 geht das schlechte Textverständnis der Rechtsfolge auf einen speziellen Teilaspekt der Kohäsion, den Konjunktionen, zurück. Konjunktionen stellen kohäsive Mittel dar (de Beaugrande/Dressler 1981:76-77). Weniger als die Hälfte der Probanden (42%) umschrieb die zwei Möglichkeiten, welche dem Gläubiger beim Schuldnerverzug offenstehen, richtig. Es lässt sich beispielsweise folgendes Antwortmuster finden:

##### Beispiel 4.1      Rechtsfolge in §918 und Paraphrase von Proband ÖP13

###### **Originaltext: §918**

... kann der andere entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

###### **Paraphrase: ÖP13**

„Wenn von einem gül[t]igen Vertrag, einer der Vertragspartner seinen Teil nicht rechtzeitig erfüllt, kann der andere Vertragspartner die Einhaltung des Vertrages oder Schadenersatz fordern oder vom Vertrag zurücktreten.“

(Hervorhebung eigene)

Insgesamt nehmen die Fehler nahmen folgende Formen an:

- a. Zwei Probanden fassten die nachträgliche Erfüllung und die Forderung nach Schadenersatz als zwei getrennte Wahlmöglichkeiten auf.
- b. Zwei Probanden fassten alle drei Elemente (Erfüllung, Schadenersatz, Vertragsauflösung) zu einem zusammen.
- c. Ein Proband fasste zwei falsche Möglichkeiten auf.
- d. Zwei Probanden erfassten je nur eine Wahlmöglichkeit.

Das lässt folgende Schlüsse zu: In Antwortmuster (a.) wurde das „und“ als ein ausschließendes oder verstanden. Antwortmuster b. weist auf ein Nichterkennen der durch „oder“ ausgedrückten Trennung hin. Das Nichterkennen (c.) oder das Vermischen der Textaussagen (d.) ist ebenfalls eine mögliche Folge. Den Fehlern ist allen gemein, dass das Nichtverstehen der Konjunktionen ein Nichtverstehen zu einer falschen Interpretation der normierten Wahlmöglichkeiten führte.

§921 wurde trotz seiner kurzer Satzlänge und vermeintlich einfachen Inhaltes sehr schlecht wiedergegeben. Durchschnittlich wurden nur 56% der Textaussagen richtig umschrieben, wobei in keiner Wiedergabe alle Textaussagen enthalten sind. Die Fehler lassen sich folgendermaßen einstufen: Vier Probanden erkannten je nur einen Regelungsgegenstand, sprich entweder die Textaussagen DV4/2, 3 oder DV4/4, 5.

Drei Probanden<sup>11</sup> paraphrasierten die Textaussagen DV4/2, 3 mit dem genauen Gegenteil des eigentlich Ausgedrückten. Einen Erklärungsansatz bietet die Umschreibung eines Probanden. In der Paraphrasierung ist zu sehen, dass der Proband die zu erwartenden Zahlungen vom „Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens“ (DV4/2) und die „bereits empfangenen Entgelte“ (DV4/4) als dasselbe ansieht.

#### Beispiel 4.2 Paraphrase des §921 von Proband ÖP7

##### **Originaltext: §921**

Der Rücktritt vom Verträge läßt den Anspruch auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt. Das bereits empfangene Entgelt ist auf solche Art zurückzustellen oder zu vergüten, daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht.

##### **Paraphrase: ÖP7**

Bei Vertragsaustritt entfällt der Anspruch auf Schadenersatz und eventuelle Schadenersatz-Zahlungen müssen zurückerstattet werden.

---

<sup>11</sup> Die Gruppen überschneiden sich teilweise.

Die zwei in §921 ausgedrückten Regelungsgegenstände werden nicht als unabhängig angesehen, sondern stattdessen zu einer zusammengefasst. Insgesamt lässt sich bei sechs Probanden feststellen, dass nur eine Norm wiedergegeben, und mit teilweiser Überschneidung bei drei Probanden, dass von der ersten Norm das Gegenteil verstanden wurde.

In §956 zeigt sich ähnliches. Von zwei Normen wird nur eine paraphrasiert. Die Paraphrasierungen weisen zwei Muster auf:

Zwei Probanden ließen nicht nur die zweite Norm, sondern auch Textaussage DS5/2 aus. Textaussage DS5/2 wurde offenbar als ein Hinweis für die nachher folgende Aufzählung von Bedingungen und nicht als eigene Tatbestandsvoraussetzung für die erste Norm betrachtet. Folglich musste auch die tatsächliche Einleitung der zweiten Norm, sprich „Nur dann ist sie als ein Vertrag anzusehen“ (DS5/4), als eine redundante Textstelle betrachtet werden. Dementsprechend fehlen beide in der Paraphrasierung. Vermächtnis wurde mit Vertrag gleichgesetzt.

#### Beispiel 4.3 Originaltext und Paraphrase von §956

##### Originaltext: §956

**§ 956.** Eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, ist mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ein Vermächtnis gültig. Nur dann ist sie als ein Vertrag anzusehen, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich des Befugnisses, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat, und eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten eingehändigt worden ist.

(Hervorhebung eigene)

##### Paraphrase: ÖP16

§942<sup>12</sup>: Wenn A, B etwas, nach dem Tode von A schenken will, dann muss dies zuvor schriftlich festgehalten worden sein. B muss die Urkunde einsehen und A muss in der Urkunde eine Widerrufung ausgeschlossen haben. Schenkung heisst in diesem Fall Vermächtnis.

<sup>12</sup> Der Proband verwechselte §945 mit §942. Paraphrasiert wurde daher §945.

Ein anderer Proband hat zwar die Formulierung der Textaussage DS5/2 als eine eigenständige Regel erkannt, aber trotzdem beide Normen zu einer zusammengefasst:

**Beispiel 4.4 Paraphrase des §956 von Proband ÖP17**

- 956) Schenkung nach Tod gültig wenn
- Förmlichkeiten für Vermächtnis erfüllt
  - Beschenkter angenommen
  - Schenkender Widerrufsrecht ausgeschlossen
  - schriftliche Urkunde Beschenktem übergeben

Obwohl die Textaussage paraphrasiert wurde, war dem Probanden die inhaltliche Trennung beider Normen nicht bewusst. Wie bei den anderen Paragraphen beruht das Nichterkennen der Trennung der verschiedenen Normen also nicht (ausschließlich) auf dem Nichtverstehen der Fachbegriffe, sondern auf einer mangelnden Realisierung von Kohäsion. Die Trennung zweier verschiedener Themen wird primär mittels Kohäsionsmechanismen erreicht.

4.2.1.2 Kohäsion – Japanisch

In den japanischen Gesetzestexten gibt es Kohäsionsprobleme im Abschnitt über die Schenkung bei J§551. Es zeigt sich dasselbe Problem wie in den deutschen Paragraphen. Zwei Normen wurden als eine einzige aufgefasst: Der zweite Teil des Paragraphen (JS3/8-10) wurde vier Mal ausgelassen und ein Mal falsch umschrieben wurde. Zwei Paraphrasierungen lassen die verständniserschwerenden Faktoren nicht genau bestimmen<sup>13</sup>. Von zwei weiteren Probanden wurde die Trennung beider Normen nicht erkannt:

---

<sup>13</sup> Die Paraphrasierungen weisen allerdings daraufhin, dass vor allem das Wort *fudan-tsuki zōyo* (belastende Schenkung) nicht verstanden wurde.

#### Beispiel 4.5      Originaltext und Paraphrase von J§551

##### Originaltext: J§551

[...] その責任を負わない。ただし、贈与者がその瑕疵又は不存在を知らずながら受贈者に告げなかったときは、この限りでない。負担付贈与については、贈与者は、その負担の限度において、売主と同じく担保の責任を負う。

[...] sono sekinin o owanai. Tadashi, zōyosha ga sono kashi mata-wa fusonzai o shirinagara juzōsha ni tsugenakatta toki wa, kono kagiri denai. Fudantsuki zōyo ni tsuite wa zōyosha ni tsuite wa, sono fudan no gendo ni oite, urinushi to onajiku tanpo no sekinin o ou.

[...] trägt keine Verantwortung. Falls der Schenkende jedoch vom Mangel oder vom Nichtvorhandensein wußte und es dem Beschenkten nicht mitteilte gilt dies nicht. Bei einer belastenden Schenkung haftet der Schenkende im Ausmaß der Belastung wie ein Verkäufer.

##### Paraphrase: JP23

あげる人はそのものにきずがある、又はそのものがない場合でも責任はない（知らなかった場合）。知っていて伝えなかった場合は売り主と同じ責任がある

Ageru hito wa sono mono ni kizu ga aru, mata-wa sono mono ga nai baai demo sekinin wa nai (shiranakatta baai). Shitteite tsugenakatta baai wa urinushi to onaji sekinin ga aru

Der Schenkende trägt auch im Fall, dass das Geschenk mangelhaft ist, oder dass es die Schenkung nicht gibt, keine Verantwortung. Falls er es gewusst und nicht mitgeteilt hat, trägt er dieselbe Verantwortung wie ein Verkäufer

Die Trennung beider Normen wird durch diverse Kohäsionsmechanismen realisiert. In J§551 sind das *kono kagiri denai* sowie die Topikalisierung von *fudan-tuki zōyo* (belastende Schenkung) durch *ni tsuite wa*.

Anzumerken ist, dass die einzelnen Begriffe für sich genommen verstanden wurden: *kono kagiri denai* wurde von den Probanden richtig als Ausnahme der oben genannten Regel verstanden. *Ni tsuite wa* ist eine alltagssprachliche Formulierung zur Kennzeichnung eines Themas. Es ist daher nicht anzunehmen, dass es nicht verstanden wurde. Der Fachbegriff *fudan-tsuki zōyo* (belastende Schenkung) konnte von zwei

Personen nicht paraphrasiert werden. Im oben genannten Beispiel wurde er allerdings paraphrasiert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auch in §551 nicht einzelne Probleme auf der Wortebene sondern auf der Satzebene die schlechte Textverständlichkeit verursacht haben. Die inhaltliche Trennung beider Sätze wurde nicht erkannt.

#### 4.2.1.3 Satzstruktur – Deutsch

Die Satzstruktur wird abseits anderer Faktoren als eine Ursache untersucht. Einen stetigen Einfluss der Satzstruktur würde man an den tendenziell schlechteren Ergebnissen bei Paragraphen merken, die einen schlechten Satzaufbau aufweisen. Das heißt, je später der propositionale Gehalt gebildet wird, desto schlechter müsste die Paraphrasierungen der Probanden sein (siehe 1.2.1).

Wie in der Tabelle 6 zu sehen ist, übt die Satzstruktur keinen merkbaren Einfluss auf das Textverständnis aus. Paragraphen mit einer besonders guten Satzstruktur wurden nicht wesentlich besser und umgekehrt Paragraphen mit einer schlechten Satzstruktur wurden nicht wesentlich schlechter paraphrasiert. Es wird dabei die durchschnittliche Erfassung der Textaussagen bei der freien Wiedergabe (in der Tabelle: FW%) der Satzstruktur des jeweiligen Paragraphen gegenübergestellt. Von der Satzstruktur wird angegeben, wie viele Wörter es benötigt, um den propositionalen Gehalt des Satzes zu bilden (in der Tabelle: BPG).

**Tabelle 6**      **Gegenüberstellung von Satzstruktur und gemessener Wiedergaberrate von Textaussagen zu den untersuchten Paragraphen**

|      |        | Vorfeld | Hauptfeld | Nachfeld | BPG | FW%  |
|------|--------|---------|-----------|----------|-----|------|
| §918 |        | 22      | 24        | -        | 46  | 67%  |
| §919 | Satz 1 | 17      | 20        | 13       | 37  | 46%  |
|      | Satz 2 | 6       | 2         | 36       | 8   | 24%  |
| §920 | Satz 1 | 16      | 13        | -        | 29  | 72%  |
|      | Satz 2 | 3       | 4         | 24       | 7   | 34%  |
| §921 | Satz 1 | 4       | 12        | -        | 16  | 61%  |
|      | Satz 2 | 4       | 8         | 10       | 12  | 54%  |
| §938 |        | 9       | 3         | -        | 12  | 94%  |
| §943 | Satz 1 | 9       | 5         | -        | 14  | 76%  |
|      | Satz 2 | 2       | 7         | -        | 9   | 100% |
| §945 |        | 12      | 5         | -        | 17  | 79%  |
| §942 |        | 13      | 6         | 7        | 19  | 100% |
| §956 | Satz 1 | 12      | 10        | -        | 22  | 67%  |
|      | Satz 2 | 2       | 6         | 26       | 8   | 51%  |

Zwischen der durchschnittlichen Leistung der Probanden, den Text zu paraphrasieren, und der Satzstruktur herrscht Unabhängigkeit. Der Korrelationskoeffizient nach Pearson beträgt 0,065.

Im Folgenden wird eine qualitative Analyse der Ergebnisse vorgenommen. In Bezug auf die Satzstruktur und Textverständlichkeit lassen sie sich in folgende Gruppen einteilen: Unter den Paragraphen, die der Hypothese widersprechen, gibt es

- 1 Paragraphen mit einer schlechten Satzstruktur und guten Ergebnissen
- 2 und Paragraphen mit einer guten Satzstruktur und schlechten Ergebnissen.

Unter den Paragraphen, die sich mit der Hypothese vereinbaren lassen, gibt es

- 3 Paragraphen, dessen Paraphrasierungen auf Verständnisprobleme aufgrund mehrerer Faktoren hinweisen,
- 4 und Paragraphen, dessen Paraphrasierungen auf Verständnisprobleme aufgrund der Satzstruktur hinweisen.

Zur ersten Gruppe gehören §942 und §945. Sie weisen eine schlechte Satzstruktur auf, in der der propositionale Gehalt erst nach 16 Wörtern gebildet wird. Von ihnen wurden jedoch 80% bzw. 100% der Textaussagen korrekt umschrieben.

Zur zweiten Gruppe gehört §921 sowie jeweils der zweite Satz von §919 und §920. Beide Sätze in §921 haben im Vergleich zu den anderen Paragraphen des Abschnitts eine relativ gute Satzstruktur. Sie wurden aber nur zu 54% bzw. 61% richtig paraphrasiert. Es wurde die Trennung beider Sätze nicht erkannt.

Jeweils der zweite Satz von §919 und §920 bildet den propositionalen Gehalt bereits nach zwei Wörtern und müsste daher ebenfalls besonders verständlich sein. Tatsächlich wurde §919 Satz 2 nur von einem Probanden und §920 Satz 2 nur von zwei Probanden vollends richtig wiedergegeben.

Es stellt sich die Frage, ob die schlechten Ergebnisse beider Sätze trotz guter Satzstruktur auf die Satzstruktur der ersten beiden Sätze zurückzuführen ist, oder ob es an satzinternen Ursachen liegt. Im ersten Fall wäre die Satzstruktur ein entscheidender Verständnisfaktor, der sich allerdings erst auf den folgenden Satz auswirkt.

Für eine Beeinflussung spricht, dass ein Verstehen der zweiten Sätze zum Teil auf das der ersten aufbaut. Dagegen spricht, dass vom Großteil der Probanden nicht das Hauptfeld, sondern vor allem die Bedingungen im Vorfeld oder im Nachfeld falsch wiedergegeben wurden. Die nicht verstandenen Textaussagen sind vor allem die Fachausdrücke „Natur des Geschäfts“ und „Zweck der Leistung“ in DV2/9, 10 (§919) und DV3/8, 9 (§919). Der Rückverweis (DV3/6), sprich das Hauptfeld in §920, wurde hingegen richtig wiedergegeben. In den Fällen, in denen es falsch paraphrasiert wurde, lag es an einer falschen Deutung von Vereitelung im ersten Satz.

Die unmittelbare Ursache für das schlechte Ergebnis liegt also nicht bei der Satzstruktur des ersten Satzes, sondern satzintern bei den Fachtermini. Letztere stellen wesentlich dominantere Faktoren dar.

Zur dritten Gruppe zählen jeweils Satz 1 von §919, §920 und §956. Bei ihnen lässt sich ein schlechtes Ergebnis bei einer schlechten Satzstruktur feststellen. In §919 und §920 wurde vor allem das Thema im Unterschied zum vorangegangenen Paragraphen

nicht erkannt. Dafür sind Kohärenzprobleme die Ursache, die allerdings nicht primär auf die Satzstruktur sondern auf die Makrostruktur des Textes zurückzuführen sind. Beispielsweise hätte eine klare Kennzeichnung durch Überschriften würde dem entgegenwirken (vgl. Lasser 2000:53). Weiters wurde in §919 der Fachbegriff Erfüllung und in §920 der Fachbegriff Vereitelung falsch paraphrasiert (siehe 4.2.2.1). Ein unmittelbarer Einfluss der Satzstruktur kann also nicht aufgezeigt werden.

Die Ergebnisse von §956 Satz 1 sprechen für einen Einfluss der Satzstruktur. Die Fehler streuen sie allerdings nicht, sondern deuten auf bestimmte, andere Faktoren. Es weisen die Paraphrasierungen auf den Facha Ausdruck in DS5/2 3 und einer mangelnden Realisierung von kohäsiven Mittel hin (siehe 4.2.2.1 und 4.2.1.1).

Zur vierten Gruppe gehört §918. Die falschen Paraphrasierungen des Paragraphen gehen vornehmlich auf die falsche Deutung der Konjunktionen zurück. Mit der unklaren Verwendung der Konjunktionen im Gesetz allein kann die Deutung der Probanden allerdings nicht restlos geklärt werden. Beispielsweise haben Probanden aus den zwei Wahlmöglichkeiten eine dritte entnommen. Dabei wurden „und“ und „oder“ als gleichbedeutende (!) Konjunktionen betrachtet. Drei Probanden haben die zwei durch „oder“ getrennten Wahlmöglichkeiten als eine einzige zusammengefasst. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Konjunktionen an sich auf diese Weise missverstanden wurden.

Als unverständliche Fachbegriffe lassen sich entgeltlich und angemessen ausmachen, die ebenfalls die falschen Antworten nicht verursacht haben können. Diese Umschreibungen lassen sich also nicht durch eine falsche Auslegung einzelner Fachbegriffe erklären. Es wurde der Satz als Ganzes nicht verstanden, was auf die die Satzstruktur hinweist.

Zusammenfassend betrachtet, lässt sich mit der Satzstruktur also die überwiegende Mehrheit der Ergebnisse bei den Paraphrasierungen nicht erklären. Andere Faktoren, wie zum Beispiel die Fachbegriffe in §919 und §920, stellen wesentlich dominantere Faktoren dar. Die Satzstruktur bildet nur einen Faktor unter mehreren.

#### 4.2.1.4 Satzaufbau – Japanisch

Das Japanische verfügt über keine Satzstruktur, die sich anhand der oben genannten Parameter bewerten ließe. Aufgrund der fixen Satzstellung des Prädikats am Satzende, teilt sich der Satz nicht in ein Vorfeld, Hauptfeld und Nachfeld ein. Die Umschreibung zweier Probanden deuten jedoch auf ein Nichtvermögen, die einzelnen Satzelemente zu ordnen zu können.

J§545 Absatz 3 (JV5/7) zählt zu den am seltensten richtig wiederholten Textstellen. Der Absatz normiert, dass trotz der Vertragsauflösung ein Recht auf Schadenersatz besteht. Bedenkt man die rückwirkende Auflösung des Vertrages, die der erste Satz des Paragraphen normiert, wird die Notwendigkeit des Satzes klar. Vom ersten Satz alleine könnte man zum Beispiel bei einem schuldhaften Verzug nicht auf Schadenersatz klagen, da der Vertrag nach der Kündigung rechtlich nie existiert hätte. Es ist hier also eine zusätzliche Norm notwendig, damit der verursachte Schaden einklagbar bleibt (Yonekura 2007:121-122).

Drei Probanden ließen JV5/7 in der Paraphrasierung ohne Markierung oder anderen ersichtlichen Grund aus. Die Umschreibungen von zwei Probanden gehen auf eine falsche Zuordnung der Satzelemente zurück. Proband JP5 umschrieb die Textaussage JV5/7 mit „man hätte das Recht, auf Schadenersatz zu klagen, falls die Vertragskündigung einen Schaden verursacht“ (siehe Beispiel 4.6). Der Proband erzielte mit 94% korrekt wiedergegebener Textaussagen insgesamt eines der besten Ergebnisse. Ein anderer Proband (JP27) verwechselte die Reihenfolge des Tatbestands und der Rechtsfolge. Er gibt an, dass eine einseitige Vertragsauflösung auch nach einer Klage auf Schadenersatz möglich ist.

#### Beispiel 4.6      Originaltext und Paraphrase von J§543 Absatz 3

##### Originaltext: J§543 Abs. 3

解除権の行使は損害賠償の請求を防げない。

Kaijoken no kōshi wa songaibaishō no seikyū o fusegenai.

Der Rücktritt vom Verträge läßt den Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

##### Paraphrase: JP5

解除権の行使によって損害が発生した場合、損害賠償をすることができる。

Kaijoken no kōshi ni yotte songai ga hassei shita baai, songaibaishō seikyū o suru koto ga dekiru.

Falls durch die Ausübung des Vertragskündigungsrechtes ein Schaden entsteht, kann Schadenersatz verlangt werden.

## 4.2.2 Wortebene

### 4.2.2.1 Terminologie - Deutsch

Die Terminologie erweist sich auch in deutschen Gesetzestexten als ein nicht zu unterschätzender Faktor. In den untersuchten Paragraphen sind neun un- bzw. missverständliche Termini auszumachen. Das sind:

1. „entgeltlicher Vertrag“ in §918 (DV1/1),
2. „angemessene Frist“ in §918 (DV1/8),
3. „Natur des Geschäftes“ in §919 und §920 (DV2/9; DV3/8),
4. „Zweck der Leistung“ in §919 und §920 (DV2/10; DV3/9),
5. „Vereitelung“ und „vereiteln“ in §920 (DV3/1; DV3/7),
6. „verschuldet“ in §921 (DV4/3),
7. „Klagerecht“ in §943 (DS2/3),
8. „mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten“ in §956 (DS5/2) und
9. „sich des Befugnisses zu begeben“ in §956 (DS5/6).

### Entgeltlicher Vertrag

Entgeltlicher Vertrag in §918 wurde als ein Vertrag, der unbestimmt die Eigenschaft „Geld“ hat, oder als der im Paragraphen genannte Vertrag umschrieben (siehe Beispiel 4.7 Paraphrase des §918 von Proband ÖP3 und Beispiel 4.8 Paraphrase des §918 von Proband ÖP12). In beiden Fällen ist die Bezeichnung des zweiseitig verbindlichen Vertrags unbekannt. Einer der Probanden bemerkte das Nichtverstehen und stufte den Begriff als unverständlich ein.

#### Beispiel 4.7 Paraphrase des §918 von Proband ÖP3

„Wenn ein geldmäßiger Vertrag nicht exakt in allen Einzelheiten erfüllt wird...“

(Hervorhebung eigene)

#### Beispiel 4.8 Paraphrase des §918 von Proband ÖP12

„Wenn dieser angesprochene Vertrag nicht ... erfüllt wird...“

(Hervorhebung eigene)

In den restlichen Paraphrasierungen wurde entgeltlich ausgelassen. Da in der österreichischen Umgangssprache Vertrag als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft verstanden wird<sup>14</sup>, ist es ebenfalls wahrscheinlich, dass das Attribut als redundant empfunden wurde<sup>15</sup>. Das Fehlen einer Paraphrasierung des Wortes an sich weist also *nicht* verlässlich auf ein Nichtverstehen des Begriffes oder der betreffenden Textaussage hin. Die oben gezeigten Paraphrasen zeigen jedoch, dass es nicht allen bekannt ist.

### Angemessene Frist

Die Aufteilung in zwei Möglichkeiten für den Gläubiger in §918 wurde von sechs Probanden (50%) erkannt. Davon gingen nur drei auch auf den Umstand ein, dass die

<sup>14</sup> Es wird z.B. in den rechtswissenschaftlichen Einführungsvorlesungen das zweiseitige Rechtsgeschäft mit dem Begriff Vertrag erklärt und extra daraufhin gewiesen, letzteres können auch andere Sachverhalte bezeichnen.

<sup>15</sup> In diesem Zusammenhang wäre vielmehr interessant, ob Vertrag auch auf ein einseitig gemachtes Rechtsgeschäft bezogen wird. Die Paraphrasierungen des Abschnitts über die Schenkung zeigen, dass im Kontext nicht missverstanden wurde.

Frist angemessen zu sein hat. Angemessen drückt in §918 eine relevante nähere Bestimmung zur Fristsetzung bzw. zur Nachholung aus. Mit der Frist soll dem Schuldner ausreichend Zeit gegeben werden, die geschuldete Leistung nachzubringen und damit den Vertrag zu retten, falls er sich ernsthaft bemüht. Als Richtmaß gelten für den Konsumenten zwei Wochen (Linner 2004:13-14).

Das konsequente Fehlen des alltagssprachlich gebräuchlichen Adjektivs zeigt, dass dessen semantischer Gehalt nicht im Kontext des Gesetzes gesehen wurde. Es wurde die Relevanz der Bestimmung nicht verstanden.

#### „Natur des Geschäfts“ und „Zweck der Leistung“

Die Fachausdrücke „Natur des Geschäfts „ und „der dem Verpflichteten bekannte Zweck“ wirken sich negativ auf das Textverständnis von §919 und von §920 aus. Die Formulierung und der Kontext sind in beiden Paragraphen beinahe ident.

#### **Beispiel 4.9 Die Fachausdrücke „Natur des Geschäfts“ und „Zweck der Leistung“ in §919 und §920**

##### **Originaltext: §919**

Dasselbe gilt, wenn die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die verspätete Leistung oder, im Falle der Verspätung einer Teilleistung, die noch übrigen Leistungen für den Empfänger kein Interesse haben.

(Hervorhebung eigene)

##### **Originaltext: §920**

Bei teilweiser Vereitlung steht ihm der Rücktritt zu, falls die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

(Hervorhebung eigene)

Die Ausdrücke sind nur in zwei Paraphrasierungen implizit enthalten. In den restlichen Paraphrasierungen fehlen sie gänzlich. Dafür kommen zwei mögliche Ursachen in Betracht: Erstens, die Ausdrücke wurden nicht verstanden. Zweitens, sie wurden zwar verstanden, aber nicht als relevant eingestuft und daher ausgelassen.

Die vermehrten Markierungen in den Paragraphen sprechen für die erste Ursache. Die Fachausdrücke wurden in beiden Paragraphen je zwei Mal als unverständlich eingestuft. Von sechs anderen Probanden wurden die Fachausdrücke indirekt angezeichnet, indem §919 oder §920 komplett, oder jeweils der zweite Satz der Paragraphen (DV2/8-13 und DV3/6-10) markiert wurde.

Die schlechte Paraphrasierung der Fachausdrücke als auch die Markierungen legen daher den Schluss nahe, dass „Natur des Geschäfts“ und von „der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung“ nicht verstanden wurden.

### Vereitelung und vereiteln

Vereitelung bzw. vereiteln beeinträchtigen das Verständnis vom gesamten Paragraphen §920. Von 13 Versuchspersonen haben lediglich 3 Personen das Thema (DV3/1) richtig wiedergegeben. Vereitelung drückt in §920 den Tatbestand eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes aus, dessen Erfüllung ursprünglich möglich ist, aber nach Vertragsabschluss unmöglich wird.

Von den restlichen zehn Probanden wurde nicht die nachträgliche Unmöglichkeit, sondern bloß das Nichteinhalten einer Vereinbarung verstanden. In drei Fällen davon wurde der Paragraph zudem mit dem davor stehenden Paragraphen über den Verzug inhaltlich in Bezug gebracht. Aus der Vereitelung wurde die Nichteinhaltung einer Nachfrist:

### **Beispiel 4.10     Originaltext und Paraphrase des §920**

#### **Originaltext: §920**

Wird die Erfüllung durch Verschulden des Verpflichteten oder einen von ihm zu vertretenden Zufall vereitelt, so kann der andere Teil [...]

#### **Paraphrase: ÖP6**

Zeitgerechte, vollinhaltliche Vertragserfüllung durch den Leistenden, oder Lstgsempfänger hat Rechte: [...]

(Hervorhebung eigene)

**Paraphrase: ÖP13**

Wenn derjenige, der die Leistung erbringen muss, schuld ist, dass der Vertrag nicht eingehalten wird, kann der andere [...]

(Hervorhebung eigene)

verschuldet

Die Paraphrasierungen der Textaussage DV4/3 weisen daraufhin, dass das Attribut verschuldet nicht verstanden wurde. Das wirkte sich einerseits dahingehend aus, dass es nicht genau umschrieben, sondern bloß abgeschrieben wurde. Andererseits wurde es ausgelassen. Die Antworten verteilen sich folgendermaßen:

Insgesamt wurde das Attribut von fünf Probanden zutreffend umschrieben. Nur bei drei Probanden war auch die Umschreibung der kompletten ersten Norm in §921 (DV4/1-3) richtig. Das heißt nur bei diesen drei Probanden ist davon auszugehen, dass die komplette Aussage (es geht um die subjektiv vorwerfbare Vereitelung einer Leistung) prinzipiell verstanden wurde. In zwei Fällen davon wurde das Adjektiv buchstabengetreu wiedergegeben. Einer der Probanden hat das Wort Verschulden beim Wortschatztest falsch umschrieben. Die buchstabengetreue Wiedergabe weist daher nicht sicher auf ein Verstehen der Wortbedeutung hin.

In den zwei anderen Umschreibungen wurde es implizit durch Schadenersatz ausgedrückt. Schadenersatz benötigt in der Regel Verschulden, sodass weder zweifelsfrei auf ein Verstehen noch ein Nichtverstehen seitens der Probanden geschlossen werden kann.

Abgesehen der zwei Probanden, die den kompletten Paragraphen nicht paraphrasieren konnten, wurde das Attribut noch von den restlichen fünf Probanden ausgelassen. Es ist anzunehmen, dass sich erstens die Versuchspersonen nicht der vollen juristischen Bedeutung bewusst waren. Es wurde nicht als relevant erachtet und deswegen ausgelassen.

Dafür sprechen zwei Gründe: Erstens ist im Antwortverhalten sonst ersichtlich, dass auch schwer- oder missverständliche Begriffe, wie vereiteln oder bedingen, paraphrasiert werden. Das heißt, unbekannte Begriffe werden nicht zwangsläufig

ausgelassen, sondern mit der vermuteten Bedeutung paraphrasiert und oft auch als unverständlich angezeichnet. Zweitens wurde bei der Paraphrasierung von §920 Verschulden zudem richtig in den Kontext eingebaut. Verschulden stellt also nicht ein missverständliches Wort an sich dar.

Kontextabhängig wird Verschulden richtig gedeutet oder nicht. Das entspricht der sehr Alltagssprachlichen Auslegung beim Wortschatztest. Seine juristische Bedeutung ist allerdings unbekannt.

#### Klagerecht (DS2/3)

Klagerecht wurde insgesamt von drei Probanden bei der Paraphrasierung nicht vollends verstanden. Zwei Probanden umschrieben es nicht als das Recht, die Schenkung einzuklagen, sondern als das „Recht auf Schadenersatz zu klagen“. Die Deutung weist daraufhin, dass es in der Alltagssprachlichen Bedeutung verstanden wurde.

#### Mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten

Die Fachausdrücke „mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten“ (DV5/2) und „sich des Befugnisses zu begeben“ (DS5/6) stellen neben den Kohäsionsmechanismen den Hauptfaktor für die schlechte Textverständlichkeit von §956 dar (siehe 4.2.1.1).

Der Fachausdruck in DV5/2 wurde als eine Einleitung der zweiten, getrennt zu sehenden Norm missinterpretiert und ausgelassen. Bei einem Probanden zeigt sich das Nichtverstehen in einer falschen Paraphrasierung. Er hat die Formulierung zudem im modifizierten Ratingverfahren als unverständlich eingestuft.

#### **Beispiel 4.11 Paraphrasierung des §956 von Proband ÖP18**

Wenn eine Schenkung erst nach dem Ableben des Schenkers erfolgen soll, gilt es als Vermächtnis, falls es von den Bestimmungen her passt (?).

(Hervorhebung eigene)

### Sich des Befugnisses zu begeben

Die zweite genannte Formulierung (DS5/6) von §956 erweist sich als noch fataler für das Textverständnis. Von drei Probanden wurde das genaue Gegenteil des eigentlich Ausgedrückten umschrieben. Statt „sich des Befugnisses zu begeben“, also sich also das Befugnis zu sichern, wurde es mit „Widerrufsrecht ausschliessen“ paraphrasiert. Es erweist sich hier die veraltete Formulierung als missverständlich.

### 4.2.2.2 Terminologie - Japanisch

Im Japanischen gibt es sieben Fachausdrücke, die sich verständnismindernd auswirkten. Davon stellen zwei einen Verweis auf einen anderen Gesetzesabschnitt dar. Das sind:

1. *ishi-hyōji* in J§540 (JV1/4),
2. *sōto no kikan* in J§541 (JV2/4),
3. *saikoku* in J§541 und J§542 (JV2/2; JV3/7),
4. *genjō ni fuku saseru* in J§545 (JV5/2),
5. *rikō* in J§541 (JV4/1),
6. *fudan-tsuki zōyo* in J§551 und J§553 (JS3/8; JS4/1),

und zu den textdeiktischen Elementen zählen in J§553 und J§554:

7. *kono setsu ni sadameru mono no hoka* (JS4/2),
8. *sono seishitsu ni han shinai kagiri* (JS4/3; JS5/2)
9. *(no) kitei o jūtō suru* (JS4/4; JS5/3)

### Ishi-hyōji (Willensäußerung)

*Ishi-hyōji* bedeutet Willensäußerung und drückt im Paragraphen eine juristisch relevante Voraussetzung für eine einseitige Vertragsauflösung aus. Obwohl der Ausdruck auch in der Umgangssprache verwendet wird, wurde es von zwei Probanden als „Einverständnis einholen“ umschrieben.

#### Beispiel 4.12 Paraphrase des J§545 von Proband JP9

相手の判断により 合意が得られた場合、契約関係を終了させること。

Aite no handan ni yori gōi ga erareta baai, keiyaku kankei o shūryō saseru.

Falls nach Meinung des Partners eine Übereinstimmung erreicht wurde, wird der Vertrag aufgelöst.

(Hervorhebung eigene)

#### Sōto no kikan (angemessene Frist)

*Sōtō no kikan* (angemessene Frist) bezeichnet dieselbe Frist wie in §918 und wurde gleichermaßen schlecht verstanden. Nur ein Proband (11%) paraphrasierte sowohl den Umstand dass eine Frist zu setzen ist, als auch die nähere Bestimmung, dass diese Frist zur Nachholung angemessen zu sein hat.

Die restlichen Umschreibungen sehen folgendermaßen aus: Vier Probanden (44%) umschrieben den Ausdruck als einen „nicht näher definierten Zeitraum“ oder Frist (*aru jikan; aru kigen; ittei no jikan*). In vier Umschreibungen (44%) fehlt das Attribut angemessen gänzlich. Der Ausdruck wurde dabei unabhängig von der restlichen Verstehensleistung ausgelassen. Auch Probanden mit einer durchschnittlichen Wiedergabe von über 90% an korrekt wiedergegeben Textaussagen ließen die wichtige Erweiterung ohne weitere Angabe aus. Das Fehlen bei den Probanden einerseits und die vage Umschreibungen andererseits zeigen, dass der Ausdruck nicht sinnvoll in den Kontext des Paragraphen gebracht werden konnte.

#### Saikoku (Mahnung)

*Saikoku* (Mahnung) erweist sich als ein unbekanntes aber größtenteils verständliches Fachwort. Nur ein Proband paraphrasierte es fälschlicherweise als „Erlaubnis einholen“ (*yurushi o eru*). Fünf Probanden paraphrasierten es richtig mit dem Synonym *saisoku* (Mahnung). Davon hat es ein Proband als unverständlich eingestuft.

Interessanterweise wurde *saisoku* zwei Mal mit dem falschen Kanji geschrieben. Statt dem Kanji für antreiben 促 wurde das Kanji für Fuß 足 verwendet. Da die Schreibweise

mit Fuß kein eigenes Lexem bildet und ein solcher Fehler leicht passieren kann, wird für die Bewertung von der richtige Schreibweise ausgegangen<sup>16</sup>.

Von den restlichen Personen wurde es ein Mal mit *tsūchi* (Mitteilung), ein Mal mit *chūi* (Warnen) und ein Mal *kankoku* (Ermahnung) umschrieben. Ein Mal wurde *saikoku* wortwörtlich übernommen.

#### Genjō ni fuku saseru (zurück in das Ausgangstadium versetzen)

*Genjō ni fuku saseru* (in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen) in J§545 ist von vier Versuchspersonen nicht korrekt paraphrasiert worden. Der Fachausdruck stellt das Pendant zur Rückvergütung des empfangenen Entgeltes in §921 (DV4/4) dar. Die Ursache liegt allerdings nicht in den fehlenden Kohäsionsmechanismen sondern beim Fachausdruck selbst. Dieser besagt, dass der Vertrag nach einer Auflösung rückwirkend seine Rechtskraft verliert und die Parteien somit das im Zuge des Rechtsgeschäfts Erhaltene an die jeweilig andere Partei zurückzugeben haben (Yonekura 2007:121-122).

Drei Probanden umschrieben die Stelle als „die Pflicht der Vertragsauflösung Folge zu leisten“ oder, wie es ein Proband etwas prägnanter formulierte, nach einer Kündigung „darf man sich nicht weiter störend einmischen“ (siehe Beispiel 4.14). Ein Proband zeichnet es als unverständlich an, umschreibt es aber richtig.

#### Beispiel 4.13 Paraphrase des J§545 von Proband JP15

##### **Originaltext: J§545**

当事者の一方がその解除権を行使したときは、各当事者は、その相手方を原状に復させる義務を負う。

Tōjisha no ippō ga sono kaijoken o kōshi shita toki ha, kaku-tōjisha wa, sono aitegata o genjō ni fuku saseru gimu o ou.

Falls einer der Vertragsparteien den Vertrag aufgelöst hat, müssen beide jeweils den anderen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen.

---

<sup>16</sup> Statt 催促 (Mahnung) wurde 催促 geschrieben.

**Paraphrase: JP15**

契約が終了した時点で相手はそれに従わなければならない、文句も言わない。

Keiyaku ga shūryō shita jiten de aite wa sore ni shitagawanakereba narazu, monku mo iwanai.

Nachdem der Vertrag beendet wurde, muss der Partner dem Folge leisten und auch keine Beschwerden mehr äußern.

**Beispiel 4.14 Paraphrase des J§545 von Proband JP9**

契約関係を終了させた以上、それ以上相手にちよっかいを出せない。

Keiyaku kankei o shūryō saseta ijō, sore ijō aite ni chokkai o dasenai.

Nachdem die vertraglichen Beziehungen beendet wurden, darf man sich nicht weiter störend einmischen.

Die Pflicht, sich der Vertragskündigung zu fügen, wird richtig umschrieben. Dabei wird jedoch die Rückführung übergegangener Vermögensgüter ausgelassen. Der semantische Gehalt des Ausdruckes wurde daher nicht erfasst.

**Rikō (Leistung)**

Probleme, die schuldrechtliche Begriff betreffen, wurden bei der quantitativen Analyse in der Regel nicht beachtet. Aus vielen Umschreibungen kann weder sicher ein falsches noch ein richtiges Textverständnis zweifelsfrei herausgelesen werden.

Ausnahme dazu bildet J§543, bei dem das im Wortschatztest ermittelte Bild von *rikō* einen gravierenden Irrtum zur Folge hat. Der Tatbestand der nachträglichen Unmöglichkeit wird zwar richtig umschrieben, aber erneut werden Geldschulden als Beispiel genannt (siehe Beispiel 4.15).

**Beispiel 4.15 Paraphrase von J§545 (Proband JP27)**

例えば借金の返済の全部もしくは一部が不可能になった場合、貸しているほうは契約解除することができる。

Tatoeba shakin no henzai no zenbu moshiku-wa ichibu ga fukanō ni natta baai, kashite iru hō wa keiyaku kaijo suru koto ga dekiru.

Zum Beispiel, wenn ein Teil oder die ganze Begleichung einer Schuld unmöglich geworden ist, kann die (Vertrags-)Seite, welche es verliehen hat, den Vertrag auflösen.

Die Unmöglichkeit betrifft also die Fähigkeit, Geld zu zahlen. Eine Geldschuld kann jedoch nie *unmöglich* werden, da Geld selbst oder zum Beispiel der geschuldete Hundert Euroschein eine unbegrenzt substituierbare „Ware“ darstellt. Ein Unvermögen bedeutet ein Insolvenz- oder ein Konkursverfahren, nicht jedoch ermächtigt es zu der im Paragraphen normierten Vertragskündigung. Der Textinhalt wurde also nicht erfasst. Da ein völlig neuer materieller Gehalt geschaffen wurde, ist der Fehler besonders relevant.

Wie oben ausgeführt, weisen mehrere Umschreibungen von Begriffen, wie *rikō* oder *saiken*, auf ein falsches Verständnis hin. Sie können weder zweifelsfrei als ein richtiges noch als ein falsches Verständnis gedeutet werden. In Rücksicht auf die Tendenz, schuldrechtliche Begriffe auf Geldschulden einzuschränken (siehe 3.3), ist anzunehmen, dass mehrere Personen den Inhalt der Paragraphen auf die Begleichung von Schulden reduziert haben. Wie in der Auflistung ersichtlich ist, deuten viele Umschreibungen auf ein eingeschränktes Verständnis vom Begriff hin. Dadurch verliert ein kompletter Teil des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches an Verständlichkeit.

#### Beispiel 4.16 Gegenüberstellung und Paraphrase in Bezug auf die Verständlichkeit von *saiken*

##### Originaltext

履行の全部又は一部が不能となったときは、債権者は、契約の解除をすることができる。ただし、その債務の不履行が債務者の責めに帰することができない事由によるものであるときは、この限りでない。

Rikō no zenbu mata-wa ichibu ga funō to natta toki wa saimusha wa, keiyaku no kaijo o suru koto ga dekiru

Für den Fall, dass eine der Vertragsparteien seine schuldrechtliche Verpflichtung nicht

##### Paraphrasierter Text von JP27

契約している本人が負っている責務、例えば借金などの返済義務があるとした場合にその返済行為を行わない場合、一定期間を定めて、その期間に返済が行われない場合、契約を解除することができる

Keiyaku shite iru honnin ga otte iru sekimu, tatoeba shakkin nado no henzai gimu ga aru toshita baai ni sono henzai kōi o okonawanai baai, ittei kikan o sadamete, sono kikan ni henzai ga okonawarenai baai, keiyaku o kaijo suru koto ga dekiru.

Falls die Pflicht, die seitens des Vertragspartners besteht, wie zum Beispiel, die

|                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| erfüllt, kann der andere, wenn er die Leistung unter Ansetzung einer bestimmte Nachfrist gemahnt hat und innerhalb der Frist aber keine Leistung erfolgt ist, den Vertrag auflösen. | Pflicht, Schulden zurückzuzahlen, nicht erfüllt wird, kann der andere eine bestimmte Frist festsetzen und falls nicht innerhalb der Frist geleistet wird, den Vertrag auflösen. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Fachbegriffe im Paragraphen**

### **Paraphrasierung (JP26)**

|                                                                              |                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 債権者<br>saikensha<br>Gläubiger                                                | 支払われる側<br>shihawareru kawa<br>Die zu bezahlende Partei                                                                |
| 債務者<br>saimusha<br>Schuldner                                                 | 支払う義務のある者<br>shiharau gimu no aru mono<br>Derjenige, welche die Pflicht zu zahlen hat                                 |
| 履行がないときは、<br>rikō ga nai toki wa<br>Falls keine Leistung erbracht wird       | 支払を行わない場合、<br>shiharai o okonawanai baai<br>Falls die Zahlung nicht vorgenommen wird                                  |
| 原状に復させる義務を負う                                                                 | 負債当事者は相手に解除までの負債を支払う義務がある                                                                                             |
| genjō ni fuku saseru gimu o ou                                               | kaijo made no fusai o shiharau gimu ga aru                                                                            |
| Es besteht die Verpflichtung, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. | Es besteht die Verpflichtung, die Gelder und Waren <sup>17</sup> , welche bis zur Kündigung entstanden zu begleichen. |

### *Fudan-tsuki zōyo* (belastende Schenkung)

*Fudan-tsuki zōyo* (belastende Schenkung) konnte von drei Probanden weder in J§551 (JS3/8) noch in J§553 (JS4/1) umschreiben werden. In J§551 wurde der Begriff insgesamt von als vier Probanden ausgelassen. Durch einen Vergleich mit J§553 zeigt sich, dass ein Proband den Begriff in J§551 Satz 2 ausließ, da er den Unterschied zur mangelhaften Schenkung, die den Tatbestand von J§551 Satz 1 bildet, erkannt hatte. Es wurde offenbar als redundantes Wort empfunden.

<sup>17</sup> *Fusai* bedeutet laut Kōjien „geschuldetes Geld oder Waren“ (Shinmura (Hg.) 2008). Geschuldete Rechtspositionen sind nicht inkludiert.

## Verweise

Verweise fungieren als Mittel zur Herstellung von Kohärenz. Die Paraphrasierungen weisen allerdings nicht Probleme auf der Textebene sondern auf der Wortebene auf. Deswegen werden sie in diesem Abschnitt behandelt.

Verweise bilden funktionell eine eigene Gruppe und werden daher zusammen betrachtet. Dazu zählen als Textaussage JS4/2 *kono setsu ni sadameru mono no hoka* (auch die Regel außerhalb des Abschnitts), als JS4/3 und JS5/2 *sono seishitsu ni han shinai kagiri* (solange es nicht der Natur widerspricht) sowie als JS4/4 und JS5/3 *kitei o junyō suru* (die Regel von etwas anwenden).

J§553 und J§554 sind trotz kurzer Satzlänge und scheinbar einfachen Inhaltes, die am schlechtesten wiedergegebenen Paragraphen. Von J§553 konnten durchschnittlich nur 35% der Textaussagen (1,4 von 4) wiedergegeben werden. J§554 wurde zu 67% zutreffend wiedergegeben (2 von 3 Textaussagen). Die Ursache liegt in textdeiktischen Elementen:

Es wurden alle drei Elemente des Verweises nicht verstanden. Die Erweiterung der Regel, dass „auch die Regel außerhalb des Abschnitts“ (JS4/2) anzuwenden sein, wurde nur ein einziges Mal erwähnt. In den anderen Paraphrasierungen fehlt sie. Die nähere Bestimmung in JS4/3 und JS5/2, dass die Anwendung der anderen Regeln nicht der Natur des Geschäfts widersprechen darf, wurde von J§553 nur einmal und von J§554 zweimal wiedergegeben.

Der Verweis in J§553 (JS4/4) wurde drei Mal ausgelassen und einmal falsch umschrieben. Bemerkenswerterweise tätigten zwei Probanden davon eine andere, richtige Umschreibung des Verweises in J§554 (JS5/3). Zwei Probanden konnten den Verweis weder in J§553 (JS4/4) noch in J§554 (JS5/3) umschreiben.

Die Ursache des Fehlers liegt in *jūtō* (anwenden). Es wurde richtig als das Anwenden von etwas erfasst. Jedoch wurde seine fachsprachliche Bedeutung, in der das Objekt der Deixis ein anderer Paragraph ist, nicht realisiert. Folglich umschrieben es die Probanden als das Anwenden von Regeln, die sich aus dem jeweiligen Vermächtnis

ergeben. Die Grundbedeutung des Wortes ist also bekannt, während sein textdeiktischer Gehalt nicht verstanden wurde.

#### Beispiel 4.17 Originaltext und Paraphrase von J§554 (Proband JP21, 22)

##### Originaltext: J§554

贈与者の死亡によって効力を生ずる贈与については、その性質に反しない限り、遺贈に関する規定を準用する。

Zōyosha no shibō ni yotte kōryoku o shōzuru zōyo ni-tsuite wa, sono seishitsu ni han shinai kagiri izō ni kansuru kitei o junyō suru

Auf eine Schenkung, welche sich erst mit dem Tod des Schenkers erfüllt, werden, sofern es nicht der Natur (der Schenkung) widerspricht, die Bestimmungen eines Vermächtnis angewendet.

##### Paraphrase: JP21

贈与する人が亡くなった後は基本的に遺言の対象となる

Zōyo suru hito ga naku natta ato wa kihonteki ni igon no taishō to naru

Nach dem Tod des Schenkers, wird es grundsätzlich Gegenstand des Testaments.

##### Paraphrase: JP22

A さんが死亡して B さんに何かを贈与する遺言または公正証書 (?) があれば、それによって処理されるということ。

A-san ga shibō shite B-san ni nanika zōyo suru igon mata-wa kōsei-shōsho (?) ga areba, sore ni yotte shori sareru toiu koto

(Der Paragraph besagt], dass wenn es ein Testament oder einen Notariatsakt gibt, durch die im Falle des Ablebens von Herrn A etwas an Herrn B geschenkt wird, die Schenkung durch diese geregelt wird.

### 4.3 Conclusio

Die untersuchten Texte lassen deutliche Unterschiede in der Verständlichkeit erkennen. Im Deutschen wurden die Paragraphen über die Vertragskündigung sehr schlecht verstanden. Die durchschnittliche Wiedergaberate von Textaussagen liegt bei 54%. Die Paragraphen über die Schenkung wurden mit durchschnittlich 80% wesentlich besser verstanden.

Entgegen der Hypothese wirkten sich vor allem zwei Faktoren auf das Textverständnis aus: *Fachbegriffe* stellen einen wesentlichen Faktor dar - im Abschnitt über die Schenkung sind sie sogar die Hauptfehlerquelle. Auch im anderen Abschnitt wären beispielsweise die unten ausgeführten Missdeutungen von §919 und §920 mit einer guten Kenntnis der Begriffe Vereitelung und Erfüllung nicht möglich. Die Verständnisprobleme weisen sowohl doppelbödige als auch echte Fachbegriffe auf.

Die *ungenügende Realisierung von Kohäsion* stellt den anderen Faktor dar. Zwei von einander zum Teil unabhängigen Normen wurden miteinander vermischt und so ein neuer, falscher materieller Inhalt geschaffen. In insgesamt drei Paragraphen wirkt sie sich auf das Verständnis aus. Zwei davon, §918 und §921, sind die Paragraphen aus dem Abschnitt über die Vertragskündigung. Der Dritte, §956, ist im Abschnitt über die Schenkung.

Die *Satzstruktur* spielte weniger eine Rolle. Es ließ sich kein Indiz für einen dominanten Einfluss der Satzstruktur festmachen. Auch ein Vergleich der gut und der schlecht wiederholten Paragraphen mit deren Satzstruktur zeigt keine Korrelation auf. Einzige Ausnahme bildet §918. Es sprechen die schlechte Satzstruktur und die gemachten Fehler, die ausschließlich durch die aufgezeigten Faktoren nicht erklärt werden können, für einen Einfluss.

Die schlechtere Verständlichkeit der Paragraphen zur Vertragskündigung verursacht ein Zusammenspielen der drei Faktoren. In §918 und §921 reduzieren kohäsive und terminologische Probleme die Verständlichkeit. In §918 erschwert die Satzstruktur zusätzlich den Text.

Das Hauptproblem des Abschnitts liegt jedoch in der Vermischung der einzelnen Themen der Paragraphen. 46% der Paraphrasierungen deuten daraufhin, dass der Tatbestand von §919 mit dem des vorhergehenden Paragraphen, §918, verwechselt wurde. Bei den Paraphrasierungen von §920 sind es sogar 77%, die darauf deuten, dass der Tatbestand mit dem des §919 verwechselt wurde.

Das Missverständnis kann zum Teil auch auf makrostrukturelle Probleme zurückgeführt werden. Überschriften ermöglichen es dem Leser kognitiv verfügbare Konzepte aufzurufen und sich im Text zu Recht zu finden (Lasser 2000:53-54). Sie würden den Problemen entgegenwirken. Das untermauert die Verständlichkeit von den Paragraphen über die Schenkung, in denen die Überschriften sehr gut das jeweilige Thema präsentieren. Deren Paragraphen wurden nicht durcheinander gebracht.

Im Vergleich dazu können in den Paragraphen über die Schenkung abgesehen von §956 nur zwei Fachbegriffe und eine tendenziell unvollständig wiedergegebene Aufzählung ausgemacht werden. In §956 wirken mehrere Faktoren zusammen. Unverständliche Begriffe treffen auf kohäsive Probleme.

Die Verständlichkeit der japanischen Gesetztestexte weist ein homogeneres Bild auf. Beide Abschnitte wurden gleich gut verstanden. Von den Paragraphen über die Vertragsauflösung wurden 73% und von den Paragraphen über die 72% der Textaussagen richtig umschrieben. Im Vergleich zu den Paragraphen im ABGB zeigen sich also keine Unterschiede. Beide Abschnitte ähneln sich auch im Aufbau: Die meisten Sätze sind prägnant und die jeweiligen Themen sind deutlich durch Überschriften gekennzeichnet.

Der Hypothese entsprechend, erweisen sich Fachbegriffe als der Hauptfaktor, der die Verständlichkeit beeinflusst. Abgesehen von J§543, J§549 und J§550 gibt es von allen Paragraphen fehlerhafte Paraphrasierungen, die auf die Wortebene zurückzuführen sind. Besonders in J§553 und J§554 wurden die textdeiktischen Ausdrücke nicht verstanden. Das bedingt vor allem in J§553 die schlechte Wiedergaberate von 34% korrekt wiedergegebener Textaussagen.

Es beeinträchtigen allerdings nicht nur die Fachbegriffe, sondern auch Sätze an sich das Verständnis. J§551 wurde nur von einer einzigen Person aufgrund des Fehlens von kohäsiven Mitteln richtig wiedergegeben. Knapp die Hälfte der Probanden erkannte die thematische Trennung der zwei Sätze (und damit der zwei Normen) nicht. In J§545 wurde der Satzaufbau nicht erkannt. 22% der Probanden gelingt die Zuordnung der Satzglieder nicht.

Zusammenfassend betrachtet, beeinflussen in beiden Abschnitten die gleichen Faktoren die Verständlichkeit. Der Großteil der nicht wiederholten Textaussagen lässt sich auf nicht oder missverstandene Fachwörter zurückführen. Im Abschnitt über die Schenkung erweisen sich neben den textdeiktischen Ausdrücken auch Sätze aufgrund der mangelnden Realisierung von Kohäsion als missverständlich. Im Abschnitt über die Vertragskündigung sind es mehrere Fachbegriffe und der Satzaufbau. Die Ergebnisse bestätigen also die Hypothese (H2).

Im Vergleich zwischen den beiden Rechtssystemen weisen die Paragraphen im ABGB in der Regel eine ausführlichere Normierung auf als die Paragraphen des japanischen Bürgerlichen Gesetzes. Japanische Paragraphen drücken mit weniger Bestimmungen, das heißt weniger Textaussagen, denselben Tatbestand und dieselbe Rechtsfolge aus wie die im ABGB. Die ausführlichere Normierung führt, wie man an den Ergebnissen in §919 und J§542 bzw. §920 und J§543 sieht, nicht immer zu einem besseren Textverständnis. Die prägnantere Normierung im Japanischen wurde leichter paraphrasiert.

## 5. Praxisfall

### 5.1 Aufgabenstellung

Sinn des Praxisfalls ist es, die Anwendbarkeit des Gesetzes zu überprüfen. Dazu wurden den Probanden ein Sachverhalt und der zuständige Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgelegt. Als Sachverhalt ist die Ausgangssituation definiert, in der ein Schuldner (Sancho bzw. *A-san*<sup>18</sup>) mehrere Obligationen zu begleichen. Von diesen wird ein nur Teilbetrag ohne weitere Angaben an den Gläubiger (Sandra bzw. *B-san*) erbracht. Als erste Voraussetzung müssen die Probanden daher erkennen, dass es ihre Aufgabe ist, die gesetzliche Reihenfolge der Schuldentilgung anzuwenden ist. Sie wird in J§488 und im ersten Nebensatz von §1416 ABGB erläutert.

Für die Lösung des Praxisfalls müssen in weiterer Folge drei Handlungsanweisungen beachtet werden. Die unten aufgelisteten Handlungsanweisungen entsprechen den Textaussagen oder Textstellen in J§489 Absatz 1, 3 sowie J§491 und §1416.

- a. Vor dem Kapital, sprich den ursprünglichen Verbindlichkeiten, sind die bereits angefallenen Zinsen zu begleichen.
- b. Von mehreren Kapitalien sind die bereits zu zahlenden, das heißt die fälligen, Kapitalien bevorzugt zu begleichen.
- c. Unter den fälligen Kapitalien sind jene zuerst abzurechnen, welche „schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt“. Im Beispiel sind das die Schulden mit der größten Belastung, sprich mit der höchsten Verzinsung.

Die im Beispiel genannten Verbindlichkeiten sind:

- 500 Euro bzw. 50.000 Yen an Zinsen,

---

<sup>18</sup> Die unterschiedliche Bezeichnung folgt der jeweiligen Tradition zur Benennung von Personen in Beispielen. Im deutschen Casebook werden gewöhnlich Namen verwendet. Im Japanischen sind meines Erachtens vor allem Bezeichnung, wie *kō* (Person eins), *otsu* (Person zwei) oder *Asan* (Herr A), *Bsan* (Herr B) etc. gebräuchlich.

- 5.000 Euro bzw. 500.000 Yen mit 15% Verzinsung, die nächste Woche fällig werden,
- 2.000 Euro bzw. 200.000 Yen mit 5% Verzinsung, die vor drei Wochen fällig wurden
- und 3.000 Euro bzw. 300.000 Yen mit 10% Verzinsung, die vor zwei Wochen fällig wurden.

Das ergibt folgende Reihenfolge: Zuerst sind die Zinsen, dann sind die 2 Wochen alten Schulden wegen der 10% Verzinsung und von dem Rest ist ein Teil der 3 Wochen alten Schulden wegen der 5% Verzinsung zu begleichen. Die Zuordnung der Textaussage bzw. Textstellen zum Gesetzestext wird im Anhang vorgenommen. Textstelle a. entspricht der oben genannten Handlungsanweisung a. etc.

## 5.2 Auswertung der Antworten

Die Ergebnisse weisen auf eine überraschend schlechte Anwendbarkeit des Gesetzes. In beiden Gruppen entsprachen je nur drei Lösungsvorschläge (12-15%) der gesetzlichen Reihenfolge. Im Großteil der restlichen Antworten wurde jeweils eine der drei Handlungsanweisungen (= Textaussagen) nicht berücksichtigt. Im österreichischen Sample gaben drei Probanden überhaupt keinen Lösungsvorschlag ab. Im japanischen Sample waren es mit sechs Personen sogar mehr als doppelt so viele.

Die Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse im Vergleich zur Reproduktionsleistung bei der freien Wiedergabe zu. Für eine Gegenüberstellung wurde es von zu wenig Probanden richtig gelöst.

Die Antworten ermöglichen allerdings eine Auswertung, die der eines Multiple-Choice Test entspricht. Die in der Antwort gegebene Reihenfolge weist auf bestimmte, nicht verstandene Textstellen hin. Wenn beispielsweise Textaussage a. nicht verstanden wurde, nennen die Probanden die Zinsen nicht als die Verbindlichkeit, welche zuerst zu zahlen ist. Wurde die Textaussage a. verstanden, müssen die Zinsen an erster Stelle stehen.

Die Antworten lassen sich wiederum in Gruppen, hier als Antwortmuster bezeichnet, zusammenfassen die bestimmte Häufigkeiten aufweisen. Die Häufigkeiten geben die Verständlichkeit der einzelnen Textstellen wieder.

### **5.2.1 Reihung der Probanden**

Es folgt eine Übersicht über der einzelnen Antwortmuster, die eine falsche Reihung darstellen. Die Reihungen werden auf bestimmte, nicht berücksichtigte Textstellen zurückgeführt. Eine Textstelle, die nicht berücksichtigt wurde, wird als nicht verstanden erachtet und bildet in der Regel auch die Ursache für die falsche Reihung. Zusätzlich wird die Häufigkeit des Antwortmusters erhoben.

#### Antwortmuster A

Antwortmuster A stellt folgende Reihenfolge dar:

1. 2000 Euro bzw. 200.000 Yen
2. 3000 Euro bzw. 300.000 Yen
3. Zinsen

In den Antworten wurden richtigerweise nur die fälligen Kapitalien abgerechnet (Textstelle b.), und darüber hinaus unter den fälligen Kapitalien das mit der höheren Belastung zuerst abgerechnet (c.). Dass bereits angefallene Zinsen noch vor den Kapitalien zu zahlen sind, wurde nicht berücksichtigt. Textstelle a. wurde also nicht verstanden. Das Antwortmuster lässt sich bei drei japanischen Probanden (12%) vorfinden.

#### Antwortmuster B

Antwortmuster B stellt folgende Reihenfolge dar:

1. 2.000 Euro bzw. 200.000 Yen
1. 3.000 Euro bzw. 300.000 Yen

Antwortmuster B weist ebenfalls auf ein Nichtverstehen der ersten Textaussage (a.) hin. Die in b. ausgedrückte Information wurde daher berücksichtigt. Da allerdings keine Nummerierung der fälligen Kapitalien vorgenommen wurde, kann ein Verständnis von Textaussage c. weder angenommen noch ausgeschlossen werden. Das erst nächste Woche fällig werdende Kapital (5.000 Euro bzw. 500.000) wurde nicht angegeben. Zwei japanische Probanden (8%) lösen den Fall auf diese Weise.

#### Antwortmuster C

Antwortmuster C stellt folgende Reihenfolge dar:

1. Zinsen
2. 5.000 Euro bzw. 500.000 Yen
3. 2.000 Euro bzw. 200.000 Yen

Im dritten Antwortmuster wurden die fälligen Kapitalien nicht als bevorzugt zu zahlen eingestuft. Es wurde daher die Textaussage c. nicht berücksichtigt. Das Antwortmuster lässt sich bei drei japanischen (12%) und zwei österreichischen Probanden (10%) feststellen.

#### Antwortmuster D

Antwortmuster D stellt folgende Reihenfolge dar:

1. Zinsen
2. 3.000 Euro bzw. 300.000 Yen
3. 2.000 Euro bzw. 200.000 Yen

In Antwortmuster D werden die Zinsen zuerst und von den Kapitalien auch nur die fälligen beglichen. Da die Kapitalien allerdings nicht der Verzinsung nach geordnet sind, wurde Textstelle c. bei der Beantwortung nicht berücksichtigt. Den Kommentaren zweier österreichischer Probanden kann man entnehmen, dass im Deutschen die falsche Reihung auch durch eine irrtümliche Auslegung der Textstelle b. verursachte

wurde (siehe 5.4.1). Zwei japanische (8%) und sieben österreichische Probanden (35%) beantworteten den Praxisfall auf diese Art.

#### Antwortmuster E

Antwortmuster E stellt folgende Reihenfolge dar:

1. 3.000 Euro bzw. 300.000 Yen
2. 2.000 Euro bzw. 200.000 Yen

In Antwortmuster E wird zuerst das 3 Wochen alte Kapital mit der 5% Verzinsung und danach das 2 Wochen alte Kapital mit der 10% Verzinsung abgerechnet. Es wurde folglich weder Textaussage a. noch Textaussage c. bei der Beantwortung berücksichtigt. Vier japanische (16%) und zwei österreichische Probanden (10%) lösten den Fall auf diese Weise.

#### Antwortmuster F

Zwei österreichische Probanden nannten die Regelung nach §1417 als Lösung. Ein japanischer Proband nahm keinen Lösungsversuch vor. Alle drei geben das Fehlen einer „Vereinbarung bzgl. Zahlungsfrist“ (ÖP9) und einer Mahnung als Grund für den Lösungsweg an. Die Forderungen zeigen, dass sowohl in der Textaussage b. als auch im Sachverhalt die Formulierung „fällig sein“ nicht verstanden wurde (siehe 5.4.1). Die drei Probanden haben den jeweiligen Lösungsparagraphen als unverständlich markiert.

Im Deutschen bewirkt das, dass §1417 für den richtigen Paragraphen gehalten wird. Im japanischen Fragebogen bietet sich sonst kein Paragraph an. Daher konnten die Probanden die Aufgabe nicht lösen.

### **5.2.2 Häufigkeiten der nicht verstandenen Textstellen**

Aufbauend auf den erhobenen Antwortmustern lassen sich folgende Häufigkeiten für nicht verstandene Textaussagen bzw. Textstellen ermitteln:

**Tabelle 7** Absolute Häufigkeiten der nicht verstandenen Textaussagen im Praxisfall

|                                                   |         | Fehlende Textaussage* |     |     |           |           | kA  |
|---------------------------------------------------|---------|-----------------------|-----|-----|-----------|-----------|-----|
|                                                   |         | a.                    | b.  | c   | a. und c. | b. und c. |     |
| <b>Österreichische Probanden</b><br><b>n = 20</b> | Anzahl  | 2                     | 7   | 9   | 2         | 3         | 4   |
|                                                   | Prozent | 10%                   | 35% | 45% | 10%       | 15%       | 20% |
| <b>Japanische Probanden</b><br><b>n = 25</b>      | Anzahl  | 9                     | 4   | 8   | 4         | -         | 7   |
|                                                   | Prozent | 36%                   | 16% | 32% | 16%       |           | 35% |

\* Unter den Kategorien „a. und c.“ und „b. und c.“ wird angegeben, wie oft ein Proband beide Textaussagen nicht berücksichtigt hat, um besser auf gemeinsame Ursachen eingehen zu.

kA =keine Angabe; Probanden, die keine Lösung vorgeschlagen haben

Textaussage a. weist eine vergleichsweise gute Verständlichkeit im Deutschen auf. Sie wurde nur von zwei Probanden bei ihrer Beantwortung nicht berücksichtigt. Im Japanischen wurde sie von einem Drittel der Probanden nicht verstanden. Es wurden die Zinsen nicht angegeben.

Textaussage b. wurde hingegen von nur vier japanischen und von ganzen sieben österreichischen Probanden nicht für den Lösungsversuch richtig mit einbezogen. Es wurden nicht fällige Verpflichtungen getilgt oder die Verpflichtungen rein nach dem Fälligkeitszeitpunkt gereiht.

Textaussage c. erweist sich in beiden Sprachen als schwer verständlich. Im Deutschen hat weniger als die Hälfte und im Japanischen hat mehr als ein Drittel der Probanden sie nicht verstanden. In den Antworten wurde die Höhe der Verzinsung nicht beachtet.

Das gemeinsame Auftreten an Fehlern zeigt deutlich, dass alle österreichischen Probanden, die Textstelle a. nicht berücksichtigt haben, auch Textstelle nicht verstanden haben. Im Japanischen lässt sich zwischen den Textstellen nicht eine so starke Korrelation feststellen. Ebenfalls weist nur im Deutschen die Verständlichkeit der Textstelle b. über die Fälligkeit eine Korrelation mit der Textstelle c. über die

Beschwerlichkeit der Schulden auf. Wie unter 5.3.1 aufgezeigt, besteht sogar ein Kausalzusammenhang.

Vier österreichische und sieben japanische Probanden lassen sich nicht deuten. Davon machen drei österreichische und fünf japanische Probanden überhaupt keinen Lösungsversuch. Die Aufgabe ist für sie „nicht lösbar“ (JP11) oder vom Gesetzestext wurde nur ein kleiner Teil verstanden.

### 5.3 Faktorenanalyse

Die aufgezeigten Antwortmuster zeigen einen wesentlichen Unterschied in der Verständlichkeit der beiden Fachsprachen auf. Im Deutschen wurde die Textstelle c. gefolgt von Textstelle b. am schlechtesten verstanden. Im Japanischen sind es die Textstellen a. und c.. Im Folgenden wird auf die Ursachen für ihre schlechte Textverständlichkeit eingegangen.

#### 5.3.1 Deutsch

Die Reihung nach Textaussage c. fehlte im Deutschen am öftesten. Dafür lassen sich zwei Ursachen feststellen: Einerseits wurde die Formulierung der Textaussage c. nicht verstanden und andererseits verursachte eine falsche Auslegung der Textstelle b. eine falsche Gewichtung der Schulden. Das Nichtverstehen der Textaussage c., die am schlechtesten verstanden wurde, lässt sich somit mit der zweitschlechtesten in einen Kausalzusammenhang bringen.

Die Formulierung der Textaussage c. ist neben der Infinitiv-Konstruktion recht einfach strukturiert. Die einzigen Fachwörter sind Kapital und fällig, welche abgesehen von zwei Probanden (siehe unten) von allen verstanden wurden. Es stellt sich daher die Frage, wieso die Textaussage c. bei den getroffenen Reihungen sieben Mal (35%) offenbar nicht bedacht und von drei Probanden (15%) als unverständlich eingestuft wurde. Eine Antwort bietet der Kommentar eines Probanden:

### Beispiel 5.1      Kommentar zum Lösungsweg von Proband ÖP6

Lt. Gesetz hat der Zahlungsempfänger das Recht erhaltene Zahlungen **ohne** Widmung **immer** auf die älteste Schuld anzurechnen; in diesem Fall: Zinsen und € 2.000 + Zinsen und den Rest auf die € 3000 + Zinsen.

Wie im Praxisbeispiel: zuerst Zinsen, dann die ‚alten Hunde‘ und dann erst die jüngeren oder noch nicht fälligen Posten. (Was Schuldner am meisten beschwerlich fällt versteh ich nicht; Gesetze regeln keine Befindlichkeiten.)

(Hervorhebung eigene)

Der Kommentar zeigt wieso: „Beschwerlich sein“ wird mit Empfinden und nicht mit einer materiellen Auswirkung gleichgesetzt. Die Formulierung ist nicht wegen unverständlicher Fachbegriffe oder der Satzkonstruktion, in der sie eingebettet ist, unverständlich, sondern sie erweist sich als zu abstrakt, um in den Kontext gebracht werden zu können. „Beschwerlich sein“ wurde nicht mit „nachteilig sein“ assoziiert.

Im Kommentar wird allerdings noch eine andere Ursache ersichtlich: Es soll immer die älteste Schuld beglichen werden. Das bezieht sich auf die Fälligkeitsregelung in Textstelle b., welche missverstanden wurde. Als Ordnungskriterium, welche Schuld zuerst zu begleichen ist, wurde nicht das Fälligsein der Kapitalien sondern der Zeitpunkt ihrer *Fälligestellung* genommen. Das heißt unabhängig davon, ob die Information aus Textstelle c. entnommen werden konnte, wurde auch die übergeordnete Regel in Textstelle b. missverstanden. Denselben Lösungsweg beschreiben insgesamt drei Probanden (15%).

Es stellt sich erneut die Frage nach dem Grund für die falsche Auslegung der Textstelle b.. Folgende Punkte sprechen für einen verständnismindernden Einfluss der Satzstruktur:

§1416 ist mit 47 Wörtern einer der längsten Sätze. Das Vorfeld umfasst 12 und das Hauptfeld die restlichen 35 Wörter. Ein Nachfeld gibt es keines. Das heißt der Rezipient muss den gesamten Paragraphen mit mehreren Hypotaxen lesen und verarbeiten, um überhaupt einmal zu verstehen, was eigentlich definiert wird.

Die Ergebnisse aus dem Ratingverfahren bestätigen diese Voraussage. Insgesamt fünf Probanden (25%) stufen den gesamten §1416 im Ratingverfahren als unverständlich ein. Es stellt damit das am öftesten angezeichnete Element dar. Der Paragraph als Ganzes weist also eine schlechte Textverständlichkeit auf. Von den drei Probanden wurde nur die Textstelle c. angezeichnet, die, wie oben ausgeführt, nicht verstanden wurde. Die Formulierung der Textstelle b. wurde von keinem angezeichnet. Sie selbst wurde also nicht als unverständlich empfunden.

Wie bei der Paraphrasierung von §918 (siehe 4.2.1.3) lässt sich der Fehler somit nicht durch die als unverständlich markierten Textelemente erklären. Im Gegensatz zur unten folgenden Gruppe wurden von diesen Probanden die Fachbegriffe und Fachausdrücke in Textstelle b. richtig verwendet oder im Kommentar paraphrasiert.

Einzelne Fehler verursachen keine Verständnisprobleme. Der gesamte §1416 wird jedoch als schwer verständlich eingestuft. Das lässt vermuten, dass der gesamte Satz schwer verstanden und als Folge davon die Textaussage b. falsch in den Kontext mit einbezogen wurde. Das Missverständnis spricht daher für einen Einfluss der Satzstruktur.

Für das Verständnis von Textstelle b. erweist sich noch ein anderer Faktor als relevant: Zwei Probanden (10%) wenden einen ganz anderen Paragraphen zur Lösung des Sachverhalts an. Die Begründung dafür ist, dass „keine Mahnung erfolgt ist“ (ÖP9). Die Fälligkeit einer Leistung, wie sie im Sachverhalt definiert ist, setzt dessen Herbeiführung durch die Fälligestellung mittels einer Mahnung voraus. Das heißt, die vor drei Wochen fällig gewordene Leistung muss gemahnt worden sein, um fällig zu sein. Auf diese Obligationen bezieht sich Textstelle b.. Sie normiert, dass von mehreren Kapitalien diejenigen zu begleichen sind, die schon eingefordert wurden oder wenigstens fällig sind.

Die Aussage, es sei keine Mahnung erfolgt, zeigt, dass weder die Angaben im Sachverhalt noch die Textstelle b. verstanden werden konnten. Die Fehler sind also auf die Terminologie zurückzuführen. Begriffe, wie fällig, Mahnung und Zahlungsfrist, werden nicht korrekt verstanden. Dadurch werden die fälligen Leistungen nicht als bereits Eingemahnte betrachtet.

Die schlechte Anwendbarkeit des Abschnittes über die Schuldentilgung beruht also auf zwei Faktoren: Erstens wurde die Formulierung von Textstelle c. nicht verstanden. Aufgrund ihrer Abstraktheit, um alle relevanten Sachverhalte erfassen zu können, wurde sie nicht auf die im Praxisfall enthaltenen Informationen bezogen. Zweitens wurde die Regel über die Fälligkeiten *missverstanden*. Der Grund dafür ist zum einen auf die Satzstruktur zurückzuführen. Zum anderen wurden die Fachbegriffe nicht genau verstanden. Es wirken hier also Ursachen auf der Wortebene und auf der Satzebene zusammen.

Die Lösungswege und Kommentare der Probanden, die Textstelle a. von §1416 nicht berücksichtigten, weisen auf keinen einzelnen Faktor oder Ursache hin. Es kann allenfalls ein genereller Einfluss der Satzstruktur vermutet werden.

### 5.3.2 Japanisch

Im Japanischen wurden ebenfalls die Textaussage c. von acht Probanden (32%) bei Beantwortung nicht berücksichtigt. Es lassen sich dafür zwei Probleme auf der auf der Wortebene ausmachen. Der Absatz von Textstelle c. lautet folgendermaßen:

#### Beispiel 5.2 Textaussage c. in J§489 Absatz 2

すべての債務が弁済期にあるとき、又は弁済期にないときは、債務者のために弁済の利益が多いものに先に充当する。

Subete no saimu ga benzaiki ni aru toki, mata-wa benzaiki ni nai toki wa, saimusha no tame ni benzai no rieki ga ōi mono ni saki ni jūtō suru.

Falls alle Verpflichtungen fällig sind, bzw. falls keine fällig ist, soll diejenige zuerst beglichen werden, dessen Tilgung dem Schuldner am meisten von Nutzen ist.

Die Textstelle in J§489 Absatz 2 (Textstelle c.) enthält vier Fachausdrücke, *saimusha* (Schuldner), *bensai* (Tilgung,), *bensaiki ni aru* (fällig sein) und *bensai no rieki ga ōi* (was zu begleichen dem Schuldner am meisten Nutzen bringt). Die Fachbegriffe *bensai* und *saimusha* wurden von den Probanden nicht als verständniserschwerend empfunden. Das lässt sich mit dem Ergebnis beim Wortschatztest erklären. Beide Begriffe wurden

auf das Begleichen von Schulden reduziert. Im Kontext des Praxisfalls verhindert es nicht, sondern es fördert es sogar das richtige Verständnis<sup>19</sup>. Die letzten beiden Phrasen, *bensaiki ni aru* und *bensai no rieki ga ōi*, wurden öfters als unverständlich angezeichnet.

*Bensai no rieki ga ōi* stellt das Pendant zur deutschsprachigen Formulierung, „was schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt“ (§1416), dar. Sie wurde insgesamt von vier Probanden (16%) angezeichnet. Davon berücksichtigten drei (12%) die Textaussage c. bei der Beantwortung nicht. Abgesehen von *bensai*, welches, wie ausgeführt, kein Problem darstellt, enthält der Ausdruck keine Fachbegriffe. Es ist daher wie beim Deutschen davon auszugehen, dass die abstrakt formulierte Phrase nicht auf den Sachverhalt, sprich auf eine größere Belastung durch die höheren Zinsen, umgelegt werden konnte.

*Bensaiki ni aru* bezeichnet den Zeitpunkt, nachdem eine Leistung fällig geworden ist. Diese Wortbedeutung wurde nicht von allen Probanden verstanden, wie vor allem das Kommentar eines Befragten zeigt:

#### Beispiel 5.3      Kommentar zum Lösungsweg von Proband JP26

振り込まれた50万円は、負債者の意思表示がない場合、期限が過ぎているものより、期限内の物が先に支払われるため、来週までに支払うべき50万円に充てられる。

Furikomareta 50 man en wa, fusaisha no ishi-hyōji ga nai baai, kigen ga sugite iru mono yori, kigennai no mono ga saki ni shiharawareru tame, raishū made ni shiharau beki 50 man en ni aterareru.

Die 500.000 Yen, die überwiesen wurden, werden im Fall, dass keine Willensäußerung vom Schuldner vorliegen sollte, mit den 500.000 Yen, die bis nächster Woche zu zahlen sind, gegengerechnet. Denn es sollen eher die Sachen, die noch in der Frist sind, als die Sachen, deren Frist bereits vorbei ist, früher bezahlt werden.

<sup>19</sup> Ausnahme dazu bildet Proband JP14, der einer der fünf Probanden ist, die bei ihrer Beantwortung Textaussage a. und c. nicht beachtet haben. Er versuchte *bensai* anhand der Kanji zu erklären und paraphrasierte es als „das Beenden einer Unterredung“. Zudem war er sich bei *saimusha* nicht sicher, ob es der Schuldner oder der Gläubiger ist.

Die Versuchsperson paraphrasierte *bensaiki ni aru* verschwommen als eine Frist, innerhalb derer die Schulden (noch) bezahlt werden sollen. Es wurde also als Zahlungsfrist umschrieben. Der Begriff wurde zudem von drei Versuchspersonen (12%) angezeichnet.

Die Markierungen und der Kommentar eines Probanden zeigen, dass in Textstelle b. (J§489 Abs. 2) die Fachausdrücke nicht verstanden wurden. Folglich konnte der ganze Paragraph nicht verstanden werden.

In Textstelle b. ist der Fachausdruck *bensaiki ni aru* ebenfalls enthalten. Allerdings berücksichtigten nur vier Probanden die darin enthaltene Regel nicht. Da die verständnisrelevanten Faktoren mit denen von Textstelle c. übereinstimmen, bewirke offenbar der Kontext eine bessere Verständlichkeit der Terminologie.

Textaussage a. (J§491) stellt den unverständlichsten Paragraphen dar. zehn Probanden (40%) berücksichtigten ihn bei der Beantwortung des Praxisfalls nicht. Die Markierungen unverständlicher Ausdrücke von den Probanden legen zwei Gründe auf der Wortebene nahe.

Einerseits kennzeichneten zwei Probanden (8%) den Textabschnitt, in dem die Reihenfolge bestimmt wird (*kore o junji ni*), an. Davon markierte ein Proband zusätzlich die einzelnen Fachbegriffe, *ganpon* (Kapital), *risoku* Zinsen und *hiyō* (Kosten). Ein Nichtverstehen des Textabschnittes macht es den Probanden unmöglich, zur richtigen Lösung des Sachverhalts zu kommen.

Andererseits markieren ebenfalls zwei weitere Probanden den ersten Halbsatz in J§491. Dieser normiert als Tatbestand „den Fall, dass eine Leistung getätigt wird, die nicht ausreicht, um die komplette Schuld zu tilgen“ (*sono sekimu no zenbu o shōmetsu saseru noni tarinai kyūfu suru toki*). Er wiederholt sich mit genau der gleichen Formulierung außerdem in J§488 und in J§490, wo er ebenfalls von drei weiteren Probanden markiert wurde. Der Halbsatz bildet mit weiteren Phrasen eine Gruppe, die besonders oft als unverständlich eingestuft wurde (siehe 6.1.2). Allen ist gleich, dass sie eine oder mehrere Leistungen (*kyūfu*) bezeichnen, die einer oder mehreren Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Textstellen von dieser Gruppe wurden von insgesamt sechs Probanden (24%) angezeichnet.

In Anbetracht der schlechten Verständlichkeit der Bestandteile des Paragraphen überrascht das schlechte Ergebnis des J§491 nicht. Die unverständlichen Textstellen verhindern auf das Textverständnis.

Zusammenfassend betrachtet bestätigen die Ergebnisse die Hypothese 2. Bei der Rezeption der Paragraphen erweisen sich die Fachbegriffe als das Hauptproblem. Verständlichkeitsprobleme auf der Satz- oder Textebene können nicht aufgezeigt werden.

## 5.5 Conclusio

Die Anwendbarkeit des untersuchten Abschnitts im ABGB und des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches sind gleichermaßen als schlecht zu bewerten. Lediglich von je drei Probanden (12% bzw. 15%) wurde den Paragraphen die richtige Reihenfolge entnommen. Dabei unterscheiden sich die Textstellen, welche nicht verstanden wurden. Im Japanischen sind das vor allem Textstelle c. (J§489 Absatz 2) und Textstelle a. (J§491). Im Deutschen wurde von §1416 Textaussage b. und c. nicht verstanden.

Die japanische Textstelle a. wurde vorwiegend wegen der Fachtermini *bensai*, *kyūfu* und *saimu* nicht verstanden. Da die Wörter den Großteil des Paragraphen bilden, wurde er am öftesten falsch verstanden. Im Deutschen erwies er sich als gut verständlich. Für die falschen Antworten konnte auch mit Hilfe den Markierungen unverständlicher Elemente durch die Probanden auf keine Ursachen geschlossen werden.

Textstelle b. wurde im Japanischen bemerkenswerterweise trotz des Begriffes *bensaiki* vergleichsweise oft richtig wiedergegeben. Kontextuell weisen die Begriffe also eine bessere Verständlichkeit auf. Im Deutschen wurde deren Inhalt sehr schlecht erfasst. Bei einer Hälfte der falschen Antworten sprechen das Fehlen anderer Gründe und die Satzkonstruktion dafür, dass sich die Satzstruktur das Textverständnis negativ

auswirkte. Bei der anderen Hälfte wurden die Fachbegriffe, wie fällig oder Mahnung, nicht verstanden.

Textaussage c. erweist sich im Deutschen und im Japanischen als schwer verständlich. In beiden Sprachen wurde gleichermaßen die zentrale Formulierung nicht verstanden. Es konnte weder der japanischen („die Tilgung dem Schuldner am meisten Nutzen bringt“) noch der deutschen Formulierung („schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt“) die notwendige Information entnommen werden. Im Japanischen erwies sich teilweise außerdem das Fachwort *bensaiki* unbekannt.

Trotz unterschiedlicher Textstellen, die nicht verstanden wurden, weisen die Ursachen einige Gemeinsamkeiten auf. In beiden Sprachen stellen die Fachbegriffe die Hauptprobleme dar. Begriffe wie beispielsweise Fälligkeit oder *bensaiki ni aru* (fällig sein) wurden in beiden Sprachen gleichermaßen häufig missverstanden wurden. Im Deutschen lassen sich die falschen Lösungen neben der Wortebene allerdings auch auf die Satzstruktur zurückzuführen.

## 6. Modifiziertes Ratingverfahren

Mit dem Ratingverfahren sollte den Versuchspersonen die Möglichkeit gegeben werden, selbst schwer verständliche Textelemente anzugeben. Die Paragraphen des Praxisfalls über die Schuldentilgung waren in allen Fragebögen enthalten. Die Paragraphen in der freien Wiedergabe variierten, sodass 13 österreichische sowie 16 japanische Probanden den Abschnitt über die Vertragskündigung und 7 österreichische sowie 9 japanische Probanden den Abschnitt über die Schenkung zu umschreiben hatten. Die Markierungen im Abschnitt über die Vertragskündigung und die im Abschnitt über die Schenkung komplimentieren sich folglich.

Von insgesamt 25 japanischen Probanden nahmen 6 keine Markierung vor. Eine große Gruppe an Probanden konnte oder wollte keine Angabe über die Verständlichkeit einzelner Textelemente machen. Von den österreichischen Probanden haben zwei keine Stelle markiert.

In der nachfolgenden Analyse wird mittels der Markierungen die Schwierigkeit der Gesetztestexte und die darin vorkommenden Verständlichkeitsfaktoren aus Sicht der Probanden erhoben.

Sehr viele Elemente wurden nur einmal angezeichnet. Da diese Markierungen keine Rückschlüsse auf interpersonell gültige Verständlichkeitsfaktoren ermöglichen, wird mit Ausnahme ganzer Paragraphen nur auf diejenigen eingegangen, die mindestens von zwei Probanden angezeichnet wurden oder einer Gruppe eines Faktors angehören. Ein Überblick über die angezeichneten Textelemente (Fachbegriffe, Sätze etc.) befindet sich im Anhang.

### 6.1 Einstufung der Schwierigkeit der Texte

Das modifizierte Ratingverfahren zeigt nicht nur einzelne, schwer verständliche Textstellen auf, sondern ist auch ein Maßstab für die wahrgenommene Verständlichkeit oder Schwierigkeit bei Rezeption der Texte. Je mehr Probanden einen

Text markieren, desto schwer verständlicher ist er. Die Angaben beziehen sich immer auf die maximale Anzahl an Probanden, die den jeweiligen Text im Fragebogen hatten (siehe oben).

Von den österreichischen Probanden wurden die Abschnitte gleichmäßiger angezeichnet. Acht Probanden (40%) haben nicht nur in einem sondern in beiden Texten des Fragebogens Textelemente als unverständlich eingestuft. Sechs Probanden (30%) haben ausschließlich Textelemente im Abschnitt über die Tilgung markiert. Je zwei Probanden haben ausschließlich Textelemente im Abschnitt über die Vertragsauflösung (15%) und über die Schenkung (22%) markiert.

Von den japanischen Probanden wurde der Abschnitt über die Tilgung öfter markiert als die anderen Abschnitte. Zwölf Probanden (48%) nahmen nur im Abschnitt über die Tilgung Markierungen vor. Drei Probanden (19%) haben ausschließlich Markierungen im Abschnitt über die Vertragsauflösung und ein Proband (11%) hat ausschließlich Markierungen im Abschnitt über die Schenkung vorgenommen. Nur drei Probanden (12%) haben Textstellen im Abschnitt über die Tilgung und dem zweiten Abschnitt über die Vertragsauflösung oder die Schenkung markiert.

Das Übermaß an Markierungen im Abschnitt über die Tilgung zeigt, dass die japanischen Probanden ihn mehr als Problem wahrnahmen als andere Texte. Die Markierungen der österreichischen Probanden weisen auf nicht ausschließlich auf einen bestimmten Abschnitt hin.

## **6.2 Verständlichkeitserschwerende Textelemente**

Eine reine Unterteilung in einzelne Wörter, Phrasen, Sätze oder ganzen Paragraphen und deren Auszählung kann nicht bei allen markierten Elementen durchgeführt werden. Viele Markierungen überschreiten klar trennbare Wortgruppen, Syntagmen oder teilweise Halbsätze<sup>20</sup>. Die Markierungen müssen daher im Kontext der Wiedergabe- oder Verstehensleistungen bei anderen Tests betrachtet werden.

---

<sup>20</sup> Siehe vor allem JP13 und ÖP14.

### 6.1.1 Japanisch

Von den japanischen Probanden wurden Fachbegriffe, Konjunktionen sowie ganze Sätze oder Paragraphen markiert. Unter den Fachbegriffen sind die Elemente, welche von den meisten Probanden angezeichnet wurden.

Die Markierungen der Fachbegriffe weisen vor allem auf zwei schwer- oder unverständlichen Textelemente hin. Das sind einerseits Fachausdrücke rund um *bensai* (Tilgung) und andererseits juristische Verweise. Zur ersten Gruppe gehören *bensaiki ni aru*, *bensai no rieki ga ōi*, J§489 Absatz 3 und Attributivsätze, die sich um *bensai* und *saimu* (Schuld) bilden.

Der Ausdruck *bensai no rieki ga ōi* (welches zu begleichen dem Schuldner am meisten Nutzen bringt) in J§489 Absatz 2 wurde von drei und der ähnlich lautende Satz *bensai no rieki ga hitoshi* (welches dem Schuldner zu begleichen den gleichen Nutzen bringt) in J§489 Absatz 3 wurde von einem Probanden markiert. Mit den Markierungen von vier Probanden (16%) stellt es die am zweihäufigsten markierte Textstelle dar. Die Auswirkung auf das Textverständnis wird unter 5.3.2 behandelt.

*Bensaiki ni aru* (fällig sein) wurde den Ergebnissen aus dem Praxistest folgend vom Großteil der Probanden nicht verstanden (siehe 5.3.2). Der Ausdruck wurde von drei Probanden (12%) angezeichnet.

Alle Probanden, die den letzten Ausdruck angezeichnet haben, haben auch den ersten markiert. Das ist ein Indiz dafür, wieso J§489 Absatz 3 von drei Probanden (12%) als unverständlich eingestuft wurde. Dieser konstituiert sich aus den beiden Phrasen. Verstehen die Probanden beide Phrasen nicht, kann auch der ganze Absatz zwangsläufig nicht verstanden werden.

Die Markierungen von insgesamt acht Probanden (32%) lassen sich ebenfalls unter einem gemeinsamen Element auf der Wortebene zusammenfassen. Dazu zählen folgende markierte Textstellen:

- *Saimu no zenbu o shōmetsu saseru no ni tarinai kyūfu shita toki* (falls man eine Leistung tätigt, die nicht ausreicht, um die ganze Schuld zu begleichen) wurde von vier Versuchspersonen angezeichnet. Davon kennzeichneten zwei Personen

die Wortphrase in allen drei Paragraphen, in denen sie in genau derselben Formulierung vorkommt (J§488, J§490 und J§491), markiert.

- *Dōshu no kyūfu o mokuteki to suru sūko no saimu* (mehrere Schulden, die die gleiche Art von Leistung zum Ziel haben) und
- *Sono bensai o jūtō subeki saimu* (die Schuld, auf die die Leistung angewendet werden muss) wurden von je zwei Probanden angezeichnet.
- *Sūko no kyūfu o subeki baai* (falls mehrere Leistungen zu tätigen sind),
- *subete no saimu* (alle Verpflichtungen) und
- *bensai o jūtō suru* (die Tilgung anwenden) wurde von je einem Probanden angezeichnet.

Die Markierungen bezeichnen alle mehrere Leistungen, die unter Umständen nicht für die Tilgung der gesamten Schuld oder für alle Verbindlichkeiten reichen. Die abstrakten Fachbegriffe beziehen sich in Attributivkonstruktionen aufeinander und stehen in einer hypotaktischen Satzstruktur.

Die Stellen wurden gleichermaßen von Probanden, denen die meisten Wörter beim Wortschatz unbekannt waren, wie von Probanden, die ein überdurchschnittlich gutes Ergebnis hatten, markiert. Daraus ist zu schließen, dass die Kombination der Fachbegriffe, ungeachtet dessen, ob eine gewisse Vertrautheit mit den einzelnen Fachbegriffen besteht oder nicht, schwer verständlich ist. Die Textstellen erfordern mehr als eine einfache Kenntnis der Begriffe. Um sie zu verstehen, ist eine genauere Differenzierung von *bensai* (Tilgung), *kyūfu* (Leistung) und *saimu* (Schuld) notwendig, als in den Tests gezeigt wurde.

Die zweite Gruppe stellen Verweise auf zuvor genannte Paragraphen oder auf Paragraphen in anderen Abschnitten dar. Diese wurden von vier Probanden (16%) als unverständlich eingestuft.

- *Zenkō no kitei ni yoru* (aufgrund der Norm in vorherigen Paragraphen) in J§488 wurde einmal,
- *zennijō no kitei o junyō suru* (es werden die zwei zuvor genannten Paragraphen angewendet) wurde in J§490 einmal und in J§491 zweimal angezeichnet.

- J\$553, der ebenfalls einen Verweis darstellt, wurde ebenfalls einmal markiert.

Die Markierungen stellen einen Großteil der in den Texten des Fragebogens vorkommenden textdeiktischen Elemente dar. Die Paraphrasierungen in der freien Wiedergabe zeigen, dass die Begriffe nicht per se unverständlich sind. Auch Probanden, die den Inhalt der Paragraphen J\$553 und J\$554 nicht korrekt erfassen konnten, deuteten *jūto* als den Verweis auf etwas. Was aber angewendet werden soll, wurde nicht umschrieben. Es wurde die fachsprachliche Verwendung von *jūtō* nicht realisiert (siehe 4.2.2.2). Dies kann der Doppelbödigkeit deutscher Fachbegriffe gegenübergestellt werden.

Die Markierungen der beiden Gruppen bestätigen die Ergebnisse aus den anderen Tests. Einzelne Begriffe oder Gruppen, die aus lexikalisch bzw. semantisch ähnlichen Begriffen bestehen, werden jeweils von mehreren Probanden als unverständlich eingestuft. Die schuldrechtlichen Fachbegriffe stellen ein enormes Hindernis für das Textverständnis dar. Sie werden nicht nur vereinzelt nicht verstanden, sondern sie sind für mehrere ein Problem.

*Kore o junji ni* (in der folgenden Reihenfolge) in J\$491 wurde von zwei Probanden (8%) angezeichnet. Um die Textaussage a. des Praxisfalls richtig zu erfassen, muss die Phrase richtig in den Kontext eingebaut werden. Von den zwei Probanden wurde sie tatsächlich bei der Lösung des Praxisfalls nicht berücksichtigt.

Die Konjunktionen und Postpositionen wurden von einem Proband als die Hauptursache für die schwere Verständlichkeit bezeichnet. Insgesamt zeichneten sie drei Probanden (12%) an. *Ni oite* wurde in der Phrase *baai ni oite* (im Fall, dass) in J\$488 und J\$491 von einem und in J\$541<sup>21</sup> von zwei weiteren Probanden angezeichnet.

In den wiederholten Texten oder beim Praxistest finden sich allerdings keine Anzeichen, dass *ni oite* nicht verstanden wurde oder ein Missverstehen verursacht hat. Neben der Markierung haben zwei Probanden zudem *ni oite* (im) durch die Postposition *wa* mit der Begründung, es sei damit verständlicher, ersetzt. Die Konjunktion wurde also verstanden, aber offenbar als störend empfunden.

---

<sup>21</sup> In der Analyse der freien Wiederholung entspricht das der Textaussage JV2/1-3 (siehe Anhang).

Die Markierungen ganzer Paragraphen oder Absätze sind sehr verstreut. Sechs Probanden markierten je eine unterschiedliche und drei Probanden markierten dieselbe Textstelle. Die betroffenen Paragraphen wurden in der Regel nicht korrekt umschrieben oder beim Praxisfall nicht mit einbezogen. Folgende Stellen wurden mit den genannten Häufigkeiten markiert:

- J§489 Absatz 3 wurde dreimal angezeichnet.
- J§488,
- J§490 und
- J§491 wurden je einmal angezeichnet.
- JV5/1-3 in J§545
- JS3/8-10 in J§553 und
- J§554 wurden je einmal angezeichnet.
- Herausstechend ist die Markierung von Proband JP17, der die Paraphrasierung des Abschnittes über die Vertragskündigung aufgab und den *gesamten* Text als unverständlich markierte.

Die Markierungen ganzer Paragraphen oder Sätze sind mit Ausnahme von J§489 Absatz 3 sehr verteilt. Im Gegensatz zur Wortebene weisen die Markierungen auf der Satz- oder Textebene auf keine Verständlichkeitsprobleme, die mehrere Personen betreffen hin. Probleme auf der Satzebene unterscheiden sich von Person zu Person und lassen nicht auch kontextuell nicht auf generell gültige Verständlichkeitsfaktoren schließen. Die Gemeinsamkeiten beruhen auf der Wortebene:

In J§554 wurden, wie oben ausgeführt, die juristischen Verweise und in J§543 zwei Fachausdrücke nicht verstanden. Die Markierung der Paragraphen beruht also nicht auf einer unverständlichen Satzstruktur sondern auf den Fachbegriffen. J§489 Absatz 3 besteht, wie oben ausgeführt, aus zwei unverständlichen Fachausdrücken.

### 6.1.2 Deutsch

Von den Probanden wurden gleichermaßen Fachbegriffe wie ganze Sätze und Paragraphen markiert. Die Markierungen sammeln sich um einzelne Fachbegriffe wie auch einzelne Sätze. Die am häufigsten markierte Elemente sind der Fachbegriff bedingen und §1416. Folgende Schwerpunkte sind zu nennen:

Bedingen wurde einmal in §918, viermal in §919 und zweimal in §942 von insgesamt sechs Probanden (30%) markiert. Trotz der zahlreichen Markierungen wurde bedingen nur von zwei Probanden nicht richtig umschrieben. Die restlichen vier Probanden paraphrasierten ihn richtig:

#### Beispiel 6.1 Paraphrasierung von §919 von Proband ÖP5

Die Partei A sollte innerhalb einer festgelegten Frist bescheid sagen, ob

(Hervorhebung eigene)

Die Probanden konnten bedingen mit der richtigen Wortbedeutung umschreiben und es darüber hinaus auch richtig in den Kontext bringen. Die Markierung deutet also vielmehr daraufhin, dass entweder Unsicherheiten bezüglich der Wortbedeutung bestanden oder es als antiquiert empfunden wurde.

Andere Fachausdrücke sind Natur des Geschäfts (§919 und §920), teilweise Vereitelung (§920), in Ansehung (§942), auf Abschlag (§1415) und Schuldpost (§1415). Natur des Geschäfts wurde in §919 und §920 von vier Probanden (20%) als unverständlich eingestuft. Wie unter 4.2.2.1 ausgeführt, bildet es die Ursache, weshalb Textaussage DV2/9 in §919 und DV3/8 in §920 und damit beide Paragraphen schlecht verstanden wurden. Der Ausdruck wurde als Fehlerquelle wahrgenommen.

Die anderen Begriffe wurden von je zwei Probanden (10%) als unverständlich eingestuft. Ein Vergleich mit den Paraphrasierungen zeigt, dass von den Probanden Vereitelung tatsächlich nicht vollständig verstanden wurde. In Ansehung wurde hingegen problemlos verstanden. Die restlichen beiden Wörter lassen sich nicht mit den Ergebnissen aus den anderen Tests überprüfen.

Größere Abschnitte eines Paragraphen, wie Sätze oder Halbsätze, wurden insgesamt an acht Stellen und ganze Paragraphen wurden insgesamt sechs Mal als unverständlich eingestuft. Die Markierungen ganzer Sätze und Paragraphen weist keine Korrelation zur Satzstruktur der Paragraphen auf:

**Tabelle 8**      **Markierungen von Sätzen, Teilsätzen und Paragraphen in Bezug zur Satzstruktur**

| Markierte Stelle                                          |        | BPG | Markierungen |
|-----------------------------------------------------------|--------|-----|--------------|
| §918: DV1/9-12                                            |        | 46  | 1            |
| §919: DV2/8-13                                            |        | 8   | 1            |
| §920: DV3/2                                               |        | 29  | 1            |
| §920: DV3/8-10                                            |        | 2   | 2            |
| §921: DV4/5                                               |        | 12  | 2            |
| §1415: „tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erklärt hat.“ |        | 12  | 1            |
| §1416: Textstelle a.                                      |        | 47  | 1            |
| §1416: Textstelle c.                                      |        | 47  | 3            |
| §919                                                      | Satz 1 | 37  | 1            |
|                                                           | Satz 2 | 8   | 1            |
| §921                                                      | Satz 1 | 16  | 1            |
|                                                           | Satz 2 | 12  | 1            |
| §1415                                                     |        | 12  | 2            |
| §1416                                                     |        | 47  | 5            |
| §1417                                                     |        | 21  | 1            |
| §1418                                                     |        | 12  | 2            |

**BPG = Bildung des Propositionellen Gehaltes**

Stellt man die Anzahl der Markierungen mit der Satzstruktur der markierten Paragraphen gegenüber, kommt man auf

- neun Markierungen für den Paragraphen, in dem der propositionale Gehalt erst mit 47 Wörtern gebildet wird,
- acht Markierungen für Paragraphen, bei denen der propositionale Gehalt erst mit 12 Wörtern gebildet wird,
- je zwei Markierungen für Paragraphen, bei denen der propositionale Gehalt mit 2 und mit 8 Wörtern gebildet werden, und
- je eine Markierung für Paragraphen, bei denen der propositionale Gehalt mit 37, 29, 21 und 16 Wörtern gebildet werden.

Die Hälfte der Markierungen betreffen demnach Paragraphen, in denen der propositionale Gehalt nach 16 Wörtern oder mehr gebildet wird, und die andere Hälfte betrifft Paragraphen, in denen der propositionale Gehalt mit 12 Wörtern oder weniger gebildet wird. Die Markierungen der Probanden korrelieren also nicht mit der Satzstruktur<sup>22</sup>.

Ausnahme dazu bildet §1416, bei dem sich, wie im Praxisfall unter 5.3.1 aufgezeigt, die Satzstruktur als ein wesentliches Motiv erweist. Textelemente des Paragraphen wurden insgesamt neun Mal und der gesamte Paragraph wurde insgesamt fünf Mal markiert. Die Markierung von Textstelle c. geht allerdings, wie das Kommentar eines Probanden zeigt, auf einen unbekannten Ausdruck zurück.

Im Vergleich mit den Ergebnissen aus dem Praxistest und der freien Wiedergabe zeigt sich eine hohe Übereinstimmung mit tatsächlich falsch wiederholten oder angewendeten Normen. §919 und §920 wurden tatsächlich von dem Probanden in der freien Wiedergabe nicht korrekt paraphrasiert. §1416 wurde von keinem der Probanden bei der Lösung des Praxisfalls berücksichtigt. §1415, §1417 und §1418 lassen sich nicht mit den Leistungen bei anderen Tests vergleichen. Soweit es in den Kommentaren zu §1416 ersichtlich ist, gehen die Markierungen mit einer Ausnahme ebenfalls mit einem Nichtverstehen einher.

---

<sup>22</sup> Selbst wenn die Grenze nicht bei 16 Wörtern gezogen wird (siehe dazu Forschungsstand), sondern die zwei Merkmalsausprägungen miteinander verglichen werden, zeigt sich eine sehr schwache Korrelation von 0,36121272.

### 6.3 Conclusio

Die Markierungen der Probanden weisen daraufhin, dass die Paragraphen unterschiedlich schwer empfunden wurden. Japanischen Paragraphen über die Schuldentilgung wurden von insgesamt 60% der Probanden angezeichnet. Er wurde als wesentlich schwieriger empfunden als die Paragraphen, welche die Vertragskündigung oder die Schenkung regeln. Im Deutschen wurden die Paragraphen über die Tilgung häufig angezeichnet. Die meisten Probanden markierten jedoch beide Texte relativ gleichmäßig.

Damit lässt sich erklären, weshalb von gleich vielen japanischen wie österreichischen Probanden der Praxisfall gelöst werden konnte, obwohl die japanischen Probanden bessere Wortkenntnisse und zum Teil auch bessere Leistungen bei den Paraphrasierungen von Gesetzestexten zeigten. Er war wesentlich schwieriger für sie.

Von den japanischen Probanden wurden Fachausdrücke, Konjunktion, Postpositionen wie auch ganze Sätze oder Paragraphen als Verständnishindernis empfunden. Einzelne Fachwörter und Fachbegriffe wurden häufiger gleich von mehreren Probanden als unverständlich eingestuft. Im Gegensatz zum Wortschatz sind also bestimmte unbekannte Fachbegriffe ersichtlich. Die Markierungen sammeln sich vor allem rund um mit *bensai* gebildete Ausdrücke und juristischen Verweisen.

Einzelne Sätze oder Paragraphen werden meist nur von einem Probanden angezeichnet. Konjunktionen wurden insgesamt nur von drei Probanden an jeweils unterschiedlichen Stellen angezeichnet. Es lassen sich also keine Markierungen ausmachen, die auf problematische Satzkonstruktion oder Konjunktionen schließen lassen.

Die Markierungen ganzer Paragraphen können neben Verständlichkeitsproblemen auf der Satz- oder Textebene auch auf nicht verstandene Begriffe zurückgeführt werden. Kommen im Paragraph (das heißt im Satz) zu viele unbekannte Begriffe vor, wird der ganze Satz als unverständlich markiert.

Bei den Markierungen ist stellenweise nicht erkenntlich, ob beispielsweise eine Phrase oder ein Halbsatz markiert wurde. Die differenzierbaren Markierungen der österreichischen Probanden zeigen nichtsdestotrotz, dass im Gegensatz zum Japanischen alle Textelemente (Fachbegriffe, Sätze etc.) gleichermaßen jeweils von mehreren angezeichnet wurden. Es wurden sowohl einzelne Begriffe als auch bestimmte Paragraphen von den Probanden als Schwierigkeit wahrgenommen.

Am öftesten wurde das Fachwort *bedingen* und §1416 markiert. §1416 stellt den Paragraphen mit der schlechtesten Satzstruktur des Fragebogens dar. Die Markierungen erklären die Ergebnisse beim Praxisfall.

Abgesehen von *bedingen* und in Ansehung im Deutschen und den Konjunktionen im Japanischen, zeigte eine Markierung nicht eine bloße Aversion, sondern tatsächliches, bewusst wahrgenommenes Nichtverstehen an.

## 7. Conclusio

### 7.1 Hypothese 1: *Die juristische Fachsprache im Japanischen ist weniger verständlich als die im Deutschen.*

Die Hypothese kann nicht verifiziert werden. Die Ergebnisse zeigen nicht, dass die Fachsprache im Japanischen weniger verständlich ist. Vielmehr trifft das Gegenteil zu: Beim Wortschatztest wurden im Japanischen vier Wörter besser, zwei Wörter gleich gut und nur zwei Wörter schlechter als im Deutschen paraphrasiert. Zu der ersten Gruppe zählen Schuldner (*saimusha*), Tilgung (*bensai*), Verschulden (*seme ni ki subeki jiyū*) und Zession (*saiken-jōto*). Gleich gut wurden Gewährleistung (*kashi-tanpo*) und Verzug (*rikō-chitai*) wiedergegeben. Schlechter als im Deutschen wurden Pfand (*tanpo*) und Rechtsfolge (*hōritsu-kōka*) wiedergegeben.

Umschreibungen aller Wörter ist zu entnehmen, dass nicht primär die Wörter gekannt wurden, sondern ihre Bedeutung anhand der Kanji richtig gedeutet werden konnte. Vor allem die Umschreibung von *saiken-jōto* zeigt den Interpretationsprozess. Das sinojapanische Wort *jōto* wird durch das reinjapanische Synonym ersetzt. Das erste Wort, *saiken*, ist unbekannt. Da jedoch das Kanji *ken* bekannt ist, kann der Begriff richtig ausgelegt werden.

Allerdings ist diese Vorgehensweise nicht durchwegs unproblematisch. Wie man beispielsweise an *bensai* sieht, führt eine falsche Deutung der Kanji zwangsläufig zu einer falschen Bedeutung des Gesamtwortes. *Ben* von *bensai* wurde nicht als erledigen, sondern in einer anderen Bedeutung, die das Kanji ebenfalls ausdrücken kann, verstanden. Als Folge wurde aus Tilgung (*bensai*) die Beendigung einer Besprechung (*tōben o sumu*).

Dem ist die Doppelbödigkeit juristischer Termini im Deutschen gegenüberzustellen. Aus dem Alltag vertraute Begriffe werden nicht als Fachbegriffe wahrgenommen, sondern es wird ihre vertraute Bedeutung angenommen. Dadurch verzerrt sich der Inhalt der Norm. Beispielsweise wird aus dem Verzug, der einem persönlich vorwerfbar ist, bloß ein Verzug, den jemand verursacht hat.

Die Fachbegriffe beider Sprachen verfügen also über den Vorteil, dass ein teilweises Verstehen vor allem im Kontext des Paragraphen auch ohne vorherige Kenntnis des Fachbegriffes möglich ist. Hierbei zeigen die Ergebnisse beim Wortschatztest, dass die japanischen Begriffe in der Regel besser verstanden werden. Beiden Sprachen ist allerdings gemein, dass nur ein Teil der Bedeutung verstanden werden kann, was auch zu Missverständnissen führen kann.

Die Ergebnisse sprechen also für eine bessere Verständlichkeit japanischer Begriffe. Die einzigen Begriffe, die im Deutschen besser paraphrasiert wurden, sind Pfand und Rechtsfolge. Bei Pfand lässt sich das bessere Ergebnis erklären: Einerseits konnte fast die Hälfte der Probanden eine juristische Definition vornehmen. Andererseits wurde es von mehr als einem Viertel der Probanden als Einsatz oder Sicherheit umschrieben. Die Paraphrasierungen deuten also auf eine hohe Bekanntheit des Begriffes hin, da vielen Probanden der juristische Terminus vertraut ist. Desweiteren reicht für das Verständnis des Begriffes die umgangssprachliche Deutung, was wiederum die Verständlichkeit erhöht.

Weiters zeigte sich, dass beide Probandengruppen über schuldrechtliches Vorwissen in kaum einem relevanten Ausmaß verfügen. Vorwissen wurde vereinzelt zu wenigen Wörtern gezeigt. Das heißt die Ausgangslage beider Probanden war ähnlich.

In der freien Wiedergabe war ebenfalls keine bessere Verständlichkeit der deutschen Texte festzustellen. Die Paragraphen über die Vertragsauflösung bei Leistungsstörungen wurden im Deutschen wesentlich schlechter als im Japanischen wiedergegeben. Während im Japanischen rund 75% der Textaussagen paraphrasiert wurden, waren es im Deutschen nur 50%.

Die österreichischen Paragraphen weisen einen schwer verständlichen Satzaufbau mit mehreren komplizierten Hypotaxen, einer nachteiligen Satzstruktur und einigen unverständlichen Fachwörtern auf. Als hauptsächliche Ursachen für die schlechte Verständlichkeit sind folgende Punkte zu nennen:

Erstens, die Paragraphen im ABGB weisen neben den längeren Satzkonstruktionen eine ausführlichere Normierung auf, die sich nicht nur vorteilhaft auswirkt. Im ABGB wird das Recht zur Vertragsauflösung, das auch schon bei dem Verzug oder der

Unmöglichkeit eines Teils der Leistung besteht, in einem eigenen Satz normiert. Genau diese Sätze wurden von wenigen Probanden richtig wiedergegeben. Eine ausführlichere Normierung wirkt sich also nicht immer positiv auf das Textverständnis aus.

Die Sätze des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind kürzer. Sie weisen dadurch seltener komplizierte Satzkonstruktionen auf. Beispielsweise wurden der oben genannte Verzug oder die Unmöglichkeit einer Teilleistung im Gegensatz zum Deutschen in einem Syntagma normiert. Die prägnantere Normierung wurde leichter paraphrasiert.

Zweitens, die Paragraphen des ABGB weisen eine schlechte Realisierung von Kohäsion auf. In §918 wurde die Trennung von zwei Wahlmöglichkeiten nicht verstanden. Stattdessen gingen die Probanden nur von einer, von drei oder von zwei anderen aus. In §921 wurden die zwei Regelungsgegenstände, die in einem Paragraphen in zwei eigenständigen Sätzen normiert werden, nicht erkannt. Die Probanden versuchten stattdessen aus den zwei Punkten eine Norm herauszulesen. Aus dem Schadenersatz wegen verschuldeter Nichterfüllung und dem im Zuge des Rechtsgeschäfts empfangenen Entgeltes wurden die empfangenen Schadenersatzzahlungen, welche zurückzugeben seien.

Ein Großteil des Textes *kann* nicht verstanden werden, wenn es an Kohäsion mangelt. Im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch lassen sich kaum Probleme bei der Kohäsion feststellen, was die Verständlichkeit des Abschnitts unterstützt hat.

Drittens wurde nicht nur die thematische Trennung einzelner Sätze, sondern auch ganzer Paragraphen nicht verstanden. In 46% der Paraphrasierungen wurde der Tatbestand von §919 mit dem des vorhergehenden Paragraphen, §918, verwechselt. Erfüllung wird nicht als nachträgliche Leistung, sondern als Vertragskündigung umschrieben. Bei der Paraphrasierung von §920 sind es sogar 77%, in denen der Tatbestand mit dem von §919 verwechselt wurde. Vereitelung wird als die Nichteinhaltung der nachträglichen Leistung betrachtet. Dass die Themen der Paragraphen nicht voneinander unterschieden werden können, weist auf erhebliche

Kohärenzprobleme hin. Wie im Wortschatztest, sind also auch in den Paraphrasierungen einige Kernprobleme auszumachen.

Im Vergleich dazu verteilen sich im Japanischen die Fehler auf mehrere Textstellen oder Elemente. Es gibt nicht einen Fehler, der sich durch den gesamten Text durchzieht und das Verständnis anderer Textaussagen beeinträchtigt. Vereinzelt werden Textstellen nicht verstanden. Das gesamte Bild des Textes bleibt somit bei der Rezeption erhalten.

Interessanterweise zeigt eine Gegenüberstellung der falsch oder nicht wiedergegebenen Textaussagen beider Sprachen eine hohe Übereinstimmung trotz der geringeren Fehlerhäufigkeit im Japanischen. Wenn eine Textstelle im Japanischen nicht verstanden wurde, fehlte sie auch in den deutschen Umschreibungen. Manche Textelemente sind also in beiden Sprachen unverständlich. Auf die einzelnen Fehler wird unter 7.2 und 7.3 eingegangen.

Bei dem Abschnitt über die Schenkung dreht sich das Verhältnis um. Während vom japanischen Text erneut rund 70% wiedergegeben werden konnte, waren es vom deutschen Text 80%. Die auffälligsten Unterschiede des Abschnittes zum Abschnitt über die Vertragsauflösung im ABGB sind die kürzeren Sätze, die etwas bessere Satzstruktur und die deutlichere Benennung des Themas durch die Überschriften.

Vor allem der letzte Punkt verhinderte erfolgreich die Vermischung der einzelnen Themen. Die Themen der einzelnen Paragraphen wurden anders als im anderen Abschnitt von allen Probanden klar erkannt. Die Trennung der Themen im Paragraphen wurde nur in §956 nicht erkannt und stellt daher kein relevantes Problem im Textaufbau dar. Vielmehr wurden nur vereinzelt Textstellen falsch wiedergegeben. Anzumerken ist dabei, dass sich die falsch umschriebenen Textstellen in DS2/2, 3 (widerrufen) und in mehreren Textstellen von §956 konzentrieren. Von Probanden wurden vornehmlich die gleichen Stellen nicht verstanden.

Der Hauptunterschied in der Verständlichkeit zum japanischen Text sind die Textverweise. Sie wurden in §942 von allen richtig umschrieben, was ihre prinzipielle Verständlichkeit zeigt. Im Japanischen verstanden sie hingegen weniger als 50% der Probanden. Die textdeiktischen Elemente nehmen im Abschnitt wie im Gesetz eine

wichtige Funktion ein. Ein Nichtverstehen verhindert die erfolgreiche Rezeption vieler Paragraphen.

Das wesentlich bessere Ergebnis beim Abschnitt über die Schenkung zeigt, dass Paragraphen mit kürzeren Sätzen und einer klareren Bezeichnung durch Überschriften die Verständlichkeit des Gesetzes im Deutschen enorm erhöhen. Unter den Voraussetzungen übertrifft Verständlichkeit der deutsche sogar die japanische Rechtssprache. Im Japanischen zeigte die Satzlänge keinen unmittelbaren Einfluss auf die Verständlichkeit.

Der Praxistest zeigt ebenfalls keine wesentlich bessere Verständlichkeit der deutschen Rechtssprache. Der Praxisfall wurde von je drei Probanden korrekt gelöst. Anzumerken ist allerdings, dass mit sechs Probanden mehr Japaner die Aufgabe als unlösbar bezeichneten. Das stimmt mit dem modifizierten Ratingverfahren überein. Rund 50% der Probanden haben ausschließlich Textstellen im Abschnitt über die Tilgung angezeichnet. Die Paragraphen über die Tilgung wurden also als äußerst schwierig empfunden. Trotz seiner relativen Schwierigkeit konnte der Praxisfall von gleich vielen Probanden gelöst werden.

Zusammenfassend betrachtet, verfügten die japanischen Probanden über bessere Wortschatzkenntnisse, bessere bis gleich gute Leistungen bei den Paraphrasierungen von Rechtstexten und gleich gute Leistungen bei der Lösung des Praxisfalls. Mit Ausnahme der Paraphrasierung von den Paragraphen über die Schenkung weist kein Test auf eine bessere Verständlichkeit der deutschen Rechtssprache hin. Die Ergebnisse zeigen vielmehr eine bessere Verständlichkeit der japanischen Rechtssprache auf.

## 7.2 Hypothese 2: Im Japanischen erschweren vor allem die Fachbegriffe die Verständlichkeit der juristischen Fachsprache.

Die Ergebnisse sprechen für die Hypothese. In der Freien Wiedergabe wurde ein Großteil der Textaussagen aufgrund der enthaltenen Ausdrücke oder Begriffe falsch verstanden. Dazu zählen *ishi-hyōji* in §540 (JV1/4), *sōtō no kikan* in J§541 (JV2/4), *saikoku* in J§541 (JV2/4), *saiken* in J§543 (JV4/1) und *genjō ni fuku saseru gimu* in J§545 (JV5/2). Im Abschnitt über die Schenkung sind *fudan-tsuki zōyo* in J§551 (JS3/8) und J§553 (JS4/1) sowie die Verweise in J§553 und J§554 nicht verstanden wurden. Dazu zählen *sono seishitsu ni han shinai* in JS4/3 und JS5/2 sowie *(no) kitei o junyō suru* in JS4/4 und JS5/3.

*Ishi-hyōji* bedeutet auch in der Umgangssprache Willensäußerung. Es wurde interessanterweise allerdings als „Zustimmung einholen“ paraphrasiert. *Sōtō ni kikan* konnte wie im Deutschen nicht in den Kontext des Paragraphen gebracht werden, sodass aus der angemessenen Frist „irgendeine Frist“ wurde. *Sono seishitsu ni han shinai* wurde vornehmlich ausgelassen. *Kitei o junyō suru* wurde richtig als Verweis auf etwas verstanden. Dass es sich auf einen anderen Paragraphen (oder Norm) bezieht, wurde hingegen nicht erkannt.

Von den aus der Alltagssprache bekannten Wörtern wird also die juristische Bedeutung nicht gedeutet. Die restlichen Begriffe erweisen sich als echte Fachbegriffe, wobei *saikoku* vom Großteil richtig umschrieben wurde.

Die vermeintliche Stärke der japanischen Terminologie, unbekannte Wörter oder Ausdrücke aufgrund der Kanji zu deuten, führt nicht immer zum richtigen Verständnis. Das zeigt sich bei der falschen Umschreibung von *saiken* in JV4/1 (J§543). Probanden nannten als Beispiel für die Unmöglichkeit einer Leistung das Unvermögen eine Geldschuld zu begleichen. Dadurch wird ein völlig anderer Tatbestand erfüllt.

Dieselben Probanden konnten von Leistung (*rikō*), Schuldner (*saimusha*) und Schuldrechtzession (*saiken-jōto*) eine durchaus richtige Umschreibung vornehmen, in der Geld als *ein* Beispiel in einer unvollständigen Aufzählung genannt wurde. Sie erschlossen sich die rudimentäre Bedeutung des Wortes aufgrund der Kanji. Für den

kontextuellen Gebrauch in J§543 ist sie allerdings falsch und führt zum falschen Textverständnis. Anstatt ein Nichtverstehen des Textes aufgrund unbekannter Terminologie zu realisieren, wurde der Text missverstanden.

Im Praxisfall wiederholen sich die Ergebnisse. Die Antworten und die Einschätzung mittels des modifizierten Ratingverfahrens deuten ebenfalls auf die verwendete Terminologie als Hauptursache hin. Die für die Lösung des Praxisfalls notwendigen Stellen der Paragraphen wurden in drei Teile unterteilt. Davon wurden die Textstellen a. und c. sehr schlecht und Textstelle b. relativ gut verstanden.

Textstelle a. (J§491) wurde von 36% der Probanden bei der Lösung des Praxisfalls nicht berücksichtigt. Von J§491 wurden die Attributivsätze rund um *bensai, saimu* (Schuld) und *kyūfu* (Leistung) von drei Probanden als unverständlich eingestuft. Als Gruppe gemeinsam mit anderen Stellen, die über einen gleichen Wortlaut oder einer ähnlichen Formulierungen verfügen, wurden sie von doppelt so vielen, sprich rund 25% der Probanden angezeichnet. Die Attributivsätze sind recht einfach im Satzaufbau. Sie benötigen aber ein klares Verständnis der Begriffe und ihrer Unterschiede zueinander. Die Lösungswege und Markierungen legen nahe, dass dies nicht geglückt ist.

Textstelle c. wurde ebenfalls von 32% der Probanden nicht verstanden. Die Markierungen wie die Antworten und Kommentare der Probanden weisen auf die darin enthaltenen die Ausdrücke *bensaiki ni aru* (fällig sein) und *bensai no rieki ga ōi* (am meisten Nutzen bringt) hin. Sie wurden von 8% bzw. 16% als unverständlich markiert. Das falsche Wortverständnis von *bensaiki ni aru* wirkte sich aufgrund der anderen kontextuellen Einbettung in Textstelle b. nur bei 16% der Probanden aus.

In allen Textstellen wirken sich also Fachbegriffe negativ auf die Textverständlichkeit aus. Interessanterweise werden die meisten Begriffe mit *bensai* gebildet. *Bensai* wurde beim Wortschatztest von der Hälfte der Probanden richtig umschrieben. Von der anderen Hälfte wurde der Begriff beinahe ausnahmslos zwar richtigerweise mit Tilgen umschrieben, aber auf das Tilgen von *Geldschulden* reduziert. Diese Einschränkung der Wortbedeutung dürfte im Praxisfall, in dem es gerade um die

Begleichung von Schulden geht, keinen negativen Einfluss ausüben. Es sollte vielmehr das Verstehen fördern.

Im Praxisfall können die Probanden allerdings die mit *bensai* gebildeten Ausdrücke, wie ausgeführt, nicht richtig deuten oder in den Kontext des Satzes bringen. Die im Wortschatztest gezeigte, rudimentäre Wortkenntnis reicht demnach nicht aus – selbst wenn das richtige vermutet wird. Das bestätigt die Ergebnisse aus dem Wortschatztest. Von den Fachbegriffen können sich die Probanden ein ungefähres Bild machen. Fraglich ist, ob es für die Rezeption des Gesetzestextes ausreicht oder nicht.

Im Ratingverfahren wurden einzelne Fachbegriffe häufig von mehreren Probanden als unverständlich eingestuft. Die Markierungen sammeln sich um Ausdrücke, die mit *bensai* gebildet werden, und um juristische Verweise. Zu ersteren gehören *bensaiki ni aru* (fällig sein), *bensai no riei ga ōi* (welches zu Leisten am meisten Nutzen bringt) und eine Gruppe von Attributivsätzen in J§488, J§490 und J§491, die sich wiederum um *bensai*, *saimu* und *kyūfu* bilden. Zu den Verweisen gehören Ausdrücke wie *kitei o junyō suru* (Regeln anwenden).

Von den Probanden wurden neben den Fachausdrücke auch Konjunktion, Postpositionen, Sätze und ganze Paragraphen als Verständnishindernis empfunden. Ein Proband wies dezidiert auf Postpositionen und Konjunktionen als Verständnishindernis hin. Insgesamt wurden sie an unterschiedlichen Stellen von drei Probanden aneignet.

Einzelne Sätze oder ganze Paragraphen wurden von je einem Probanden angeeignet. Einzige Ausnahme bildet J§489 Absatz 3, der von drei Probanden angeeignet wurde. Die Markierungen sprechen allerdings für Probleme auf der Wortebene und nicht für einen unverständlichen Satz.

Das heißt, die Markierungen dieser Elemente konzentrieren sich nicht auf bestimmte Stellen. Die Probanden zeigen somit keine nennenswerte Übereinstimmung bei der Einstufung der Verständlichkeit. Das erschwert eine Analyse relevanter Faktoren und legt nahe, dass keine intersubjektiv gültigen Verständnisschwierigkeiten auf der Satzebene vorhanden sind. Bei der Terminologie können hingegen die oben genannten Begriffe ausgemacht werden.

Zusammenfassend betrachtet, stellen die Fachbegriffe und Fachausdrücke tatsächlich im Japanischen den Hauptfaktor für die Unverständlichkeit der Rechtsprache dar. Allerdings erschweren sie nicht nur die Rezeption. Aufgrund der Kanij können auch Laien das Wort ausreichend verstehen, um den Text in manchen Fällen zumindest rudimentär zu verstehen. Sie können allerdings auch falsch gedeutet werden, was zu einem nicht wahrgenommen, falschen Verständnis führt.

### **7.3 Hypothese 3:** *Im Deutschen erschwert vor allem die komplexe Satzstruktur die Verständlichkeit der Rechtssprache.*

Die Hypothese kann nicht verifiziert werden. Die Satzstruktur wirkt sich zwar auf die Textverständlichkeit aus, der Einfluss anderer Faktoren ist jedoch wesentlich gravierender. Als ursächliche Faktoren für die falsche Paraphrasierungen der Paragraphen sind vor allem eine schlechte Realisierung von Kohäsion, Fachbegriffe und die damit zusammenhängende mangelnde Kennzeichnung des jeweiligen Themas zu nennen.

Nach Paragraphen betrachtet, bedeutet das folgendes: Wie bereits unter 7.1 ausgeführt, beruhen die Fehler bei der Paraphrasierung des Abschnittes über die Vertragskündigung auf zwei Ursachen. In §918 und §921 lassen sich Kohäsionsprobleme feststellen. Von den Probanden wurden die zwei ausgedrückten Normen zu einer einzigen zusammengefasst.

In §919 und §920 werden die thematischen Unterschiede zwischen Paragraphen nicht erkannt. Die Fehler beruhen auf unbekannten Fachbegriffen. Erfüllung (DV2/4) in §919 wurde nicht als Nachholung einer Leistung umschrieben, sondern mit der Vertragskündigung aus §918 verwechselt. Vereitelung (DV3/1) in §920 wurde nicht als nachträgliche Unmöglichkeit umschrieben, sondern mit der Nichterfüllung aus §919 verwechselt. Makrostrukturelle Erleichterungen wie Überschriften würden dem zudem entgegenwirken.

Abgesehen davon lassen sich in allen Paragraphen Probleme auf der Wortebene ausmachen. Als unbekannte oder missverständliche Begriffe sind entgeltlicher Vertrag (DV1/1), angemessene Frist (DV1/10) in §918, Natur des Geschäfts (DV2/9, DV3/8) und Zweck der Leistung (DV2/10, DV3/9) in §919 und §920 sowie verschuldet in §920 (DV3/2) und §921 (DV4/3) zu nennen.

Einzig in §918 deuten die Umschreibungen auf eine problematische Satzstruktur hin. Der Paragraph weist eine äußerst schlechte Satzstruktur auf, in der der propositionale Gehalt erst nach 46 Wörtern gebildet wird. Die fehlerhaften Paraphrasierungen deuten einerseits, wie oben erwähnt, auf eine mangelnde Realisierung von Kohäsion. Die durch die Konjunktionen getrennten Wahlmöglichkeiten werden nicht erkannt. Andererseits werden die Fachausdrücke entgeltlicher Vertrag und angemessene Frist nicht von allen Probanden verstanden.

Die fehlerhaften Paraphrasierungen können allerdings durch eine Missdeutung der Begriffe nicht verursacht worden sein. Ebenso setzten sie eine Deutung der Konjunktionen voraus, die im Rahmen des Deutschen nicht möglich ist. „Und“ und „oder“ werden in einem Satz als gleichbedeutende Konjunktionen behandelt. Das legt der Schluss nahe, dass hierbei die Satzstruktur das Textverständnis stark beeinträchtigt hat.

Die Ergebnisse bei der Paraphrasierung des Abschnittes über die Schenkung zeigen überhaupt keinen Einfluss der Satzstruktur. Die von der Terminologie und dem Fehlen kohäsiver Mittel ausgehenden Verständnisprobleme sind allerdings ebenfalls wesentlich schwächer ausgeprägt, wie das bessere Ergebnis bei der freien Wiedergabe zeigt. In Paraphrasierungen von §938, §942 und §945 waren keine relevanten Faktoren ersichtlich.

Der einzige Paragraph, bei dem neben Problemen auf der Wortebene auch Kohäsionsprobleme bestehen, ist §956. Wie in §921 fassen die Probanden die zwei Normen des Paragraphen zu einer einzigen zusammen.

Unbekannte oder missverständliche Termini bilden in §956 und vor allem in §943 die Hauptfehlerquelle. In §956 wurde neben der schlechten Kohäsion auch der Fachausdruck „mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ein

Vermächtnis gültig sein“ (DV5/2) nicht verstanden. Klagerecht in §943 (DS2/2) wurde in Bezug auf eine mündliche Schenkung nicht als die Einklagbarkeit der Leistung, sondern als das Recht, Schadenersatz einzuklagen, verstanden.

Im Großteil der Paragraphen lassen sich also andere Ursachen feststellen, die einen entscheidenden Einfluss ungeachtet der Satzstruktur ausüben. Paragraphen, die über eine schlechte Satzstruktur verfügen, wurden nicht zwingend schlechter paraphrasiert als solche mit einer guten. Es lässt sich keine Korrelation zwischen schlechter Wiedergabeleistung der Probanden und Satzstruktur des Textes aufzeigen. Die Satzstruktur übt lediglich in §918 einen entscheidenden Einfluss aus.

Im Praxistest wurden von den drei Textaussagen in §1416 vor allem Aussage b. und c. schlecht verstanden. Von Textaussage c. wurde die Formulierung „welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt“ nicht verstanden. Sie bezieht sich auf die Schuld mit der höheren Belastung für den Schuldner, das heißt auf die Schuld mit den höheren Zinsen.

Durch die Antworten der Probanden wurde allerdings noch eine weitere Ursache ersichtlich: Die am zweitschlechtesten verstandene Textaussage b. wurde so missinterpretiert, dass sie der nachfolgenden Textaussage c. widerspricht. Aus dem Gebot, primär fällige Schulden zu tilgen, wurde das Gebot, nur Schulden in Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu begleichen. In der Textstelle b. lassen sich jedoch keine Faktoren, wie zum Beispiel Fachwörter oder Kohäsionsprobleme, feststellen, die als Erklärung für die Missdeutung dienen könnten.

§1416 bildet den propositionalen Gehalt erst mit dem Ende des Satzes, sprich nach 47 Wörtern. Er stellt damit einen der längsten und kompliziertesten Sätze des Fragebogens dar. Das Fehlen anderer Ursachen, die Markierungen der Probanden (siehe unten) und die Satzstruktur sind ein Indiz, dass sich letztere auf das Textverständnis der Probanden ausgewirkt hat.

Beim modifizierten Ratingverfahren wurden einzelne Paragraphen und Sätze im gleichen Ausmaß wie Fachbegriffe von den Probanden als Verständnishindernis wahrgenommen. Die zwei am öftesten markierten Elemente sind bedingen und §1416. Bedingen wurde von 20% und §1416 wurde von 25% der Probanden angezeichnet. Die

Verständnisprobleme bei §1416 sind auf die Satzstruktur zurückzuführen. Dass der Paragraph mit der schlechtesten Satzstruktur des Fragebogens das am öftesten markierte Element darstellt, weist auf die erschwerte Verständlichkeit hin, die eine späte Bildung des propositionalen Gehaltes verursacht.

Abgesehen davon fand seitens der Probanden keine Differenzierung nach Satzstruktur statt. Die Hälfte der markierten Paragraphen verfügt über eine gute und die andere über eine schlechte Satzstruktur. Zwischen den Markierungen der Paragraphen oder Sätze und der Satzstruktur besteht somit keine Korrelation.

Der Wortschatztest bestätigt die Ergebnisse aus den anderen Untersuchungen. Fachbegriffe stellen auch im Deutschen einen nicht zu unterschätzenden Verständnisfaktor dar. Begriffe, wie Tilgung, Verschulden und selbst Gewährleistung wurden von mehr als der Hälfte nicht korrekt verwendet. Die Fehler beruhen zum Teil auf einer alltagssprachlichen Deutung der Begriffe. Weiters zeigt sich ein relativ homogenes Bild bei den Wortschatzkenntnissen. Begriffe sind der Mehrheit entweder bekannt oder nicht. Die Probleme mit der Terminologie betreffen also nicht nur vereinzelt Personen, sondern sind für mehrere relevant.

Zusammenfassend betrachtet, stellen in der Rechtssprache der österreichischen Gesetze Fachbegriffe und das Fehlen an Kohäsion die Hauptfaktoren in der Textverständlichkeit dar. Die Satzstruktur wirkt sich zwar auf das Verständnis wie in §918 und §1416 aus, tritt aber hinter anderen Faktoren weit zurück.

## **7.4 Ausblick**

Die beiden Rechtssprachen weisen neben einer unterschiedlichen Verständlichkeit auch Faktoren mit unterschiedlichen Eigenschaften auf. Der vermeintliche Schwachpunkt der japanischen Rechtssprache, die Terminologie, stellt sich vielmehr als Joker dar. Viele Fachbegriffe erweisen sich als sogenannte echte Fachbegriffe. Sie werden in Umgangssprache nicht verwendet und sind daher unbekannt.

Allerdings ermöglicht ihre Verschriftlichung mit Kanji dem Leser sich auch von eben unbekannten Begriffen ein ungefähres Bild der Bedeutung zu machen. Das heißt, es ist eine Fachsprache, die eine fachinterne Kommunikation ermöglicht, und trotzdem von (juristischen) Laien bis zu einem gewissen Grad verstanden wird. Wird jedoch die Bedeutung eines Kanji falsch gedeutet, wird das Textverständnis verzerrt. Das Nichtverstehen wird nicht realisiert, sodass es in weiterer Folge zu Missverständnissen kommt.

In der Arbeit konnte bereits aufgezeigt werden, dass primär Kanji mit zwei oder mehreren Bedeutungen die Ursache für falsche Deutungen bilden. Fachbegriffe wirken sich enorm auf die Verständlichkeit aus. Es wäre daher lohnenswert, zu erheben, welche Faktoren zudem die Deutung beeinflussen und wie die intuitive Deutung der Begriffe verbessert, das heißt, in die richtige Richtung gesteuert, werden kann.

Zudem stellt sich die Frage, ob sich die Deutung der Wörter immer an der progressiven Determination orientiert. Bedenkt man binominale *kango*, wie bergsteigen 登山 (*tōzan*) oder töten 殺人 (*satsujin*), wird klar, dass auch eine regressive Determination möglich wäre. Darin bestimmt das zweite das erste Kanji. Die Begriffe spiegeln eher den chinesischen als den japanischen Aufbau wieder, sind jedoch ein fixer Bestandteil der japanischen Lexik (Joyce/Ohta 1999:46). Die Verarbeitungsgeschwindigkeit von solchen Begriffen unterscheidet sich nicht relevant von Begriffen mit einer anderen Wortformationen (Joyce 2002:87). Daraus lässt sich vermuten, dass prinzipiell beide Richtungen von den Rezipienten angedacht werden. Eine andere Deutung der Begriffe wäre somit ebenfalls möglich. Die vermehrten Bedeutungen würden sich negativ auf das Verständnis auswirken.

In der deutschen Rechtssprache weisen die zwei Abschnitte sehr große Differenzen auf. Der Abschnitt über die Schenkung wurde sehr gut verstanden. Weder Fachbegriffe noch der Zusammenhang auf der Textoberfläche noch die Satzstruktur bereiten Probleme. Anders stellt sich die Textverständlichkeit des Abschnitts über die Vertragskündigung dar. Zahlreiche Fachbegriffe wurden von den Probanden nicht verstanden. Es bestehen massive Mängel bei der Realisierung von Kohäsion und

schlussendlich machen sich bei der Untersuchung trotz anderen Schwerpunkts auch makrostrukturelle Probleme bei der Textsorte Gesetz bemerkbar.

Es stellt sich die Frage nach der zahlenmäßigen Verteilung von den gut und den schlecht verständlichen Paragraphen. Freilich kann der Umfang einer solchen Untersuchung nicht mit einer Befragung bewältigt werden. Hierbei ist die Entwicklung theoretischer Methoden notwendig, die eine schnelle Erhebung ermöglichen. Die Arbeit sieht sich als Basis dazu.

In Ausblick auf weitere Forschungen stellt sich zudem die Frage, inwiefern die Ergebnisse für eine Textoptimierung verwendet werden können. Probleme mit den Fachbegriffen können in beiden Sprachen behoben werden durch einen Appendix, in dem die Begriffe ausführlich erklärt werden, und Definitionen, die direkt im Gesetz vorgenommenen und auch als solche gekennzeichnet werden. Zur Beseitigung der Probleme auf der Satzebene, wie zum Beispiel der Herstellung eines kohärenteren Textes, bedarf es eines gewaltigeren Einschnitts in den Rechtstext. Der Text sollte außerdem nach linguistisch relevanten Gesichtspunkten gestaltet werden (vgl. auch Lasser 2000:118-120).

Die Novellierung des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches oder die legistischen Normen Österreichs sind bereits ein Schritt in die richtige Richtung. Zur Verständlichmachung bedarf es allerdings, wie die Arbeit zeigt, weiterer, konsequenter Anstrengungen.

## BIBLIOGRAPHIE

BA = Berliner Arbeitsgruppe

2000 „Sprache des Rechts. Vermitteln, Verstehen, Verwechseln“, *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 118 (30), 7-33.

BAK = Bundeskanzleramt Wien (Hg.)

1990 *Handbuch der Rechtssetzungstechnik. Teil 1: Legistische Richtlinien 1990*. Wien: Österreichische Staatsdruckerei.

[Quelle: <http://www.bka.gv.at/site/3513/default.aspx>; Zugriff: 30.05.2009]

Charrow, Robert E. und Veda R. Charrow

1979 "Making Law Understandable: A Psycholinguistic Study of Jury Instructions", *Columbia Law Review* 79/7 (1979), 1306-1374.

Christmann, Ursula

2002 „Methoden der Verstehens- und Verständlichkeitserhebung“, *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* (Lili) 128 (32), 76-97.

De Beaugrande, Robert-Alain und Wolfgang Ulrich Dressler

1981 *Einführung in die Textlinguistik*. Tübingen: Niemeyer.

Dean, Meryll

2002 *Japanese Legal System*. London: Cavendish Publishing.

Dietrich, Rainer und Katja Kühn

2000 „Transparent oder verständlich oder wie was verstanden wird. Eine empirische Untersuchung zum Verstehen eines juristischen Textes“, *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* (Lili) 118 (30), 67-96.

Dürscheid, Christa

2004 *Einführung in die Schriftlinguistik*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Eigenwald, Rolf

1978 *Textanalytik*. München: Bayrischer Schulbuch Verlag.

Eynseck, Micheal und W. Mark Keane

2005 *Cognitive Psychology. A student's handbook*. Hove: Psychology Press.

Gorjanc, Theresa

2005 „Pfand“, Rudolf Welser (Hg.): *Fachwörterbuch zum bürgerlichen Recht*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 389.

Gōtō Akira (Hg.)

- 2008 *Saibanin jidai no hōtei yōgo - hōteiyōgo no nichijōgoka ni kansuru PT saishū hōkokusho* (Gerichtsvokabular in Zeiten der Geschworenen. Der Abschlussbericht des Projektteams zur Umwandlung des Gerichtsvokabulars in Alltagssprache). Tōkyō: Sanseidō.

Götze, Bernd (= Gettsue, Berundo)

- 1997 *Deutsch-Japanisches Rechtswörterbuch* (= Dokuwa hōritsu yōgo jiten). Tōkyō: Seibundō.

Groeben, Norbert

- 1982 *Leserpsychologie 1: Textverständnis – Textverständlichkeit*. Münster: Aschendorff.

Itō Masayuki und Katō Ichirō

- 2006 *Gendai hōgaku nyūmon* (= Einführung in das gegenwärtige Recht). 4 Aufl. Tōkyō: Yūhikaku sōsho [<sup>1</sup> 1964].

Hōmushō = Hōmushō minjikyoku sanjikanshitsu

- 2004 Minpō gendaika-an hosoku setsumei (Zusätzliche Erklärung zum Gesetzesantrag zur Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuches an die moderne japanische Sprache)  
[Quelle: <http://www.moj.go.jp/PUBLIC/MINJI50/refer02.pdf>, Zugriff:19.01.2009]

Hotta Shūgo 2001:15

- 2001 „Saiban to gengo“ (Gericht und Sprache), Ritsumeikan daigaku hōgakubu gengo to bunka kenkyūkai (Hg.): *kotoba, bunka, shisō*, 39-63.

Joyce, Terry

- 2002 „Constituent-morpheme priming: Implications from the morphology of two-kanji compound words“, *Japanese Psychological Research* 44/2, 79-90.

Joyce, Terry und Ohta Nobuo

- 1999 „The Morphology of Two-Kanji Compound Words: Data from a Word-Formation Classification Survey“, *Tsukuba Psychological Research* 22, 45-61.

Koziol, Helmut, Peter Bydlinski und Raimund Bollenberger

- 2007 *Kurzkomentar zum ABGB. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Ehegesetz, Konsumentenschutzgesetz, IPR-Gesetz und Europäisches Vertragsstatutübereinkommen*. Wien: Springer.

Krejci, Heinz

- 2007 *Privatrecht*. 7. Aufl. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung [<sup>1</sup>1993].

Lachmayer, Friedrich

- 2002 „Deregulierung in rechtstheoretischer Sicht“, Christoph Kleiser und Karl Langheimer (Hg.): *Deregulierung. Die Herausforderungen einer verständlichen und überschaubaren Rechtsordnung*. St. Pölten: Amt d. NÖ Landesregierung, 87-104 (= NÖ Schriften, 138).

Lasser, Inge

- 2000 „Verständliche Gesetze - eine Utopie? Bemerkungen aus linguistischer Sicht zur sprachlichen Gestaltung von BGB und ZGB der DDR“, *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* (Lili) 118 (30), 34-66.

Lewin, Bruno

- 2003 *Abriß der japanischen Grammatik auf Grundlage der klassischen Schriftsprache*. 5. Aufl. Wiesbaden: Harrassowitz [<sup>1</sup>1959].

Linner, Rupert

- 2004 „Ihre Rechte als Kunde“, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hg.)  
[Quelle: [http://www.arbeiterkammer.at/pictures/d20/Rechte\\_als\\_Konsument.pdf](http://www.arbeiterkammer.at/pictures/d20/Rechte_als_Konsument.pdf), Zugriff: 04.05.2008]

Marutschke, Hans Peter

- 1995 „Besonderheiten der japanischen Rechtssprache“, Taka Bluhme-Kojima und Fritz Opitz (Hg.): *Fachsprache Japanisch. Vorträge vom 1. Symposium zur Fachsprache Japanisch, Universität Bielefeld, 18. - 20. März 1994*. Bielefeld: Universität Bielefeld, Fakultät für Linguistik u. Literaturwissenschaft, 75-83.

Miozzo, Michele und Peter Gordon

- 2005 „Facts, Events, and Inflection: When Language and Memory Dissociate“, *Journal of Cognitive Neuroscience* 17/7, 1074-1086.

Mishima Yukio

- 2006 *Bunshō dokuhon*. Tōkyō: Chūkōron Shinsha.

NÖ-LR = Niederösterreichische Landesregierung

- 1987 *NÖ Legistische Richtlinien 1987*. Wien: Amt der NÖ Landesregierung (= NÖ-Schriften; 1).

Ōkawara Mami

- 1989 “Nihongo to eigo ni okeru fuorinā rejisutā no hikaku kenkyū” (Eine vergleichende Studie zum *foreigner register* im Japanischen und Englischen), *Kōsa nihongo kyōiku* 24 (1989.3), 88-101
- 2002 “Ruiji shōhyō saiban no gengogaku-teki bunseki. Sunakku shaneru jiken” (Linguistische Analyse des Gerichtsverfahren zum Rechtsstreit von eingetragenen Marken. Der Fall Snack Chanel), *Chiiki seisaku kenkyū* 4/3 (2002.2), 29-39.

Okawara Mami Hiraike (= Ōkawara Mami)

- 2004 „Legal Japanese Viewed through the Unfair Competition Prevention Law“, John Gibbons u.a. (Hg.): *Language in the Law*. New York: Orient Longman, 24-43.

Ōno Susumu

- 1999 *Nihongo renshū-chō*. Tōkyō: Iwanami Shinshō.

Patterson, Karalyn u.a.

- 2001 „Deficits in irregular past-tense verb morphology associated with degraded semantic knowledge“, *Neuropsychologia* 39/7, 709-724.

Perner, Stefan

- 2005 „Rechtsfolge“, Rudolf Welser (Hg.): *Fachwörterbuch zum bürgerlichen Recht*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 427.

Pfeifer, Oskar E.

- 2002 „Modalverben und ihre Konkurrenten in österreichischen Gesetzen“, *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 128 (32), 63-75.

Pfeifer, Oskar E., Ernst Strouhal und Ruth Wodak

- 1987 *Recht auf Sprache*. Wien: Orac.

Russwurm, Heinz G. und Alexander P. Schoeller

- 1997 *Österreichisches Rechtswörterbuch : 1600 Rechtsbegriffe praxisnahe erläutert*. Wien: Juridica-Verlag, Stichwort „Mangel“, 133.

- 1997 *Österreichisches Rechtswörterbuch : 1600 Rechtsbegriffe praxisnahe erläutert*. Wien: Juridica-Verlag, Stichwort „Gewährleistung“, 86.

- 1997 *Österreichisches Rechtswörterbuch : 1600 Rechtsbegriffe praxisnahe erläutert*. Wien: Juridica-Verlag, Stichwort „Pfand“, 157.

- 1997 *Österreichisches Rechtswörterbuch : 1600 Rechtsbegriffe praxisnahe erläutert*. Wien: Juridica-Verlag, Stichwort „Verzug“, 232.

S-LR = Steiermark Landesregierung

- 2005 *Legistisches Handbuch des Landes Steiermark : Regeln und Muster für das Gestalten von Rechtsvorschriften*. Graz : Amt d. Steiermärkischen Landesregierung.

Spitzer, Martin

- 2005 „Verschulden“, Rudolf Welser (Hg.): *Fachwörterbuch zum bürgerlichen Recht*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 588.

Ullman, Michael T. u.a.

- 1997 "A Neural Dissociation within Language: Evidence that the Mental Dictionary Is Part of Declarative Memory, and that Grammatical Rules Are Processed by the Procedural System", *Journal of Cognitive Neuroscience* 9/2, 266-276.

Yamamoto Kōji

- 2005 *Naruhodo minpō 4 saiken* (Tatsächlich, das Bürgerliche Gesetz. Teil 4. Das Schuldrecht). Tōkyō: Chūō Keizaisha.

Yonekura Akira

- 2005 *Pureppu minpō* (Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Volk). 4. Aufl. Tōkyō: Kōbundō [<sup>1</sup>1986].

Zankl, Wolfgang

- 2006 *Casebook Bürgerliches Recht. 425 Fälle und Fragen für Anfänger, Fortgeschrittene und Prüfungskandidaten*. Wien: WUV.

#### Internetdatenbank

BMJ = Bundesministerium für Justiz (Hg.)

„Gewährleistung“, Justiz-Bürgerinfo.

[Quelle: <http://elan.justiz.gv.at/Buergerinfo/content/lex/main.htm>; Zugriff: 30.06.2009]

„Schuldner“, Justiz-Bürgerinfo.

[Quelle: <http://elan.justiz.gv.at/Buergerinfo/content/lex/main.htm>; Zugriff: 30.06.2009]

„Tilgung“, Justiz-Bürgerinfo.

[Quelle: <http://elan.justiz.gv.at/Buergerinfo/content/lex/main.htm>; Zugriff: 30.06.2009]

„Zession“, Justiz-Bürgerinfo.

[Quelle: <http://elan.justiz.gv.at/Buergerinfo/content/lex/main.htm>; Zugriff: 30.06.2009]

Hōterasu – staatliches Justiz-Bürgerinfo Japans

[Quelle: [http://www.houterasu.or.jp/houritsu\\_yougoshuu/](http://www.houterasu.or.jp/houritsu_yougoshuu/)]

Sanseidō (Hg.)

- 2009 „Kiseki-jiyū“, *Daijirin*

[Quelle:

<http://jishosearch.asahi.com/cgi/jishosearch/jishosearch.pl?Word=%B5%A2%C0%D5%BB%F6%CD%B3&x=0&y=0>; Zugriff: 22.07.2009]

### CD-Quellen

Kitahara Yasuo (Hg.)

2006 *Meikyō kokugo jiten*. Tōkyō : Taishūkan shoten, Stichwort „zaibutsu“.

Ozaki Tetsuo (Hg.)

2003 *Hōritsu yōgo ga wakaru jiten* (Das Wörterbuch, mit dem man juristische Begriffe versteht).  
2. Aufl. Tōkyō: Jiyū-kokuminsha [<sup>1</sup> 2002].

Shinmura Izuru (Hg.)

2008 *Kōjien*. 6. Aufl., Tōkyō: Iwanami Shoten, Stichwort „bensai“ [<sup>1</sup>1955].

2008 *Kōjien*. 6. Aufl., Tōkyō: Iwanami Shoten, Stichwort „zaibutsu“ [<sup>1</sup>1955].

2008 *Kōjien*. 6. Aufl., Tōkyō: Iwanami Shoten, Stichwort „fusai“ [<sup>1</sup>1955].

Tōdō Akiyasu u.a. (Hg.)

2006 *Kanjigen*. 4 Aufl., Tōkyō: Gakushū kenkyūsha, Stichwort „弁“ [<sup>1</sup> 1994].

### Japanische Werke (Reihenfolge nach der nach der japanischen Silbenschrift)

伊藤正己 加藤一郎

2006 現代法学入門. 第四版. 東京: 有斐閣双書[<sup>1</sup>1964].

大河原 眞美

1989 “日本語と英語におけるフォリナー・レジスターの比較研究”、講座日本語教育 第  
24 分冊(1989.3)、88-101.

2002 類似商標裁判の言語学的分析—スナックシャネル事件. 地域政策研究第4巻第3  
号、29-39.

尾崎哲夫

2003 法律用語がわかる辞典. 東京:自由国民社.

大野晋

1999 日本語練習帳. 東京: 岩波書店.

北原保雄 (Hg.)

2006 明鏡国語辞典. 東京: 大修館書店、Stichwort: 財物

ゲッツェ・ベルンド (Götze, Bernd)

1997 独和法律用語辞典 (= Deutsch-Japanisches Rechtswörterbuch). 東京：成文堂.

後藤昭

2008 裁判員時代の法廷用語—法廷用語の日常語化に関する PT 最終報告書. 東京：三省堂.

三省堂 (Hg.)

2009 „帰責事由“、大辞林

[Quelle: <http://jishosearch.asahi.com/.cgi/jishosearch/jishosearch.pl?Word=%B5%A2%C0%D5%BB%F6%CD%B3&x=0&y=0>; Zugriff: 22.07.2009]

新村出 (Hg.)

2008 広辞苑. 第 6 版. 東京：岩波書店、Stichwort：弁済

2008 広辞苑. 第 6 版. 東京：岩波書店、Stichwort：財物

2008 広辞苑. 第 6 版. 東京：岩波書店、Stichwort：負債

藤堂 明保 (Hg.)

2006 漢字源. 改訂第 4 版. 東京：学習研究社、“弁”<sup>[1]</sup> 1994].

法務省民事局参事官室

2004 民法現代語化案補足説明.

[Quelle: <http://www.moj.go.jp/PUBLIC/MINJI50/refer02.pdf>, Zugriff: 19.01.2009]

堀田秀吾

2001 “裁判と言語”、立命館大学法学部言語と文化研究会 (Hg.)：ことば、文化、思想、39-63.

三島由紀夫

2006 文章読本. 東京：中央公論新社.

山本浩司

2005 なるほど民法 4 債権. 東京：中央経済社.

米倉明

2005 プレップ民法. 第 4 版. 東京：弘文堂<sup>[1]</sup>1986].

## ANHANG

|                                                                        |            |
|------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>1. TEXTSTELLEN UND TEXTAUSSAGE ZUR FREIEN WIEDERGABE .....</b>      | <b>164</b> |
| 1.1. Vertragskündigung im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch .....    | 164        |
| 1.2. Vertragskündigung im ABGB .....                                   | 169        |
| 1.3. Schenkung im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch .....            | 173        |
| 1.4. Schenkung im ABGB .....                                           | 178        |
| <b>2. TEXTSTELLEN UND TEXTAUSSAGEN ZUM PRAXISFALL .....</b>            | <b>180</b> |
| <b>3. WORTEST - PARAPHRASIERUNGEN DER PROBANDEN<sup>23</sup> .....</b> | <b>182</b> |
| 3.1 Paraphrasierungen der japanischen Probanden .....                  | 182        |
| 3.1.1 Bensai 弁済( Tilgung) .....                                        | 182        |
| 3.1.2 Kashi-tanpo 瑕疵担保 (Gewährleistung).....                           | 184        |
| 3.1.3 Hōritsu-kōka 法律効果 (Rechtsfolge) .....                            | 186        |
| 3.1.4 Rikō-chitai 履行遅滞 (Verzug) .....                                  | 188        |
| 3.1.5 Saiken-jōto 債権譲渡 (Zession) .....                                 | 189        |
| 3.1.6 Saimusha 債務者 (Schuldner) .....                                   | 191        |
| 3.1.7 Seme ni ki subeki jiyū 責めに帰すべき事由 (Verschulden).....              | 193        |
| 3.1.8 Tanpo 担保 (Pfand).....                                            | 194        |
| 3.2 Paraphrasierungen der österreichischen Probanden.....              | 196        |
| 3.2.1 Gewährleistung.....                                              | 196        |
| 3.2.2 Mangel .....                                                     | 198        |
| 3.2.3 Pfand .....                                                      | 198        |
| 3.2.4 Rechtsfolge .....                                                | 199        |
| 3.2.5 Schuldner.....                                                   | 200        |
| 3.2.6 Tilgung .....                                                    | 201        |

<sup>23</sup> Die ungleiche Anzahl an Unterkapiteln in 3.1 und 3.2 beruht auf den abgeprüften Vokabeln. Im deutschen Fragebogen musste Mangel extra abgefragt werden, während es im japanischen Begriff für Gewährleistung (*kashi-tanpo*) bereits enthalten ist (siehe 3.1.8.1). Es stehen daher 8 japanischen Fachbegriffen 9 deutsche gegenüber.

|           |                                                                          |            |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.2.7     | Verschulden.....                                                         | 202        |
| 3.2.8     | Verzug .....                                                             | 203        |
| 3.2.9     | Zession.....                                                             | 204        |
| <b>4.</b> | <b>MARKIERUNGEN DER PROBANDEN IM MODIFIZIERTEN RATINGVERFAHREN .....</b> | <b>204</b> |
| 4.1       | Markierungen der japanischen Probanden .....                             | 205        |
| 4.1.1     | Vertragsauflösung.....                                                   | 205        |
| 4.1.2     | Schenkung .....                                                          | 207        |
| 4.1.3     | Tilgung .....                                                            | 208        |
| 4.1.4     | Kommentare der Probanden .....                                           | 212        |
| 4.1.5     | Probanden, die keine Markierung vorgenommen haben .....                  | 212        |
| 4.2       | Markierungen der österreichischen Probanden .....                        | 212        |
| 4.2.1     | Vertragsauflösung.....                                                   | 212        |
| 4.2.2     | Schenkung .....                                                          | 215        |
| 4.2.3     | Tilgung .....                                                            | 215        |
| 4.2.4     | Kommentare der Probanden .....                                           | 218        |
| 4.2.5     | Probanden, die keine Markierung vorgenommen haben: .....                 | 218        |
| <b>5.</b> | <b>FRAGEBÖGEN .....</b>                                                  | <b>219</b> |
| 5.1       | Japanischer Fragebogen.....                                              | 219        |
| 5.2       | Deutscher Fragebogen .....                                               | 228        |

## 1. Textstellen und Textaussage zur freien Wiedergabe

### 1.1. Vertragskündigung im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch

#### J§540

|                                                                                                                                                      |                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (解除権の行使)<br>(Kaijoken no kōshi)<br>Ausführung des Kündigungsrechts                                                                                   | Betrifft die Ausführung des Kündigungsrecht                                                                      |
| 契約又は法律の規定により当事者の一方<br>が解除権を有するときは、                                                                                                                   | JV1/1 Damit ein Vertragspartner den<br>Vertrag auflösen kann, muss er über<br>ein entsprechendes Recht verfügen. |
| Keiyaku mata-wa hōritsu no kitei ni yori<br>tōjisha no ippō ga kaijoken o yūsuru toki wa,                                                            | Dazu ermächtigt ihn...                                                                                           |
| Im Falle, dass einer der Vertragsparteien<br>aufgrund der gesetzlichen oder vertraglichen<br>Bestimmungen das Vertragskündigungsrecht<br>besitzt,... | JV1/2 ... ein gesetzlicher Tatbestand<br>JV1/3 <u>oder</u> eine vertragliche Bestimmung                          |
| その解除は、相手方に対する意思表示に<br>よってする。                                                                                                                         | JV1/4 Damit eine Kündigung<br>Rechtswirksamkeit erlangt, muss sie<br>dem Vertragspartner mitgeteilt<br>werden.   |
| Sono kaijo wa, aitegata ni<br>taisuru ishi-hyōji ni yotte<br>suru.                                                                                   |                                                                                                                  |
| ...wird dieses Kündigungsrecht durch eine<br>Willensäußerung gegenüber dem Partner<br>durchgeführt.                                                  |                                                                                                                  |
| 前項の意思表示は、<br>撤回することができない。                                                                                                                            | JV1/5 Die oben genannte Willensäußerung<br>kann nicht zurück genommen<br>werden.                                 |
| Zenkō no ishi-hyōji wa,<br>tekkai suru koto ga dekinai.                                                                                              |                                                                                                                  |
| Diese Willensäußerung kann nicht zurück<br>genommen werden.                                                                                          |                                                                                                                  |

**J§541**

(履行遅滞等による解除権)  
(Rikō chitai nado ni yoru kaijoken)  
Kündigungsrecht bei Verzug

Betrifft das Kündigungsrecht bei Verzug

当事者の一方がその債務を履行しない場合において、

JV2/1 Der Schuldner (d.h. ein Teil des Rechtsgeschäfts) erfüllt die Leistung nicht, wie vertraglich ausgemacht wurde.

Tōjisha no ippō ga sono saimu o rikō shinai baai ni oite,

Für den Fall, dass eine der Vertragsparteien seine schuldrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt...

相手方が相当の期間を定めてその履行の催告をし、その期間内に履行がないときは、

JV2/2 Der Gläubiger mahnt die Leistung ein

JV2/3 ... unter Setzung einer Nachfrist.

aitegata ga sōtō no kikan o sadamete sono rikō no saikoku o shi, sono kikan-nai ni rikō ga nai toki wa,

JV2/4 Die Frist muss zur Nacherbringung ausreichen (= angemessen sein).

... (kann der andere,) wenn er die Leistung unter Ansetzung einer bestimmte Nachfrist gemahnt hat und innerhalb der Frist aber keine Leistung erfolgt ist,

JV2/5 Innerhalb der Nachfrist gibt es keine Erfüllung der Leistung.

⇒ **Voraussetzungen für Vertragsauflösung wegen Verzuges sind erfüllt.**

相手方は、契約の解除をすることができる。

JV2/6 In dem Fall kann der Gläubiger  
(Das Recht muss zur Erlangung von Rechtskraft in Anspruch genommen werden; es erlangt diese nicht automatisch.)

aitegata wa, keiyaku no kaijo o suru koto ga dekiru.

... kann der andere den Vertrag auflösen.

JV2/7 nun den Vertrag auflösen.

**J§542**

(定期行為の履行遅滞による解除権)  
(teiki kōi no rikō chitai ni yoru kaijoken)  
Vertragsauflösung beim Verzug von  
Daueraufträgen

契約の性質又は当事者の意思表示により、特定の日時又は一定の期間内に履行をしなければ契約をした目的を達することができない場合において、

Keiyaku no seishitsu mata-wa tōjisha no ishi-hyōji ni yori, tokutei no nichiji mata-wa ittei no kikan-nai ni rikō o shinakereba keiyaku o shita mokuteki o tassuru koto ga dekinai baai ni oite ...

Wenn aufgrund der Natur des Geschäftes oder der über das Geschäft gemachten Willensäußerung seitens der Vertragspartei (klar ist), dass der Zweck für die Vertragsschließung nicht erreicht werden kann, sofern die Leistung nicht zu einer bestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist erfolgt und

当事者の一方が履行をしないでその時期を経過したときは、

...tōjisha no ippō ga rikō o shinaide sono jiki o keika shita toki wa, ...

... die Frist verstreicht, ohne dass der Schuldner geleistet hätte,

相手方は、前条の催告をすることなく、  
... aitegata wa, zenjō no saikoku o suru koto naku ...

...(kann der Gläubiger) ohne der oben

Betrifft die Vertragsauflösung beim Verzug von Daueraufträgen

Die Regelung betrifft Geschäfte, bei denen klar ist, dass

JV3/1 aufgrund deren Natur

JV3/2 oder aufgrund deren vertragliche Bestimmungen,

JV3/3 der Zweck nicht erreicht werden kann,

JV3/4 falls die Leistung nicht zu einem bestimmten Erfüllungszeitpunkt

JV3/5 oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erfolgt.

JV3/6 Der Schuldner leistet zu diesem Zeitpunkt nicht.

⇒ **Voraussetzungen für Vertragsauflösung wegen Verzuges bei einem Fixgeschäft sind erfüllt.**

JV3/7 Im Gegensatz zum „einfachen“ Verzug (s. 540 条) bedarf es beim Fixgeschäft keiner Einmahnung.

## spezifizierten Mahnung

直ちにその契約の解除をすることができる。

... tadachi ni sono keiyaku no kaijo o suru koto ga dekiru.

... kann der Gläubiger sofort den Vertrag auflösen.

JV3/8 Der Gläubiger kann

JV3/9 den Vertrag sofort auflösen

**J§543**

(履行不能による解除権)  
(Rikōfunō ni yoru kaijoken)  
Vertragsauflösung wegen (nachträglicher)  
Unmöglichkeit

Betrifft Vertragsauflösung wegen  
(nachträglicher) Unmöglichkeit

履行の全部又は一部が不能となったときは、

JV4/3 Paragraph regelt den Fall der  
nachträglich unmöglich gewordenen  
Leistung.

Rikō no zenbu mata-wa ichibu ga funō to  
natta toki wa

JV4/4 Es gilt sowohl in den Fällen in denen  
nur ein Teil der Leistung unmöglich  
geworden ist.

Falls eine Leistung zur Gänze oder zum Teil  
unmöglich wird,...

債権者は、契約の解除をすることができる。

JV4/5 In dem Fall kann der Gläubiger

JV4/6 den Vertrag auflösen.

Saimusha ha, keiyaku no kaijo o suru koto ga  
dekiru.

... kann der Gläubiger den Vertrag auflösen.

ただし、その債務の不履行が債務者の/責  
めに帰することができない事由によるも  
のであるときは、

JV4/7 Ausnahme zur oben genannten  
Regelung stellt der Fall dar, dass die  
Unmöglichkeit nicht dem Schuldner  
zuzurechnen ist bzw. er keine Schuld  
daran trägt.

Tadashi, sono saimu no furikō ga saimusha  
no seme ni kisuru koto ga dekinai jiyū ni yoru  
mono de aru toki wa, ...

Aber für den Fall, dass die Vereitelung der Leistung nicht auf ein Verschulden seitens des Schuldners zurückzuführen ist,

この限りでない。

... kono kagiri denai.

... gilt die oben genannte Regelung nicht.

JV4/8 In dem Fall kann der Schuldner den Vertrag nicht kündigen.

## 545 条

(解除の効果)  
(Kaijo no kōka)  
Folgen einer (Vertrags-)Auflösung

Betrifft die Folgen einer (Vertrags-)Auflösung

当事者の一方がその解除権を行使したときは、

JV5/1 Der Paragraph regelt die Folgen einer einseitigen Vertragsauflösung.

Tōjisha no ippō ga sono kaijoken o kōshi shita toki wa, ...

Falls einer der Vertragsparteien den Vertrag aufgelöst hat...

各当事者は、その相手方を原状に復させる義務を負う。

JV5/2 Es entsteht hierdurch eine obligatorische Rückwirkung, dabei ist das im Zuge des Rechtsgeschäftes Erhaltene/Geleistete zurückzugeben.

...kaku-tōjisha wa, sono aitegata o genjō ni fuku saseru gimu o ou.

... müssen beide jeweils den anderen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen.

ただし、第三者の権利を害することはできない。

JV5/3 Durch die Vertragsauflösung darf nicht in die Rechte Dritter (Unbeteiligter) eingegriffen werden.

Tadashi, daisansha no kenri o gaisuru koto wa dekinai.

Jedoch darf dabei nicht in die Rechte Dritter (Unbeteiligter) eingegriffen werden.

前項本文の場合において、金銭を返還するときは、

JV5/4 Betrifft die oben genannte Regel im Fall, dass Geld zurückzuzahlen ist.

Zenkō honbun no baai ni oite, kinzen o kenkan suru toki wa,

Falls im oben genannten Fall, dass Geld zurückzuzahlen ist,...

その受領の時から利息を付さなければならぬ。

JV5/5 (Nach einer Vertragsauflösung) Es müssen zusätzlich zum geschuldeten Geld dessen Zinsen gezahlt werden.

... sono juryō no toki kara risoku o fusanakereba naranai.

JV5/6 Zinsen sind rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Entgegennahme des Geldes zu zahlen

...müssen die Zinsen ab dem Zeitpunkt der Übernahme hinzugefügt werden.

解除権の行使は、損害賠償の請求を妨げない。

JV5/7 Trotz der Ausübung des Rücktrittsrechtes steht dem Gläubiger das Recht zu, Schadenersatz einzufordern.

Kaijoken no kōshi wa, songai baishō no seikyū o fusegenai.

Der Rücktritt vom Verträge läßt den Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

## 1.2 Vertragskündigung im ABGB

### §918

Wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil ...

DV1/1 Regelung betrifft ein zweiseitiges Rechtsgeschäft,

DV1/2 bei dem ein Teil seine vertraglich bestimmte (Gegen-)Leistung

... entweder nicht zur gehörigen Zeit, am

DV1/3 nicht zur der Zeit,

|                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird ...                                                             | DV1/4 und/oder an dem Ort<br>DV1/5 und/oder auf die Weise, wie vertraglich ausgemacht wurde, erfüllt.                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                         | ⇒ <b>Damit ist der Tatbestand des (objektiven) Verzuges erfüllt.</b>                                                                                                                                                                                    |
| ... kann der andere ...                                                                                                 | DV1/6 <u>Der Gläubiger kann daher...</u><br>(Das Recht muss zur Erlangung von Rechtskraft in Anspruch genommen werden; es erlangt diese nicht automatisch.)                                                                                             |
| ... entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren ...                                              | DV1/7 ... weiterhin Erfüllung verlangen.<br><br>DV1/8 Bei Verschulden seitens des Schuldners: zusätzlich Schadenersatz.<br><br><u>Oder der Gläubiger kann</u>                                                                                           |
| ... oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.                  | DV1/9 ... unter Setzung einer Nachfrist<br><br>DV1/10 Die Frist muss zur Nacherbringung ausreichen (= angemessen sein).<br><br>DV1/11 Innerhalb der Frist muss die Leistung erfolgen, sonst ...<br><br>DV1/12 ... kann vom Vertrag zurücktreten werden. |
| <b>§919</b>                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Ist die Erfüllung zu einer bestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen, ... | Regelung betrifft den Verzug einer Leistung, für die<br>DV2/1 ein bestimmter Erfüllungszeitpunkt<br>DV2/2 <u>oder</u> Zeitraum festgesetzt wurde.<br><br>DV2/3 Durch das nicht rechtzeitige Erbringen der Leistung, ist das Rechtsgeschäft aufgehoben.  |
| ... so muß der Rücktrittsberechtigte, wenn er auf der Erfüllung bestehen will, ...                                      | DV2/4 Es sei denn der Gläubiger möchte                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                          |        |                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                          |        | am Vertrag festhalten. Dann muss er...                                              |
| ... das nach Ablauf der Zeit dem andern ohne Verzug anzeigen; ...                                                        | DV2/5  | ... dies dem Vertragspartner (=Schuldner) bekannt machen.                           |
|                                                                                                                          | DV2/6  | Die Bekanntmachung muss direkt nach Ablauf der vereinbarten Frist erfolgen.         |
| ... unterläßt er dies, so kann er später nicht mehr auf der Erfüllung bestehen.                                          | DV2/7  | Macht er dies nicht, kann er nachher die Leistung nicht mehr einfordern.            |
| Dasselbe gilt, wenn die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, ... | DV2/8  | Diese Regelung gilt (nicht nur für vertraglich bestimmte Fixgeschäfte sondern) auch |
|                                                                                                                          | DV2/9  | bei Geschäften, deren Natur klarmacht, dass ...                                     |
|                                                                                                                          | DV2/10 | <u>oder</u> bei Geschäften, über die ausgemacht wurde, dass ...                     |
| ... daß die verspätete Leistung oder, im Falle der Verspätung einer Teilleistung, ...                                    | DV2/11 | ... eine verspätete Leistung das Geschäft ...                                       |
|                                                                                                                          | DV2/12 | <u>oder</u> einem verspäteten Teil der Leistung                                     |
| ... die noch übrigen Leistungen für den Empfänger kein Interesse haben.                                                  | DV2/13 | Mit DV2/11 und DV2/12 kann der Zweck des Geschäftes nicht erreicht werden kann.     |

## §920

|                                                                                                                  |       |                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wird die Erfüllung durch Verschulden des Verpflichteten oder einen von ihm zu vertretenden Zufall vereitelt, ... | DV3/1 | Die Regelung betrifft den Fall eines nachträglichen Unmöglichwerdens einer Leistung.        |
|                                                                                                                  | DV3/2 | Die Unmöglichkeit wird vom Schuldner verursacht oder dieser hat das Risiko dafür zu tragen. |
|                                                                                                                  | ⇒     | <b>Damit ist der Tatbestand der dem Schuldner vorzuwerfenden</b>                            |

**nachträglichen Unmöglichkeit erfüllt.**

|                                                                                                                                                                    |        |                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ... so kann der andere Teil entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern                                                                                    | DV3/3  | <u>Der Gläubiger kann ...</u>                                                                                     |
| ...                                                                                                                                                                | DV3/4  | ...daher nun Schadenersatz fordern<br><br><u>oder / und</u>                                                       |
| ... oder vom Verträge zurücktreten.                                                                                                                                | DV3/5  | vom Vertrag zurücktreten und den Differenzanspruch geltend machen.                                                |
| Bei teilweiser Vereitelung steht ihm der Rücktritt zu, ...                                                                                                         | DV3/6  | Dieselbe Regelung gilt auch...                                                                                    |
|                                                                                                                                                                    | DV3/7  | ... für Geschäfte, von denen nach Vertragsabschluss nur noch ein Teil Leistung getätigt werden kann.<br>(2/11/12) |
| ... falls die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. | DV3/8  | Damit die Regelung angewendet wird, muss man aus der Natur des Geschäftes                                         |
|                                                                                                                                                                    | DV3/9  | <u>oder</u> der Bekanntmachung des Gläubigers/Käufers entnehmen können,                                           |
|                                                                                                                                                                    | DV3/10 | Mit DV3/7 kann der Gläubiger nicht den Zweck des Geschäftes erreichen Bedeutung hat. (2/13)                       |

**§921**

|                                                                                                                                |       |                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Rücktritt vom Verträge läßt den Anspruch auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt. | DV4/1 | Paragraph regelt die Folgen einer einseitigen Vertragsauflösung.                                       |
|                                                                                                                                | DV4/2 | Trotz der Ausübung des Rücktrittsrechtes steht dem Gläubiger das Recht zu, Schadenersatz einzufordern. |
|                                                                                                                                | DV4/3 | Schadenersatz setzt das Verschulden des Schuldners voraus.                                             |
| Das bereits empfangene Entgelt ist auf solche Art zurückzustellen oder zu vergüten, ...                                        | DV4/4 | Es entsteht hierdurch eine obligatorische Rückwirkung, bei                                             |

|                                                             |       |                                                        |
|-------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------|
|                                                             |       | der übertragenes Eigentum zurückzugeben ist.           |
| ... daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht. | DV4/5 | Keiner soll aus dem Schaden des Anderen Gewinn ziehen. |

### 1.3 Schenkung im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch

#### J§549

(贈与)  
(Zōyo)  
Schenkung

Betrifft Schenkungen

贈与は、  
Zōyo wa,...

JS1/1 Paragraph regelt eine Schenkung.

Eine Schenkung...

当事者の一方が自己の財産を無償で相手方に与える意思を表示し、

JS1/2 Paragraph regelt ein Rechtsgeschäft, bei dem jemand den Willen äußert, ...

... tōjisha no ippō ga jibun no zaisan o mushō de aitegata ni ataeru ishi o hyōji shi, ...

JS1/3 ... einem anderen etwas ohne Gegenleistung gibt.

(kommt dadurch zustande,) dass einer der Parteien den Willen äußert, sein eigenes Vermögen dem anderen kostenlos zu überreichen ...

相手方が受諾をする ことによって、

JS1/4 Und der andere muss die Schenkung annehmen.

... aitegata ga judaku o suru koto ni yotte, ...

und der andere annimmt.“

⇒ **Damit ist der Tatbestand der Schenkung erfüllt.**

その効力を生ずる。

„...sono kōryoku o shōzuru.“

kommt dadurch zustande.

JS1/5 Damit sind die Voraussetzungen gegeben, damit die Schenkung Rechtswirksamkeit, sprich Gültigkeit erlangt.

## J§550

(書面によらない贈与の撤回)  
Shomen ni yoranai zōyo no tekkai  
Widerrufung von nichtschriftlichen  
Schenkungen/en

Betrifft die Widerrufung von  
nichtschriftlichen Schenkungen

書面によらない贈与は、

Shomen ni yoranai zōyo wa, ...

Nichtschriftliche Schenkungen...

JS2/1 Paragraph regelt Schenkungen, die nicht schriftlich fixiert, sondern lediglich mündlich zugesagt wurden.

各当事者が撤回することができる。

...kaku-tōjisha ga tekkai suru koto ga dekiru.

können von jedem der Beteiligten  
zurückgenommen werden.

JS2/2 Schenkungen dieser Art können von jedem der Beteiligten zurückgenommen werden.

ただし、履行の終わった部分については、

Tadashi, rikō no owatta bubun ni tsuite wa,...

Jedoch, (gilt das nicht) in bezug auf bereits geleistete Teile.

JS2/3 In Bezug auf bereits übergebene oder geleistete Teile der Schenkung....

この限りでない。

...kono kagiri denai.

Gilt das nicht.

JS2/4 ... kann die Schenkung nicht (einseitig) widerrufen werden.

**J§551**

(贈与者の担保責任)  
(zōyosha no tanpo sekinin)  
Haftung des Schenkenden

Betrifft die Haftung des Schenkenden

贈与者は、贈与の目的である物又は権利  
の瑕疵又は不存在について、

Paragraph regelt den Fall, dass  
die Schenkung (Recht oder Sache)

JS3/1 mangelhaft

JS3/2 oder nicht vorhanden ist.

Zōyosha wa, zōyo no mokuteki de aru mono  
mata-wa kenri no kashi mata-wa fusonzai ni  
tsuite, ...

Der Schenkende (haftet nicht) für die Mängel  
oder das Nichtvorhandensein von Sachen  
oder Rechten, die das Ziel einer Schenkung  
sind.

その責任を負わない。

JS3/3 Der Schenkende haftet für diese  
Mängel nicht.

...sono sekinin o owanai.

...haftet nicht dafür

ただし、贈与者がその瑕疵又は不存在を  
知りながら受贈者に告げなかったとき  
は、

Paragraph regelt den Fall, dass der  
Schenkende

JS3/4 wissentlich

Tadashi, zōyo ga sono kashi mata-wa fusonzai  
o shirinagara juzōsha ni tsugenakatta toki wa,  
...

JS3/5 etwas mangelhaftes oder etwas  
nicht vorhandenes verschenkt, (d.h.  
eine Schenkung mit oben genannten  
Eigenschaften)

Falls der Schenkende jedoch vom Mangel  
oder vom Nichtvorhandensein wußte und es  
dem Beschenkten nicht mitteilte...

JS3/6 und das dem Beschenkten nicht  
mitteilt.

この限りでない。

JS3/7 Unter den Vorraussetzungen gilt die  
Ausnahme der Haftung, wie sie im  
ersten Satz definiert wurde, nicht.  
Der Schenkende haftet für die

...kono kagiri denai.

... gilt dies nicht.

Mängel.

負担付贈与については、

Fudan-tsuki zōyo ni tsuite wa,...

Bei einer belastenden Schenkung...

JS3/8 Paragraph regelt Schenkungen, die eine Belastung für den Beschenkten mit sich bringen.

贈与者は、その負担の限度において、

...zōyosha wa, sono fudan no gendo ni oite,...

(haftet) der Schenkende im Ausmaß der Belastung...

JS3/9 Der Übergeber haftet genau in dem Ausmaß, wie groß die Belastung seines Geschenkes ist.

売主と同じく担保の責任を負う。

...urinushi to onajiku tanpo no sekinin o ou .

haftet (er) wie ein Verkäufer.

JS3/10 In dem Ausmaß haftet er wie ein Verkäufer (im Sinne der Gewährleitung/ *kashi-tanpo*)

## J§553

(負担付贈与)

(Fudan-tsuki zōyo)

Belastende Schenkung

Betrifft eine belastende Schenkung

負担付贈与については、

Fudan-tsuki zōyo ni tsuite wa, ...

In Bezug auf eine Schenkung mit Belastungen (werden)...

JS4/1 Paragraph regelt eine belastende Schenkung.

この節に定めるもののほか、

...kono setsu ni sadameru mono no hoka,...

...außer dessen, was innerhalb dieses Abschnittes bestimmt wird,...

JS4/2 Neben den in dem Abschnitt (hier) angeführten Normen sind noch andere anzuwenden.

その性質に反しない限り、

JS4/3 Diese Anwendung erfolgt nur

...sono seishitsu ni hanshinai kagiri,...  
insoweit, als es mit dem Zweck der  
Schenkung zu vereinbaren ist.

...sofern es nicht der Natur widerspricht,...

双務契約に関する規定を準用/する。

JS4/4 Anzuwenden sind die Normen des  
zweiseitigen Rechtsgeschäftes.

sōmu keiyaku ni kansuru kitei o junyō suru.

...die Regelungen über ein zweiseitiges  
Rechtsgeschäft angewendet.

## J§554

(死因贈与)

Schenkung auf den Todesfall

(Shiin zōyo)

Schenkung auf den Todesfall

贈与者の死亡によって効力を生ずる贈与  
については、

JS5/1 Paragraph regelt Schenkungen, die  
erst mit dem Tod des Gebers  
Gültigkeit erlangen.

Zōyosha no shibō ni yotte kōryoku o shōzuru  
zōyo ni tsuite wa,

Auf eine Schenkung, welche sich erst mit dem  
Tode des Schenkers erfüllt, ...

その性質に反しない限り、

JS5/2 Diese Anwendung erfolgt nur  
insoweit, als es mit dem Zweck der  
Schenkung zu vereinbaren ist.

...sono seishitsu ni hanshinai kagiri,

...sofern es nicht der Natur widerspricht,...

⇒ **Damit ist der Tatbestand einer  
Schenkung auf den Todesfall erfüllt.**

遺贈に関する規定を準用する。

JS5/3 Anzuwenden sind die Normen des  
Vermächtnisses.

...izō ni kansuru kitei o junyō suru.

...werden die Bestimmungen eines  
Vermächtnis angewendet.

## 1.4 Schenkung im ABGB

### § 938

#### Schenkung

Ein Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird,...

Betrifft die Schenkung

Das ist ein Rechtsgeschäft,  
DS1/1. bei dem jemand einem anderen etwas ohne Gegenleistung gibt.

⇒ **Damit ist der Tatbestand der Schenkung erfüllt.**

...heißt eine Schenkung.

DS1/2. In dem Fall sind die Normen von einer Schenkung anzuwenden.  
[§S1/7 - §S1/8]

DS1/3. Paragraph regelt eine Schenkung

### § 943.

#### Form des Schenkungsvertrages,

„Aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Übergabe geschlossenen Schenkungsvertrage...“

DS2/1. Paragraph regelt Schenkungen, die nicht schriftlich fixiert, sondern lediglich mündlich zugesagt wurden.

DS2/2. Die Schenkung wurde nicht übergeben.

„...erwächst dem Geschenknnehmer kein Klagerecht.

DS2/3. Schenkungen dieser Art kann der Beschenkte nicht einklagen(, falls der Schenkende widerruft).

Dieses Recht muß durch eine schriftliche Urkunde begründet werden.

DS2/4. Um die Schenkung einklagen zu können, ...

DS2/5. ... muss die Schenkung schriftlich fixiert worden sein.

## § 945.

### Inwiefern der Geber für das Geschenkte hafte

Wer wissentlich eine fremde Sache verschenkt, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschweigt,

Betrifft die Haftung des Schenkenden

Paragraph regelt den Fall, dass der Schenkende

DS3/1. wissentlich

DS3/2. eine fremde Sache verschenkt

DS3/3. und das dem Beschenkten nicht mitteilt.

⇒ **Damit ist der Tatbestand erfüllt, für den der Schenkende haftet.**

... haftet für die nachteiligen Folgen.

DS3/4. In dem Fall muss der Schenkende für nachteilige Folgen eintreten.

## § 942

### Wechselseitige Schenkungen

Sind Schenkungen vorher dergestalt bedungen, daß der Schenkende wieder beschenkt werden muß; ...

DS4/1. Paragraph regelt Schenkungen, bei denen der Beschenkte die Schenkung erwidern, sprich eine Gegenleistung erbringen muss.

... so entsteht keine wahre Schenkung im Ganzen; ...

DS4/2. Als Folge dessen ist der Tatbestand einer Schenkung prinzipiell nicht erfüllt.

... sondern nur in Ansehung des übersteigenden Wertes.

DS4/3. Als Schenkung wird nur der Teil der Leistung betrachtet, welcher die Gegenleistung überschreitet.

## § 956

### Schenkung auf den Todesfall

Eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll,

DS5/1. Paragraph regelt Schenkungen, die erst mit dem Tod des Gebers Gültigkeit erlangen.

ist mit Beobachtung der vorgeschriebenen  
Förmlichkeiten als ein Vermächtnis gültig.

DS5/2. Diese Anwendung erfolgt nur  
insoweit, als die Schenkung mit den  
Normen eines Vermächtnisses zu  
vereinbaren ist.

DS5/3. In dem Fall ist ein Vermächtnis.

Nur dann ist sie als ein Vertrag anzusehen,

DS5/4. Paragraph regelt den Fall, dass für  
eine Schenkung auf den Todesfall die  
Normen eines Vertrages gelten.

Damit es als Vertrag angesehen wird,  
muss =>

wenn der Beschenkte sie angenommen,

DS5/5. der Beschenkte die Schenkung  
entgegen nehmen,

UND

der Schenkende sich des Befugnisses, sie zu  
widerrufen, ausdrücklich begeben hat,

DS5/6. der Schenkende muss sich das Recht  
auf Widerruf gesichert haben,

UND

und eine schriftliche Urkunde darüber dem  
Beschenkten eingehändigt worden ist.

DS5/7. diese Absicherung muss schriftlich  
erfolgt

DS5/8. UND dem Beschenkten überreicht  
worden sein.

## 2. Textstellen und Textaussagen zum Praxisfall

Textstelle a. entspricht der oben genannten Handlungsanweisung a. etc.

Tabelle 9

Gegenüberstellung von Textaussage und Gesetzestext

| TEXTAUSSAGE/<br>TEXTSTELLE | ABGB (§ 1416)                                                                                                                                                             | MINPŌ (J§§488, 491)                                                                                                                                    |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a.                         | <b>§ 1416.</b><br>Wird die Willensmeinung des<br>Schuldners bezweifelt, oder von<br>dem Gläubiger widersprochen; so<br>sollen zuerst die Zinsen, dann das<br>Kapital, ... | <b>J§490</b><br>第四百九十一条 債務者が一個又は<br>数個の債務について元本のほか利<br>息及び費用を支払うべき場合におい<br>て、弁済をする者がその債務の全部<br>を消滅させるのに足りない給付をし<br>たときは、これを順次に費用、利息<br>及び元本に充当しなければならな |

|    |                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |                                                                                                                            | <p>い。</p> <p>Saimusha ga ikko mata-wa sūko no saimu ni tsuite ganpon no hoka risoku oyobi hiyō o shiharau-beki baai ni oite, bensai o suru mono ga sono saimu no zenbu o shōmetsu suru no ni tarinai kyūfu o shita toki wa, kore o junji ni hiyō, risoku oyobi ganpon ni jūtō shinakereba naranai.</p> <p>Falls der Schuldner in Bezug auf eine oder mehrere Schulden neben den Kapitalien auch Zinsen und Kosten zu zahlen hat, muss dieser, sofern die Leistung nicht ausreicht um die ganze Schuld zu tilgen, es in der Reihenfolge, zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und (schlussendlich) auf die Kapitalien anwenden.</p> |
| b. | ...von mehreren Kapitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist,...                      | <p><b>J§489 Abs. 1</b></p> <p>債務の中に弁済期にあるものと弁済期にないものとがあるときは、弁済期にあるものに先に充当する。</p> <p>Saimu no naka ni benzaiki ni aru mono to benzaiki ni nai mono to ga aru toki wa, benzaiki ni aru mono ni saki ni jūtō suru.</p> <p>Falls es Verpflichtungen gibt, die bereits fällig sind, und solche, die noch nicht fällig sind, sollen zuerst die fälligen beglichen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| c. | ...und nach diesem dasjenige, welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden. | <p><b>J§489 Abs. 2</b></p> <p>すべての債務が弁済期にあるとき、又は弁済期にないときは、債務者のために弁済の利益が多いものに先に充当する。</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  | <p>Subete no saimu ga benzaiki ni aru toki, mata-wa benzaiki ni nai toki wa, saimusha no tame ni benzai no rieki ga ōi mono ni saki ni jūtō suru.</p> <p>Falls alle Verpflichtungen fällig sind, bzw. falls keine fällig ist, soll diejenige zuerst beglichen werden, dessen Tilgung dem Schuldner am meisten von Nutzen ist.</p> |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 3. Wortest - Paraphrasierungen der Probanden

#### 3.1 Paraphrasierungen der japanischen Probanden

##### 3.1.1 Bensai 弁済 (Tilgung)

JP 3 借りた金を返すこと。

JP 4 対物か対人は忘れたけど、事故や犯罪行為（？）などで損害を与えたときに、お金でその損害を補償して、相手と合意に至ることか。「弁」は弁償の弁で、「済」は済ますの済だから、ちょっと意味が違うかもしれないが。

（下の文章を読んで分かったのですが、借金を返すことな訳ですね。ただ一度に全部とは限らず、部分的でもまたはお金に限らず何らかの他の形でというわけですか。）

JP 5 借りたものを完全に返して、貸借の関係を白紙に戻すこと。

JP 6 支払い金額と保障し精算すること

JP 7 借りを返すこと。（金銭だけでなく、行為なども含む）

- JP 8 借金などを返済すること
- JP 9 課せられた物事を行うこと、お金を支払ったりして
- JP 10 お金を払うこと
- JP 11 金銭で払う
- JP 12 -
- JP 13 他人のものをこわしたときその対価をはらうこと。
- JP 14 答弁が済む、もしくは弁護をつける
- JP 15 誤ったことをやり直すこと、やり直したこと（過去形）
- JP 16 借りたものを返すこと。  
法律で、債務を消滅させること。
- JP 17 わからない。
- JP 18 金銭などの借入等債務を弁償（返済）することであるが 弁済をめぐって  
のトラブルが多く。社会現象の一部になっている。
- JP 19 債務を終わらせること  
借金ならば返済すること
- JP 20 債務の内容をその本旨に従って債務者又は第三者が債権者に対して実現  
させること。
- JP 21 借りていた物を返す事
- JP 22 過失に対して主として金銭で補うこと。
- JP 23 返すこと
- JP 24 期限や利息など契約で決められた中で借金などを返すこと。

JP 25 借りたものを返す。もし借りたものが、何らかの事情で返せないときは、それと同等の価値を持つものを返す。お金の場合もいう。

JP 26 答弁が終了したこと

JP 27 弁償と返済？弁償金を借金して返済すること？

### 3.1.2 Kashi-tanpo 瑕疵担保 (Gewährleistung)

JP3 例えばマンションや一般住宅の販売にあたり住宅の基礎部分（壁、柱屋根など）に欠陥があった場合、売主又は建設業者が支払（修繕部分）をおう。

JP4 読み方はカヒタンポか？読み方すら分からない。最初の二文字は多分「傷」を意味しているような気がする。経済というものに疎い私には、担保という言葉すらうまく説明できないが、要するに **das Pfand** だったかなあ。なぜドイツ語なのかと言うと、よくテレビで出てくるので覚えたからだ。不動産物件が何かに傷でもつけたときに、補償のための担保を差し出すことを、契約に組み込まれるというわけか。もしくは担保物件が傷物で価値が低く、売却してもお金にならないものかな。何の傷なのかははっきり分からない。

JP5 欠陥があった場合に補償される担保

JP6 金額に見合った保障

JP7 買ったものにキズ（欠陥）があったときに売り主の責任を問えること。

JP8 裁判の審理において、判断ミスなど誤まりがあると思われる場合に、本当に誤まりかどうか審理し直すこと？

JP9 「瑕疵」がどういう読み方なのか。  
分かりません。漢字から推測もいい  
すいません ギフアップ

- JP10 買った物にキズ（質的に）がある場合は、補償すること。
- JP11 買った物に欠陥があった場合、保証されること。
- JP12 商品、製品がそのあるべき性能を持たなかった時に代替として納められる支払い、モノなど。
- JP13 担保になにか不都合がある場合。で お金を借りた場合不動産担保など。原価割れしている物件
- JP14 かひ？ 前半の熟語が読めません。一般には馴染みが薄いはず 猶予期限を担保にすることでしょうか？
- JP15 「瑕疵」という意味は分かりませんが、「担保」という字から何か誰かから借りる時に差し出すもののイメージ
- JP16 法律行為 等 にミスがあった場合その損失を保証すること。
- JP17 何かの保障、保険
- JP18 瑕疵は、欠陥を意味するもので、商取引の売買などに対象となる物品等に欠陥（瑕疵）があった場合に買う側が責任など追及出来る。すなわち売主責任がある。最近に商道德に事例多い。
- JP19 担保にその価値を下げる何らかの欠陥・欠点がある
- JP20 瑕疵＝キズ  
売買の目的物にキズがある場合を金銭や物によって保証すること。
- JP21 約束して（契約）において実行できなかった時、それに対する保障
- JP22 物にキズをつけてしまったときのための保障対象物。
- JP23 売ったものにきず（不都合）があった場合の保障
- JP24 過失などで何か問題が起きたときに、補償するためにあるもの。

JP25 所有権が自分にない物を、自分が使用しているものを 傷つけたり、汚したり、またはなくしたりしてしまった場合に、同等の価値の物が弁済できるように用意されているもの。

JP26 何かの保証のようなもの ???

JP27 読めません。担保の 1 種。

### 3.1.3 Hōritsu-kōka 法律効果 (Rechtsfolge)

JP3 一定の法律要件に基づいて法律上生ずる効果。たとえば売買の契約でね。目的物の引渡しと代金の支払い義務が生じる。

JP4 法律が社会的等に効果を示すことか。法律になにやら効力があることか。法律がどの事柄にかかるのか分からない。なにやら法律分野だけの特別な意味合いがあるのだろうが、素人には分かりません。

JP5 法律の効果。法律によって発生する権利関係

JP6 法律があることで、意識の上でのルールが守れること。

JP7 ?

JP8 手続きをした結果、（見た目には何も変わらないが）法律上は、所有権の移転など、変化があること。

JP9 物事が定められた法律によって明確化され、それにより権利や義務が発生すること。

JP10 ある法律に関する行為をした場合の効果。結果のこと。

JP11 法律が定められていることによる効果

- JP12 その法律が定めている内容及びその範囲
- JP13 法律上の効果という意味で、国の法律に守られている事のあらわれ
- JP14 法律の範囲内にある事象を判定する、される効果のこと。
- JP15 法律によって与えられること。影響力。
- JP16 国会の議決を経て公布される法律。その効果の発生を望んでなされる行為
- JP17 わからない。
- JP18 法律の定められていることが、その解釈通りに一定の期待と結果が得られることであるが、法律通りの結果の反面、立場によっては、逆もあり。
- JP19 わかりません
- JP20 ある契約などによって生じる債権者に生じる権利や債務者に生じる債務のこと。
- JP21 ○○
- JP22 法的基準に照らして公正に判断されること。
- JP23 法律によって発生する権利、義務
- JP24 法律を用いることで良くも悪くも影響がある
- JP25 法律が適用されること。
- JP26 法律を施行することで得られる効果
- JP27 法律の効果？法律の及ぶ範囲？

### 3.1.4 Rikō-chitai 履行遅滞 (Verzug)

- JP3 当事者の一方がその債権を期限内に履行しない場合、債務不履行の一つ。
- JP4 履行といっても、法律の種類によって様々な履行があると思う。例えば債務履行の遅延だったら、要するに約束どおりの期日に借金を返済しないことだろう。他に何かがあるか、ちょっと思い浮かばない。
- JP5 債務の返却等の借り手の義務の履行が遅れること
- JP6 行うべきこと、支払うべきことが遅れること。
- JP7 約束の実行が遅れること。
- JP8 期限が決まっている義務事項を、その期日までにやらないこと。
- JP9 自分が果たすべき債務の期限がを過ぎること
- JP10 履行が遅滞（LH：遅延）していること、例えば建物の完成が予定より遅れること。
- JP11 遂行すべき義務が遅れていること。
- JP12 契約した条件が定められた期日までに行われないこと。
- JP13 仕事等で、期限を決めて、仕上げなければならない行為が仕上がらず遅れてしまうこと。
- JP14 履行を遅らせること。
- JP15 何かすべきことが遅れていること（？）  
（履行がよく分かりません）
- JP16 実降 契約等の実行を行うことを遅くしてしまうこと。

実行するのを遅らせてしまうこと。

JP17 わからない。

JP18 法律的に債務者が諸契約での約束ごとの実行（履行）が遅れている状況を言うか。この履行遅滞に関するトラブルは多い。

JP19 債務の弁済の履行が遅れること

JP20 履行期の債務が債務者によって違法に履行されないこと。

JP21 実行することが遅れる事

JP22 権利や義務の行使が遅れること

JP23 すべきことをすることが遅れること

JP24 やると約束をした期日を守らずに遅れたりすること。

JP25 約束の期日に約束のことが実行できずに遅れること。

JP26 法律等の履行が遅れること

JP27 負債の支払いが遅れること。

### 3.1.5 Saiken-jōto 債権譲渡 (Zession)

JP 3 たとえば A が企業 B に債権をもっていた。その債権の内容をかえないで、A が企業 C に園債権を売払（譲渡する）する。企業 C が企業 B の債権者となる。

JP 4 債権を譲渡することとしか言いようがない。ただ、多額の債権をそのまま譲渡するには、贈与税がかかったはずだったかな。ここまで経済のことを知らないのを露呈するのは、さすがに恥ずかしい。

- JP 5  自分の所有する債権を他人に販売すること。貸し借りに伴う権利や義務はその継続する
- JP 6  権利を譲り渡すこと
- JP 7  貸しの権利を人にゆずること  
A さんが B さんに何かを貸している。貸しているイコール返してもらう。その権利を C さんにゆずる。B さんは C さんに借りていることになる。
- JP 8  他人にお金を支払い（返して）もらう権利や、ゴルフ会員権など複数人で共有可能なような性質の権利の所有権を他人に譲ること。
- JP 9  自分が権利を所有する物の権利を他人に譲ること
- JP10  人に対する権利を他人に譲渡すること
- JP11  権利を他人に譲ること
- JP12  相手方から支払われる代金を受け取る権利を第三者に譲り渡すこと
- JP13  株券等の債権をゆずりわたす。
- JP14  債権を譲り渡すこと
- JP15  何らかの権利を譲り渡すこと。
- JP16  債権は財産権の一つで、それをゆずり渡すこと。
- JP17  何かの権利を譲り渡す。
- JP18  ある人が保存する財産権（債権）を債務者へ何がしかの給付（支払などの行為）を求める債権（借金, 売上代金など などの請求権）を第三者に譲りわたすこと。
- JP19  設定された債務を債権者が他の人に譲ること

- JP20 債権の内容を変えないで債権を移す契約。
- JP21 貸した物を返してもらう権利を他人に譲ること
- JP22 物の価値を保証する権利を他者に有償または無償で譲り渡すこと。
- JP23 もっている債権（有価証券）をゆずること。
- JP24 土地やお金を持つ地主がその権利をいい条件などをもって譲り渡す
- JP25 自分の所有している有価証券（株券など）を、他人に代金を受けとって譲ること
- JP26 借金の返済権利を第三者に渡すこと
- JP27 負債を誰かに譲渡すること。保証人に債権が渡ること。

### 3.1.6 Saimusha 債務者 (Schuldner)

- JP3 たとえば住宅ローンで銀行から借入れしたものは債務者となる。
- JP4 債務とか債権といった言葉は、自己破産が軒並み増加している今日、知らない人は少なくなってきたのではないか。少なくとも専門用語としてでなければ。要するに借金をしているので、借り元に借金を返す義務のある人ということとしか、私には言いようがない。
- JP5 財物の貸借に伴う返却義務を持つもの
- JP6 借金を返す人。
- JP7 借りを背負う人（法人なども含む）
- JP8 債権の実行があった場合に、履行義務がある人。

- JP9 権利をもつ者（債権者）に対して、義務を負う者。
- JP10 債務を負っている人のこと。
- JP11 借金など、そして他人に対して返済などの義務を負っていること。
- JP12 契約に代金等を支払うべき義務をもった者
- JP13 法的に債務をおっている者のことで、お金を借りた場合だったら返す方の人
- JP14 債権を発効された人？ 法的責任を問われる人物？
- JP15 事柄に対して義務を果たすべき人のこと。
- JP16 借金等を返済すべき義務をもっている人。
- JP 17 責任を負う方。
- JP 18 権利を使う（権利者）の反対に、決められている内容での弁済などの義務を負う人を債務者という。
- JP19 債権者に対し何らかの債務を負う者
- JP20 債権者に一定の義務を行う者。
- JP21 借りた人（お金等を）
- JP22 何らかの契約を交わした後に、その事項を実施しなければならない側の人。（例ーお金を借りたら返済するということ）
- JP23 借りたものを返さなければならない人
- JP24 借金などをした者のこと
- JP25 金銭や物を借りて、貸してくれた相手に代価を支払う義務を負っている人。

JP26 負債の返済義務を負っている人

JP27 負債を返済する義務のある者。

### 3.1.7 Seme ni ki subeki jiyū 責めに帰すべき事由 (Verschulden)

JP3 責任は誰が負うべきか。具体的には構成要件の該当性、違法性ならびに刑事責任（道義的責任、社会的責任）などをチェックする。

JP4 誰か一般市民などが、何やら法律を違反して、その責任を問われる事柄か。それ以上の意味合いでもあるのだろうか。このテストを読んだ後思ったが、借金をしてる人の場合は、借金を約束どおりに返さないことが責められる事柄というわけか。

JP5 （当該者が）ある事件の発生責任をとらなければならない理由、環境

JP6 その責任をとるべき理由

JP7 当人の責任となる理由

JP8 期日等が決まっている義務事項を、その期日までにできなくてもしょうがない、責めることができないというような理由。例えば地震、重篤な病気など

JP9 労働するに当たり契約上行わなければならないことに対して、やむをえない事情により一時的に契約を破棄できる権利。

JP10 責任がある理由。原因のこと

JP11 その人の責任が問われるとされる理由

JP12 当事者の過失による行い

- JP13 裁判等で問題となっている争点で、負けた理由
- JP14 情状酌量の裁判的な概念
- JP15 責任をとること。
- JP16 責任を負うべき理由
- JP17 わからない。
- JP18 何方 何分が引きうけるべき責任におちつくところ。しかし責任の所在をあいまいにする社会現象が多く。とくに、企業経営者の責任のとり方に異変が。
- JP19 責任を負う正当な理由
- JP20 故意や過失による責任意
- JP21 責められるべき事柄
- JP22 法律に照らして 反すると判断される理由となる事柄
- JP23 責められる理由
- JP24 何か問題がおきたときにその責任を負う。その責任の理由
- JP25 法律の適用によって、何らかの罰を受けなければならない事柄。
- JP26 その人の罪が責められるに値する証拠
- JP27 その責任を負うことの理由？

### 3.1.8 Tanpo 担保 (Pfand)

- JP3 銀行が A（法人）に金をかす。その（銀行）は返済を確実にするために A 法人の工場を担保にとる（たとえば抵当権の設定）。
- JP4 私は、担保がいわゆる「借金のカタ」であることしか知らない。私に思い浮かぶのはドイツのテレビでたまにやってる馬鹿馬鹿しいテレビ番組に出てくる、債権者に追われる一般人や（Raus aus den Schulden）、この間見たイギリス映画で、炭鉱の低迷によって職を奪われた挙句、借金に首が回らなくなった男が、家具から車から家から全て売りに出されてしまう光景だ。ちなみに、上記のドイツのテレビ番組では、税理士の話のいろいろ聞いていてかなり色々な法律用語を覚えた。
- JP5 財物の貸借に伴い、借り手が義務を返せなくなった場合、借りたものにかえて借り手が貸し手に与えることが約束された財物
- JP6 支払い金額に応じた 金額相当の物、資産
- JP7 借りの保証に差し出すもの。返せないときは取られてもしかたがない。
- JP8 者や権利を肩代わりにすること。
- JP9 自分の債務を果たすに当たり時間の猶予が必要な場合に、その代替として差し出すもの
- JP10 お金を借りたときなどに、人や物を預けること
- JP11 お金を借りるときに、返済が滞ったときに備えて差し出す物品。
- JP12 金銭等を相手方から借り入れる際に、不履行になった場合の代替としてあらかじめ相手方に提示しておくもの
- JP13 銀行等で金銭を借りるとき、もし返済できないとき相手（貸し手に）に接收されてしまうもの
- JP14 経済的、あるいはその他有用性の価値が発生するものを譲渡し、一時的に代償としてあつかわれる対象物
- JP15 誰かに借金をする時に、返せなかった時の為の保健のようなモノ。

- JP16 債務者が債務の保証として債権者に提供するもの
- JP17 物を借りるときの保障、保険
- JP18 債権者が債務者に対して、その債務の履行が万一実行されない場合に備え、確保するために債務者より、債権者へ保証されるために提供するもの。銀行の担保 企業 は不変がある。
- JP19 債務を弁済できない場合に、それに代わる物として債務者が受ける物
- JP20 契約内容にキズがあった場合にそのキズを補うことを保証すること。
- JP21 何か借りた時に返せなくなった場合、それに変わるものとして（保障するもの）差し出すもの。
- JP22 何らかの権利を保証するための物品。
- JP23 何か（金など）借りるときに保障のためにさしだすもの
- JP24 お金を借りたりするとき、保証として渡すもの あづけるもの
- JP25 借りたもの（お金）が返済できなかつたら、それと同じ金額に値する別のものを貸主に返すように法で設定しておくもの。
- JP26 お金をかりるときの保証
- JP27 借金したり、高額な購入、契約をするときに、保障にするもの。ちゃんと支払えなかった際に担保を差し出す。

## 3.2 Paraphrasierungen der österreichischen Probanden

### 3.2.1 Gewährleistung

- ÖP1. Stellt sicher, dass die erbrachte Leistung vollständig und korrekt ist

- ÖP2. Verpflichtung zur Schadensbehebung bei verkauften Produkten oder Dienstleistungen über einen definierten Zeitraum
- ÖP3. Garantie
- ÖP4. z.b. es wird gewährleistet, dass für eine gewisse Zeit Verpflegung zur Verfügung steht; die Bedeutung des Wortes beruht auf einer Art Garantie
- ÖP5. Eine Garantie, dass etwas eingehalten wird
- ÖP6. das Konsumentenrecht, dass eine gekaufte Sache=Produkt oder Lstg auch das hält, was versprochen wurde; tut sie es nicht, hat der Hersteller Abhilfe zu schaffen;
- ÖP7. Ein Konzept, das die Garantie regelt
- ÖP8. Händler/Dienstleister müssen für die Mängelfreiheit der Ware/Leistung eintreten
- ÖP9. Zum Unterschied einer Garantie: Sicherstellung über ordnungsgemäße Produktfunktion; in Ö: innerhalb von 6 Monaten ab Kaufdatum kann bei Mangel davon ausgegangen werden, dass das Produkt bei Übernahme bereits Mangel aufgewiesen hat, falls nicht grob fahrlässige Verwendung
- ÖP10. Ab dem Kauf eines Produktes besteht ein Jahr Gewährleistungspflicht, diese ist gesetzlich vorgeschrieben und bedeutet, wenn das Produkt in diesem Jahr fehlerhaft wird, muss es entweder ersetzt oder entgeltfrei repariert werden. (mark eigene; t10)
- ÖP11. Wer auch immer was gewährleistet ist dafür verantwortlich das was funktioniert/zur Verfügung gestellt/geliefert ... wird
- ÖP12. \*Anspruch auf eine Leistung meist mit zeitlichem Anspruch
- ÖP13. Zusicherung, dass etwas ein oder zu treffen wird
- ÖP14. Garantie, die der Käufer hat, etwas, was er gekauft hat ersetzt zu bekommen, wenn dieses bei Kauf mangelhaft ist
- ÖP15. etwas wird garantiert
- ÖP16. Das etwas Versprochenes auch gehalten wird; bzw. Sicherstellung
- ÖP17. Anspruch, den ein Käufer geltend machen kann, wenn Gekauftes mangelhaft ist; ungleich Garantie (=freiwillig)
- ÖP18. Gesetzlich vorgeschriebene Frist innerhalb derer ein Fehler beim Gekauften erstattet werden muß
- ÖP19. Bei Problemen mit Waren
- ÖP20. Gewährleistung ist eine vom Gesetzgeber vorgesehene Zeitspanne in der ein Produkt bei defekt, für den Verbraucher kostenfrei erneuert bzw. umgetauscht werden muss

### 3.2.2 Mangel

- ÖP1. Ist ein Defizit, Fehler, der bei einer erbrachten Leistung auftritt
- ÖP2. Fehler und Mängel bei Waren und Dienstleistungen
- ÖP3. zu wenig
- ÖP4. z.b. es herrscht ein gewisser Mangel an wichtiger Auskunft; die Bedeutung des Wortes beruht auf etwas Fehlendem bzw. zu wenig vorhandenem
- ÖP5. Wenn etwas (z.B.: Beweise) nicht im ausreichende Ausmaß vorhanden sind
- ÖP6. eine zugesagte/vereinbarte Produkt-Eigenschaft ist nicht vorhanden
- ÖP7. Fehler einer Ware, bzw. Ware entspricht nicht den Angaben.
- ÖP8. Fehlen
- ÖP9. Eingeschränkte bzw. nicht vorhandene Produkt-Funktion, die eine ordnungsgemäße Verwendung verhindert
- ÖP10. Ein Mangel ist ein Fehler eines Produktes, der durch normale Abnutzung im Zuge des vorgesehenen Gebrauchs nicht zu erklären ist.
- ÖP11. Schaden den ich hab für den wer anderer zuständig ist
- ÖP12. zu wenig
- ÖP13. Das nicht – oder in einem zu geringen Ausmaß Vorhandensein von einer Sache oder Umständen
- ÖP14. z.B. Wenn ein Produkt, einen Fehlers hat und aufgrund dessen nicht das erfüllt, was es verspricht.
- ÖP15. etwas ist in schlechtem Zustand, oder fehlerhaft
- ÖP16. Unzureichende Beweise; Defizit von Etwas
- ÖP17. Merkmal in der sich die gekaufte Ware von der vertraglich zugesprochenen Ware unterscheidet
- ÖP18. Etwas ist nicht so wie es sein sollte
- ÖP19. Fehler bei Waren oder Dienstleistungen
- ÖP20. Die Differenz aus Erwartung und effektiv auftretender Leistung außerhalb der vorgesehenen Toleranz

### 3.2.3 Pfand

- ÖP1. Bezeichnet ein Produkt od. eine Leistung, das als Sicherheit für eine andere Leistung oder Produkt entgegengenommen wird.
- ÖP2. Hinterlegung eines Sachwerts, um dafür eine rückzahlende Leistung (zB Geld) zu erhalten
- ÖP3. Einsatz

- ÖP4. z.b. man muss für einen Becher mit einem Getränk mehr vor auszahlen, bekommt den Betrag aber wieder nach Rückgabe rückerstattet; also eine nachträgliche Rückerstattung von etwas vorausbezahltem
- ÖP5. Materielle Güter entsprechen einer bestimmten Geldsumme. Somit können z.B.: Möbel oder eine Wohnung gepfändet werden, um Schulden zu bezahlen.
- ÖP6. eine Sache wird als Sicherstellung (an Geldesstatt) gegeben;
- ÖP7. Eine Sache die zur Absicherung einer Forderung an den Fordernden vom Geforderten übergeben wird. ....oder so.... und wenn der Schuldner der Forderung nicht nachkommt, darf der Fordernde die Sache behalten. Und da war noch was mit Eigentum und Besitz, aber das habe ich vergessen. Ach ja, es muss ja auch nicht mal eine Sache sein, eventuell auch ein Vertrag oder so...!?
- ÖP8. Versatzstück
- ÖP9. Sicherstellung durch Wertgegenstand des Kreditnehmers
- ÖP10. Pfand ist meiner Meinung nach ein Gegenwert für eine Ware oder Leistung.
- ÖP11. Einsatz /        ? man kann mir auch meinen pass wegnehmen damit ich nicht abhau
- ÖP12. Absicherung betreffend einer Geschäftsbeziehung
- ÖP13. Sache ( Geld, Gegenstand) die statt einer anderen Sache „hergegeben“ wird
- ÖP14. Geldeinsatz für eine ausgeborgte Ware
- ÖP15. etwas als Garantie verwahren
- ÖP16. Tausch, Einsatz, Gewährleistung das man etwas zurückbringt
- ÖP17. Besicherung einer Schuld; beim Ausbleiben der Tilgung dient Pfand zur Begleichung der Schuld
- ÖP18. Etwas das hergegeben wird um eine Forderung oder Kredit zu sichern
- ÖP19. Sicherheit
- ÖP20. Ein Wertmittel das im Falle des nicht Erfüllens eines Vertrags vom Schuldner in das Eigentum des Gläubiger übergeht.

### 3.2.4 Rechtsfolge

- ÖP1.
- ÖP2. Konsequenz im juristischen Sinne
- ÖP3. Zustand nach Rechtsbruch
- ÖP4. Haltet man sich nicht an gewisse gesetzliche/rechtliche Vereinbarungen, hat dies in den meisten Fällen eine Rechtsfolge zur Folge , also z.b. eine Geldstrafe oder gar einen Prozess
- ÖP5. Die auf Gesetzen basierten Konsequenzen eines Vergehens

- ÖP6. bei einer Partei in einem Rechtsgeschäft/-verhältnis tritt eine andere natürliche oder juristische Person als Nachfolger auf (>> gleiche Rechte und Pflichten wie ursprüngliche Partei)
- ÖP7. Keine Ahnung, aber vielleicht wie in der Mathematik einer Regel: Punktrechnung kommt vor Strichrechnung ...
- ÖP8. Vom Gesetz bestimmte Folge nach einem Tatbestand
- ÖP9.
- ÖP10.
- ÖP11. ?was in welcher reihenfolge abgeurteilt wird?
- ÖP12. Die gesetzlich geregelte Folge eines Umstandes
- ÖP13. keine Ahnung
- ÖP14. Wenn Handeln einer Person rechtliche Folgen nach sich zieht
- ÖP15. verstehe ich nicht
- ÖP16. Verfahren der Anklage !?
- ÖP17. Rechtsfolge ist umzusetzen wenn Sachverhalt = Tatbestand
- ÖP18. K.A.
- ÖP19. ?????????
- ÖP20. k.a. Eventuell Konsequenz im Sinne des Gesetzes

### 3.2.5 Schuldner

- ÖP1. bezeichnet die Person, die ein entlehntes Entgelt noch nicht wieder zurückgezahlt hat
- ÖP2. Jemand der verpflichtet ist zu einer bestimmten Zeit eine (Geld-)Leistung zu erbringen
- ÖP3. Person mit Zahlungsrückständen
- ÖP4. Der/diejenige der/die einem etwas schuldig ist; z.b. in Insolvenzfällen tritt das insolvente Unternehmen als Schuldner auf und hat dem Gläubiger vielleicht etwas zurückzuzahlen
- ÖP5. Die Person, die bei jmd. Schulden hat
- ÖP6. der Empfänger einer Lieferung/Leistung ist üblicherweise auch Schuldner(=Zahlungspflichtiger des Rechnungsbetrages, oder auch ....  
Schuldner = Zahlungsverpflichteter von Abgaben

- ÖP7. Jemand, der jemanden anderen z.B. : Geld geben muss, weil er dies verabsäumt hat. Ich habe meine Telefonrechnung nicht bezahlt, also schulde ich der Telekom noch Geld....
- ÖP8. Debitor
- ÖP9. Wenn für eine Person/Rechtspersönlichkeit eine Ware / Dienstleistung noch eine offene Rechnung besteht
- ÖP10. Ein Schuldner steht bei einem Gläubiger in einer Schuld, d.h. der Gläubiger hat den Anspruch, einen bestimmten Wert vom Schuldner zu erhalten.
- ÖP11. Wenn ich was leih schuld ich das wem?vielleicht auch umgekehrt es könnte auch der/die dem/der ich was schuld so heissen
- ÖP12. Die Person, die gegenüber einer anderen Partei finanzielle „Schulden“ hat
- ÖP13. Jemand, der jemandem anderen z.b. Geld schuldet
- ÖP14. Ein Mensch, der Schulden hat
- ÖP15. Jemand, der Schulden hat, zumeist Geldschulden
- ÖP16. Jemand der Schulden bei anderen gemacht hat
- ÖP17. Jener der die Erbringung einer Leistung/Sache schuldet
- ÖP18. Jemand im Rechtsgeschäft; jemand der einen Fehler verursacht hat
- ÖP19. Schuldet jemandem Geld
- ÖP20. Schuld sein im Sinne der Rechtsgrundlage bezüglich der Verantwortlichkeit.

### 3.2.6 Tilgung

- ÖP1. ist die Löschung, Bereinigung einer zu erbringenden Leistung
- ÖP2. Rückzahlung einer Schuld
- ÖP3. Wiedergutmachung
- ÖP4. Rückzahlungsphase; z.b. nach Tilgung der Zinsen
- ÖP5. Begleichung einer Schuld
- ÖP6. 1. Rückzahlung zB Darlehen od. Kredit 2. Wiedergutmachung im Schadenfalls
- ÖP7. Geldrückzahlung einer Schuld
- ÖP8. Amortisation, Löschung
- ÖP9. Kapital-Tilgung bedeutet, dass bei Kreditrückzahlung das aufgenommene Kapital zurückbezahlt wurde
- ÖP10. Das Wort ist mir bekannt durch den Begriff Schuldentilgung, was vermutlich die Begleichung von Schulden durch den Schuldner bedeutet. Das Wort ist eventuell zu interpretieren als Rückerstattung eines Wertes, die juristische Definition ist mir allerdings nicht bekannt.
- ÖP11. Wiederherstellung??? Zurrückgezahlt/mit geld aufgewohgen
- ÖP12. Entgegenbringung eines vertraglich geltenden Anspruches

- ÖP13. Das Bezahlen von jeglicher Schuld, z.B. finanziell
- ÖP14. Ausgleich, Wiedergutmachung bei entstandenem Schaden
- ÖP15. ein Ausgleich
- ÖP16. z.B. Schulden zurückzahlen; als erledigt betrachten; löschen
- ÖP17. Befriedigung/Begleichung einer Schuld
- ÖP18. z.B. ich tilge eine Schuld
- ÖP19. Restzahlung
- ÖP20. Final auftretende Kosten zur Beendigung eines Vertragsverhältnisses

### 3.2.7 Verschulden

- ÖP1. bezeichnet diejenige Person, die für einen entstandenen Schaden verantwortlich ist.
- ÖP2. Tatbestand der Ursächlichkeit eines schuldhaften Verhaltens
- ÖP3. Zu viele offene Rückzahlungen
- ÖP4. Der/diejenige der /die verschuldet ist; z.B. nach Aufnahme eines Kredites der nicht mehr zurückgezahlt werden kann und die Zinsen einen auffressen oder das Ausborgen einer größeren Geldsumme die man dann verbraucht und nachher nicht mehr zurückzahlen kann
- ÖP5. Bei einem Vergehen wird eine Partei für schuldig erklärt. Somit ist es das Verschulden dieser Partei, dass etw. passiert ist.
- ÖP6. eigene Handlungen haben eine Situation geschaffen, in der eine andere Partei zu Schaden (zu einem Nachteil) kam;
- ÖP7. Ausüben einer Straftat oder im finanziellen Bereich, wenn jemand „als Schuldner“ eben kein Geld mehr hat..... aber was weiß ich schon.....
- ÖP8. Schulden machen
- ÖP9. Bewusste oder unbewusste Verursachung eines rechtswirksamen Vergehens
- ÖP10. Verschulden bedeutet einen Tatbestand ausgelöst zu haben.
- ÖP11. das man mich für entstandenen Schaden als verantwortlich ansieht
- ÖP12. Der Bruch eines Übereinkommens, bzw. die nicht Einhaltung eines Gesetzes
- ÖP13. Eine Begebenheit, bei der sich jemand einer Sache schuldig macht.
- ÖP14. Wenn man einen Fehler begangen hat, der Konsequenzen mit sich bringt
- ÖP15. ein Vergehen gegen das Gesetz
- ÖP16. Eine Tat begehen; Kredit nehmen
- ÖP17. Wenn jemand etwas verursacht hat (vorsatz/grob/leicht fahrlässig)
- ÖP18. Etwas das man mir vorwerfen kann, habe ich verschuldet

ÖP19. Jemand hat an irgendwas Schuld

ÖP20. Schuld sein im Sinne der Rechtsgrundlage bezüglich der Verantwortlichkeit.

### 3.2.8 Verzug

ÖP1. Bezeichnet einen Zustand, der eintritt, wenn eine zu erbringende Leistung innerhalb eines vordefinierten Zeitrahmens nicht erbringen kann

ÖP2. Terminüberschreitung bei einer Verpflichtung

ÖP3. Verspätet

ÖP4. bedeutet z.B. die nicht fristgerechte Einhaltung einer Zahlung innerhalb eines bestimmten vorgegebenen Zeitraumes

ÖP5. „Gefahr in Verzug“, bzw. wenn etwas verspätet eintrifft

ÖP6. vereinbarter Liefer-/Leistungs termin wird nicht eingehalten;

ÖP7. Gefahr in Verzug! Das ist eine zeitliche Sache, oder? So etwas wie eine Verspätung. Zum Beispiel, wenn man seinen Kredit nicht rechtzeitig zurückzahlt. Oder die Miete, oder sonst irgendeine Forderung.

ÖP8. Nichteinhaltung, Versäumnis, Verspätung

ÖP9. Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins z.B. bei Ratenrückzahlung

ÖP10. Unter Verzug versteht man eine nicht termingerechte Erledigung einer Bringschuld.

ÖP11. Zu spät gezahlt/pflichten nicht fristgerecht nachgekommen

ÖP12. Zeitliche Überschreitung eines Abkommens bzw. Vertrages

ÖP13. z.B. Geld oder Raten noch nicht bezahlt haben

ÖP14. Wenn man mit etwas nicht fristgerecht dran ist, zB mit einer Zahlung in Verzug gerät

ÖP15. eine geforderte Leistung wird zu spät oder gar nicht erbracht

ÖP16. In der Zeit zurück sein; mit Rückzahlungen hinten nach sein

ÖP17. Die nicht-fristengerechte Tilgung einer Schuld führt zum Verzug

ÖP18. Etwas wird nicht zum gehörigen Zeitpunkt gemacht oder gegeben

ÖP19. Verspätung bei Zahlung oder Lieferung

ÖP20. Die Überschreitung eines vertraglich vorgesehen Termins z.B. Rückzahlungen, etc.

### 3.2.9 Zession

- ÖP1.
- ÖP2. Abtretung (einer Schuld) Übertragung
- ÖP3. ?
- ÖP4. Berechtigung bzw. Befugnis für etwas; z.b. eine Vermögensberatungsfirma hat eine Bankenkonzession und gilt somit auch als eine Bank bzw. darf wie eine Bank handeln
- ÖP5.
- ÖP6. Schuldabtretung, zB vom Rechnungsaussteller an seine/eine Bank (Re-Empfänger muss zwecks Schuldbefreiung an die Bank direkt zahlen)
- ÖP7. Keine Ahnung...
- ÖP8. Kreditbesicherung / Abtreten einer Forderung an Bank
- ÖP9. ?
- ÖP10. ?
- ÖP11. Keine ahnung klingt wie eine frist die abläuft
- ÖP12. Abänderung eines Inhaltes damit Rechtsgrundlage (Gesetze) nicht verletzt werden
- ÖP13. keine Ahnung
- ÖP14. ?
- ÖP15. verstehe ich nicht
- ÖP16. ??
- ÖP17. Weitergabe einer Forderung
- ÖP18. ?
- ÖP19. KEINE AHNUNG!!!
- ÖP20. k.a.

## 4. Markierungen der Probanden im modifizierten Ratingverfahren

Die Markierungen werden nach den Textstellen, sprich den Paragraph gegliedert aufgelistet. Zuerst wird immer der unveränderte Originaltext abgedruckt. Für den Fall, dass nur eine Proposition oder eine Konjunktion angegeben wurde, wird in die Klammer ein Teil des Satzes geschrieben, um das Wiederfinden der Textstelle zu erleichtern.

## 4.1 Markierungen der japanischen Probanden

### 4.1.1 Vertragsauflösung

#### J§540

(解除権の行使)

契約又は法律の規定により当事者の一方が解除権を有するときは、その解除は、相手方に対する意思表示によってする。

2 前項の意思表示は、撤回することができない。

#### Markierung von JP17

- ganzer Paragraph

#### Markierung von JP18

- 有する

Anmerkung des Probanden zur Markierung:           持っている

- が (in 2 前項の意思表示は、撤回すること<sup>が</sup>できない。)

#### J§541

(履行遅滞等による解除権)

当事者の一方がその債務を履行しない場合において、相手方が相当の期間を定めてその履行の催告をし、その期間内に履行がないときは、相手方は、契約の解除をすることができる。

#### Markierung von JP3

- 当事者の一方がその債務を履行しない場合において、

#### Markierung von JP17

- ganzer Paragraph

#### Markierung von JP18

- において (in その債務を履行しない場合において、)
- Anmerkung des Probanden zur Markierung: は
- 催告を

- 履行が  
Anmerkung des Probanden zur Markierung von: 催促？

### **J§542**

（定期行為の履行遅滞による解除権）

契約の性質又は当事者の意思表示により、特定の日時又は一定の期間内に履行をしなければ契約をした目的を達することができない場合において、当事者の一方が履行をしないでその時期を経過したときは、相手方は、前条の催告をすることなく、直ちにその契約の解除をすることができる。

#### **Markierung von JP17**

- ganzer Paragraph

#### **Markierung von JP18**

- 当事者の意思表示
- 特定の日時又は一定の期間内に履行を
- 催告を

### **J§543**

（履行不能による解除権）

履行の全部又は一部が不能となったときは、債権者は、契約の解除をすることができる。ただし、その債務の不履行が債務者の責めに帰することができない事由によるものであるときは、この限りでない。

#### **Markierung von JP11**

- できない事由

#### **Markierung von JP17**

- ganzer Paragraph

#### **Markierung von JP26**

- その債務の不履行が債務者の責めに帰することができない事由によるものであるときは、この限りでない。

**J§545**

（解除の効果）

当事者の一方がその解除権を行使したときは、各当事者は、その相手方を原状に復させる義務を負う。ただし、第三者の権利を害することはできない。

**Markierung von JP17**

- ganzer Paragraph

**Markierung von JP25**

- その相手方を原状に復させる義務を負う。ただし、第三者の権利を害することはできない。

**4.1.2 Schenkung****J§551**

（贈与者の担保責任）

贈与者は、贈与の目的である物又は権利の瑕疵又は不存在について、その責任を負わない。ただし、贈与者がその瑕疵又は不存在を知りながら受贈者に告げなかったときは、この限りでない。負担付贈与については、贈与者は、その負担の限度において、売主と同じく担保の責任を負う。

**Markierung von JP19**

- 負担付贈与については、贈与者は、その負担の限度において、売主と同じく担保の責任を負う。

**J§553**

（負担付贈与）

負担付贈与については、この節に定めるもののほか、その性質に反しない限り、双務契約に関する規定を準用する。

**Markierung von JP19**

- ganzer Paragraph

### 4.1.3 Tilgung

#### J§488

(弁済の充当の指定)

第四百八十八条 債務者が同一の債権者に対して同種の給付を目的とする数個の債務を負担する場合において、弁済として提供した給付がすべての債務を消滅させるのに足りないときは、弁済をする者は、給付の時に、その弁済を充当すべき債務を指定することができる。

2 弁済をする者が前項の規定による指定をしないときは、弁済を受領する者は、その受領の時に、その弁済を充当すべき債務を指定することができる。ただし、弁済をする者がその充当に対して直ちに異議を述べたときは、この限りでない。

3 前二項の場合における弁済の充当の指定は、相手方に対する意思表示によってする。

#### Markierung von JP13

- 同種の給付を目的とする数個の債務を
- 提供した給付がすべての債務を消滅させるのに足りない
- 弁済をする者は、
- 給付の時に、
- その弁済を充当すべき債務を指定することができる。
- 債務
- 前項の規定による
- その弁済を充当すべき債務を指定することができる。
- 弁済をする者
- 相手方に対する意思表示によってする。

#### Markierung von JP25

- 同種の給付を目的とする
- において、 (in 数個の債務を負担する場合において、)
- その弁済を充当すべき債務を指定する

#### Markierung von JP27

- ganzer Paragraph

**J§489**

(法定充当)

第四百八十九条 弁済をする者及び弁済を受領する者がいずれも前条の規定による弁済の充当の指定をしないときは、次の各号の定めるところに従い、その弁済を充当する。

- 一 債務の中に弁済期にあるものと弁済期にないものとがあるときは、弁済期にあるものに先に充当する。
- 二 すべての債務が弁済期にあるとき、又は弁済期にないときは、債務者のために弁済の利益が多いものに先に充当する。
- 三 債務者のために弁済の利益が相等しいときは、弁済期が先に到来したもの又は先に到来すべきものに先に充当する。
- 四 前二号に掲げる事項が相等しい債務の弁済は、各債務の額に応じて充当する。

**Markierung von JP4**

- 債務が弁済期にあるとき、
- 弁済の利益が多いものに先に充当する
- 弁済期が先に到来したもの又は先に到来すべきものに先に充当する。

**Markierung von JP5**

- すべての債務が
- 弁済の利益が多いもの

**Markierung von JP10**

- 三 債務者のために弁済の利益が相等しいときは、弁済期が先に到来したもの又は先に到来すべきものに先に充当する。

**Markierung von JP13**

- 弁済の充当の指定をしないときは、次の各号の定めるところに従い
- 弁済期にあるものと弁済期にないもの
- 弁済期にあるもの
- 弁済期が先に到来したもの又は先に到来すべきもの
- 各債務の額に応じて充当する。

**Markierung von JP14**

- その弁済を充当する。
- 債務者のために弁済の利益が相等しいときは  
Anmerkung des Probanden zur Markierung: 状況が分からん

**Markierung von JP16**

- 一 債務の中に弁済期にあるものと弁済期にないものとがあるときは、弁済期にあるものに先に充当する。
- 三 債務者のために弁済の利益が相等しいときは、弁済期が先に到来したもの又は先に到来すべきものに先に充当する。

**Markierung von JP24**

- 三 債務者のために弁済の利益が相等しいときは、弁済期が先に到来したもの又は先に到来すべきものに先に充当する。

**Markierung von JP25**

- 債務者のために弁済の利益が多いもの
- 相等しい  
Anmerkung des Probanden zur Markierung: 等しい
- 到来  
Anmerkung des Probanden zur Markierung: 来た

**J§490**

（数個の給付をすべき場合の充当）

第四百九十条 一個の債務の弁済として数個の給付をすべき場合において、弁済をする者がその債務の全部を消滅させるのに足りない給付をしたときは、前二条の規定を準用する。

**Markierung von JP6 :**

- 弁済をする者がその債務の全部を消滅させるのに足りない給付をしたときは、

**Markierung von JP7**

- 前二条の規定を準用する。

**Markierung von JP9**

- Ganzer Paragraph

**Markierung von JP25**

- 数個の給付をすべき場合

**J§491**

(元本、利息及び費用を支払うべき場合の充当)

第四百九十一条 債務者が一個又は数個の債務について元本のほか利息及び費用を支払うべき場合において、弁済をする者がその債務の全部を消滅させるのに足りない給付をしたときは、これを順次に費用、利息及び元本に充当しなければならない。

2 第四百八十九条の規定は、前項の場合について準用する。

**Markierung von JP5**

- 前項の場合について準用する。

**Markierung von JP6**

- 弁済をする者がその債務の全部を消滅させるのに足りない給付をしたときは、これを順次に費用、利息及び元本に充当しなければならない。

**Markierung von JP7**

- 2 第四百八十九条の規定は、前項の場合について準用する。

**Markierung von JP13**

- 元本
- 利息及び費用を
- 費用
- 利息
- 元本

**Markierung von JP15**

- Ganzer Paragraph

### Markierung von JP18

- 足りない給付をしたときは

### Markierung von JP25

- 場合において、
- これを順次に

## 4.1.4 Kommentare der Probanden

### JP3

一条文だけで理解するのはむずかしいと思う。やはり民法総則。「債権の消滅」あたりを読んで理解していないと難しいと考えられる。

### JP25

～～場合において ⇒ 場合は の方がわかる。  
助詞や接続詞が文章を分かりにくくしていることが多い。

## 4.1.5 Probanden, die keine Markierung vorgenommen haben

JP8, JP12, JP20, JP21, JP22, JP23

(Begründung des Probanden JP22 nichts anzuzeichnen: 特にありませんでした。)

## 4.2 Markierungen der österreichischen Probanden

### 4.2.1 Vertragsauflösung

#### § 918

§ 918. Wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird, kann der andere entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

**Markierung von ÖP5**

- Nachholung

**Markierung von ÖP7**

- unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

**Markierung von ÖP12**

- entgeltlicher Vertrag
- bedungene

**§ 919**

§ 919. Ist die Erfüllung zu einer bestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen, so muß der Rücktrittsberechtigte, wenn er auf der Erfüllung bestehen will, das nach Ablauf der Zeit dem andern ohne Verzug anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht mehr auf der Erfüllung bestehen. Dasselbe gilt, wenn die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die verspätete Leistung oder, im Falle der Verspätung einer Teilleistung, die noch übrigen Leistungen für den Empfänger kein Interesse haben.

**Markierung von ÖP1**

- Dasselbe gilt, wenn die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die verspätete Leistung oder, im Falle der Verspätung einer Teilleistung, die noch übrigen Leistungen für den Empfänger kein Interesse haben.

**Markierung von ÖP5**

- bedungen
- Dasselbe gilt, wenn die Natur des Geschäftes

**Markierung von ÖP7**

- ganzer Paragraph
- bedungen

**Markierung von ÖP12**

- bedungen

**Markierung von ÖP13**

- bedungen, so muß der Rücktrittsberechtigte, wenn er auf der Erfüllung bestehen will, das nach Ablauf der Zeit dem andern ohne Verzug anzeigen

## **§ 920**

§ 920. Wird die Erfüllung durch Verschulden des Verpflichteten oder einen von ihm zu vertretenden Zufall vereitelt, so kann der andere Teil entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten. Bei teilweiser Vereitlung steht ihm der Rücktritt zu, falls die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

### **Markierung von ÖP1**

- Bei teilweiser Vereitlung steht ihm der Rücktritt zu, falls die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

### **Markierung von ÖP5**

- Bei teilweiser Vereitlung
- Natur des Geschäftes

### **Markierung von ÖP7**

- ihm zu vertretenden Zufall
- falls die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

### **Markierung von ÖP12**

- oder einen von ihm zu vertretenden Zufall vereitelt,

## **§ 921**

§ 921. Der Rücktritt vom Vertrage läßt den Anspruch auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt. Das bereits empfangene Entgelt ist auf solche Art zurückzustellen oder zu vergüten, daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht.

### **Markierung von ÖP8**

- ganzer Paragraph

**Markierung von ÖP7**

- daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht.

**Markierung von ÖP10**

- daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht.

**4.2.2 Schenkung****§ 942**

Wechselseitige Schenkungen

§ 942. Sind Schenkungen vorher dergestalt bedungen, daß der Schenkende wieder beschenkt werden muß; so entsteht keine wahre Schenkung im Ganzen; sondern nur in Ansehung des übersteigenden Wertes.

**Markierung von ÖP15**

- dergestalt bedungen,
- Ansehung des übersteigenden Wertes.

**Markierung von ÖP16**

- dergestalt bedungen

**Markierung von ÖP17: § 942.**

- nur in Ansehung.

**4.2.3 Tilgung****§1415**

§ 1415. Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost teilweise, oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen; so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner, mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erklärt hat.

**Markierung von ÖP5**

- ist nicht schuldig,
  - tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erklärt hat .
- Anmerkung des Probanden zu Markierung: „(Es müssen sowieso alle Posten bezahlt werden, ob der Schuldner nun einwilligt oder nicht. Daher auch „Schulden“ und nicht „Investition“.)“

#### **Markierung von ÖP7**

- ganzer Paragraph
- Schuldpost
- Abschlag

#### **Markierung von ÖP10**

- schuldig
- auf Abschlag

#### **Markierung von ÖP12**

- Schuldpost

#### **Markierung von ÖP13**

- Ganzer Paragraph

### **§1416**

§ 1416. Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen; so sollen zuerst die Zinsen, dann das Kapital, von mehreren Kapitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.

#### **Markierung von ÖP2, 4, 9, 13, 16**

- Ganzer Paragraph

#### **Markierung von ÖP6:**

- Schuldner am meisten beschwerlich fällt,  
Anmerkung des Probanden zur Markierung:  
„Wie im Praxisbeispiel: zuerst Zinsen, das die ‚alten Hunde‘ und dann erst die jüngeren oder noch nicht fälligen Posten. (Was Schuldner am meisten beschwerlich fällt versteh ich nicht; Gesetze regeln keine Befindlichkeiten.)“

**Markierung von ÖP7**

- Willensmeinung

**Markierung von ÖP10**

- zuerst die Zinsen
- welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt,

**Markierung von ÖP18**

- welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt,

**§1417**

§ 1417. Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art bestimmt ist; so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geschehen ist (§ 904).

**Markierung von ÖP13**

- ganzer Paragraph

**Markierung von ÖP7**

- Verbindlichkeit

**§1418**

§ 1418. In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens auf einen Monat voraus bezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieser Zeit; so sind dessen Erben nicht schuldig, etwas von der Vorausbezahlung zurückzugeben.

**Markierung von ÖP4 :**

- ganzer Paragraph

**Markierung von ÖP5 :**

- Natur der Sache

**§1420**

§ 1420. Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind, so müssen die oben (§ 905) aufgestellten Vorschriften angewendet werden.

**Markierung von ÖP6 :**

- Ganzer Paragraph  
Anmerkung des Probanden zur Markierung:  
„Nachdem ich nicht weiß, was in § 905 steht, kann ich nur raten: es gibt Konditionen, die sowohl der Sache nach logisch zu regeln sind, oder in einem Kulturkreis einfach üblich sind: also kaputte Wanduhr trägt man ins Geschäft zurück; kaputtes Küchengerät wie WaMa, TK oder Therme lässt man von Wartungsdienst des Herstellers richten..... (Läuft Garantie noch, zahlt der Hersteller die Wegzeit, usw.....)“

**Anmerkung von ÖP11:**

- „Wo steht § 905?ist das ganze 905?“

**4.2.4 Kommentare der Probanden**

ÖP14: „Die Fachbegriffe und der letzte Punkt“

ÖP19: „Bei beiden Texten.“

**4.2.5 Probanden, die keine Markierung vorgenommen haben:**

ÖP3, ÖP20

## 5. Fragebögen

### 5.1 Japanischer Fragebogen

#### 法律文章・法律言語の解りやすさ調査

---

ルシュカ・レンナートパスカル  
 国立ウィーン大学大学院生  
[lp.h@chello.at](mailto:lp.h@chello.at)

この調査は市民にとって条文の法律言語がどれほど理解しやすいものか、又は法律言語の解り難さはどこから生じるかを検討するのが目的です。これは日本人とオーストリア人を対象者にするもので、両国で比較対照研究として実施させていただきたいと思います。調査にご参加くださる方は辞典・辞書など使わずに、順序に従ってご回答ください。無記名で回答していただきますので、あなたの考えが漏れたり、他のことに使われるなどのご迷惑をおかけすることはありません。  
 ご協力をよろしくお願いいたします。

回答の所要時間をお書きください [durchschnittliche Beantwortungsdauer: 56 min]

.....時.....分.....から.....時.....分.....まで

性別 男 [10] 女 [15]

年齢 20歳代前半 20歳代後半 30歳代 40歳代 50歳代 60歳代  
 70歳代 80歳代 80歳代以上

学歴（大卒の方は学部名まで記載） [siehe unten]

.....

職業 [siehe unten]

.....

ニュースをよくご覧になりますか

あまり見ない [4] 週に 1, 2 回 [4] 週に 3, 4 回 [1] 週に五回以上[16]

新聞をよくお読みになりますか

あまり読まない[5] 週に 1, 2 回 [0] 週に 3, 4 回 [3] 週に五回以上[17]

これまで、法廷に立って証言したことや傍聴したことがおありですか？

.....

これまで、六法を参照したことがありますか？

.....

それ以外、法律の言語・条文と関わったことがありますか？

.....

外国語を勉強したことがありますか？もし Yes でしたら、何語をどのぐらい勉強しましたか？

.....

## 1. 語彙テスト

以下の言葉は、法律上どのような意味であると思いますか。正しいか正しくないかなどは気にしないで、あなた自身の言葉による説明を、なるべく詳しくお書きください。そのときに、心に思い浮かんだことはすべて書いてください。迷ったことやよくまとまらない考えも、なるべく言葉にして書いてください。

瑕疵担保.....

.....

.....

弁済.....

.....

.....  
債権譲渡.....  
.....  
.....

担保.....  
.....  
.....

履行遅延.....  
.....  
.....

法律効果.....  
.....  
.....

債務者.....  
.....  
.....

責めに帰すべき事由.....  
.....  
.....

## 2. 言い換え PARAPHRASE

下記の条文を読み、何が規定されているかを、自分の言葉にしておまとめください。

### (解除権の行使)

契約又は法律の規定により当事者の一方が解除権を有するときは、その解除は、相手方に対する意思表示によってする。

2 前項の意思表示は、撤回することができない。

### (履行遅滞等による解除権)

当事者の一方がその債務を履行しない場合において、相手方が相当の期間を定めてその履行の催告をし、その期間内に履行がないときは、相手方は、契約の解除をすることができる。

### (定期行為の履行遅滞による解除権)

契約の性質又は当事者の意思表示により、特定の日時又は一定の期間内に履行をしなければ契約をした目的を達することができない場合において、当事者の一方が履行をしないでその時期を経過したときは、相手方は、前条の催告をすることなく、直ちにその契約の解除をすることができる。

### (履行不能による解除権)

履行の全部又は一部が不能となったときは、債権者は、契約の解除をすることができる。ただし、その債務の不履行が債務者の責めに帰することができない事由によるものであるときは、この限りでない。

### (解除の効果)

当事者の一方がその解除権を行使したときは、各当事者は、その相手方を原状に復させる義務を負う。ただし、第三者の権利を害することはできない。

2 前項本文の場合において、金銭を返還するときは、その受領の時から利息を付さなければならない。

3 解除権の行使は、損害賠償の請求を妨げない。

This image shows a full page of white paper with horizontal dashed lines, typical of primary-ruled notebook paper. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

### 3. 問題

この問題を下記の条文の規定に従って解決してください。

甲と乙はビジネス上の関係が深く、甲は乙に借金をしている。

甲はお金があれば乙に支払いを行う。

今回も借金を返済するため、乙の口座に50万円を振り込む。

乙に対する借金は以下の4種類ある。

- 5万円の利息
- 来週支払わなくてはならない50万円（15%利息つき）
- 三週間前に支払わなくてはならなかった20万円（5%利息つき）
- 二週間前に支払わなくてはならなかった30万円（10%利息つき）

振り込んだ50万円はどの借金に使われますか。

（弁済の充当の指定）

第四百八十八条 債務者が同一の債権者に対して同種の給付を目的とする数個の債務を負担する場合において、弁済として提供した給付がすべての債務を消滅させるのに足りないときは、弁済をする者は、給付の時に、その弁済を充当すべき債務を指定することができる。

2 弁済をする者が前項の規定による指定をしないときは、弁済を受領する者は、その受領の時に、その弁済を充当すべき債務を指定することができる。ただし、弁済をする者がその充当に対して直ちに異議を述べたときは、この限りでない。

3 前二項の場合における弁済の充当の指定は、相手方に対する意思表示によってする。

（法定充当）

第四百八十九条 弁済をする者及び弁済を受領する者がいずれも前条の規定による弁済の充当の指定をしないときは、次の各号の定めるところに従い、その弁済を充当する。

一 債務の中に弁済期にあるものと弁済期にないものとがあるときは、弁済期にあるものに先に充当する。

二 すべての債務が弁済期にあるとき、又は弁済期にないときは、債務者のために弁済の利益が多いものに先に充当する。

三 債務者のために弁済の利益が相等しいときは、弁済期が先に到来したもの又は先に到来すべきものに先に充当する。

四 前二号に掲げる事項が相等しい債務の弁済は、各債務の額に応じて充当する。

(数個の給付をすべき場合の充当)

第四百九十条 一個の債務の弁済として数個の給付をすべき場合において、弁済をする者がその債務の全部を消滅させるのに足りない給付をしたときは、前二条の規定を準用する。

(元本、利息及び費用を支払うべき場合の充当)

第四百九十一条 債務者が一個又は数個の債務について元本のほか利息及び費用を支払うべき場合において、弁済をする者がその債務の全部を消滅させるのに足りない給付をしたときは、これを順次に費用、利息及び元本に充当しなければならない。

2 第四百八十九条の規定は、前項の場合について準用する。

4. お読みいただいた言い換えと問題の条文の中から最も難しい・解りにくいところを選んで下線を引いてください。

ご協力いただき、ありがとうございました！

## Alternativtext zu 2. 言い換え – Paragraphen zur Schenkung

### 2. 言い換え PARAPHRASE

下記の条文を読み、何が規定されているかを、自分の言葉にしておまとめください。

#### (贈与)

贈与は、当事者の一方が自己の財産を無償で相手方に与える意思を表示し、相手方が受諾をすることによって、その効力を生ずる。

#### (書面によらない贈与の撤回)

書面によらない贈与は、各当事者が撤回することができる。ただし、履行の終わった部分については、この限りでない。

#### (贈与者の担保責任)

贈与者は、贈与の目的である物又は権利の瑕疵又は不存在について、その責任を負わない。ただし、贈与者がその瑕疵又は不存在を知らながら受贈者に告げなかったときは、この限りでない。負担付贈与については、贈与者は、その負担の限度において、売主と同じく担保の責任を負う。

#### (負担付贈与)

負担付贈与については、この節に定めるもののほか、その性質に反しない限り、双務契約に関する規定を準用する。

#### (死因贈与)

贈与者の死亡によって効力を生ずる贈与については、その性質に反しない限り、遺贈に関する規定を準用する。

### Statistische Daten

#### Alter der japanischen Probanden

| Alter      | Häufigkeit |
|------------|------------|
| 20-29      | 7          |
| 30-39      | 3          |
| 40-49      | 2          |
| 50-59      | 6          |
| 60-69      | 5          |
| 70-79      | 2          |
| 80-89      |            |
| 90-        |            |
| Gesamtzahl | 25         |

#### Höchste abgeschlossene bzw. derzeitige Ausbildung der japanischen Probanden

| Abg./derz. Ausbildung       | Häufigkeit |
|-----------------------------|------------|
| Handelswissenschaften       | 4          |
| Literaturwissenschaften     | 8          |
| Sprachwissenschaften        | 3          |
| Techn. Studium              | 3          |
| andere                      | 3          |
| Matura ( <i>kōtōgakkō</i> ) | 1          |
| Keine Nennung               | 3          |
| Gesamt                      | 25         |

#### Beruf der japanischen Probanden

| Beruf                    | Häufigkeit |
|--------------------------|------------|
| StudentIn                | 3          |
| kein Beruf/keine Nennung | 15         |
| Hausfrau                 | 3          |
| FacharbeiterIn           | 1          |
| Angestellter /Beamter    | 3          |
| Gesamt                   | 25         |

## 5.2 Deutscher Fragebogen

Ein **Recht** auf Verständlichkeit?

Das österreichische und japanische Schuldrecht im bilingualen Vergleich.

**Lennart-Pascal HRUSKA**

Magisterstudium Japanologie

Universität Wien

[lennart@hruska.eu](mailto:lennart@hruska.eu)

Diese Studie hat zum Ziel, herauszufinden, ob und inwieweit die in Paragraphen vorkommende juristische Fachsprache schwer verständlich ist, bzw. was die Faktoren für ein erschwertes Verständnis sind. Die Befragung wird sowohl in Österreich als auch Japan mit dem jeweiligen Gesetzeskodex durchgeführt und stellt somit eine kontrastive Untersuchung dar.

Verwenden Sie während der Beantwortung der Fragen bzw. der Aufgaben keine Wörterbücher, Lexika oder andere Hilfsmittel und folgen Sie bitte auch der vorgegebenen Reihenfolge. Die Antworten werden selbstverständlich anonymisiert behandelt.

Vielen herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Geschlecht:     m [11]   w [9]

Alter:     [siehe unten]

Schulische Ausbildung:             [siehe unten]

Beruf: [siehe unten]

Benötigte Zeit für die Beantwortung: von             bis     [durchschnittlich 52 min]

**Schauen Sie regelmäßig Nachrichten?**

Selten [5]     1-2x/Woche [4]     3-4x/Woche [5]     5x oder öfters/ Woche [6]

**Lesen Sie regelmäßig Zeitung?**

Selten [2]     1-2x/Woche [4]     3-4x/Woche [5]     5x oder öfters/ Woche [9]

**Waren Sie bisher bei Gericht um eine Aussage zu tätigen oder um Zuzuhören?**

**Haben Sie bisher ein Gesetz zu Rate gezogen? Wenn ja, welches und warum?**

**Abgesehen davon, sind Sie mit dem Gesetz in Berührung gekommen?**

**Verfügen Sie über Fremdsprachenkenntnisse? Falls ja, welche Sprache(n) haben Sie wie lange gelernt (/beherrschen Sie in welchem Ausmaß)?**

### **1. Fachbegriffe**

**Was bedeuten die folgenden juristischen Fachbegriffe? Bedenken Sie ihre Verwendung in juristischen Texten und geben deren Bedeutung mit Ihren eigenen Wörtern wieder.**

**Gewährleistung**

**Mangel**

**Tilgung**

**Zession**

**Pfand**

**Verzug**

**Rechtsfolge**

**Schuldner**

**Verschulden**

## 2. Textinhalt

**Lesen Sie sich die nachfolgenden Paragraphen gut durch. Was wird bestimmt?**

**Geben Sie den Inhalt mit Ihren eigenen Wörtern wieder.**

**§ 918.** (1) Wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird, kann der andere entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

**§ 919.** Ist die Erfüllung zu einer bestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen, so muß der Rücktrittsberechtigte, wenn er auf der Erfüllung bestehen will, das nach Ablauf der Zeit dem andern ohne Verzug anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht mehr auf der Erfüllung bestehen. Dasselbe gilt, wenn die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die verspätete Leistung oder, im Falle der Verspätung einer Teilleistung, die noch übrigen Leistungen für den Empfänger kein Interesse haben.

**§ 920.** Wird die Erfüllung durch Verschulden des Verpflichteten oder einen von ihm zu vertretenden Zufall vereitelt, so kann der andere Teil entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten. Bei teilweiser Vereitelung steht ihm der Rücktritt zu, falls die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

**§ 921.** Der Rücktritt vom Vertrage läßt den Anspruch auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt. Das bereits empfangene Entgelt ist auf solche Art zurückzustellen oder zu vergüten, daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht.

**(Platz zum Ausfüllen)**

A large rectangular dashed box, outlined in a light blue color, intended for a user to fill in their answer or notes.

### 3. Praxisfall

**Lösen Sie den Fall anhand der darunter stehenden Paragraphen.**

Sandra und Sancho stehen in laufender geschäftlicher Verbindung. Immer wenn Sancho Geld hat, überweist er dieses ohne weitere Angaben auf Sandras Konto zur Tilgung seiner Schulden. Sancho hat bei Sandra folgende Schulden:

- 500 Euro aus Zinsen,
- 5.000 Euro mit 12% Verzinsung, Fälligkeit nächste Woche,
- 2.000 Euro mit 5% Verzinsung, fällig seit drei Wochen und
- 3.000 Euro mit 10% Verzinsung, fällig seit zwei Wochen.

Auf welche Verbindlichkeiten sind die überwiesenen 5.000 zuzurechnen?

**§ 1415.** Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost teilweise, oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen; so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner, mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erklärt hat.

**§ 1416.** Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen; so sollen zuerst die Zinsen, dann das Kapital, von mehreren Kapitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.

**§ 1417.** Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art bestimmt ist; so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geschehen ist (§ 904).

**§ 1418.** In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens auf einen Monat voraus bezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieser Zeit; so sind dessen Erben nicht schuldig, etwas von der Vorausbezahlung

zurückzugeben.

**§ 1420.** Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind, so müssen die oben (§ 905) aufgestellten Vorschriften angewendet werden.

#### 4. Eine Frage hätte ich noch ...

**Bei welchen Stellen in den bisher hier vorgekommen Paragraphen hatten Sie besonders Schwierigkeiten sie zu verstehen? Unterstreichen oder ringeln Sie bitte diese Stellen ein.**

**Vielen herzlichen Dank!**

## Alternativtext zu 2. Textinhalt – Paragraphen zur Schenkung

### Textinhalt

**Lesen Sie sich die nachfolgenden Paragraphen gut durch. Was wird bestimmt?**

**Geben Sie den Inhalt mit Ihren eigenen Wörtern wieder.**

#### **Schenkungen**

**§ 938.** Ein Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird, heißt eine Schenkung.

#### **Form des Schenkungsvertrages,**

**§ 943.** Aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Übergabe geschlossenen Schenkungsvertrage erwächst dem Geschenknehmer kein Klagerecht. Dieses Recht muß durch eine schriftliche Urkunde begründet werden.

#### **Inwiefern der Geber für das Geschenkte hafte**

**§ 945.** Wer wissentlich eine fremde Sache verschenkt, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschweigt, haftet für die nachteiligen Folgen.

#### **Wechselseitige Schenkungen**

**§ 942.** Sind Schenkungen vorher dergestalt bedungen, daß der Schenkende wieder beschenkt werden muß; so entsteht keine wahre Schenkung im Ganzen; sondern nur in Ansehung des übersteigenden Wertes.

#### **Schenkungen auf den Todesfall**

**§ 956.** Eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, ist mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ein Vermächtnis gültig. Nur dann ist sie als ein Vertrag anzusehen, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich des Befugnisses, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat, und eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten eingehändigt worden ist.

### Statistische Daten

#### Alter der österreichischen Probanden

| Alter      | Häufigkeit |
|------------|------------|
| 23         | 1          |
| 24         | 4          |
| 25         | 5          |
| 26         | 2          |
| 27         | 2          |
| 32         | 1          |
| 53         | 1          |
| 55         | 1          |
| 58         | 1          |
| 61         | 1          |
| 85         | 1          |
| Gesamtzahl | 20         |

#### Höchste abgeschlossene bzw. derzeitige Ausbildung der österreichischen Probanden

| Abg./derz. Ausbildung     | Häufigkeit |
|---------------------------|------------|
| Meisterlehre              | 1          |
| HAS                       | 1          |
| HTL                       | 1          |
| Matura                    | 3          |
| College                   | 2          |
| Architektur               | 2          |
| Informatik                | 1          |
| Ostasienwissenschaften    | 4          |
| Physik                    | 2          |
| Wirtschaftswissenschaften | 3          |
| Gesamt                    | 20         |

#### Beruf der österreichischen Probanden

| Beruf                          | Häufigkeit |
|--------------------------------|------------|
| StudentIn                      | 7          |
| Angestellter (einfach)         | 2          |
| Angestellter (Qualifiziert)    | 3          |
| Angestellter (leitend)/Manager | 3          |
| InhaberIn eines Unternehmens   | 4          |
| Pensionär                      | 1          |
| Gesamt                         | 20         |

## ZUSAMMENFASSUNG

Rechtstexte und die darin vorkommende juristische Fachsprache gelten sowohl im Deutschen als auch im Japanischen gleichermaßen als besonders schwer verständlich. Die verständlichkeitsrelevanten Faktoren und damit das Ausmaß der Textverständlichkeit scheinen jedoch unterschiedlich zu sein. In der deutschen Rechtssprache stellt die in Folge der zahlreichen Hypotaxen entstandene schlechte Satzstruktur ein wesentliches Charakteristikum dar, während sich im Japanischen die Terminologie sehr stark vom Alltagssprachlichen Wortschatz unterscheidet. Daraus ergeben sich drei Hypothesen, die mit dieser Arbeit beantwortet werden sollen:

Erstens sind es in der japanischen Rechtssprache vor allem die Fachbegriffe, welche das Verständnis erschweren. Zweitens vermindert in der deutschen Rechtssprache vor allem die schlechte Satzstruktur die Verständlichkeit. Darauf aufbauend, bildet sich eine dritte Hypothese. Da die Textverständlichkeit im Deutschen durch die langen Sätze vermindert wird, während im Japanischen aufgrund unbekannter Termini bereits die grundlegenden Bestandteile des Textes unverständlich sind, ist davon auszugehen, dass die juristische Fachsprache im Japanischen weniger verständlich ist als die im Deutschen.

Zur Beantwortung der Hypothesen wurde eine Befragung mit 25 japanischen und 20 österreichischen Probanden durchgeführt. Ihr Textverständnis wurde mit einem Wortschatztest, einer freien Wiedergabe von Rechtstexten, einem Praxisfall und einem modifizierten Ratingverfahren erhoben.

Die Ergebnisse sprechen für die erste Hypothese. Sowohl bei der Paraphrasierung von gelesenen Rechtstexten als auch beim Lösen eines Sachverhalts anhand von Paragraphen erweisen sich im Japanischen die Termini als Hauptursache für ein misslungenes Textverständnis. Schuldrechtliche Begriffe wie *bensai* (Tilgung) oder Verweise auf andere Gesetzesstellen beeinträchtigten dabei vor allem das Verständnis. Bei der Paraphrasierung lassen sich weiters nur drei von insgesamt zehn Paragraphen finden, in denen die Termini nicht das Verständnis maßgeblich beeinträchtigen. Die japanischen Probanden stufen ebenfalls Fachbegriffe als das größte Hindernis ein.

Unter den Fachbegriffen lassen sich die Textelemente finden, die für den Großteil der Probanden ein Problem darstellen. Der Wortschatztest zeigt allerdings, dass die vermeintliche Schwäche der japanischen Rechtssprache, sprich die Fachbegriffe, aufgrund ihrer Verschriftlichung mittels der Kanji (chinesischen Schriftzeichen im Japanischen) es juristischen Laien stellenweise ermöglicht, auch unbekannte Begriffe richtig zu verstehen. Misslingt jedoch die Deutung, hat dies ein Missverstehen zur Folge.

Die zweite Hypothese muss verneint werden. Die Satzstruktur stellt in der deutschen Rechtssprache einen verständlichkeitsmindernden Faktor dar, andere sind jedoch weitaus entscheidender. Der Wortschatztest weist auf erhebliche Lücken in den Wortkenntnissen der Probanden hin. Selbst alltägliche Begriffe, wie zum Beispiel Gewährleistung, wurden nicht korrekt umschrieben. Es konnte ebenfalls keine Korrelation zwischen der Richtigkeit der Paraphrasierungen von Rechtstexten und deren Satzstruktur oder der Einstufung der Schwierigkeit von Textelementen seitens der Probanden und der Satzstruktur festgestellt werden. Ein Einfluss der Satzstruktur lässt sich lediglich in einem von neun zu umschreibenden Paragraphen und in dem für die Lösung des Sachverhalts notwendigen Paragraphen feststellen. Die wesentlichsten verständlichkeitsrelevanten Faktoren sind die Terminologie, eine mangelnden Realisierung von Kohäsion sowie damit zusammenhängenden makrostrukturellen Probleme.

Die dritte Hypothese lässt sich nicht bestätigen. Die japanischen Probanden verfügten über bessere Wortschatzkenntnisse, bessere bis gleich gute Leistungen bei den Paraphrasierungen von Rechtstexten und gleich gute Leistungen bei der Lösung des Praxisfalls. Mit Ausnahme der Paraphrasierung von den Paragraphen über die Schenkung weist kein Test auf eine bessere Verständlichkeit der deutschen Rechtssprache hin. Die Ergebnisse zeigen vielmehr eine bessere Verständlichkeit der japanischen Rechtssprache auf.

**CURRICULUM VITAE**

Name: Lennart-Pascal HRUSKA

Geburtsdatum: 23.12.1983

Staatsangehörigkeit: Österreich

10/2003 – 08/2006 Bakkalaureatsstudium Japanologie (Universität Wien)

10/2004 – dato Diplomstudium Rechtswissenschaften (Universität Wien)

09/2006 – 07/2007 Auslandsstudium an der juristischen Fakultät der  
Universität Meiji, Tokyo

10/2007 – 11/2009 Magisterstudium Japanologie (Universität Wien)  
Betreuer: Dr. Sepp LINHART, o. Univ.-Prof.